

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1930**

# Oldenburger Jahrbuch

des

Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte

XXXIV

(der Schriften 53. Band)



---

Oldenburg i. O. 1930

Druck und Verlag von Gerhard Stalling



Zufendungen erbeten an Geh. Studienrat Prof. Dr. Rütthing,  
Oldenburg i. O., Dobbenstraße 7.

#### Der Vorstand.

1. Rütthing, Prof. Dr., Geh. Studienrat, Vorsitzender.
2. B. Stalling, Verlagsbuchhändler, Schagmeister.
3. von Buttel-Reepen, Prof. Dr., Leiter des Naturhistorischen Museums.
4. Goens, Geh. Archivrat und Direktor der Landesbibliothek.
5. Hoyer, Karl, Dr., Studienrat.
6. Kohl, Prof. Dr., Stadtarchivar.
7. Müller-Wulckow, Dr., Direktor des Landesmuseums.
8. Kathz, Landeskulturrat, Nordenham.
9. Riesebieter, Generalstaatsanwalt.
10. Ritter, Regierungsbaurat.

#### Die Redaktionskommission:

Prof. Dr. Kohl, Generalstaatsanwalt Riesebieter und Geheimer Studienrat Dr. Rütthing, der die Drucklegung des Jahrbuchs und des Urkundenbuchs besorgt.



16.2.60

Werner, Granbinder

JM 9,00

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Das Oldenburger Stadtrecht von Prof. Dr. Kohl, Stadtarchivar . . . . .	5
II. Die Waldmark „auf dem Daversloh“ bei Lohne von Regierungsrat Dr. Hartong .	66
III. Die Silbermarke der Stadt Jever von Bürgermeister Dr. G. Müller in Jever . . .	81
IV. Über die Brauffeine von Obervermessungsdirektor Schmeyers . . . . .	92
V. Sicherungsarbeiten an der Ruine in Hude von Ministerialrat Rauchheld . . . .	97
VI. Der Oldenburger Meteoritenfall von Prof. Dr. von Buttel-Reepen, Museumsleiter .	101
VII. Denkmalrat . . . . .	118
VIII. Neuererscheinungen . . . . .	120
IX. Inhalt der Vereinschriften . . . . .	129
X. Vereinsnachrichten . . . . .	139

---



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung . . . . .	5
I. Äußere Geschichte	
1. Das Mittelalter (1303—1600) . . . . .	6
a) Übertragenes bremisches Stadtrecht . . . . .	6
b) Eigenes oldenburgisches Recht (Statuten) . . . . .	17
c) Allgemeine Charakteristik des bremisch-oldenburgischen Stadtrechts . . . . .	22
2. Die Neuzeit . . . . .	28
a) Einfluß des gelehrten Juristentums auf die Rechtsverhältnisse in der Grafschaft und der Stadt Oldenburg . . . . .	28
b) Die Krefstingsche Bearbeitung des bremischen Stadtrechts und ihre Einführung in Oldenburg . . . . .	33
c) Städtische Konstitutionen . . . . .	39
d) Die hochdeutsche Bearbeitung des Oldenburger Stadtrechts durch v. Halem . . . . .	40
e) Abbau des städtischen Sonderrechts im 19. Jahrhundert . . . . .	41
II. Die mittelalterlichen Handschriften des Oldenburger Stadtrechts (Stadtbücher)	
1. Die einzelnen Stadtbücher . . . . .	43
A. Foliohandschrift 1335—1756 . . . . .	43
B. Die Quartohandschriften des 16. Jahrhunderts . . . . .	48
2. Inhaltsvergleihung. I. Allgemeines. II. Das Bremer Stadtrecht von 1303 in den verschiedenen Codices . . . . .	53
1. Kod. A im Vergleich mit den Bremer Handschriften	
2. Kod. B <sub>1</sub> , B <sub>2</sub> , B <sub>3</sub> mit A	
3. Kod. B <sub>2</sub> mit A, B <sub>1</sub> und B <sub>3</sub>	
4. Kod. B <sub>3</sub> mit B <sub>1</sub>	
5. Gesamtergebnis	
Anhang. Die Entstehung der Handschriften der B-Klasse . . . . .	61
Abbildungen: Rathaus in Oldenburg 1598, S. 23; Handschriftenproben, S. 64, 65.	



## Das Oldenburger Stadtrecht.

Seine äußere Geschichte und handschriftliche Überlieferung.

Von

Professor Dr. Dietrich Kuhl, Stadtarchivar.

Die folgende Abhandlung ist als historisch-philologische, nicht als rechtswissenschaftliche Arbeit gedacht. Hervorgegangen aus einer vergleichenden Betrachtung der verschiedenen Handschriften, in denen das Oldenburger Stadtrecht überliefert ist, versucht sie im ersten Teile darzustellen, welche geschichtlichen Faktoren für die Entstehung der Oldenburger Stadtgesetze maßgebend gewesen sind: zunächst und vor allem das bremische Stadtrecht, dann die eigene gesetzgeberische Tätigkeit der Stadt Oldenburg und ihrer Landesherren, die römisch-rechtliche Überarbeitung des mittelalterlichen Stadtrechts, endlich die neuere Landes- und Reichsgesetzgebung. Schon damit ist eine Geschichte der Kodifikation dieses Stadtrechts eng verbunden, aber es erschien notwendig, in einem zweiten Abschnitt die meist noch ganz unbekanntem mittelalterlichen Handschriften des Oldenburger Stadtrechts genau zu beschreiben und die aus ihrer Vergleichung gewonnenen Ergebnisse mitzuteilen. Vor allem wird dabei eine auffallende Verschiedenheit in der Wiedergabe des bremischen Stadtrechts von 1303 hervortreten, die zu einigen auch für die bremische Forschung bemerkenswerten Schlüssen über das Verhältnis der oldenburgischen Handschriften zu den in Bremen erhaltenen Codices führt.

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung in Bremen selbst habe ich nur soweit berührt, als es zum Verständnis der oldenburgischen unbedingt nötig war. Hierfür mußten mir außer von Bippens Geschichte der Stadt Bremen die Werke von Delrichs (1771) und Donandt (1830) genügen. Eine Neuherausgabe der Bremer Rechtsbücher, von der wir wohl auch eine gründliche Geschichte des bremischen Stadtrechts erwarten dürfen, ist gegenwärtig von berufener Seite her in Arbeit. Leider fehlt es in Oldenburg noch an Mitteln, das gleiche mit dem Oldenburger Stadtrecht zu tun, das Delrichs nur auszugsweise in seine Sammlung aufgenommen hat.

## I. Äußere Geschichte.

### 1. Das Mittelalter (1303—1600).

#### a) übertragenes bremisches Stadtrecht.

Die meisten im Mittelalter entstandenen Städte haben das der städtischen Entwicklung eigentümliche Recht, nach dem ihre Bürger lebten, nicht selbst hervorgebracht, sondern von einer älteren Stadt übernommen. Indem das Recht eines angesehenen städtischen Gemeinwesens oft von mehreren jüngeren Städten begehrt wurde, bildeten sich Gruppen, Stadtrechtsfamilien, die aus Mutter- und Tochterstädten bestanden. Dieses Verhältnis behielt auch in der Folgezeit seine Bedeutung, indem die Tochterstädte die Mutterstadt in Rechtsfragen, die das entlehnte Stadtrecht nicht unzweideutig beantwortete, als maßgebende Auskunftsstelle (Oberhof) ansahen und sich demgemäß von dort her Belehrung erbaten. Mit der politischen Stellung der Städte zu einander hatte diese Rechtsverwandtschaft natürlich nichts zu tun. Nicht selten standen Städte desselben Rechts einander feindlich gegenüber.

Oldenburg gehörte zur bremischen Stadtrechtsfamilie, die außerdem nur Wildeshausen, Delmenhorst, Verden und den Flecken Harpstedt umfaßte und namentlich von dem Lübecker und Magdeburger Rechtskreise weit übertroffen wurde. In den Grundzügen sind sämtliche Stadtrechte miteinander verwandt, unmittelbare Entlehnungen finden sich auch zwischen den Mutterstädten, und auch das Landrecht ihrer Provinz, dem sie ursprünglich unterworfen waren, hat seine Spuren bei ihnen hinterlassen. So hat das Bremer Stadtrecht viel vom Soester, Hamburger und Lübecker sowie vom Sachsenrecht übernommen.

Bei den „von frischer Wurzel“ gegründeten Städten, die auch im westlichen Deutschland die Mehrzahl bilden, erfolgte die Aufnahme des fremden Rechts durch einen einmaligen Akt des Stadtgründers. Wo ein Ort sich in verschiedenen Stufen zu einer Stadt in vollem Sinne entwickelte, ging der amtlichen Rechtsbewidmung ein Eindringen fremden Stadtrechts auf gewohnheitsrechtlichem Wege voraus.

Oldenburg muß zu der zweiten Klasse von Städten gerechnet werden<sup>1)</sup>. So wenig wir über seine Vorgeschichte wissen, so steht doch fest, daß es bereits 1243 ein forum, um 1300 ein städtisches Gemeindeorgan mit eigenem Siegel besitzt und auch schon Stadt (oppidum, civitas) genannt, aber erst am 6. Januar 1345 von seinen Landesherrn mit dem bremischen Stadtrecht beliehen wird. In diesem etwa hundertjährigen Werdeabschnitt müssen sich durch den Handelsverkehr, in dem die Bremer eine bevorzugte Stellung einnahmen<sup>2)</sup>, stadtrechtliche Grundsätze neben den landrechtlichen eingebürgert haben.

<sup>1)</sup> D. Kohl, Forschungen zur Verfassungsgesch. d. St. Oldenburg III, Jahrb. XII (1903), S. 20 ff.

<sup>2)</sup> Oldenburgisches Urkundenbuch I (Kohl, Stadt Oldenburg), Nr. 85, 111, 132.

Vor allem konnte die erste umfassende Niederschrift bremischer Stadtgesetze, die im Jahre 1303 beschlossen wurde und in der jedem verständlichen Volkssprache, dem Niederdeutschen, gehalten war, nicht spurlos an dem befreundeten und nahe gelegenen kleinen Handelsorte vorübergehen. Man wollte in Bremen mit diesem Gesetzbuch dem Bedürfnis der bremischen Bürgerschaft entgegenkommen, gegen die überlegene Macht der Ratsaristokratie, die sich gelegentlich in Übergriffen äußerte, ein Rechtsmittel in der Hand zu haben<sup>3)</sup>. Der Ruf nach geschriebenem Recht ist ja schon im alten Athen und Rom der Kampf des sich unterdrückt fühlenden niederen Volkes gegen die herrschende Klasse gewesen. Die an das Gesetzgebungswerk sich anschließenden Kämpfe innerhalb der bremischen Bürgerschaft haben nun vorübergehend Oldenburg in Mitleidenschaft gezogen, indem geächtete Bremer mit ihrem adeligen Anhang das „opidum Oldenborch“ überfielen und besetzten, vielleicht um einen kriegerischen Stützpunkt gegen ihre Vaterstadt, mit der die Grafen Johann und Christian seit 1304 verbündet waren, zu gewinnen. Bei der damals geringen Befestigung des Ortes wurde es den Grafen nicht schwer, die Fremden wieder hinauszuerwerfen, und für den angerichteten Schaden ließen sie sich nachmals von der Stadt Bremen 300 Mark Silber zahlen<sup>4)</sup>. Aber die unmittelbare Berührung mit den Bremern mag, so kurz sie war, bei den Oldenburgern dazu beigetragen haben, ihre Anteilnahme an dem in Bremen entstehenden neuen Gesetzbuch, das ohnehin die Aufmerksamkeit der weiteren Nachbarschaft auf sich ziehen mußte, erheblich zu verstärken. Daraus wird es zu erklären sein, daß die oldenburgische Gemeindebehörde, die noch 1299 den Namen scabini (Schöffen) führt<sup>5)</sup>, 1307 plötzlich unter dem in Bremen üblichen Titel consules (Ratmannen) und mit einem dementsprechend veränderten Siegel erscheint<sup>6)</sup>. Freilich haben wir gerade aus der folgenden Zeit mehr Nachrichten über einen Handelsverkehr mit den westfälischen Städten, die wiederholt von den Grafen unter Zusicherung freien Geleits zum Besuche der Oldenburger Märkte eingeladen werden, als über Beziehungen zwischen Bremen und Oldenburg, aber die Bremer waren durch die alten Verträge ohnehin von Zoll und Geleitgeld befreit und werden die Oldenburger Märkte auch in dieser Zeit kaum vernachlässigt haben. Sicher gab es schon damals andererseits viele Oldenburger, die „sich nähren mußten zwischen Bremen und Oldenburg“<sup>7)</sup> und zu Hause manches von der bremischen Gesetzgebung berichten konnten.

Diese stand auch, nachdem der Gesetzgebungsausschuß etwa 1307 seine Arbeiten mit der Herstellung eines sorgfältig auf Pergament geschriebenen

<sup>3)</sup> W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I (1892), S. 163 ff.

<sup>4)</sup> 1305. Oldenburgisches Urkundenbuch I (Kohl, Stadt Oldenburg), Nr. 13.

<sup>5)</sup> D. U. B. I, 10.

<sup>6)</sup> D. U. B. I, 15.

<sup>7)</sup> D. U. B. I, 52.

Gesetzbuches beendet hatte, nicht still. Neugefaßte Beschlüsse wurden da, wo noch Platz geblieben war (um das teure Pergament zu sparen) hingeschrieben. Von besonderer Wichtigkeit war unter diesen Zusätzen das durch eine neue Bewegung gegen den Rat herbeigeführte Ratswahlstatut von 1330, das den Rat durch Wiederherstellung des Wahlrechts der Gemeinde und Einführung der Ratsfähigkeit der Handwerker in demokratischem Sinne umgestalten sollte<sup>6)</sup>. Da ist es nun bemerkenswert, daß gerade in die ersten Jahre nach dieser kräftigen gesetzgeberischen Äußerung Bremens die ersten Versuche zu fallen scheinen, das Bremer Gesetzbuch von 1303 auch in Oldenburg einzuführen. Eine vergleichende Kritik der noch vorhandenen Handschriften des Oldenburger Stadtrechts, auf die wir nachher noch näher eingehen werden, führt nämlich zu dem Ergebnis, daß in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre verschiedene Abschriften des Bremer Stadtrechts nach Oldenburg gelangt sein müssen. Natürlich hatte man sich diese verschrieben nicht nur, um sie zu lesen, sondern auch um daraus für die Rechtsprechung unter den Bürgern Nutzen zu ziehen. Noch war diese eigentlich an den Sachsenspiegel gebunden, von dem der Graf Johann 1336 eben eine neue Abschrift, die jetzt so berühmte Oldenburger Bilderhandschrift, durch Hinrich Glosstein, einen Mönch des Klosters Rastede, herstellen ließ. Auch unterstanden die Bürger noch dem vom gräflichen Hausvogt geleiteten Go- oder Landgericht, in dem zugleich die benachbarten Landleute Recht suchten. Aber einmal war der ja schon längst bestehende Stadtrat in seinem wenn auch noch kleinen Wirkungskreise bei der Handhabung der niederen Polizei in der Lage, Bremer Bestimmungen anzuwenden, und sodann war man auch im Landgerichte vermutlich nicht abgeneigt, Berufungen auf das dem städtischen Leben angepaßtere Bremer Stadtrecht in manchen Fragen zuzulassen. So wird es schon vor 1345 in Oldenburg zu einer allmählichen Rezeption mindestens von Teilen des geschriebenen bremischen Rechts gekommen sein. Wenn aber nicht, so brauchten die Bürger das bremische Rechtsbuch wenigstens bei Verhandlungen mit dem gräflichen Stadtherrn, wenn sie die Bewidmung mit dem Bremer Recht durchsetzen wollten. Aber die erstere Annahme hat größere Wahrscheinlichkeit für sich. Eben weil das Bremer Stadtrecht sich schon eingebürgert hatte und allen Teilen bekannt war, genügte in der Verleihungsurkunde nachmals ein kurzer Hinweis darauf. Durch das Privileg vom 6. Januar 1345 wurde dann in bezug auf die Geltung des Bremer Stadtrechts in Oldenburg ein Gewohnheitsrecht gesetzlich in aller Form anerkannt und für die Zukunft verbürgt. Noch wichtiger aber war es, daß damit zugleich ein besonderes, dem weiterbestehenden Landgericht gleichgeordnetes Stadtgericht für die Bürger eingesetzt wurde, für das der Graf einen besonderen Richtevogt er-

<sup>6)</sup> v. Bippen, a. a. O. I, 189.

nannte, und in dem ausschließlich Ratmannen und Bürger, nicht auch Landleute als Beisitzer und Urteiler Dienst leisteten. Soweit der Graf in seinem Privileg keine Vorbehalte gemacht hatte, galt vor diesem Gericht ausschließlich das Bremer Stadtrecht. Das bisher privatim benutzte Bremer Gesetzbuch erhielt damit in Oldenburg Gesetzeskraft.

Das bremische Stadtrecht<sup>8a)</sup> ist in seiner Fassung von 1303 nicht nach einem logisch-juristischen System, sondern nach Alter und Entstehungsart der einzelnen Teile aufgebaut. Es zerfällt — abgesehen von später eingeschobenen und angehängten Stücken — in vier Teile: I. Das Stadtbok (im engeren Sinne<sup>9)</sup>), II. Van Notwere, III. De Statuten<sup>10)</sup>, IV. De menen Ordele. Das Stadtbok besteht aus 10, Van Notwere aus 15, die Menen Ordele aus 126 Stücken. Abteilung I enthält Bestimmungen über Eherecht, Erbrecht und Vormundschaftsrecht, die wahrscheinlich schon vor 1246 kodifiziert waren und Anlaß zu den „Reversalen“ des Erzbischofs Gerhard gegen die selbständige Aufstellung von „Willküren“ durch die Stadtgemeinde gegeben haben; sie stellen sozusagen das älteste Stadtbuch dar. Die zweite Abteilung, benannt nach ihrem 3. Gesetz, das von berechtigter Notwehr handelt und ursprünglich hier vielleicht an erster Stelle stand, umfaßt einige strafrechtliche Sagen, die den im Vertrage zwischen Erzbischof und Stadt 1248 vereinbarten Bestimmungen entsprechen. Auch die Statuten, inhaltlich sehr verschiedenartig, meist aber auf Angelegenheiten der städtischen Verwaltung, insbesondere Beschränkungen des Verkehrs im öffentlichen Interesse bezüglich, deuten auf ein höheres Alter hin. Die Menen Ordele, die „gemeinen Urteile“, sind Rechtweisungen aus der Gerichtspraxis, die, aus der prozessualen Behandlung konkreter Rechtsfälle hervorgegangen, sich dem Rechtsbewußtsein als Präjudizialurteile in allgemeiner Form eingepägt hatten. In dieser Abteilung besonders fehlt jedes System in der Anordnung der einzelnen Stücke. Die Reihenfolge scheint durch zufällige Ideenassoziationen, nicht durch sachliche Verwandtschaft bestimmt zu sein<sup>11)</sup>.

Die ältesten Handschriften des bremischen Stadtrechts, Rodeg I und II (beide im Staatsarchiv Bremen) enthalten außerdem auf anfangs leer gelassenen Stellen spätere Gesetze, Urkunden und andere Zutaten. Zwei größere Komplexe sind daraus mit dem Stadtrecht von 1303 nach Oldenburg gewan-

<sup>8a)</sup> Abgedruckt in: Gerhard Velrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, Bremen 1771, S. 1 ff. Ein neuer Abdruck der bremischen Gesetzbücher wird gegenwärtig im Auftrage der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen von Prof. Dr. Eckhardt in Kiel vorbereitet.

<sup>9)</sup> Man nennt auch das ganze Stadtrechtsbuch so.

<sup>10)</sup> Unter Statuten versteht man auch das gesamte Recht einer Stadt.

<sup>11)</sup> Vgl. über Vorstehendes F. Donandt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts. 1830. II. Teil, die allgem. Einleitung und die äußere Rechtsgeschichte der einzelnen Abteilungen.

dert. Von den in den Bremer Rodeg I eingetragenen Urteilsprüchen (scheidung) des Ratsgerichts, die dort chronologisch von 1330 bis 1363 eingeschrieben sind, haben die Oldenburger Handschriften die Fälle aus den Jahren 1330 bis 1332 bzw. bis 1334 oder 1335, ein Unterschied, der für die Datierung der Abschriften von Bedeutung ist. Aus dem Rodeg II hat die Handschrift des Oldenburger Stadtarchivs ferner das Hamburger Schiffrecht, wenn auch nicht vollständig, als Anhang übernommen.

Durch die Bewidmung im Jahre 1345 hatte Oldenburg das Bremer Stadtrecht nach seinem *d a m a l i g e n* Bestande angenommen, zunächst also das zwischen den Jahren 1303 und 1307 in Bremen ausgearbeitete und niedergeschriebene Gesetzbuch, sodann die *n a c h* 1307 noch dazugeschriebenen neuen Statuten, soweit die *n a c h* Oldenburg gekommenen Abschriften sie enthielten, und endlich, da die jüngste oldenburgische Abschrift 1335 entstanden zu sein scheint, noch *n a c h* dem etwa auf mündlichem Wege in Oldenburg bekannt gewordene bremische Satzungen (über die allerdings zunächst nichts festzustellen ist). Es entsteht nun die Frage, wie die Oldenburger sich zu den *s e i t* 1345 im 14., 15. und 16. Jahrhundert erfolgten bremischen Gesetzgebungen verhalten haben. Betrachtete man die in Bremen neu aufgestellten Satzungen ohne weiteres auch für Oldenburg als bindend oder traf man daraus eine Auswahl oder kümmerte man sich überhaupt nicht darum, sondern lebte einfach nach dem 1345 übernommenen Recht weiter? Eine zweite Frage ist, ob nicht in Oldenburg auch eine selbständige Gesetzgebung eingesetzt hat und darüber Aufzeichnungen vorhanden sind.

Auf die erste Frage ist zu antworten, daß bremische Einflüsse auf das Oldenburger Rechtsleben auch nach 1345 fortgedauert haben. Die später herausgegebenen bremischen Gesetzbücher wurden allerdings nicht ohne weiteres in ihrer Gesamtheit als auch für Oldenburg verbindlich angesehen, aber sie wurden doch auch hier bekannt, es wurde in Erwägung gezogen, ob und wie weit man die darin enthaltenen Satzungen aufnehmen wolle, und das Ergebnis in eins der Stadtbücher eingetragen, denn dadurch erst erlangten die angenommenen Bestimmungen Gesetzeskraft.

Es ist zunächst zu beachten, daß die in Bremen mehrfach eingetretenen Änderungen in der Ratsverfassung in Oldenburg nicht mitgemacht wurden. Der hier 1345 eingesetzte Rat von 18 Mitgliedern einschließlich dreier Bürgermeister, dessen Drittel jährlich wechselten, hat bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts bestanden. Als 1366 in Bremen der Bürgereid eingeführt und jeder Handwerkerzunft zwei Morgensprachsherrn beigegeben wurden, war dies für Oldenburg überflüssig. Die Vereidigung der Bürger war schon seit 1345 vorgeschrieben, und seit der ersten Stiftung eines Handwerkeramts (der

Bäcker) 1362 bekam jedes Amt einen vom Rat verordneten Ratmann zur Überwachung.

Dagegen ging die zweite umfassendere gesetzgeberische Tätigkeit der Bremer, die sich an die Revolution von 1426 angeschlossen, nicht spurlos an Oldenburg vorüber.

In Bremen war damals auf Verlangen der zur Gewalt entschlossenen Bürgerschaft ein Ausschuß aus Rat und Gemeinde gewählt und mit der Aufgabe betraut worden, eine neue Ratsverfassung auszuarbeiten und die Statuten von 1303 durchzusetzen und etwaige Änderungen vorzuschlagen<sup>12)</sup>. Dieser Ausschuß vollendete seine Arbeiten im Jahre 1428. Die vom Rate 1398 eigenmächtig erlassene Ratsordnung wurde aufgehoben und durch eine weniger aristokratische ersetzt<sup>13)</sup>. Zugleich wurden die alten Gesetze bezüglich der Art ihrer Entstehung und der Frage, ob sie noch zeitgemäß, überprüft, einzelnen gegebenenfalls eine gesetzlichere Form und dem Ganzen eine übersichtlichere und den Gebrauch erleichternde Fassung gegeben. Man gab die bisherige Einteilung auf, zerlegte den gesamten Stoff in vier Bücher, gruppierte darin die alten „Statuten“ und „Ordele“ in Kapiteln unter je drei Titeln. Nur für die ersten 33 Kapitel des ersten Buches behielt man die Bezeichnung Statuten (im Register) bei, sonst hieß es: Van denste (Besinderecht), Van scaden (Haftpflicht), Van sibbe (Familienrecht, Erbrecht, Vormundschaft), Van wicbelde und Van ervekope (Immobilienrecht), Van sculde, Van vredebroke usw. Ein fünfter Teil enthält das neue Ratsverfassungsgesetz<sup>14)</sup>. Dieses Gesetzbuch hat keinen langen Bestand gehabt. Bremen kam nicht zur Ruhe, da ein Teil der alten Ratsherren, der trotz beschworener Sühne die Stadt verlassen hatte, alles in Bewegung setzte, um die neue Ordnung wieder zu stürzen (die „Wasmersche Revolution“). Sie erreichten es, daß Bremen aus der Hanse ausgeschlossen, vom Kaiser mit der Reichsacht belegt und schließlich mit Hilfe braunschweigischer Fürsten zum Nachgeben gezwungen wurde. Unter Vermittlung der hanfischen Städte wurde 1433 ein Vergleich, die „Eintracht“, zwischen dem alten und dem neuen Rat samt der Bürgerschaft geschlossen. Die Ratsverfassung von 1398 wurde mit einigen Beschränkungen wiederhergestellt und das Gesetzbuch einer neuen Bearbeitung unterzogen, wobei das alte (von 1303) und das neue (von 1428) in einem vereinigt werden sollten. Beides wurde am 25. August in der „Schedinge der heren und stede“ verkündet und ein Auszug der Bestimmungen später auf einer Tafel am Rathause dauernd ausgehängt, auch die Verpflichtung auf „tafel unde bok myt der nyen upgerichteden eendracht“ in den Bürgereid aufgenommen. Die systematische Gliederung der Gesetze von 1428 wurde in

<sup>12)</sup> v. Bippen, a. a. D. I, S. 290 ff.

<sup>13)</sup> v. Bippen, a. a. D. I, S. 294 f.

<sup>14)</sup> Deltrichs, S. 303 ff.

der neuen Umarbeitung des Stadtrechts leider wieder abgeschafft, und die früheren Titel Statuten (105) und Ordele (102) wurden wieder eingeführt. Zwischen diese beiden „Boke“ setzte man fünf Strafbestimmungen für Verbrechen gegen Leib und Leben, die „fünf Stücke sonder Gnade“, auf die der alle halbe Jahre wechselnde regierende Ratsteil stets von neuem vereidigt wurde<sup>15)</sup>.

Zur selben Zeit, wo diese Ereignisse in Bremen spielten, war es auch in Oldenburg zu Unruhen gekommen. Anscheinend im Anschluß an einen Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, der neben dem Grafen Dietrich auch die Stadt mit dem Banne bedrohte, machte sich 1425 eine in der Bürgerschaft wohl schon vorhandene Mißstimmung gegen den regierenden Rat in einem Aufstande Luft. Der regierende Rat wurde während seines Amtsjahres abgesetzt, und ein neuer, vielleicht nur das nächste an der Reihe befindliche Drittel, trat an seine Stelle. Im Einverständnis mit diesem wählte man ferner einen Ausschuß von 24 Männern, der die Gemeinde neben dem Räte vertreten sollte. Die zurückgetretenen Ratsmitglieder Dethard Beyer, Bürgermeister Friedrich Boech, Friedrich Bolemann, Johann Hauerke, Oldemann bei der Mauer und Christian Laue, die die Stadt hatten verlassen müssen, konnten aber schon 1426 wieder zurückkehren, söhnten sich mit dem bestehenden Stadtrechte aus und schworen Urfehde, nicht nur dem Rat, sondern ausdrücklich auch dem Vierundzwanziger-Ausschuß<sup>16)</sup>.

Die demokratische Bewegung hatte auch hier den Sieg davongetragen. Sie hat sich sogar länger behauptet als in Bremen; noch 1444 werden die Vierundzwanzig neben dem Räte erwähnt.

Trotzdem weist keine Spur darauf hin, daß man sich in Oldenburg mit der Annahme des bremischen Gesetzbuches von 1428 beschäftigt habe. Aber den Kampf der Bremer Demokratie gegen ihre Feinde, der so weite Kreise zog, wird man mit Spannung verfolgt haben, und als man von dem 1433 in Bremen eingetretenen großen Umschwung und dem neuen Gesetzbuch erfuhr, da blieb das in Oldenburg nicht ohne Widerhall. Zwischen Rat und Gemeinde kam es zu neuen Meinungsverschiedenheiten, deren Schlichtung die Bürgerschaft diesmal durch eine schriftliche Eingabe, worin sie 11 Streitpunkte aufführte, von ihrem Stadtherrn, dem Grafen Dietrich, erbat. Dieser beriet sich mit seinen Verwandten und Ratgebern, holte auch selbst bemerkenswerterweise von dem Bremer Räte Rechtsbelehrung ein und fällt dann über die aufgeworfenen Fragen einen Schiedsspruch, den wir in mehreren Handschriften des oldenburgischen Stadtrechts aus dem 16. Jahr-

<sup>15)</sup> Deltrichs, S. 498—501.

<sup>16)</sup> D.U.B. I, 117, 120, 121, 122, 123, 124 und 171 nebst den Anmerkungen, ferner Stadtarchiv, Urf. 40.

hundert, nicht aber in der alten Pergamenthandschrift aus dem 14. Jahrhundert eingetragen finden<sup>17)</sup>. Die Eingabe der Gemeinde hat sich nicht erhalten, aber der Graf führt in seiner Antwort die ersten Worte der strittigen Bremer Satzungen, die in der Schrift unter der Bezeichnung „Artikel“ angeführt sind, in einem besonderen „Kapitel“ an und erteilt in dem darauf folgenden Kapitel sein Gutachten.

Versucht man die in den 11 Artikeln angeführten Satzungen in den von Delrichs veröffentlichten Bremer Gesetzbüchern wiederzufinden, so ergibt sich, daß nur zwei davon<sup>18)</sup> auch in dem Gesetzbuch von 1433, alle aber in dem von 1303 vorkommen. Nur daraus, daß die erst 1433 eingeführte besondere Vereidigung der Bremer Ratmannen bei jedem Ratswechsel auf die „fünf Stücke sonder Gnade“ erwähnt wird, die einzeln aber schon den ältesten Teilen des Gesetzbuches von 1303 angehören, ist überhaupt mit Sicherheit zu bestimmen, daß die im übrigen ohne Datum niedergeschriebenen Erläuterungen des Grafen Dietrich aus der Zeit nach 1433 stammen, und nur sein Todesjahr 1440 gibt den terminus ante quem. Auch hat man in Oldenburg nicht gewußt, daß der 3., 4. und 5. Artikel (Kap. 5 und 8) schon seit 1428 aus den Bremer Gesetzen gestrichen waren, und erfuhr dies erst aus der Belehrung des Bremer Rates. Hieraus erhellt, daß die Oldenburger sich bei ihren Erkundigungen nur auf das 1345 rezipierte Stadtrecht, das ihnen in dem Gesetzbuch von 1303 vorlag, gestützt haben. In dem ersten Artikel der Eingabe an den Grafen war auch auf die Kodifikation von 1303, wie sie im ersten Schriftsatz des Stadtbuches erzählt wird, Bezug genommen<sup>19)</sup>.

Die ersten beiden Artikel haben eine allgemeinere Bedeutung. Die betreffenden Kapitel (3 und 4), die sich damit beschäftigen, sind allerdings in einer ziemlich unklaren Sprache gehalten, was wohl auf Vesehler des Abschreibers im 16. Jahrhundert zurückzuführen ist, aber soviel ist deutlich zu erkennen, daß es sich hier um die Grenzen zwischen dem Stadtrecht und den gräflichen Hoheitsrechten handelt. Zu dem im ersten Artikel angezogenen Vorbericht des Gesetzbuches von 1303 (Nr. I) über die von der Stadt Bremen selbständig vorgenommene Gesetzgebung bemerkt der Graf auf Grund seiner Erkundigungen, daß die Statuten des Rates zu Bremen nicht (in ihrem vollen Umfange) für die Stadt Oldenburg und andere „wickbelde“, die ihr Recht bei dem Bremer Rate suchten, bindend seien; denn Bremen sei vom Römischen Reiche mit besonderen Rechten („mit sunderger werdicheit“, d. h. seinem Landesherrn, dem Erzbischof, gegenüber) ausgestattet, eine Stellung, die die Grafen ihrer Stadt Oldenburg nicht eingeräumt hätten. Hierauf zielt auch der vorher in Kap. 2 gemachte Hinweis darauf, daß für die Stadt Olden-

<sup>17)</sup> D. II. B. I, 139.

<sup>18)</sup> D. II. B. I, 139, Kap. 4 u. 9, der 2. u. 6. Artikel.

<sup>19)</sup> Schiedspruch, 3. Kap.

burg die erste Grundlage ihres Rechts das, wie der Graf sagt, „van unsen olden und unsen gnaden“ ihr gegebene Privilegium (von 1345) sei. Der zweite Artikel (Kap. 4) hat, ausgehend von der Bremer Satzung „Tuth ein man ein mest up einen borger ene darmede tho slaende“ usw.<sup>20)</sup> die von der Bestrafung des Messerzückens, der Verwundung und des Totschlags handelt, wohl die Frage aufgeworfen, ob der Rat dies zu richten befugt sei. Graf Dietrich hat in Bremen erfahren, daß diese Bestimmung eines von den „fünf Stücken sonder Gnade“ sei<sup>21)</sup>, die der Rat in Bremen bei jedem Ratswechsel (damals alle halbe Jahr) beschwören müsse (seit 1433). Da letzteres in Oldenburg nicht der Fall sei, so gehe die Bestimmung den dortigen Rat nichts an. Denn „alle pinlike klage und broke, darvan gebort sick tho richten vor unsem gerichte und unsen vogeden na lude des privilegii, van unsen olderen und uns gegeven der stadt Oldenborch“. Die Blutgerichtsbarkeit, die der Rat in Bremen bereits ohne Einschränkung ausübte, wie 1430 noch der Basmerfche Prozeß gezeigt hatte, behielt der Graf in Oldenburg ausdrücklich dem von ihm 1345 eingesetzten Vogtsgerichte<sup>22)</sup> vor und betonte in den folgenden Sätzen, daß die Oldenburger bisher auch noch keinen Versuch gemacht hätten, sich der gräflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Noch in dem Prozeß des oldenburgischen Bürgermeisters Alf Langwarden wurde der Graf als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit von den Vertretern der Stadt Oldenburg in Bremen ausdrücklich anerkannt<sup>22a)</sup>.

Die in den übrigen Artikeln berührten Rechtsfälle sind von geringerer Erheblichkeit; es sind mit Ausnahme des letzten Satzes Statuten und Ordele aus dem Gesetzbuch von 1303, die hier nur auf einen bestimmten gerade vorliegenden Fall angewendet werden. Privatrechtliches und Öffentlichrechtliches geht da, wie gewöhnlich, durcheinander. Neu ist nur, daß einige Bremer Statuten jetzt, also nach 1433, aufgehoben sind<sup>23)</sup>. Wiederholt beruft sich Graf Dietrich dabei auf Befehring von Bremen.

Im ganzen betrachtet, bedeutet der Schiedsspruch des Grafen keine Aufnahme der neueren bremischen Gesetzgebung, er steht dieser vielmehr kritisch gegenüber und lehnt den Gedanken, daß die vom Bremer Rat ausgeübten

<sup>20)</sup> Van notwere II (Delrichs S. 34). Im Oldenburger Pergamentkodex Statut XIII (Delrichs S. 796).

<sup>21)</sup> Gesetzbuch von 1433: Desset sind de vif stucke, dar de rad nene gnade ane don enscholen unde scholet de richten, wanner se de vreschen. „Dat drudde“ (Delrichs, S. 498 u. 500).

<sup>22)</sup> D. II. B. I, 34.

<sup>22a)</sup> II. v. 24. Juli 1447 D. II. B. I, 137, S. 129 oben.

<sup>23)</sup> Es sind Statut XIX, XX und XXXII der Oldenburger Pergamenthandschrift (Delrichs S. 802, 803 u. 804). Statut XIX (Halten eines Dienstpferdes durch den Ratmann) und XX (Halten eines Dienstpferdes durch den Kämmerer) seien in „aver langen jaren afgesettet“ (1428 wenigstens Statut XX). Statut XXXII (Verbot des Wohnens von Fremgenossen, Freischöffen, in der Stadt) ist gleichfalls in den Gesetzbüchern von 1428 und 1433 gestrichen.

Hoheitsrechte auch für die Stellung des Rats in Oldenburg maßgebend seien, als dem gräflichen Freibrief widersprechend ab.

Eine umfassende Neuaufnahme bremischen Rechts fand dagegen im Jahre 1489 statt. Damals entstand in Bremen die *Kundige Rulle*, auch *Bursprake* genannt, die aus 13 aneinander genähten Pergamentblättern von verschiedener Länge besteht und eine Sammlung polizeilicher Verordnungen, die meist den Statuten der älteren Gesetzbücher entnommen sind, enthält. Gewöhnlich aufgerollt, wurde sie einmal im Jahre am Sonntag Laetare nach der Morgenpredigt um 10 Uhr der auf dem Markt versammelten Bürgerschaft von einem Ratssekretär aus den Fenstern des Rathauses vorgelesen, ein Gebrauch, der sich bis 1756 in Bremen gehalten hat<sup>24)</sup>.

Von den 225 Stücken dieser Rolle, die Delrichs S. 647 ff. abgedruckt hat, ist in sämtliche Handschriften des oldenburgischen Stadtrechts eine Auswahl, aber von verschiedenem Umfang, eingetragen worden. Die Pergamenthandschrift des Stadtarchivs enthält 20 Artikel (Delrichs S. 843—845), die Handschrift der Landesbibliothek (1568) 44, die Handschrift der königlichen Bibliothek in Kopenhagen (1580) 56 und die Handschrift des Oldenburger Landesarchivs (1570) sogar 159 Artikel. In der Pergamenthandschrift sind sie ohne Vorbemerkung unter die Oldenburger Statuten am Schluß eingereiht. In der Handschrift der Landesbibliothek schließen sie an das 16. Kapitel der als Anhang eingeschriebenen Erläuterungen des Grafen Dietrich an, das 17. Kapitel enthält die aus der Bremer Vorlage mit herübergenommene Vorbemerkung: „In deme jare na der gebort Christi unses heren dusent veerhundert negen und achtentich sint dusse nabeschreven stucke vorramet (festgesetzt) und averingekomen“, und darauf folgen die 44 Artikel aus der Kundigen Rulle. In der Kopenhagener Handschrift beginnt der Anhang mit der Formel, daß die Grafen Gerd und seine Söhne Gerd, Adolf, Dietrich und Johann die von ihren Vorfahren der Stadt Oldenburg verliehene Freiheit und Rechte bestätigen, „de van artikelen und worde ludet, alse na geschreven sind“<sup>25)</sup>. Die ersten 14 Artikel enthalten aber den Schiedsspruch des Grafen Dietrich, und erst die folgenden Artikel 15—62 stammen aus der Kundigen Rulle, also 48 Nummern, da aber zweimal mehrere Artikel aus der Bremer Kundigen Rulle unter einer Nummer zusammengefaßt sind, so sind im ganzen 56 Artikel zu zählen, die man der Kundigen Rulle entlehnt hat. In der Handschrift des Landesarchivs herrscht wieder eine andere Anordnung. Hier gehen

<sup>24)</sup> Delrichs S. XXXVIIff. Auch vor 1489 haben schon Kundige Rullen bestanden, eine von 1450 ist ebenfalls bei Delrichs abgedruckt. Sie gehen wahrscheinlich auf sehr frühe Zeiten zurück, wo man alljährlich in einer großen Bursprake die für das nächste Jahr in der Gemeinde geltenden polizeilichen Bestimmungen in der Form von „Willküren“ feststellte. Auch in der Kundigen Rulle von 1489 ist später manches wieder abgesetzt und Neues hinzugeschrieben worden.

<sup>25)</sup> Hier fehlt dann der Text einer Urkunde von 1463.

die Bestimmungen der Kundigen Rulle dem Schiedsspruch des Grafen Dietrich voran, sie werden (S. 172) eingeleitet mit einem Register der Sazanfänge unter der Überschrift: „Hyr na volghel noch enes bokes reygister“, das sich nicht auf den Schiedsspruch des Grafen Dietrich mitbezieht; das erste Textstück ist aber keine Satzung, sondern die oben angeführte Eingangsformel aus der Kundigen Rulle. Nirgends finden sich hier im Anhang Nummern, aber der Vergleich mit der Bremer Kundigen Rulle ergibt, daß in dieser Handschrift sogar 159 Stücke aus der Rulle übernommen sind.

In der Pergamenthandschrift ist die Auswahl aus der Kundigen Rulle getroffen aus der Gruppe Art. 1—188, aber nicht in zahlenmäßiger Folge, in den Handschriften der Oldenburger und der Kopenhagener Bibliothek aus der Gruppe Art. 2—188, in der Handschrift des Landesarchivs aus der Gruppe Art. 1—202, in diesen drei letzten Handschriften auch genau in zahlenmäßigem Nacheinander.

Die Kundige Rulle selbst wird in keiner Handschrift, auch nicht in der Pergamenthandschrift, als Quelle genannt, selbst eine Bemerkung, daß man die Artikel von Bremen übernommen habe, fehlt. Nur eine von mir durchgeführte Vergleichung der oldenburgischen Handschriften mit dem Abdruck der Kundigen Rulle bei Delrichs hat ergeben, daß jene der Kundigen Rulle Stücke entnommen haben, und welche dies sind.

Da nun aber alle vier Handschriften zusammen nicht dieselben Artikel aus der Kundigen Rulle enthalten, sondern jede eine andere Anzahl, wenn auch einige in allen wiederkehren, so sind wir nicht in der Lage, mit Sicherheit festzustellen, welche Auswahl eigentlich für die Bürger wirklich b i n d e n d gewesen sei. Die meisten Gründe sprechen für die in der Pergamenthandschrift enthaltene Sammlung, da diese Handschrift überhaupt als das eigentliche Gesetzbuch der Stadt Oldenburg anzusehen ist.

Die Hauptsache ist hier, daß 1489 überhaupt eine neue größere Aufnahme bremischen Stadtrechts in Oldenburg stattgefunden hat.

Die N e u e Eintracht, die in Bremen 1532 den sog. Aufstand der 104 Männer, einer zeitweise erfolgreichen und gefährlichen Bewegung der Bürgerschaft gegen den Rat, beendete und die „Vollmächtigkeit“ des Rates wieder herstellte, ist kein Gesetzbuch, sondern eine (1534 besiegelte) Verfassungs-urkunde<sup>20)</sup>. Das Gesetzbuch blieb nach wie vor die Sammlung von 1433.

Von den bremischen Gesetzeswerken des Mittelalters ist also allein das Gesetzbuch von 1303 in seiner Gesamtheit von Oldenburg angenommen. Außerdem hat nur die Kundige Rulle von 1489 hier einen größeren Einfluß gehabt. Die Gesetzsammlung von 1433 hat in Oldenburg Erwägungen veranlaßt, ist aber damals nicht übernommen worden.

<sup>20)</sup> Delrichs S. 774, vgl. v. Bippen a. a. O. II, S. 55—90.

Eine ständige Einwirkung auf die oldenburgische Rechtsprechung ist aber von den Rechtsbelehrungen des Bremer Rates ausgegangen, von denen sich eine ganze Reihe einzelner außer jener Massenbelehrung in dem Schiedsspruche des Grafen Dietrich erhalten hat. Es handelt sich dabei überwiegend um die Sühne für Beleidigungen, Verleumdungen und Friedensbrüche, aber auch um die Strafen für Ungehorsam gegen den Rat, Treulosigkeit gegen die Stadt, erbrechtliche und gewerberechtliche Fragen. Die Belehrungen brachten nicht immer Neues zur Kenntnis des Oldenburger Rates, oft hätte dieser die Antwort selbst aus dem Stadtbuche entnehmen können, er fand es aber bequemer, die Entscheidung dem Oberhof zu überlassen. Die Anfragen beginnen bald nach 1345, die letzte erfolgt 1545<sup>27)</sup>. Die Antworten erfolgen in zusammengefalteten und durch eine Siegel verschlossenen, fast immer undatierten Briefen, einige sind auch in das Stadtbuch eingetragen. Der Fall wird nur in Umrissen angedeutet, meist ohne Namensnennung, und dann das in Bremen übliche Strafmaß angegeben. Manchmal handelt es sich bei den Beleidigungsklagen um vorausgegangene ergötzliche kleine Szenen und eigenartige Schimpfwörter<sup>28)</sup>. Die Strafen waren durchweg empfindlichere als heute.

#### b) Eigenes oldenburgisches Recht.

Ausgehend von der Frage, ob das Rechtsleben Oldenburgs auch nach der urkundlichen Bewidmung mit dem bremischen Stadtrecht, also nach 1345, noch von Bremen aus beeinflusst worden sei, haben wir die Fortdauer solcher Einflüsse in beschränktem Maße zunächst bis zum 16. Jahrhundert festgestellt. Eine zweite Frage war, ob die Stadt Oldenburg ihr Recht auch durch eigene Satzungen (Willküren, Statuten) weitergebildet hat. Auch das ist der Fall gewesen.

Die Oldenburger Statuten finden sich nur in der Foliohandschrift des Stadtrechts von 1335. Zunächst hat man sie auf freigebliebene Stellen des bremischen Stadtrechts geschrieben, später hat man neuere Pergamentblätter dazu benutzt, die mit dem ältesten Teile zusammengebunden wurden. Auch diese Statuten sind meist ohne Datum, das Alter läßt sich dann nur aus der Schrift oder Andeutungen des Inhalts einigermaßen bestimmen. Bei Delrichs, S. 789 ff., sind sie wörtlich abgedruckt, während von den bremischen Satzungen nur die Überschriften und Satzanfänge mit Hinweisen auf die entsprechenden Stellen des Bremer Kodex gegeben sind. Auszunehmen sind

<sup>27)</sup> April 28, Rütthing, D.U.B. III, 754. Die von Hemmen, Jahrb. 18, S. 222, Fußn. 1 angegebenen von 1590 sind falsch.

<sup>28)</sup> Man vergleiche die einzelnen Briefe nach den im D.U.B. I im Sachregister gegebenen Nummern.



allerdings vor allem die auf S. 843 bis 845 „unde de kop schal nicht stede wesen“ abgedruckten 20 Bestimmungen aus der Bremer Kundigen Rulle sowie das Statut „Wer en zullwolt dede“ auf S. 789, das seinen bremischen Ursprung durch die Wendung „unes Bremeren geldes“ verrät und in den der Kundigen Rulle Art. 48 und 49 entnommenen, auf S. 843, Absatz 2 und 3, abgedruckten Sätzen näher spezifiziert wird, aber hier (S. 789) in älterer Schrift und allgemeinerer Fassung steht, ferner S. 789 „Were dat en borghere“, das einem der menen Ordele (1568 Ord. 12) entspricht. Auch drei bremische Rechtsbelehrungen, deren Abschriften das Stadtbuch enthält, sind abzurechnen. Mit den Statuten dürfen ferner nicht die ebenfalls bei Delrichs voll ausgeschriebenen Urkunden verwechselt werden, bei denen es sich um einzelne bestimmte Rechtsvorgänge handelt, und die abschriftlich in das Stadtbuch eingetragen wurden, um ihnen auch für den Fall eines Verlustes der Urkunde selbst oder des Siegels gesetzliche Kraft zu verleihen.

Die Statuten beruhen auf der altdeutschen Anschauung, daß eine Genossenschaft berechtigt sei, sich selbst innerhalb ihres Wirkungskreises Gesetze zu geben. Bekanntlich ist auch den heutigen Gemeinden und Ortschaften das Recht, ihre örtlichen Verhältnisse durch Statuten zu regeln, durch die Gemeindeordnungen vorbehalten. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß diese Gemeinde- oder Ortsstatuten nicht gegen die allgemeinen Landes- oder Reichsgesetze verstoßen, auch bedürfen sie in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Im Mittelalter, wo es keine allgemeinen Stadt- oder Gemeindeordnungen gab, sondern das Verhältnis der Stadt zu ihrem Stadt- oder Landesherrn durch eine besondere Urkunde geregelt war, richtete sich danach auch die Bewegungsfreiheit auf dem Gebiete der eigenen Gesetzgebung. Ziemlich unbeschränkt waren reichsfreie Städte und größere Landstädte, die, wie Hamburg, Braunschweig, Bremen, sich von der Vormundschaft ihres Landesherrn fast ganz frei gemacht hatten. Kleinere Städte machten wohl auch einmal den Versuch, die Grenzen der ihnen zugewilligten Befugnisse zu überschreiten, wurden dann aber früher oder später wieder in ihre Schranken zurückgewiesen. So ist es auch Oldenburg mehrfach gegangen. Wenn z. B. in dem Statut „Van den joden“ 1334 der Rat sich den Judenschutz beilegt, so wird dies in dem Privileg von 1345 vom Grafen als landesherrliches Recht in Anspruch genommen und damit jenes Statut für ungültig erklärt.

Ziehen wir die im vorletzten Absatz erwähnten, bremische Herkunft ver-ratenden Bestimmungen ab, so bleiben 40 oldenburgische Eigengesetze. Es ist aber möglich, daß auch unter diesen noch einige an bremische Gesetze anklingen oder ihnen inhaltlich entsprechen<sup>29)</sup>, und daß sie etwa bei einem

<sup>29)</sup> Ich habe sie freilich nicht mit solchen identifizieren können, ebensowenig wie Delrichs.

Sonderfall eigens ins Stadtbuch geschrieben wurden, weil man es für angemessen hielt, sie in Erinnerung zu bringen. Echte eigene Statuten sind zweifellos solche, die durch eine berichtende Eingangsformel als Beschlüsse des Rates gekennzeichnet werden. Das ist allerdings im Oldenburger Stadtbuche nur selten der Fall, während es z. B. im Wildeshauser Stadtbuche aus dem 14. Jahrhundert fast bei jeder Bestimmung vorkommt. Die Statuten erläßt die Ratsbehörde, gewöhnlich der amtierende Rat mit den beiden beurlaubten Dritteln zusammen: „borgermestere unde ratmanne“, „de ratmanne mit den wisesten user stat“ oder „den wisesten borgeren“ (in Bremen werden die nicht im Amte sitzenden Ratsherren „wittheit“ genannt), nur einmal heißt es „de ratman unde de menheyt“ (Gemeinde), die auch in Wildeshausen nur in besonderen Fällen (wenn es sich um eine Bursprache handelt) zugezogen wird. Vor allem werden innere Angelegenheiten des Rates nur durch Ratsbeschlüsse geregelt.

Diese letzteren Bestimmungen beziehen sich auf die Kost, die ein neu-gewählter Ratmann dem Rate geben, und die Rente von einem Gulden, die er zugunsten des Rates sicherstellen muß<sup>30)</sup>, auf die Pflicht, bei jeder vom Boten angekündigten Ratsitzung unbedingt und rechtzeitig auf dem Ratshause zu erscheinen<sup>31)</sup>, an der Erhaltung des Dammes bei der Haarenmühle sich zu beteiligen<sup>32)</sup>, auf die gemeinsame Haftpflicht der Ratmannen in dienstlichen Angelegenheiten<sup>33)</sup>, auf die Gerichtsbarkeit des Rates über seine Mitglieder<sup>34)</sup>, auf die Rechnungsablage des Kämmers<sup>35)</sup>, auf die lebenslängliche Befreiung eines dauernd dienstunfähig gewordenen Ratmannes von bürgerlichen Lasten<sup>36)</sup> — Bestimmungen, die natürlich, wie im Mittelalter gebräuchlich, kein erschöpfendes Reglement darstellen, sondern nur einzelne Punkte festlegen oder in Erinnerung bringen sollen.

Anderer Satzungen beschäftigen sich mit der Achtung, die der Bürger dem Rate schuldet. Über ungehöriges Benehmen eines Bürgers vor den Ratmannen, wenn sie zu Gericht sitzen (dar ze zethen bynnen veer benken), richtet der Rat selbst nach Belieben<sup>37)</sup>. Wenn ein Bürger ein Gerichtsurteil gescholten hat, und es wird vor dem Rate in 2. Instanz als recht befunden, so muß er dem Rate dafür ein halbes Pfund zahlen. Wer aber im Gericht ein Urteil findet, das vom Rate nachher als falsch bezeichnet wird, der hat die Schande statt der Brüche. Schmäht er dann nachträglich einen andern gegen das Urteil des Rates und ist er von dem Rat gewarnt, seine Worte in acht zu nehmen, so zahlt er auf Beschwerde des andern 5 Mark. Wiederholt er dann trotzdem seine Schmähung, so zahlt er der Stadt eine Buße von 30 Mark<sup>37)</sup>. Wer vor Gericht den Gehorsam verweigert, muß soviel mal

<sup>30)</sup> Delrichs S. 791f.

<sup>31)</sup> Delrichs S. 818.

<sup>32)</sup> Delrichs S. 814.

<sup>33)</sup> Delrichs S. 834f.

<sup>34)</sup> Delrichs S. 845.

<sup>35)</sup> Delrichs S. 793.

<sup>36)</sup> Delrichs S. 826, vgl. auch 790.

<sup>37)</sup> Delrichs S. 837.

10 Mark zahlen, als Ratmannen zugegen sind<sup>38</sup>). Die Unbotmäßigkeit eines Ratmannes aber gegen den sitzenden Bürgermeister, wenn dieser ihn aus dem Rathause weist, kann bei fortgesetzter Weigerung sogar zur Ausstoßung aus dem Rat und zum Verlust des Bürgerrechts führen<sup>39</sup>).

Ein wichtiges Statut gibt an, daß der (gräfliche) Vogt nicht das Recht hat, Verhaftungen von Personen und Beschlagnahme von Sachen in der Stadt vorzunehmen bzw. aufzuheben<sup>40</sup>). Damit wird das Recht des Rates auf den polizeilichen Angriff — unbeschadet der gerichtlichen Zuständigkeit des Vogtsgerichtes — verwahrt und eine wichtige Grenze zwischen der Rats- und der Vogtsgewalt gezogen.

Einige der ältesten Satzungen handeln vom Bürgerrecht. Schon 1345, gleich nach Verleihung des Stadtrechts, hat der Rat beschlossen, keinen als Bürger aufzunehmen, der sich nicht eidlich verpflichtet, in Glück und Unglück (nudes unde nodes) den Ratmannen, der gemeinen Stadt und ihren Herren treu zu sein<sup>41</sup>). Das Bürgerrecht ist die Voraussetzung für den Antritt eines Bürgererbes, für den Ankauf, die Heuerung oder Inpfandnahme eines Bürgerhauses oder -gutes<sup>42</sup>). Das Bürgerrecht geht verloren durch Kündigung oder unerlaubte Verlegung des Wohnsitzes nach einem anderen Orte<sup>43</sup>), auch auf strafrechtlichem Wege bei hartnäckigem Ungehorsam<sup>44</sup>) oder Flucht<sup>45</sup>). Die Juden haben kein Bürgerrecht, sie erhalten Niederlassungsrecht auf Kündigung — vor 1345 vom Rat, später vom Landesherrn<sup>46</sup>).

Zahlreich sind, wie in den Rechtsbelehrungen des Bremer Rates auch in den Statuten, die Fälle, die von Beleidigungen und Tätlichkeiten unter den Bürgern handeln. Oft werden bestimmte Ausdrücke, falls der Beleidiger nicht den animus injuriandi abschwört, unter polizeiliche Geldstrafe gestellt<sup>47</sup>). Manchmal genügt auch das Abschwören nicht, und der Beleidigte muß erklären, daß er sich nicht getroffen gefühlt habe, wenn der Gegner straflos bleiben soll<sup>48</sup>). Die Strafen sind meist sehr hoch, wie ja das deutsche Volksrecht die Ehre überhaupt besser schützt als das römische und das heutige Recht: wer z. B. die Ehre eines andern vor dem Rate herabsetzt, zahlt 5 Mark<sup>49</sup>). Noch empfindlicher ist das mehrwöchentliche Einlager (Haushaft) beim Beleidigten<sup>50</sup>), geradezu vernichtend aber die „Stadtfühne“ (stadesone), die den Beleidiger zu einer sehr starken persönlichen Demütigung zwang und die Begrenzung der Entschädigungssumme in das Belieben des Beleidigten stellte, also unter Umständen einer Art Vermögensübertragung

<sup>38</sup>) Delrichs S. 827. Eingetragene bremische Rechtsbelehrung.

<sup>39</sup>) Delrichs S. 841.

<sup>40</sup>) Delrichs S. 831.

<sup>41</sup>) Delrichs S. 833, D.U.B. I, 46.

<sup>42</sup>) Delrichs S. 831—833, D.U.B. I, 45.

<sup>43</sup>) Delrichs S. 824.

<sup>44</sup>) Delrichs S. 841.

<sup>45</sup>) Delrichs S. 838.

<sup>46</sup>) Delrichs S. 824, D.U.B. I, 28.

<sup>47</sup>) Delrichs S. 826.

<sup>48</sup>) Ebenda.

<sup>49</sup>) Delrichs S. 839. Eine mittelalterliche Mark hatte eine Kaufkraft von etwa 100 *RM*.

<sup>50</sup>) Auch in Schuldsachen wird es verwandt. Nichtgehaltenes wird bestraft (Delr. S. 790).

gleichkam; in ihrer strengsten Form konnte auch eine einjährige Verbannung damit verbunden sein. Sehr scharf wurden Tätlichkeiten geahndet. Auch hierbei wurden feine Unterschiede zwischen leichteren und schwereren Gewalttätigkeiten gemacht. Wer einen andern auf einen Stuhl „schob“ (von einem Sitze verdrängte?) zahlte 1 Mark Strafe, wer seinem Gegner einen Krug an den Kopf warf, dagegen 5 Mark Strafe und büßte eine Stadtsühne dazu<sup>51</sup>). Werkzeug und Wirkung spielten dabei eine Rolle. Das Schlagen, ohne daß Blut hervortrat, wurde gelinder bestraft als der geringste Blutverlust. Wer einem Knecht mit der Faust auf den Kinnbacken schlug, büßte mit 4 Bremer Schillingen und einer Stadtsühne für den Knecht, 4 Schilling für den Gerichtsvogt; hatte er ihn außerdem mit einem Stuhl wundgeschlagen, so zahlte er dem Knecht 20 Pfund (= 40 Mark Silber = etwa 400 *RM*) und dem Vogt eine Brüche von 60 Schillingen<sup>52</sup>). Der Fall wurde also im Vogtsgericht wegen Bruches des durch hohe Strafen, wie der Königsfriede, geschützten Stadtfriedens verhandelt, während beleidigende Reden und geringere Handlungen vor dem Rate abgetan werden konnten.

Für Bürger gilt während des Freimarktes kein anderes Recht als das gewöhnliche Stadtrecht<sup>53</sup>). Eine Niederschrift setzt als Strafe für die Schwängerung eines Dienstmädchens durch ihren verheirateten Brotherrn 5 Mark fest<sup>54</sup>). Wessen persönliche Freiheit angefochten wird, der muß sie mit sieben Eideshelfern beweisen<sup>55</sup>). Ein Arrest durch den Fronboten kann nur durch Gerichtsverhandlung und -urteil aufrechterhalten werden<sup>56</sup>).

Zum Sachenrecht gehören Bestimmungen über den offenen Gebrauch eines gefundenen Gegenstandes, was nicht als Diebstahl betrachtet wird<sup>57</sup>), über den Verkauf fahrender Habe durch die Ehefrau in Abwesenheit ihres Mannes<sup>58</sup>), das Recht, ein vom Mieter heimlich aus dem Hause getragenes Pfand sich wieder anzueignen<sup>59</sup>), Ansprüche auswärtiger Verwandten an das Erbe eines Zugezogenen<sup>60</sup>), ein Herwedekatalog<sup>61</sup>), die Hinfälligkeit des jüngsten Rentenbriefes bei Veräußerung eines mit Renten belasteten Erbes, falls nicht der Inhaber die älteren einlöst<sup>62</sup>), Bestrafung des Wegmietens von Wiesen, Weiden oder Moorstücken aus der Miete eines anderen Bürgers<sup>63</sup>), Bestrafung verschwiegener Brände und Haftpflicht dabei.

Manche Rechtsgebräuche oder Bestimmungen, die nicht in das Stadtbuch gekommen sind, werden zufällig in einer Urkunde erwähnt oder sind auf ein loses Blatt geschrieben. Die einzige mittelalterliche Quelle für das oldenburgische *Abzugsrecht*, das vielleicht auf ein Statut zurückgeht und

<sup>51</sup>) Delrichs S. 825/26.

<sup>52</sup>) Delrichs S. 838. Hier liegt natürlich ein bestimmter Fall vor.

<sup>53</sup>) Delrichs S. 842.

<sup>54</sup>) Delrichs S. 839.

<sup>55</sup>) Delrichs S. 831.

<sup>56</sup>) Delrichs S. 826/27.

<sup>57</sup>) Delrichs S. 842.

<sup>58</sup>) Delrichs S. 827.

<sup>59</sup>) Delrichs S. 789.

<sup>60</sup>) Delrichs S. 826.

<sup>61</sup>) Delrichs S. 824/25.

<sup>62</sup>) Delrichs S. 829.

<sup>63</sup>) Delrichs S. 790, D.U.B. I, 197 (1450).

wonach ein Bürger, der ohne Aufkündigung seines Bürgerrechts auswanderte, den dritten Teil seines Vermögens an die Stadt abgeben mußte, ist ein Schreiben des Oldenburger Rates an eine auswärtige Behörde (1504)<sup>64</sup>). Ein Statut über die Örtlichkeiten, an denen Bauholz gelagert und Holz geschnitten werden darf, ist auf einem Papierblatt in urkundlicher Form ausgefertigt<sup>65</sup>), ohne in das Stadtbuch gelangt zu sein. Die Urkunde ist im übrigen gerade bezeichnend für das Zustandekommen von Statuten: Bürgermeister, Ratmannen, Geschworene (Vorsteher der Handwerksämter) und Gemeinde „sind overeyn gekomen in enen wilkor“. Von dem Statut werden zwei Ausfertigungen gemacht, eine für den Rat, die andere für die Stadtbaumeister „van wegen der gansen menheit“. Nur die Ratsurkunde hat sich erhalten. Man sieht, welche Bedeutung die Eintragung in das Stadtbuch hatte. Wie viele Statuten mögen verlorengegangen sein!

### c) Allgemeine Charakteristik des bremisch-oldenburgischen Stadtrechts.

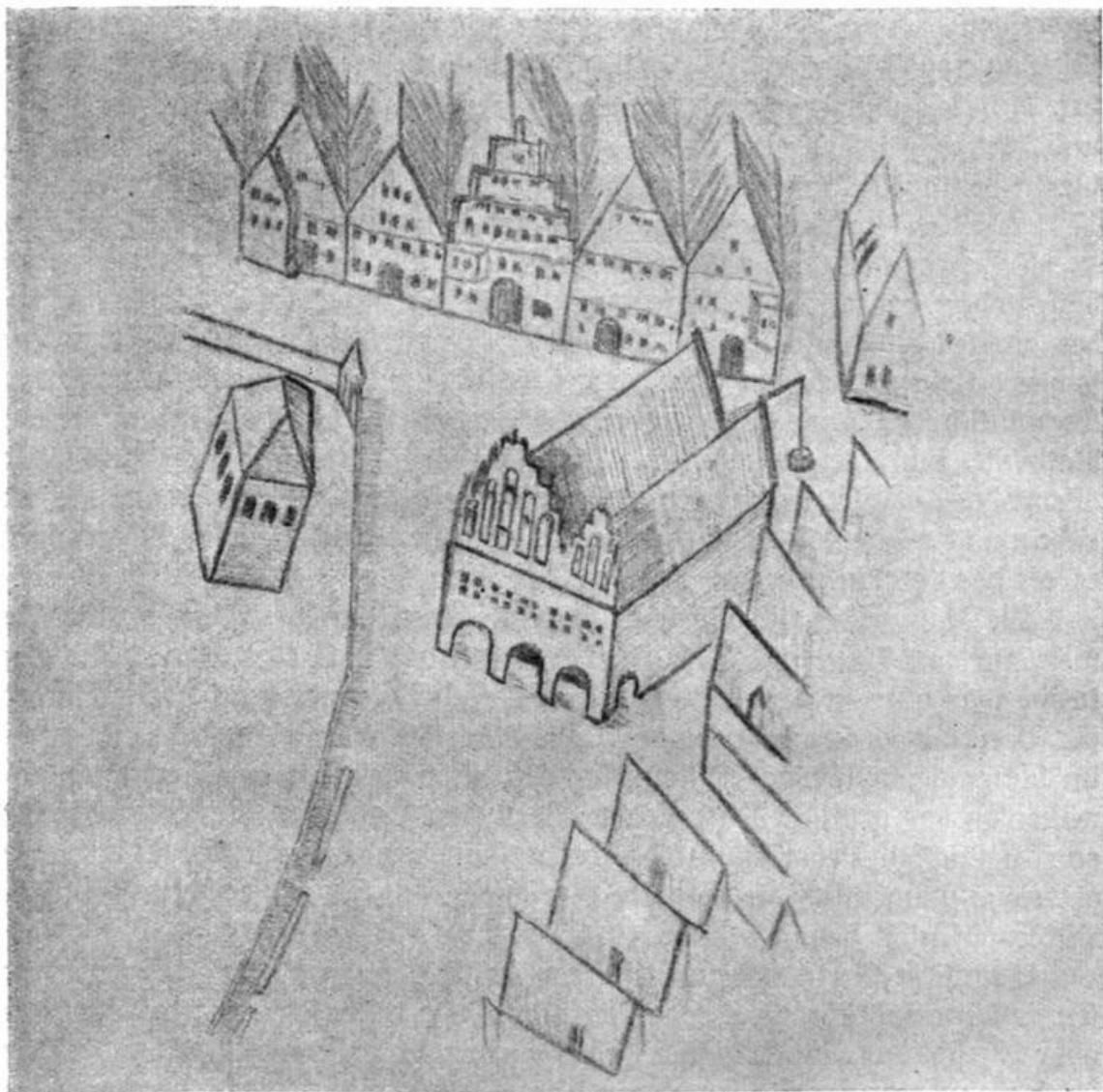
Um einem weiteren Leserkreis den Geist des mittelalterlichen Stadtrechts zu erschließen, gehen wir hier etwas näher auf die Stadtgerichtsverfassung und das Stadtrecht, namentlich soweit sie sich von den heutigen Verhältnissen unterscheiden, ein.

Es gibt im Mittelalter keine Einzelrichter, sondern nur Genossenschaftsgerichte. Die Zusammensetzung richtet sich je nach den Ständen. Das *S t a d t g e r i c h t* besteht aus Bürgern. Die Leitung hat ein vom Stadtherrn eingesetzter Richter oder Vogt. In Oldenburg war dies immer ein gräflicher Beamter. Im Gericht führte er den Vorsitz, hielt den Gerichtsfrieden aufrecht und erteilte das Wort zu Rede und Gegenrede. Seine Beisitzer, die Kornoten (Kürgenossen), waren angesehene Bürger, darunter ein oder einige Vertreter des Rates. Die Urteile wurden aber weder vom Richter noch von den Kornoten, sondern von dem „Umstande“ gefunden, eigens dazu berufenen Bürgern, die während der Verhandlung den Gerichtsstuhl (vier quadratisch aufgestellte, abgesperrte Bänke) umstanden. Der Richter „stellte das Urteil“ an einen oder zwei „Ordelwisers“, die sich dann mit den übrigen zur Beratung umkehrten und darauf das Urteil „vorbrachten“. Dies geschah jedesmal, wenn eine Partei eine Äußerung des Gerichts über eine Rechtsfrage beantragte, das Endurteil eingeschlossen. Im Bedarfsfalle zogen die Urteiler das Stadtbuch zu Rate<sup>65a</sup>). Heute befragt der Richter die Parteien und lenkt die Verhandlung auf bestimmte Punkte, die der Aufklärung bedürfen. Damals lag die Initiative in den Händen der Parteien. Jede Partei bediente sich dabei eines berufsmäßigen „Vorspraken“ (Fürsprechers), der infolge

<sup>64</sup>) D. U. B. I, 385.      <sup>65</sup>) D. U. B. I, 360.

<sup>65a</sup>) So am 3. Dezember 1548, Stadtarchiv, Urf. 248.

seiner Praxis in den gebräuchlichen Redewendungen besser zu Hause war. Denn versah sich die Partei darin, so hatte sie verspielt, den Fürsprecher konnte sie noch verbessern. Sie mußte ihn auch gelegentlich neu instruieren. Aus beiden Gründen mußten die Parteien selbst im Gericht anwesend sein,



Rathaus in Oldenburg mit Gerichtslaube (Rose) 1598. Nach Peter Baft.

bevollmächtigte Vertreter, wie die heutigen Rechtsanwälte, waren die Vorspraken nicht. Dies Verfahren wurde selbst in strafrechtlichen Dingen angewandt. Dann erschien der Geschädigte bzw. der nächste Verwandte eines etwa Getöteten, unter Umständen aber auch der Rat in seiner Eigenschaft als Hüter des Stadtfriedens, als Kläger.

Die Vollziehung des Endurteils hatte der Fronbote des Rates, bei Leibestrafen der Scharfrichter (bodel, scarpe richter). Ein Scharfrichter von Beruf, und zwar in Diensten des Grafen, läßt sich freilich erst vom Ende des 16. Jahrhunderts ab hier nachweisen. Er durfte aber auch für die Stadt arbeiten, in der Hauptsache als Abdecker, und bekam dafür freie Wohnung und einen Zuschuß zu seinem Lohn. Das Richtschwert, dessen er sich zur Ausföhrung von Todesurteilen des Stadtgerichts bediente, ein Passauer Fabrikat, hat sich noch erhalten (Landesmuseum)<sup>66)</sup>. Die Richtstätte mit Galgen und Raß (Pranger) war vor dem Heiligengeisttor. Anfangs nahe der St. Gertrudenskapelle, wurde sie wiederholt weiter nach Norden verlegt, zuletzt 1724 auf das jetzt noch so genannte Galgenfeld am Scheidewege.

Die Hegung des Stadtgerichts selbst fand auf dem Marktplatz „vor der Rose“ oder (bei schlechter Witterung) „unter der Rose“ statt. Im Erdgeschoß des ältesten Rathauses befand sich an der Marktseite ein aus drei Gewölbejochen bestehender Bogengang, der als Gerichtslaube gedient zu haben scheint. Vermutlich waren die Rippen der Gewölbe, wie in den Arkaden am Bremer Rathause, am Kreuzungspunkte durch eine architektonische Rose geschlossen. Wenn das Gestühl im mittleren Gewölbe aufgeschlagen war, tagte das Gericht u n t e r der Rose, war es davor aufgestellt, v o r der Rose. Danach heißt es oft das Gericht vor der Rose zu Oldenburg<sup>67)</sup>.

Die Kompetenz des Gerichts war die eines Landgerichts, es ging hier nicht nur um Mein und Dein, sondern auch um Hals und Hand. Die Exekutive war aber in der Hand des Rates. Der Rat war auch zweite Instanz für Berufungen aus dem Stadtgericht. Auch als Gericht versammelte er sich im Rathause in seinem Sitzungszimmer. Von da ging der Rechtszug noch weiter an das gräfliche Obergericht. Versuchen des Rates, die Gerichtsbarkeit ganz an sich zu ziehen, sind die Grafen immer wieder mit Erfolg entgegengetreten. Namentlich die peinliche Gerichtsbarkeit haben sie ihrem städtischen Richtevoigt nicht nehmen lassen.

Sämtliche Gerichtspersonen waren im Mittelalter Laien<sup>68)</sup>. Selten konnten sie lesen und schreiben. Das Verfahren war mündlich. Für die Verlesung oder Ausstellung von Urkunden bediente man sich eines geistlichen Schreibers. Auch wenn man bei Verhandlungen des Stadtbuches bedurfte, war man auf diesen angewiesen. Für gewöhnlich wurden die Urteile aus der Überlieferung der Gerichtspraxis und dem Rechtsbewußtsein geschöpft.

<sup>66)</sup> D. Kohl, Das Richtschwert der Stadt Oldenburg. Nachrichten für Stadt und Land, Oldenburg 1927, Mai 28. — Derselbe, Die ältere Blutgerichtsbarkeit in der Stadt Oldenburg, Nachrichten 1928, Jan. 14.

<sup>67)</sup> D. Kohl, Das Stadtgericht unter der Rose zu Oldenburg. Niedersachsien, Monatszeitschrift (Verlag E. Künemann), Dezembernummer 1930, S. 605 f.

<sup>68)</sup> Im 17. Jahrh. treten gelehrte Einzelrichter oder gelehrte Richterkollegien an ihre Stelle. Seit 1848 bestehen für Strafsachen gemischte Gerichte.

In einer Stadt, in der eine größere Zahl von Menschen nahe beieinander wohnte und, namentlich zu Marktzeiten, viel Fremde verkehrten, konnte man bei dem leidenschaftlichen Geist des Mittelalters ohne strenge Bestimmungen über Eigentums-, Ehr- und Körperverletzungen nicht auskommen. Selbst kleinere Diebstähle wurden mit Ausstäuben, Brandmal und Stadtverweisung, größere mit Hängen geahndet, der Räuber wurde enthauptet. Auf eine öffentliche Beleidigung, z. B. unbewiesene Verdächtigung der ehrlichen Geburt, standen hohe Geldstrafen, deren Nichtbezahlung schließlich zur Stadtverweisung führte. Schlagen an die Ohren, das als besonders schimpflich galt, wurde mit 5 Mark (= etwa 500 *RM*) bestraft. Wer auf einen Bürger ein Messer oder eine andere Waffe zückte, dem wurde das Messer vom Scharfrichter durch die Hand geschlagen. Bewundete einer den anderen, so wurde ihm die Hand, tötete er ihn, so wurde ihm das Haupt abgeschlagen; nur in Notwehr, die aber von zwei Bürgern bezeugt werden mußte, wurde er von solchen Taten freigesprochen. Auch wer das Weib, die Tochter oder die Nichte eines andern verführte, mußte es mit dem Halse büßen. Diese Strafe traf erst recht den Notzüchtiger. Wer mit Zauberei umging, wurde verbrannt. In den meisten dieser Fälle ist allerdings das Ergreifen auf frischer Tat vorausgesetzt. Fehlte dieses, so konnte vielfach auch eine Einigung mit den Geschädigten erfolgen, und das Gericht milderte die Strafe für den verletzten Frieden. Wurde z. B. die Klage wegen Notzucht erst am zweiten Tag erhoben, so verlor der Beklagte, falls es bewiesen wurde, nur die Hand. Kam es zu einem Vergleich zwischen den Beteiligten, so fielen der Stadt als Friedensgeld nur 2 Mark zu.

Es gab damals keinen Staatsanwalt, der von Amts wegen ein Verbrechen verfolgen mußte. Im allgemeinen galt der Grundsatz: wo kein Kläger, ist kein Richter, aber der Rat hatte als Hüter des Stadtfriedens das Recht, eine Tat, die den Frieden brach, als Kläger vor Gericht zu bringen. Eine andere Eigentümlichkeit des mittelalterlichen Rechts war, daß die Handhaftigkeit einer Tat durch das sog. Gerüste auf kurze Zeit (bis zur ersten Nacht) frisch erhalten werden konnte. Das Gerüste bestand in dem Bekanntmachen der Tat durch lautes Rufen und Klagen unter möglichster Beteiligung des Publikums auf dem Wege zum Gericht, möglichst mit Spuren der Untat, im Falle eines Mordes z. B. unter Vorzeigen der Leiche oder einer ihr abgeschnittenen Hand. Bei nächtlichem Überfall auf der Straße oder Brand wurden die Bürger mit dem Wort *Jodute* (aus: *thiod ute*, Volk, Leute heraus!) alarmiert. Aus einer Zusammensetzung dieses Wortes mit Feuer und Mord scheint *Feurio!* und *Mordio!* entstanden zu sein.

Eine uns nicht bekannte Strafe war die *Friedloslegung* oder *Ächtung*, zunächst innerhalb des betreffenden Gerichtsbezirks. Sie fand

namentlich Anwendung, wenn der Täter sich durch die Flucht aus der Stadt der gerichtlichen Verhandlung entzogen hatte. Er konnte dann, wenn er wieder zurückkehrte, sofort ergriffen werden, auch wurden seine Güter beschlagnahmt. Eine Steigerung der Acht war die Aberacht, die sich auf das ganze Reich ausdehnte.

Von der ursprünglichen Blutrache her hatte sich noch das *F e h d e r e c h t* unter den Bürgern erhalten, doch konnte es nur außerhalb der Stadt ausgeübt werden. Beide Teile mußten zu diesem Zwecke die Stadt verlassen.

Auch das *Z i v i l r e c h t* bietet manche Eigentümlichkeiten. Daraus heben wir folgendes hervor.

Eine Besonderheit des mittelalterlichen Erbrechts ist das *Geben des Herwede* und der *Weibergerade*. Das *herwede*, mittelhochdeutsch *hergewaele*, die gesamte kriegsmäßige Ausrüstung eines Mannes einschließlich der im Felde gebrauchten Sachen (Bettzeug, Kochgeräte u. dgl.), fiel nach dem Tode des Besitzers vorweg dem nächsten männlichen Verwandten zu, desgleichen die *Gerade*, der bewegliche Nachlaß einer Frau an Kleidern, Schmucksachen und weiblichen Geräten (z. B. Spinnrad) der nächsten weiblichen Verwandten. Erst dann wurde über das sonstige Erbe nach den im Stadtrecht enthaltenen ausführlichen Bestimmungen verfügt.

Die gesetzlichen Erben waren nach dem Tode eines Verheirateten dessen Frau und Kinder, falls letztere mündig waren, zu gleichen Teilen. Ebenso waren die Kinder nach dem Tode beider Eltern *likedeler*<sup>69)</sup>. Waren einige von den Eltern bereits ausgesteuert, so erhielten sie doch nur den gleichen Anteil wie die nicht ausgesteuerten. Die Eltern konnten aber, wenn sie die Kinder bereits sämtlich ausgesteuert hatten, ihr übriges Vermögen testamentarisch vermachen, an wen sie wollten, ausgenommen an Geistliche.

Bemerkenswert ist, daß eine Frau, die selbst vor Gericht eines Vormundes bedurfte, nicht Vormund über ihre Kinder sein konnte. Die Vormundschaft über die unmündigen Kinder eines verstorbenen Mannes führten ohne weiteres der nächste männliche Verwandte von väterlicher und der nächste von mütterlicher Seite. Zu diesen gesetzlichen Vormündern trat als dritter ein vom Vater vor seinem Tode erkorener. Starb der erkorene Vormund, so wurde von den Verwandten ein neuer gewählt. Wurden die Kinder durch den jähen Tod ihres verwitweten Vaters oder ihrer verwitweten Mutter plötzlich ganz verwaist, so bestellte der Rat zwei Vormünder neben den gesetzlichen. Die Vormünder hatten vor allem für die Erhaltung und gute Anlegung des Kapitalvermögens zu sorgen. Nahmen sie die Kinder in

<sup>69)</sup> Nach dem Stadländer-Butjadinger Recht trat eine Art Sekundogenitur ein, indem der jüngste Sohn den Stammhof der Familie gegen eine billige Entschädigung an die Geschwister erhielt. — v. Halem, Oldenb. Partikularrecht, Teil II, Buch II, § 735.

Kost, so durfte das Kostgeld nur von den Aufkünften des Vermögens, nicht vom Kapital selbst bestritten werden.

Sehr charakteristisch für das mittelalterliche Stadtrecht ist auch das städtische Immobilienrecht. Weichbildgut, d. h. Bürgern gehörige Grundstücke, die innerhalb des Weichbildes (der Stadt und ihres Landbezirks) lagen, mit den etwa darauf befindlichen Baulichkeiten: Wohnhäusern, Hinterhäusern, Ställen und Schuppen, unterlagen hinsichtlich der Besitzrechte, der Vererbung, der Verheuerung, Verpfändung und des Verkaufes und sonstigen Veräußerung eigenen Bestimmungen. Hervorzuheben ist das Verbot, „wikbelde“ an geistliche Hand zu vergeben oder zu verkaufen; man wollte den Verlust der darauf ruhenden Dienst- und Steuerpflicht für die Stadt verhüten. Jedenfalls durfte derartige nicht ohne Genehmigung des Rates geschehen, der dann die Leistung bürgerlicher Lasten von dem betr. Hause oder Grundstück durch urkundlichen Vorbehalt sicherte. Bei Veräußerungen von Weichbildgut an Adelige verfuhr man ähnlich. Trotzdem hatten sowohl die Kirche wie die Ritter und Knappen eigene Häuser in der Stadt<sup>70)</sup>. Die Burgmannswehren hatten dem Stadtgericht gegenüber Asylrecht, doch war dies in Oldenburg im Falle von Verwundung und Totschlag aufgehoben. Die Grafen, die Ritter und Knappen und ihre „Hausleute“, kirchliche Personen, Juden, alle Nichtbürger waren vom Stadtrecht ausgenommen und unterstanden mit Ausnahme der Geistlichen der gräflichen Gerichtsbarkeit. Nur wenn in Schuldsachen von dem Grafen oder den Mannen kein Recht zu erlangen war, trat das Stadtrecht ein. Bürger einer fremden Stadt, sog. Gäste, unterlagen den gästerechtlichen Bestimmungen des Stadtrechts, das zwar dem fremden Kaufmann Schutz seines Lebens und Eigentums gewährte, aber einzelne Rechtsverletzungen gegen den Gast milder beurteilte als solche gegen einen Bürger. Nur wirtschaftliches Interesse hatte es, daß Gast nicht unmittelbar mit Gast — außer an freien Märkten — handeln durfte. Auch in Schuldsachen, Beweisverfahren, Vollstreckung (Pfändung) gab es manches Eigene im Stadtrecht. Echt mittelalterlich ist das sog. Einlager. Wenn sich ein Schuldner oder sonstiger Vertragsgegner dazu verpflichtet hatte, so mußte er, falls er den Vertrag nicht zur gegebenen Zeit erfüllte, auf Verlangen seines Kontrahenten eine Herberge — gewöhnlich an dessen Wohnsitz — beziehen und dort so lange bleiben, bis er jenem genug getan. Vornehme mußten dazu auch ihre eigenen Freunde, Dienstleute, Knechte mitnehmen und in der ganzen Zeit bewirten. So gehörten die Einlager zu den mittelalterlichen Vergnügungen, an denen jeder gern teilnahm, bedeuteten aber für den davon Betroffenen einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, den er lieber vermied.

<sup>70)</sup> Vgl. D.U.B. I, Sachregister unter „Bürgerliche Lasten“ und „Burgmannswehren“.

Sogar eine Art *Schuldnechtschaft* hatte sich noch erhalten, die die altgermanische Schuldklaverei in gemildeter Form fortsetzte. Der Schuldner konnte, wenn er nichts Pfandbares mehr besaß, mit seiner Person dem Gläubiger als Pfand zugesprochen werden. Dieser konnte ihn dann in Schuldhaft nehmen, mußte ihn aber mit dem Recht auf Wiedererstattung selbst beköstigen und durfte seine Arbeitskraft nur auf ausdrückliches Gerichtserkenntnis ausnutzen. Dieses Mittel, zu seinem Rechte zu kommen, war also ein sehr zweischneidiges Schwert.

Endlich ist noch das *Abzugsrecht* zu erwähnen. Ein Bürger, der Jahr und Tag (ein Jahr und sechs Wochen) ohne Genehmigung des Rates der Stadt fernblieb, verlor sein Bürgerrecht und mußte sich in Oldenburg die Einziehung eines Drittels von seinem Vermögen gefallen lassen. Dasselbe geschah, wenn ihm eine Erbschaft aus der Stadt zufiel. Ende des 16. Jahrhunderts ist dies aber dahin gemildert, daß der Abzug durch jährliche Zahlung einer kleinen Gebühr, ebenso wie das Aufnahmegeld Bürgergeld genannt, vermieden werden konnte. Diese Gebühr, durch die das Bürgerrecht vor Verfall bewahrt wurde, sicherte z. B. Frauen, die sich nach auswärts verheiratet hatten, das volle Erbrecht an dem Vermögen ihrer in der Stadt zurückgebliebenen Eltern und Verwandten. Das Abzugsrecht, das später auch auf das Land überging und als landesherrliches Hoheitsrecht angesehen und sehr verallgemeinert wurde, wurde ebenso wie das Herwede erst im 18. und 19. Jahrhundert durch Staatsverträge gegenseitig und dann durch Verfassungen allgemein aufgehoben.

## 2. Die Neuzeit.

### a) Einfluß des gelehrten Juristentums auf die Rechtsverhältnisse in der Grafschaft und in der Stadt Oldenburg.

Im Mittelalter waren sämtliche weltlichen Gerichte, das kaiserliche Hofgericht, die fürstlichen Obergerichte, die Land- und Stadtgerichte, mit ungelehrten Personen besetzt. Die Gerichtsleiter nahm man überwiegend aus dem Adel, als Urteilsfinder waren je nach der Art des Gerichts Fürsten, Adelige, Bürger und Bauern tätig. Das Recht wurde ursprünglich aus der Überlieferung, seit dem 13. Jahrhundert auch aus deutschen Rechtsbüchern geschöpft, die gleichfalls von Laien verfaßt waren.

Mit dem Studium des römischen Rechts, das sich von italienischen Universitäten auf die seit dem 14. Jahrhundert aufkommenden deutschen Hochschulen verpflanzte, hängt die Entstehung eines gelehrten Juristenstandes zusammen, der nach und nach die wichtigsten Stellen in der Regierung des Reichs und der Länder sowie im niedern Verwaltungs- und Gerichtsdienst

einnahm. Dieser Stand war ein natürlicher Feind der alten Volksrechte und suchte an ihre Stelle das Corpus juris und die durch dessen Studium entstandene gelehrte Literatur zu setzen. Dieses nicht überall in gleichem Maße erfolgreiche Bemühen führte zur „Rezeption des römischen Rechts“. Sie begann im Reiche mit der Gründung des sog. Reichskammergerichts (1495), das bereits zur Hälfte aus gelehrten Beisitzern bestehen mußte. Auch die Prokuratoren, die bei diesem Gericht die Sache der oft weit entfernt wohnenden Parteien vertreten mußten, waren gelehrten Standes und trugen mit den örtlichen Notaren das Ihre zur Verwelschung des Rechts und des Gerichtsverfahrens bei.

Die Grafen von Oldenburg haben sich des römischen Rechts zuerst 1509 eben vor dem Reichskammergericht bedient. Der Kaiser hatte dort den Grafen Johann V. durch seinen Fiskal verklagen lassen, weil dieser sich weigerte, seine Beiträge zu den vom Reich beschlossenen allgemeinen Steuern zu bezahlen, unter Berufung darauf, daß sein Vorfahre Huno vom Kaiser Heinrich dereinst volle Befreiung von allen Reichspflichten erhalten habe. Der Graf hatte darüber von dem Magister Johann Schröder in Lüneburg eine Verteidigungsschrift verfassen lassen, in welcher der Rechtsgelehrte Stellen aus dem Corpus juris angezogen hatte<sup>71</sup>). Dazu gaben im Laufe des Jahrhunderts noch mehrere andere Reichskammergerichts-Prozesse Gelegenheit: Münster gegen Oldenburg, Graf Anton II. gegen seinen Bruder Johann VII., Graf Johann VII. gegen die Stadt Oldenburg.

Wirksamer aber war, daß gerade dieser letztere Graf ein Kollegium gelehrter Räte mit dem Kanzler Dr. jur. Johannes von Halle berief, das zugleich das Obergericht der Grafschaft bildete. Kanzler und Räte scheinen vor allem die Einführung der bereits 1532 erlassenen Peinlichen Gerichtsordnung<sup>72</sup>) Karls V. veranlaßt zu haben<sup>73</sup>), die das Strafrecht und den Strafprozeß in romanisierendem Sinne zu beeinflussen suchte. Ausdrücklich wird hier darauf hingewiesen, daß „im Röm. Reich Teutscher Nation altem gebrauch und Herkommen nach die meisten peinlich Gericht mit personen, die unsere Kayserliche (d. i. das römische) recht nit gelert, erfarn oder übung haben, besetzt werden“ und daher manche Fehlurteile, vor allem oft zu grausame, gefällt worden seien. Da man diesen Laienrichtern insbesondere nicht die Fähigkeit zutraute, ein richtiges Verhör anzustellen, so wird ihnen die Aktenverschickung an das nächsthöhere Gericht empfohlen, damit dieses die Verhöre übernehme (Art. 72).

<sup>71</sup>) D. Kohl, Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Jahrbuch IX, S. 108, 111 f.

<sup>72</sup>) So und nicht H a l s gerichtsortnung lautet der Titel ursprünglich.

<sup>73</sup>) Das Exemplar der Stadt Oldenburg, ein Neudruck von 1555, ist erst 1579 angeschafft.

Im Strafprozeß trat damit an die Stelle von mündlicher Anklage und Verteidigung im öffentlichen Gericht unter Beisein vieler Zeugen das Inquisitionsverfahren, das sich oft zwischen Einzelrichter und Angeklagtem allein, womöglich im Folterraum, abspielte. Durch die Aktenverschickung an das Obergericht und von diesem manchmal noch an eine Juristenfakultät wurde das schriftliche Verfahren begünstigt und das Urteil des Niedergerichts schon im voraus bestimmt, so daß das noch folgende Verfahren vor den bäuerlichen oder bürgerlichen Urteilsfindern bald eine leere Form, eine Zeremonie wurde.

Unter Graf Anton Günther wurden die *advocati fisci* (Fiskale, etwa den heutigen Staatsanwälten vergleichbar) in ihren Bestellungen (von 1612 an, Landesarchiv) ausdrücklich auf die „peinliche Halsgerichtsordnung“ verpflichtet. Auch der gräfliche Richter Johannes Gryphander, der 1636 für die Stadt und die Hausvogtei eingesetzt wurde, erhielt in seiner Dienstanweisung den Auftrag, „in Sachen der Hausvogteileute nach kaiserlichem Recht und gleichmäßigen Landesgebräuchen zu urteilen; in der Bürger Sachen soll er allerdings nach Oldenburger Stadtrecht“, soweit es vom Grafen approbiert und üblich hergebracht „sowie nach anerkannten Präjudizien“ richten. Deutlich tritt dabei hervor, daß der Richter nicht mehr als bloßer Verhandlungsleiter wie im Mittelalter, sondern auch als Urteiler aufgefaßt wird.

Neben der neuen Halsgerichtsbarkeit, die sehr wesentlich dazu diente, auch die Fürstenmacht zu stärken, haben sich aber in Zivil- und niederen Strafsachen die alten Partikularrechte noch lange behauptet. Gerade unter den Grafen Johann VII. und Anton Günther ist eine Reihe von alten Landrechten mit und ohne Bearbeitung neu aufgezeichnet und bestätigt worden und haben noch 1722 Eingang in das *Corpus Constitutionum Oldenburgicarum* gefunden: die Statuten des Stedinger Landes von 1446 in der münsterischen Bestätigung von 1525, das Land-Würder-Recht von 1446, bestätigt 1574 von Graf Johann, das Alt-Ammerseh Recht und Gewohnheit, eine Bauernsprache von 1614 und das Erneuerte, verbesserte und konfirmierte Land-Recht des Stad- und Butjadinger Landes von 1664<sup>74)</sup>. Nur in dem letzteren wird an zwei Stellen auf das römische Recht Bezug genommen. Art. 31 läßt als Testamentoren jeden zu, dem es nach gemeinem (also römischem) Rechte erlaubt ist, ein Testament zu machen, doch hat er sich da, wo das kaiserliche Recht sich von dem Landrecht unterscheidet, nach dem Landrecht<sup>75)</sup> zu richten, und Art. 79, der dem Grafen das Recht der Aufhebung, bzw. der Veränderung des Landrechts und einzelner Bestimmungen vor-

<sup>74)</sup> Sämtlich in C.C.O. pars III.

<sup>75)</sup> D. h. dem von 1664, das, von Juristen bearbeitet, wahrscheinlich mehrfach Spuren dieser Bearbeitung erkennen läßt.

behält, verordnet, „daß in denen Materien und Sachen, so in Unseren publicirten Edicten ihre Erörterung nicht finden, die gemeine beschriebene Kayserl. Rechte observiret werden sollen“.

Ganz allgemein verfügt dann 1699 der dänische König in einer Verordnung für die Landvögte und Untergerichte in der Graffschaft Oldenburg-Delmenhorst<sup>76)</sup>, Art. 6: „In judicando wird zuerst denen emanirten Constitutionen und Verordnungen und, wo deren keine vorhanden, denen hergebrachten und bestätigten löblichen Landes-Gewohnheiten, bey deren Ermangelung aber denen Gemeinen oder, da es in gewissen casibus also herkommens, den Sächsischen Rechten nachgegangen“. Hiernach treten in die vom landesherrlichen Verordnungsrecht gelassenen Lücken subsidiär zunächst die einheimischen Landesrechte (vgl. oben), sodann das gemeine (römische) Recht und in gewissen Fällen, wo es bisher gebräuchlich, das alte Sachsenpiegelrecht ein.

Nach dieser Zusammenstellung für das oldenburgische Staatsgebiet wenden wir uns den besonderen Verhältnissen der Stadt Oldenburg zu.

Das städtische Ratskollegium geriet seit der Besetzung der obersten Gerichts- und Regierungsbehörde mit Rechtsgelehrten gewiß oft in eine unbequeme Lage. Den Ausführungen der Kanzler und Räte in gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Dingen waren die nur mit den alten stadtrechtlichen Verhältnissen vertrauten, auch nicht sehr rede- und schriftgewandten bürgerlichen Ratmannen wohl wenig gewachsen. Das erfuhren sie besonders bei den Streitigkeiten um Hoheitsfragen, die unter Johann VII. ausbrachen und sich bis zum Jahre 1595 hinzogen. Gerade die Anschauungen, die die Rechtsgelehrten hinsichtlich der fürstlichen Landeshoheit aus dem römischen Recht schöpften, werden die Streitigkeiten mit veranlaßt, und die Geschicklichkeit der Beamten wird die völlige Niederlage der Stadt verursacht haben<sup>77)</sup>. Auch die Befragung von gelehrten Schöffenstühlen und Juristenfakultäten, die an die Stelle der mittelalterlichen Rechtsbelehrungen durch den Bremer Rat getreten waren, konnte der Stadt nichts helfen, denn selten fiel ein daher kommender Bescheid gegen die Oberbehörde aus. Kurz, es meldete sich das Bedürfnis, einen studierten Juristen in städtischen Diensten anzustellen, der dauernd dem Räte zur Verfügung stand. Seit 1596 ist daher ein städtischer Syndikus nachzuweisen.

Eine fachmännische Schreibhilfe hatte man allerdings auch bisher schon bei der städtischen Verwaltung nicht entbehren können. Im Mittelalter war dazu ein Geistlicher aus dem St. Lamberti-Chorherrenstift genommen worden. Dieser hatte vor allem die städtischen Kanzleiarbeiten zu besorgen, insbesondere die Urkunden zu schreiben und die Eintragungen in das Stadtbuch.

<sup>76)</sup> C.C.O. p. 3, S. 35 ff.

<sup>77)</sup> G. Rütthing, Oldenb. Geschichte I, 441.

zu machen. Eine gewisse Rechtskenntnis war auch dabei Voraussetzung, da der Stadtschreiber die Urkunde auch rechtsgültig abzufassen und mit den Beglaubigungsmitteln (Siegeln) zu versehen hatte. Selbstverständlich wohnte er auch den Rats- und Gerichtssitzungen bei, deren Ergebnis er in der Urkunde niederzuschreiben hatte. Seit der Reformation traten weltliche Notare an die Stelle der Kanoniker: 1566 wird z. B. Georg Bachhaus als Stadtschreiber und öffentlicher Notar genannt. Auch der Stadtschreiber Henning, der 1584 eine an den Rat bezahlte Schuld in das Stadtbuch eintragen soll, wird noch Notar gewesen sein, aber von 1596, Sept. 29, an erscheint auf Urkunden die Unterschrift des „Magisters Henricus Kreite Syndicus“ als Beglaubigung außer dem Siegel. 1598 wird er als Mitglied einer städtischen Gesandtschaft zu den Verhandlungen, die in Verden in der Erbteilungssache zwischen Graf Johann und Graf Anton vor kaiserlichen Kommissaren stattfanden, erwähnt. 1609 wurde er entlassen und kommt dann noch als Anwalt vor. An seine Stelle tritt 1609 darauf der aus Helmstedt berufene Lizentiat Andreas Fritzius, der 1646 starb. Die Reihe der Syndici bricht von da an nicht ab.

Der Syndikus war ein der Stadt vereidigter Beamter und erhielt seit 1612 von der Stadt außer den üblichen Gerichtsgefällen ein festes Gehalt von 100 Reichstalern und einen Wohnungsgeldzuschuß von 36 Rt. Außerdem war ihm erlaubt, außerdienstlich als Anwalt beim Obergericht tätig zu sein. Die Bestellungen<sup>78)</sup> gehen mit großer Ausführlichkeit auf seine richterliche Tätigkeit ein, die er an bestimmten Gerichts- oder Audienztagen, auf Erfordern des präsidierenden Bürgermeisters auch zu andern Zeiten wahrzunehmen hat. Er hat nicht nur die Parteien und Zeugen persönlich zu vernehmen und die Verhandlungen unbestechlich und unparteiisch zu leiten, sondern auch über alles, was schriftlich oder mündlich vorgebracht wird, genaues Protokoll zu führen, die Protokolle am Ende jeden Jahres abzuschließen und mit einem vollständigen Index zu versehen, auch alle Gerichtsakten sorgfältig zu ordnen, zu registrieren und mit den Protokollen zu verwahren. Macht die Gerichtsverhandlung eine Besichtigung nötig, so hat er letzterer persönlich beizuwohnen und darüber ebenfalls Protokoll aufzunehmen. Wird eine Aktenverschickung ad doctos erforderlich, so hat er die Akten mit einem Bericht und Auszügen zu versehen.

Neben diesem richterlichen Dienst hat er dem Rat und der Stadt zum Besten in allen Sachen nach bestem Verstande und Vermögen zu dienen, raten, schreiben und handeln, namentlich aber über deren „Freiheiten, Satzungen, Gewohnheiten, Statuten und Ordnungen die steife, unverrückte Hand zu halten“. Strengste Verschwiegenheit in allen Sachen wird gefordert.

<sup>78)</sup> Stadtarchiv.

Er darf ohne Urlaub nicht verreisen. Seine Stellung kann von beiden Seiten mit halbjähriger Frist gekündigt werden.

Der Syndikus ist also nicht bloß Richter in Sachen, für die der Rat zuständig ist, sondern auch juristischer Berater und gegebenenfalls Vertreter der Stadt in allen politischen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, zugleich auch Registrator und Archivar. Von dem Auftreten der Syndici an datieren die Protokollbücher und Akten des Magistrats. Die Protokollbücher zerfallen in „Kontraktbücher“, später Pfandprotokolle genannt, mit hypothekarischen Eintragungen (Vorläufer unserer Grundbücher), beginnend 1599, und Gerichtsprotokollbücher, beginnend 1610, in denen der Syndikus die an den Gerichtstagen vorkommenden Verhandlungen kurz wiedergibt. Beide enthalten zunächst wichtige Zeugnisse des angewandten Rechts, sodann auch einen umfassenden Stoff für die topographische und Personalgeschichte der Stadt. Neben ihnen treten die Einzelurkunden in dieser Zeit mehr zurück, sie bleiben meist in den Händen der Privatleute und werden, nachdem sie zur Eintragung in das Pfandprotokollbuch vorgelegt sind, wieder zurückgegeben; gehen sie verloren, so ist das Pfandprotokoll allein maßgebend. Die Akten, teils Gerichts-, teils Verwaltungsakten, geben genauere Einblicke in die Vorgänge, die zu den Entscheidungen führen, sind aber erst von der Mitte des Jahrhunderts an in größerem Maße erhalten geblieben.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erhielt der Einfluß des gelehrten Juristenstandes im Magistrat neue Verstärkungen. Indem die dänische Regierung 1680 dem Stadtmagistrat, der bisher zweite Instanz gewesen war, auch das bisher von einem landesherrlichen Beamten geleitete Niedergericht übertrug, womit zugleich eine Erweiterung des städtischen Gerichtsbezirks um den bisherigen Schloßbezirk verbunden war, kam auch die erste Instanz wesentlich in die Hände des Syndikus, und der bisherige landesherrliche Stadtrichter fiel weg. Mit der Überweisung der Kriminaljurisdiktion an die Stadt 1694 wurde sodann die Vorschrift verknüpft, daß von den Bürgermeistern, deren Zahl seit dem Brande von 1676 auf zwei beschränkt war, einer immer ein Rechtsgelehrter sein müsse. Auch wurde bestimmt, in Sachen der hohen Justiz solle der Rat erkennen „nach des Heil. Römischen Reichs Gesetzen oder denen von Uns oder Unfern Vorfahren an der Regierung emanirten Verordnungen“. Erst von 1773 an hatte aber der gelehrte Bürgermeister den dauernden Vorsitz im Magistrat.

#### b) Die Krefftingsche Bearbeitung des bremischen Stadtrechts und ihre Einführung in Oldenburg.

In Bremen hatte man bei der Ausarbeitung des Gesetzbuchs von 1433 die 1428 angewandte sachliche Ordnung wieder aufgegeben und war zu der



Einteilung in Statuten und Ordele zurückgekehrt. Die an wissenschaftliche Systematik gewöhnten Rechtsgelehrten konnten an diesem Durcheinander von Gesetzen, das ihnen beim dienstlichen Gebrauch des Buches die Auffindung der einschlägigen Bestimmungen erschwerte, kein Gefallen finden. Auch war vieles darin außer Übung gekommen oder unverständlich geworden. So ist es erklärlich, daß man versuchte, den Rechtsstoff nach römisch-rechtlichen Begriffen zu ordnen und mit Erläuterungen zu versehen.

Das ist das Werk Heinrich K r e f f t i n g s (1562—1611). Bevor er nach seiner Vaterstadt Bremen berufen wurde (1590), wo er sich als Ratmann, Syndikus und Bürgermeister hohe politische Verdienste erwarb, hatte er in Heidelberg die Rechte studiert und dann eine Professur bekleidet. Auch in Bremen wußte er neben seiner amtlichen Tätigkeit noch Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten zu finden, und zu diesen gehören nun mehrere Bearbeitungen des noch immer geltenden Stadtrechts von 1433: der Codex glossatus und die Statuta reformata. Vom Codex glossatus gibt es eine ältere und jüngere Fassung. Die ältere hat Kreffting schon 1590 vollendet, muß sie also bereits in seiner Heidelberger Zeit ausgearbeitet haben. Er hat darin die Gesetze von 1433 nach römisch-rechtlichen Gesichtspunkten geordnet, indem er sie ohne Rücksicht auf ihre Reihenfolge im alten Gesetzbuch in Paragraphen brachte, diese unter gewisse Tituli einordnete und die Tituli wieder nach dem Vorbild der kursächsischen Landesverordnungen in den Rahmen von vier Hauptteilen (partes) einfügte. Jedem Paragraphen ist im Text eine, wie die Gesetze selbst, in n i e d e r d e u t s c h e r Sprache gehaltene Glosse hinzugefügt. In den Glossen wird der Sinn der Gesetze im Vergleich mit anderen erläutert, und zum Beweise, daß sie teils mit dem gemeinen Recht, teils mit dem sächsischen Recht in Einklang stehen, werden Stellen aus dem Corpus juris, dem kanonischen Recht, den Reichsgesetzen, den Gesetzgebungen anderer Staaten, besonders den kursächsischen Verordnungen, aus Urteilen des Leipziger Schöffenstuhls, ferner den gemeinrechtlichen Schriftstellern in lateinischer Sprache am Rande angeführt. Die Gesetze selbst sind nicht verändert.

In der jüngeren Fassung des Codex glossatus, die Kreffting nach jahrelanger Sammelarbeit 1606 vollendet hat, ist der Stoff in sechs Hauptabschnitte eingeteilt. Die Glossen sind vielfach vermehrt und ins h o c h d e u t s c h e übertragen, während die Gesetze selbst ihre niederdeutsche Sprachform behalten haben. Fortsetzer dieser hochdeutschen Bearbeitung sind der Ratmann Almers, der Syndikus Wachmann und spätere Rechtsgelehrte.

Die Statuta reformata, die andere Arbeit Krefftings, sind eine N e u f a s s u n g der Gesetze von 1433 unter Vornahme von Änderungen und Einfügung von römisch-rechtlichen Sätzen, wenn auch im ganzen das alte Recht schonend behandelt ist. Wo das alte Recht unverständlich oder in Abgang

geraten ist, sollen „die gemeinen beschrevenen rechte und rikes Konstitutionen und afscheden“ eintreten. Diese niederdeutsch geschriebenen Statuta reformata, auf deren Entstehung die 1603 in Hamburg amtlich eingeführte Umarbeitung des Hamburger Stadtrechts großen Einfluß gehabt hat, wurden 1606 vom Bremer Rat einem Bürgerkonvent zur Annahme vorgelegt, aber von diesem abgelehnt. Formell blieben also die Gesetze von 1433 in ihrer ursprünglichen Fassung bis ins 19. Jahrhundert in Geltung, in der Praxis fand aber der hochdeutsche Codex glossatus mehr und mehr Verwendung und wurde so als Juristenrecht das eigentliche Gesetzbuch von Bremen, während die Bürger noch immer auf „Tafel und Buch“ von 1433 vereidigt wurden, auch bei ihrer Aufnahme ein gedrucktes Exemplar davon erhielten<sup>79)</sup>.

Nach Oldenburg ist von diesen Werken Krefstings nur der niederdeutsche Codex glossatus, also der Codex glossatus in seiner ursprünglichen Fassung, gekommen. Das Stadtarchiv besitzt drei Abschriften, die Landesbibliothek eine vierte, eine fünfte die Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Templin, und 1722 ist dieser Codex im Corpus Constitutionum Oldenburgicarum pars VI gedruckt worden. Der hochdeutsche Codex glossatus und die Statuta reformata dagegen sind hier anscheinend ganz unbekannt geblieben.

Die im Stadtarchiv befindlichen Oldenburger Handschriften des niederdeutschen Codex glossatus beginnen mit dem Titel „Liber statutorum civitatis Oldenburgensis“. Darauf folgt eine Abschrift der Urkunde vom 10. Juli 1463, worin Graf Gerd von Oldenburg und seine Söhne Gerd, Adolf, Dietrich und Johann der Stadt Oldenburg die ihr von den gräflichen Vorfahren gegebenen Freiheiten unter wörtlicher Einschaltung des ersten Freibriefes vom 6. Januar 1345 bestätigen<sup>80)</sup>. Hinter der Urkunde von 1463 steht: „Nu folgen wider de Bremer privilegia nach einander“, und nun erst beginnt der Codex glossatus. Er wird eröffnet mit der Bremer Eintracht von 1433 (Schedinge der heren und stede, Delrichs S. 427 ff.). Dann folgt der Hauptteil unter der Überschrift „Dispositio et commentatio statutorum reipublicae Bremensis Dabs ist Newe Ordnung und Erklerung der statuten der Stadt Bremen“. In einem Vorwort an den Leser werden die Grundsätze, nach denen der Verfasser verfährt, dargetan. Die Dispositio in 4 Partes (Gerichtlicher Prozeß, Kontrakte, Erbschaften und Malefizsachen), wobei die Einteilung der kurfürstlichen Konstitutionen als Muster gedient hat, und entsprechende Unter-

<sup>79)</sup> Über die Arbeiten Krefstings vgl. Alfred Rühlmann, Die Romanisierung des Zivilprozesses in der Stadt Bremen (D. Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 36. Heft, 1891), desgl. von demselben, Die Statuta reformata und der Codex glossatus (Bremisches Jahrbuch 16. Band, 1892, S. 97 ff.).

<sup>80)</sup> D.li.B. I, 248.

abteilungen, wird die Bedeutung mancher dunkel gewordenen Statuten erhellen und die Commentatio soll nachweisen, daß fast das ganze Stadtrecht zum Teil dem gemeinen beschriebenen Recht, zum Teil und insonderheit dem sassischen Recht gemäß und daraus genommen sei. Es folgen dann die 4 Hauptteile mit ihren Unterabteilungen und Paragraphen. Angehängt sind die „Fünf verbesserten Stücke“ von 1433, kriminalrechtlichen Inhalts, bei denen der Bremer Rat keine Gnade üben durfte. Hinzugefügt ist vom Verfasser ein Register zur Auffindung der einzelnen Statuten von 1433 in seinem Werk. Den Schluß bildet eine Abschrift der Bremer Neuen Eintracht von 1534.

Die Voranstellung der oldenburgischen Urkunde, in der der Stadt Oldenburg das ihr von früheren Grafen verliehene bremische Recht bestätigt wird, hat offenbar den Zweck, die Verbindlichkeit des nachfolgenden Bremer Gesetzbuches auch für Oldenburg zu begründen. Da in der eingeschalteten Urkunde von 1345 nur das bremische Stadtrecht von 1303 gemeint sein konnte, der Codex glossatus aber die Bremer Gesetze von 1433 enthielt, so wählte der oldenburgische Redaktor die Bestätigungsurkunde von 1463 als Eingang und erweckte dadurch den Schein, als wenn das Bremer Recht von 1433 seinerzeit in Oldenburg angenommen wäre. Wir wissen aus dem ersten Teil dieser Abhandlung, daß das nicht der Fall gewesen ist. Namentlich die Fünf Stücke, die der gräflichen Halsgerichtsbarkeit Eintrag taten, hat Graf Dietrich ausdrücklich abgelehnt. Wenn der Codex glossatus Gesetzeskraft erhalten sollte, hätte man eher eine gräfliche Verordnung aus der Zeit um 1600 erwarten dürfen. Da weder eine solche noch ein Antrag der Stadt darauf vorliegt, der Kodex aber tatsächlich, wie die Abschriften beweisen, in Oldenburg gebraucht worden ist, so muß er von seiten der Stadt unter stillschweigender Duldung der Regierung eingeführt worden sein. Damit kommen wir auf den Stadtsyndikus, der als einziger Rechtsgelehrter in der Stadtverwaltung das größte Interesse an einem Gesetzbuch, wie es der Codex glossatus war, hatte, als Urheber dieser Einführung. Kanzler und Räte des Grafen, die als Obergericht gleichfalls oft mit dem Stadtrecht zu tun hatten, haben ihm dabei keine Schwierigkeiten gemacht. Mit Hilfe der ältesten erhaltenen Stadtrechnungen können wir sogar den Namen des Syndikus und den Zeitpunkt der Einführung feststellen; 1609 verzeichnet nämlich der Stadtkämmerer auf S. 42 des Stadtrechnungsbuches Nr. 1 folgende Ausgaben:

1. Am h. Michaelisdage dem Borgermeister thogestellet, so dem Cantzeler vorehret worden wegen Bestellunge des Sindici a n d r e e 2 thaler, 12 grote.
2. Item den 16. Dezember. Dem Borgemeister thogestellt vor unsen Schoff thor unkosten des stadtbuchs tho vorbetern,

und dem man, so dem rade de partis avergeschickt In summa 2 Richsthall, 48 grote, 3 schwarzen = 3 thaler, 11 grote, 3 schwarzen.

Nach dem ersten Vermerk ist im September der „Syndikus Andreas“ durch die gräfliche Kanzlei in seinem Amte bestätigt worden. Es handelt sich um Andreas Frikcius, dessen Bestallungsurkunde sich nicht erhalten hat, der aber von 1609 an in den Akten vorkommt. Nr. 2 verzeichnet eine Ausgabe des 1609 regierenden Ratsdrittels für die „Verbesserung des Stadtbuchs“ und eine andere für einen Mann, der dem Räte „de partis“ übersandt hat. Der unlateinische Kämmerer meint damit offenbar die vier Partes des Codex glossatus, von dem der Rat sich also aus Bremen eine Abschrift hat schicken lassen.

Aus anderen Quellen wissen wir, daß Andreas Frikcius aus Helmstedt berufen wurde. An dieser berühmten Universität mochte er bereits von den Werken Krefftings, des ehemaligen Heidelberger Professors, der seit 1606 in Bremen Bürgermeister war und auf der Höhe seines Wirkens stand, gehört haben. Auf seinen Antrag wird jedenfalls die Beschaffung jener Abschrift erfolgt sein. Bemerkenswert ist, daß man nicht den seit 1606 schon vorhandenen Kodez mit den hochdeutschen Glossen, sondern die ältere niederdeutsche Bearbeitung gewählt hat. In der gräflichen Kanzlei hatte sich unter dem Einfluß der Beamten längst das Hochdeutsche eingebürgert. In den städtischen Rechnungen, die von den Stadtkämmerern und Stadtbaumeistern selbst geschrieben wurden, begegnet man im 17. Jahrhundert noch längere Zeit vorwiegend niederdeutschen Wortformen; man merkt es den Verfassern an, wie sie mit dem Hochdeutschen und überhaupt mit der schriftlichen Handhabung der Sprache kämpfen. Vielleicht ist daraus die Wahl des Werkes mit den niederdeutschen Erläuterungen zu erklären, obgleich es wohl vorzugsweise vom Syndikus, der in den Protokollbüchern und Akten das übliche Kanzleideutsch schrieb, gebraucht wurde.

Dem Syndikus blieb es, wenn er ein Mittel- oder Oberdeutscher war, ohnehin nicht erspart, sich in das Plattdeutsche einzuarbeiten. War doch der Originaltext der von Kreffting erläuterten Statuten selbst in der hochdeutschen Ausgabe nicht übersetzt worden. Außerdem waren sämtliche oldenburgischen Stadt- und Zunfturkunden niederdeutsch gehalten, und endlich blieb das pergamentene Stadtbuch<sup>81)</sup> mit dem Bremer Stadtrecht von 1303 als das älteste Gesetzbuch der Stadt, dessen Inhalt ja auch dem Codex glossatus im wesentlichen zugrunde lag, in Geltung. Nicht nur wird in den Prozessen, die sich vor dem Syndikus abspielten, gelegentlich darauf Bezug genommen<sup>82)</sup>, es wurden noch im 17. und 18. Jahrhundert ausschließlich in dieses Buch

<sup>81)</sup> Handschrift A, s. weiter unten.

<sup>82)</sup> So 1614, Protokollbuch Nr. 2, S. 345.

Eidesformeln mit Vereidigungsniederschriften für städtische Beamte darin eingetragen, als wenn sie damit auf das Buch verpflichtet werden sollten. Es gab zudem noch andere Abschriften des Stadtrechts von 1303, erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf Papier in handlichem Quartformat hergestellt, die anscheinend einzelnen Ratsherren als Handbücher gedient haben<sup>83)</sup>. Aber andererseits wurde auch der Rodeg Krefftings mehrfach vervielfältigt und erhielt 1722 durch die Aufnahme in das unter landesherrlicher Autorität gedruckte Corpus Constitutionum Oldenburgicarum gesetzliche Geltung, so daß man fortan — schon der Bequemlichkeit wegen — daraus zitierte. So haben die Bremer Statuten von 1433 doch noch in dieser Form in Oldenburg Eingang gefunden. Es war die letzte Rezeption bremischen Rechts in Oldenburg.

Die Oldenburger Exemplare des Codex glossatus wurden bereits oben kurz aufgezählt. Die im Stadtarchiv erhaltenen Abschriften befinden sich in den Stadtrechtsbüchern Nr. 3, 4 und 2. Nr. 3 scheint die älteste, 1609 von Bremen herübergekommene Abschrift zu sein, weil die hinter der Krefftingschen Arbeit eingetragenen oldenburgischen Urkundenabschriften nur bis 1595 reichen. Ich habe Nr. 3 im Bremer Staatsarchiv mit den dort vorhandenen Exemplaren verglichen, um festzustellen, welches von ihnen der Oldenburger Abschrift als Vorlage gedient hat. In Betracht kamen nur die Bremer Kodizes P. 5. b. 3. a. Nr. 4 und Nr. 5. Nr. 4 trägt auf dem Titelblatt den Vermerk: „Geschrieben und verfertigt durch Johann Neuen von Bremen. MDXC.“ Nr. 5 hat diesen Vermerk nicht, ist aber von der nämlichen Hand wie Nr. 4 geschrieben und stimmt inhaltlich damit überein. In keinem von diesen beiden Exemplaren, die offenbar die ältesten sind, konnte ich die Vorlage für den Oldenburger Rodeg Nr. 3 erkennen; dieser wich nicht nur in der Schrift, sondern auch in der Sprache, die bei ihm weniger mit hochdeutschen Lautformen untermischt ist, und inhaltlich (durch die Voranstellung der Eintracht von 1433 und die Nachstellung der Neuen Eintracht von 1534) davon ab.

Das Oldenburger Stadtrechtsbuch Nr. 4 enthält eine etwas spätere Abschrift von Nr. 3 mit Urkundenabschriften bis 1658. Das dritte Exemplar des Stadtarchivs (Stadtrechtsbuch Nr. 2) mit dem Titel „Stadt-Buch Eines Erborn Raths der Stadt Oldenburg“ fügt der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstandenen Abschrift des Stadtrechts Urkunden bis 1743 hinzu. Die Urkunden beginnen in allen Fällen mit dem Privileg von 1345.

Der Rodeg in der Bibliothek des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Templin, mit dem Nachlaß des bekannten Bremer Rechtshistorikers Delrichs (Bibliotheka Oelrichsiana) dahin gekommen (signiert VIII/Fol., 48), den ich

<sup>83)</sup> S. im II. Teil die B-Klasse.

mir einmal zur Ansicht entliehen habe, enthält die Krefftingsche Bearbeitung auf Fol. 8—52, vorher und nachher Urkundenabschriften, die auf den foliierten Blättern bis 1658 reichen, auf den späteren Seiten aber bis in die dänische Zeit. Entstanden ist er offenbar zur Zeit Anton Günthers. Wie er in Delrichs' Besitz gekommen, steht nicht fest.

In der oldenburgischen Landesbibliothek befindet sich eine Handschrift ohne oldenburgische Urkundenabschriften mit alleiniger Ausnahme der Bergantungsordnung von 1615. Diese scheint das Manuskript für den Druck des Stadtrechts im Corpus Constitutionum Oldenburgicarum 1722, Pars VI, Nr. 117 gewesen zu sein.

Sämtliche Handschriften haben Folioformat, meist mit Schweinsleder-Einband.

### c) Städtische Konstitutionen.

Wir erwähnten die Urkundenabschriften, die außer dem Krefftingschen Werk in die Stadtrechtbücher des 17. Jahrhunderts eingetragen sind. Die Originale der betreffenden Urkunden waren vorhanden, aber sie befanden sich zum Teil im landesherrlichen Archiv oder in irgendwelchen Aktenbündeln, oder sie waren, wenn aus dem Mittelalter, schwer zu lesen — kurz, man fand es bequemer, sie, soweit sie die Stadt berührten, in einem Bande beisammen zu haben, den man mit einem Sachregister versah, um ohne Zeitverlust das Gesuchte rasch auffinden zu können; denn die Urkunden selbst sind durchweg chronologisch geordnet.

Wenn der Syndikus die Urkunden in diesen Handbüchern mit dem bremischen Stadtrecht zusammenstellte, so geschah das aus der Anschauung heraus, daß sie unentbehrliche lokale Ergänzungen dazu seien. In der Tat enthalten sie nur spezifisch oldenburgische Schriftstücke, deren Inhalt sich in irgend einer Weise auf die allgemeine Sicherstellung des stadtooldenburgischen Partikularrechts (Privilegien und deren Bestätigung von 1345 an), auf die genauere Abgrenzung der städtischen von der landesherrlichen Kompetenz (Verträge 1510, 1583, 1590) bezieht und zuletzt aus landesherrlichen Verordnungen besteht, die mit dem Machtspruch des Grafen Johann von 1592 beginnen, unter Graf Anton Günther und den dänischen Königen erheblich anschwellen und die Polizeigewalt des Magistrats auf die eines ausführenden Organs beschränken, während im Mittelalter nur die Gerichtsbarkeit dem Landesherrn vorbehalten war und auch das Bremer Stadtrecht die selbständige Stellung des Rates in Bremen widerspiegelt. Das frühere Recht der Stadt, sich selbst Statuten zu geben, ist beseitigt; jeder Versuch, irgendwelche Verhältnisse ohne die Regierung allgemein zu regeln, wird streng gerügt.

Wie das bremische Stadtrecht, so haben auch die die Stadt betreffenden Verordnungen in dem Corpus Constitutionum und seinen drei Supplemen-

ten<sup>84)</sup> (bis 1775) Aufnahme gefunden, wo sie jedesmal im sechsten Teil zusammengestellt sind. In der zu Gottorpischer Zeit entstandenen Sammlung von Verordnungen (1775—1811)<sup>85)</sup> sind sie unter die übrigen chronologisch eingereiht.

d) Die hochdeutsche Bearbeitung des Oldenburger Stadtrechts durch  
v. Halem (1805).

Das Corpus Constitutionum und die daran anschließende Sammlung enthielten um 1800 das Partikularrecht des damaligen Herzogtums Oldenburg. Da aber in dem ersteren vieles stand, was „durch neuere Bestimmungen aufgehoben oder durch veränderte Verhältnisse unbrauchbar geworden“ war, so entstand das Bedürfnis nach einer sichtenden und ordnenden Arbeit. Diese übernahm kein Geringerer als der Historiker und Dichter Gerhard Anton von Halem, der von Hause aus ja Jurist und Beamter war. Mit Unterstützung jüngerer Kräfte, namentlich des später durch seine historischen und literarischen Schriften bekannt gewordenen Christian Friedrich Strackerjan, gab er in den Jahren 1804 und 1805 das „jetzt geltende oldenburgische Partikularrecht in systematischem Auszuge“ heraus<sup>86)</sup> und nahm im zweiten Teil dieses Werkes unter die „besonderen Rechte“ an erster Stelle „das in der Stadt Oldenburg geltende besondere bürgerliche Privatrecht“ auf.

Hier stellte er fest, daß die Krefftingsche Bearbeitung des bremischen Gesetzbuches von 1433 durch die Aufnahme in das Corpus Constitutionum

<sup>84)</sup> 1. Joh. Christoph v. Deffen, Corpus Constitutionum Oldenburgicarum. Oldenburg 1722. Joh. Christoph Schröder. 4<sup>o</sup>.

2. Derselbe, I. Supplementum zu Vorstehendem. Oldenburg 1732. Joh. Christoph Schröder. 4<sup>o</sup>.

3. Derselbe, II. Supplementum. Oldenburg 1747. Joh. Heinrich Bruns.

4. Joh. Heinr. Schloifer, III. Supplementum. Oldenburg 1775. Joh. Heinr. Thiele. Jedes Stück zerfällt in 6 Teile.

Zitiert unter C.C.O. (I, II oder III, dann Pars, Nummer, Seite).

5. Vollständiges Register zu 1—4. Oldenburg (ohne Jahr). Joh. Heinr. Thiele.

<sup>85)</sup> Verzeichnis und summarischer Inhalt der in dem Herzogtum Oldenburg ergangenen Verordnungen, Reskripte und Resolutionen. Oldenburg. Gerh. Stalling. 8<sup>o</sup>.

I. Band (1775—1793). 1794.

II. Band (1794—1801). 1802.

III. Band (1802—1811). 1826.

<sup>86)</sup> (G. A. v. Halem), Jetzt geltendes oldenburgisches Partikular-Recht. I. Teil. Oldenburg, Schulze, 1804. (Systematische Bearbeitung.) 8<sup>o</sup>.

II. Teil. Ebenda. 1805. Besonderes bürgerliches Privatrecht.

I. Buch: Das in der Stadt Oldenburg geltende besondere bürgerl. Privatrecht.

II. Buch: Landrecht des Stad- und Butjadingerlandes.

III. Buch: Das Würder Landrecht.

IV. Buch: Das Stedinger Landrecht.

V. Buch: Das Ammersche Landrecht.

III. Teil. 1805. Kirchenrecht.

1722 gesetzliche Autorität erhalten und man sich bei den Gerichten daher auf sie hauptsächlich berufen habe, daß der Abdruck aber oft sinnentstellend und fehlerhaft sei und die Statuten und Urdele nicht selten mit den Glossen zusammenfließen, so daß man sie schwer unterscheide, daß endlich die später hinzugefügten lateinischen Auslegungen der bremischen Ratsherren Almers und Wachmann noch geringeren Wert hätten. Seine Arbeit bestand nun darin, unter Auslassung der nicht mehr geltenden Bestimmungen (was festzustellen nicht immer leicht war), die Satzungen von 1433, soweit sie das in der Stadt Oldenburg noch bestehende besondere bürgerliche Privatrecht betrafen, unter Benützung des in Delrichs' Sammlung brem. Gesetzbücher 1771 abgedruckten bremischen Originaltextes und einer 1798 in Bremen erschienenen hochdeutschen Übersetzung<sup>87)</sup> in sachlicher Gruppierung und verständlicher hochdeutscher Fassung wiederzugeben. Die v. Halemische Bearbeitung, die in 4 Teile: Vormundschaftsrecht, Erbschaftsrecht, Vertragsrecht und einen Nachtrag namentlich über Fund und Schadenersatz in 97 Paragraphen zerfällt, ist das bequemste Mittel, sich in das mittelalterliche bremisch-oldenburgische Privatrecht einzuarbeiten, da die Gesetze von 1303 ja in allen späteren Redaktionen im wesentlichen wiederkehren. Sie zog, kurz bevor die formelle Geltung des Stadtrechts mit der französischen Besitzergreifung zunächst erlosch, gewissermaßen einen Strich unter die ganze bisherige Entwicklung.

#### e) Abbau des städtischen Sonderrechts im 19. Jahrhundert.

Die Einverleibung des Herzogtums Oldenburg in das Napoleonische Kaiserreich bedeutete einen scharfen Schnitt auch in die inneren Verhältnisse. Am 28. Februar 1811 fand die tatsächliche Besitzergreifung durch die Franzosen statt, am 20. August wurde die französische Verfassung eingeführt, und damit wurden auch das Sonderrecht der Stadt Oldenburg und das Stadtgericht aufgehoben. Nach der Schlacht bei Leipzig kehrte Herzog Peter Friedrich Ludwig zwar wieder zurück, ließ aber die französischen Gesetze noch bis zum 30. September 1814 bestehen. Vom 1. Oktober an traten aber alle früheren Gesetze wieder an ihre Stelle.

Mit demselben Tage trat auch ein neues Strafgesetzbuch für das Herzogtum Oldenburg in Kraft, für das im allgemeinen das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 als Muster gedient hatte. Da auch die Stadt Oldenburg diesem unterworfen war, so wurde von ihrem Stadtrecht nur der bürgerliche Teil wiederhergestellt. Wohl wurde dem Magistrat das Stadtgericht zurückgegeben, doch 1824 erhielt das *B e r f a h r e n* im Zivilprozeß eine allgemeine für das ganze Land geltende Regelung. Durch eine besondere Verordnung

<sup>87)</sup> Koller, Grundgesetze der Stadt Bremen. Bremen 1798.

(v. 12. Aug. 1833) bekam die Stadt 1834 eine neue Verfassung, die nun nicht mehr auf den alten Privilegien beruhte. Die selbständige Verwaltung wurde dadurch zwar nicht aufgehoben, sondern nur in eine modernere Form gebracht, aber die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts hörte am 15. Oktober 1833 auf und wurde dem Landgericht Oldenburg übertragen; der Magistrat behielt nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Polizeisachen, wobei das Landgericht für ihn die zweite und letzte Instanz bildete.

Das bürgerliche *P r i v a t* recht der Stadt Oldenburg blieb aber auch vor dem nunmehrigen „Stadt- und Landgericht Oldenburg“ bestehen. In einem „Repertorium der oldenburgischen Gesetzgebung“ bezeichnet Strackerjan 1837 unter „Oldenburgisches Stadtrecht“ nur das Strafrecht als aufgehoben und das Zivilprozeß-Reglement als modifiziert. Es scheint, daß die Rechte der oldenburgischen Städte ebenso wie die Landrechte von Stadland-Butjadingen, Stedingen usw., soweit sie noch bestanden, niemals durch ein besonderes Gesetz für erloschen erklärt worden sind. Wenigstens ist in keiner der großen oldenburgischen Gesetzsammlungen des 19. Jahrhunderts von 1814 an eine Spur davon zu finden. Auch die Staatsgrundgesetze von 1849 (Art. 100) und 1852 (Art. 92) haben wohl ganz allgemein jede Sondergerichtsbarkeit außer der staatlichen für nicht zulässig erklärt — eine Bestimmung, die in allen deutschen Verfassungen jener Zeit wiederkehrt —, darüber aber, inwieweit die alten Rechtsbücher noch Geltung haben sollen, verlautet in ihnen nichts. Dasselbe gilt von der Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg 1855. Einzelne Bestimmungen oder auch ganze Komplexe von Gesetzen aus den ehemaligen geschriebenen Partikularrechten, also auch aus dem der Stadt Oldenburg, haben sich daher in der Praxis der staatlichen Gerichte als Gewohnheitsrecht gehalten. Vieles mag nach und nach als veraltet abgestorben sein, aber selbst das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches von 1900 hat noch nicht mit dem Partikularrecht aufgeräumt. Wie überall im Reiche, blieb auch im Oldenburger Lande neben dem Reichsrecht noch viel einheimisches Recht in Geltung. Da eine einheitliche Kodifizierung des gesamten oldenburgischen Rechts früher nicht stattgefunden hatte und die Gerichte die anzuwendenden privatrechtlichen Bestimmungen teils aus den nur chronologisch geordneten großen Gesetzsammlungen, teils aus dem gemeinen Recht entnehmen mußten, gab Franz Kuhstrat, damals Oberstaatsanwalt, später Justizminister, 1900 ein Handbuch „Das oldenburgische Landesprivatrecht“ heraus, worin er eine übersichtliche und möglichst vollständige systematische Darstellung des gesamten kodifizierten und nicht kodifizierten oldenburgischen Landesprivatrechts anstrebte. Wieweit in diesem Recht noch Spuren des alten Stadtrechts von Oldenburg zu finden sind, vermag ich nicht zu beurteilen, Hinweise darauf finden sich in dem Buche nicht.

## II. Die mittelalterlichen Handschriften des Oldenburger Stadtrechts (Stadtbücher).

Ein Buch, welches das geschriebene Recht einer Stadt enthielt, wurde im Mittelalter Stadtbuch, mnd. stadtbok oder stadesbok, genannt. Wegen des Ansehens, das es bei der Bürgerschaft genoß, trug man auch Niederschriften über Rechtsvorgänge aller Art, wie Grundstücksverkäufe, Bürgeraufnahmen, Verfestungen oder Abschriften von Urkunden, darin ein; denn was im Stadtbuch stand, war gerichtlich maßgebend. Vielfach wurden auch Bücher, die nur solche Niederschriften oder Abschriften enthielten, Stadtbücher genannt. In Oldenburg gab es Bücher dieser Art aber im Mittelalter nicht, die mit dem 17. Jahrhundert beginnenden „Protokollbücher“ und „Kontraktbücher“ oder „Pfandprotokolle“ (Grundbücher) haben hier niemals den Namen Stadtbücher geführt. Die Stadtrechnungsbücher sind wohl überall davon ausgeschlossen gewesen. Die im vorigen Abschnitt beschriebenen Stadtrechtbücher aus dem 17. Jahrhundert hat man aber gleichfalls Stadtbücher genannt.

Vier oldenburgische Stadtbücher sind heute aus dem Mittelalter, das in Oldenburg auf rechtsgeschichtlichem Gebiete erst mit dem ausgehenden 16. Jahrhundert schließt, vorhanden, drei davon in der Stadt Oldenburg, eins in Kopenhagen. Das eine Stadtbuch ist eine zusammengesetzte Originalhandschrift auf Pergament und Papier in Folio, der älteste Teil aus dem Jahre 1335, drei Stadtbücher sind auf Papier in Quart geschriebene Abschriften aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, davon haben aber zwei eine andere Vorlage als die Foliohandschrift gehabt, die dritte scheint zwei Vorlagen benutzt zu haben. Die Handschriften werden zunächst einzeln beschrieben und dann miteinander verglichen.

### 1. Die einzelnen Stadtbücher.

A. Foliohandschrift 1335—1756. Stadtarchiv Oldenburg (Stadtrechtbuch 1).

**A u ß e r e s.** Einband Holzbretter (Eiche), die mit braunem, Spuren von Goldpressung aufweisendem Leder bezogen sind und ehemals durch zwei Spangen geschlossen werden konnten. Der Rücken ist stark beschädigt. Die Innenseite des Deckels ist mit buntem Papier beklebt, das auch zu Vor- und Rückblatt mit weißer Innenseite verwandt ist. Der Einband stammt aus dem Jahre 1756.

Das Buch ist aus 54 Pergament- und 46 Papierblättern in 18 Lagen zusammengesetzt. Die einzelnen Teile sind verschiedenen Alters.

1. 1 Papierblatt, 1756 vorgeheftet,

2. 4 Pergamentblätter, vor 1712 vorgeheftet,

3. Pergamenthandschrift aus dem Mittelalter, 41 Blätter, S. 8—91, in 5 Lagen. Sie ist spätestens 1335 entstanden, in ihren letzten Bogen, S. 72/73 bis 90/91, hat man aber vor 1421 (Jahr der ältesten Aufzeichnung) 4 Bogen eines härteren, vielfach durchlöcherten und unten schief geschnittenen Pergaments hineingehesftet, um Platz für neue Eintragungen zu gewinnen.

Die Seiten der Handschrift von 1335, die das Bremer Stadtrecht enthält, sind liniert. Jede Seite ist in zwei voneinander durch ein Spatium getrennte Kolonnen und diese wieder durch Querlinien in je 41 Zeilen geteilt. Am Außenrande sind noch die feinen Durchbohrungen des Pergaments zu sehen, die beim Linieren als Hilfen dienten. An allen vier Seiten ist ein Rand gelassen, der wie der Streifen zwischen den Kolonnen zur Anbringung von Zahl- und Buchstabenzeichen, bei den Schedungen auch zur Angabe der Namen der urteilenden Bremer Ratsherren benutzt ist. Auf den neueren Blättern, aus dem 15. Jahrhundert, ist dagegen ohne Linien quer über die ganze Seite, auch von verschiedenen Händen und sehr unordentlich, geschrieben. Auch die auf ursprünglich leere Seiten und Zwischenräume der ältesten Handschrift geschriebenen oldenburgischen Eintragungen halten sich nicht streng an die Kolonnen und Linien.

Der Text ist in dem Bremer Rechtskodex mit schwarzer, die Überschriften, die Anfangsbuchstaben der Absätze und die Randzeichen meist mit roter Tinte geschrieben. Die Schrift ist die Minuskel des 14. Jahrhunderts und im allgemeinen von einer Hand, nur S. 13 ganz und S. 18 von Statut XXXVI an in mehr abgerundeten und verbundenen Zügen. Die Zahlen sind mit kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet. Die Initialen, auf ausgespartem Raum, der durch 2 bis 3 Zeilen geht, sind in großen roten Unzialformen gehalten.

Auf den Blättern aus dem 15. Jahrhundert hat man nur schwarze Tinte benutzt, nirgends zeigt sich hier das Bemühen, der Schrift ein gefälliges Äußere zu geben.

Die mittelalterliche Pergamenthandschrift erhielt — vermutlich im 16. Jahrhundert — eine Blattzählung (Follierung) in arabischen Ziffern, die ursprünglich nur bis Seite 86/87 reichte, aber im 17. Jahrhundert statt oben in der äußeren Ecke jetzt in der Mitte des Randes fortgesetzt und auch auf die damals hinten angehefteten 8 Pergamentblätter ausgedehnt wurde.

Die Handschrift hatte ursprünglich ihren eigenen Einband, worauf gewisse Spuren auf S. 91, der ehemaligen Rückseite, noch hindeuten.

4. 8 Pergamentblätter, S. 92—107, im 17. Jahrhundert nach Entfernung des alten Einbandes hinten angeheftet, seit 1663 beschrieben. Damals wurden vermutlich auch die 4 unter Nr. 2 erwähnten Pergamentblätter vorgeheftet, die von der gleichen guten und etwas stärkeren Beschaffenheit wie die 8 sind.

Das Ganze wurde dann neu eingebunden. Im Jahre 1669 verzeichnet der Kämmerer eine Ausgabe für das Einbinden mehrerer „Stadtbücher“.

5. 45 Papierblätter, S. 108—196. Nach Angabe des Titels (S. IV) wurde das Stadtbuch im Jahre 1756 „renovirt und mit Registern versehen“. Nach einer Rechnung von 1756 „wegen der Reparation des Stadtbuches“ wurden am 10. August für geliefertes „Regal-Papier“ 60 Grote, für Einbinden an den Buchbinder Bruns 18 Gr. und für Kopialien an den Schreiber 1 Rt. 24 Gr. bezahlt. Das Buch wurde dadurch für neue Eintragungen bedeutend erweitert und erhielt den noch heute erhaltenen Einband. Damals wohl wurden die Blattzahlen auf den Pergamentblättern gestrichen und dafür eine auf der Rückseite des Titelblattes beginnende Seitenzählung (Paginierung) eingeführt.

Als Urheber der „Renovirung“ wird in der Stadtrechnung der Syndikus Kanzleirat A. W. v. Halem genannt. Vielleicht hängt sie mit der Entleihung der Handschrift durch Gerhard Delrichs nach Bremen zusammen, der sie für die Vorarbeiten zu einer Sammlung bremischer Gesetzbücher (1771) gebraucht hat und v. Halem (Vorbericht S. XLV) als den Absender bezeichnet.

**Inhalt.** S. I—III (Innenseite des bunten Vorblattes und die Seiten des einzelnen Papierblattes): Inhaltsverzeichnis des Stadtbuches, 1756 angelegt.

S. IV (leere Oberseite des 1. Pergamentblattes). Titel: „Stadts-Buch, renovirt und mit Registern versehen in anno 1756.“

S. 1—7 (die 4 vorgehefteten Pergamentblätter) Eidesformeln für Stadtdiener, Bürger und Baumeister aus dem 18. Jahrhundert mit Vereidigungsniederschriften aus dem 18. und 19. Jahrhundert.

S. 8—70. Bremisches Gesetzbuch von 1303 einschließlich bremischer Zusätze, zuletzt die Ratsschiedungen bis 1335. Auf frei gebliebenen Stellen spätere oldenburgische Eintragungen: Rechtsfälle (Statuten), Beurkundungen und Urkundenabschriften.

S. 71—90 (im 15. Jahrh. eingehaftete Pergamentblätter und letztes Blatt der Handschrift von 1335). Oldenburgische Einträge aus dem 14. bis 17. Jahrhundert: Gesetze, darunter S. 77/78 Sätze aus der Bremer Kundigen Kulle von 1489, Beurkundungen, darunter Bürgeraufnahmen, Urkundenabschriften, Eidesformeln für städtische Beamte, niedere Angestellte und Bürger, mit Vereidigungsniederschriften (teilweise bis Ende des 18. Jahrh. fortgesetzt).

S. 91 (Rückseite des letzten Blattes der Handschrift von 1335): leer.

S. 92—180 (Pergamentblätter aus dem 17. Jahrh., Papierblätter von 1756): Eidesformeln aus dem 17. bis 19. Jahrhundert, wie S. 71—90, aus dem Verwaltungsleben, auch für gerichtliche Eide, in erheblich vermehrter Zahl. Die Eidesformeln haben eine durch das ganze Buch gehende besondere

Numerierung; Nr. 62, die letzte, ist eine Bestallung mit Dienstanweisung für den Stadtwachtmeister (S. 139—143). Weiterhin viel leere Seiten mit vereinzelt neueren Formeln und Fortsetzungen von Vereidigungsniederschriften.

S. 181—195 (Papierblätter von 1756). Alphabetisches Sachverzeichnis.

S. 196, die letzte, leer.

Das Alter der Abschrift des bremischen Stadtrechts im Roder H.

Hinter dem Schiffrecht stehen auf S. 57—70 *Schedungen* (Urteilsprüche, kurzgefaßte Protokolle) des Bremer Rats über Angelegenheiten, die von Bremer Bürgern vor sein Forum gebracht sind. Die erste ist datiert von 1330, Freitag nach Invocavit (März 2), und bei den drei folgenden ist noch das Tagesdatum angegeben. Bei den übrigen ist das Jahr nur aus den angegebenen Namen der amtierenden Ratsherren zu erkennen, die im Oldenburger Roder in einem Viereck am Rande angegeben werden, während sie in den Bremer Handschriften am Schlusse jeder *Schedung* im Text stehen. Die letzte *Schedung* im Oldenburger Roder ist die 67ste und stammt etwa aus der Mitte des Jahres 1335 (Delrichs S. 192 Nr. 67), während die *Schedungen* in Bremen bis zum Jahr 1363 weitergehen. Da der Oldenburger Roder auch sonst keine Bremer Eintragung enthält, die jünger als 1335 wäre, so ist anzunehmen, daß er um Mitte 1335 abgeschrieben und nach Oldenburg gelangt ist. Delrichs hätte seine Meinung, daß die Abschrift erst 1345, mit der offiziellen Verleihung des bremischen Stadtrechts, nach Oldenburg gekommen sei<sup>88)</sup>, also leicht selbst widerlegen können. Die Ansicht des oldenburgischen Gelehrten Joh. Gryphiander (*de Weichbildis Saxonis*, c. 77, p. 196), daß Oldenburg den Bremer Roder bereits 1303 erhalten habe, hatte freilich schon Riccius (*Stadtgesetze* 1740, S. 28, Note 2) abgelehnt, er hätte noch anführen können, daß das Bremer Gesetzbuch erst 1307 fertig geworden ist, und wußte auch nicht, daß sich noch spätere Zusätze (aber nur bis 1335) darin vorfinden.

Beachtenswert ist auch, daß das Privileg von 1345 weder vor dem Bremer Stadtrecht noch nachher in die Handschrift eingetragen ist wie in die Quarthandschriften des 16. Jahrhunderts.

#### Schreiber und Aufbewahrung.

Darüber, wer den ältesten Teil, das Stadtrecht, von einem Bremer Roder abgeschrieben hat, und ob dies in Bremen oder in Oldenburg geschehen ist, ist nichts bekannt. Jedenfalls unterscheidet sich die Schrift des Bremer Stadtrechts, in der an einigen Stellen wieder ein anderer Duktus zu bemer-

<sup>88)</sup> Vorbericht, S. XLIX.

fen ist, von der der ältesten oldenburgischen Eintragungen. Die in Oldenburg hinzugekommenen Teile stammen wohl von dem jeweiligen Stadtschreiber, der im 14. und 15. Jahrhundert ein Geistlicher, im 16. ein Notar und vom Ende des 16. an der Stadtsyndikus war. Der letztere hat die Eidesformeln meist durch einen Schönschreiber anfertigen lassen, die protokollarischen Bemerkungen aber selbst geschrieben. Das Buch stellt eine Mustersammlung von Schriftarten aus dem 14. bis zum 19. Jahrhundert dar.

Als ältestes Gesetzbuch befand sich dieses Stadtbuch stets auf dem Rathaus unter der besonderen Obhut des Stadtschreibers oder Syndikus, wahrscheinlich in dessen Amtszimmer, der Gerichts- oder Audienzstube, in der nach einem Inventar von 1725 ein großer Schrank mit 8 Türen und 5 Schlössern „die ingrossationsprotocolla, billets Bücher und sonst andere Nachrichten“ verwahrte. Merkwürdigerweise wird unsere Handschrift weder damals noch 1832/33 in den Akten über eine Neuordnung des Ratsarchivs namentlich aufgeführt, aber ein Verzeichnis von 1837<sup>89)</sup> erwähnt „1 Oldenburgisches Stadtrecht, renovirt 1756 in fol., gebunden in Leder“.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Stadtordnung 1834 hatte das Buch allerdings im wesentlichen nur noch geschichtliche Bedeutung, aber man hielt es doch in Ehren, wie sich aus seinem Standort, dem Sitzungszimmer des Stadtmagistrats, ergibt. Dort wird es geblieben sein, bis im Jahre 1885 das alte Rathaus abgerissen wurde und die Stadtverwaltung einstweilen in das Haus Nr. 4 am Cäcilienplatz übersiedelte. Nachdem dann der Stadtmagistrat nach Vollendung des Neubaus am 28. Januar 1888<sup>90)</sup> in diesen eingezogen war, teilte das älteste Stadtbuch das Schicksal vieler älteren Archivalien, die aus Platzmangel vorläufig auf den Rathausboden geschafft wurden und dann dort liegen blieben. Als der 1903 von mir eingeleitete Aufbau des jetzigen Stadtarchivs begann, war es zunächst nicht aufzufinden, erst unter den letzten Stücken wurde es in einem Bodenwinkel im September 1905 von mir wieder entdeckt und wird seitdem im Stadtarchiv verwahrt.

#### Literarische Bewertung.

1. Gerhard Delrichs, „Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Kaiserlichen und des Heil. Römischen Reiches Freien Stadt Bremen“, Bremen 1771, S. 786—848. Abdruck unter dem Titel: „Codex statutorum Bremensium anno MCCCXLV civitati Oldenburgensi ab amplissimo senatu Bremensi communicatus, continens praefer statuta Bremensia antiquissima statuta Oldenburgensium propria huic codici adscripta.“ Von den Bremer Statuten sind aber nur die Überschriften und Sahanfänge mit

<sup>89)</sup> Stadtarchiv, Kämmerer 1 f. Nr. 1a, vorletzte Schriftseite.

<sup>90)</sup> Gemeindeblatt 1888, Nr. 4.

Hinweisen auf die entsprechenden Texte der Bremer Handschriften gedruckt, auch die Schiedsprüche der bremischen Ratsherren sowie die Oldenburger Eidesformeln und Vereidigungsprotokolle einschließlich der Bürgernamen sind fortgelassen. Nur die Oldenburger Statuten und Urkundenabschriften sind mit vollem Text aufgenommen.

2. Christian Friedrich *Strackerjan*, Die Codices des Oldenburger Stadtrechts. Landesarchiv Oldenburg, Manuscripta, spec. Stadt Oldenburg. Eine sehr gründliche Beschreibung der Handschriften A und B<sub>1</sub>; die beiden anderen Handschriften waren Str. noch unbekannt. Str. hat zuerst das Alter der Handschriften richtig bestimmt. Nicht gedruckt.

3. Ludwig *Strackerjan*, Das Stadtbuch. Bericht über den Inhalt, namentlich die Eidesformeln mit Angabe der vereidigten Personen. Oldenburgisches Gemeindeblatt, Bd. 2 (1855), S. 76 f., 85 f.

4. Dietrich *Rohl*, Das älteste Oldenburger Stadtbuch. Beschreibung. Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg 1905, Nr. 40. Danach Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. 14 (1905), S. 120 ff.

5. D. *Rohl*, Urkundenbuch der Stadt Oldenburg (Oldenburgisches Urkundenbuch Bd. 1) 1914. Kurze Beschreibung S. VI, Note 2. Darin abgedruckt die im Stadtbuch vorkommenden Beurkundungen und Urkundenabschriften bis 1534.

## B. Die Quarthandschriften des 16. Jahrhunderts.

1. Stadtbuch 1568. Landesbibliothek Oldenburg (Gesch. IX, B. 429).

*Außer es*. Einband Holzdeckel mit braunem, gepreßtem Lederbezug, Schließspangen, fast ganz entfernt. Außer dem Titelblatt 100 beschriebene Papierblätter, dahinter 13 unbeschriebene Blätter. Die Schrift ist die des ausgehenden 16. Jahrhunderts. Zu den Anfangsbuchstaben der Kapitel und Register ist rote Tinte verwandt. Die einzelnen Bogenlagen sind zuerst mit den Buchstaben A bis Y, in zweiter Folge mit Aa, Ab, Ac usw. gezeichnet.

*Inhalt*. Titelblatt: innerhalb eines mit roter und schwarzer Tinte gezogenen Rahmens: „Dith is das Stades Bok, da ere Gerechtigkeith vnd Ordele inne geschreuen steit: Sampt ere Preueleie, de eme darup gegeuen ist. Anno domini 1568.“ Darunter im Rahmen: „F. K. (im Monogramm) Kirchhoff Anno 1667.“ Unter der Zahl „Ap“. Das Monogramm F. K. auch oben rechts über dem Rahmen. Spätere Hand, die auch auf das Papier der Innenseite des Deckels, das halb abgerissen ist, geschrieben zu haben scheint: „[Sta]dtrechtbuch“. Von derselben Hand stammen anscheinend spätere Randglossen. Kirchhoff war der Besitzer des Buches um 1667. Oben über die ganze Breite des Blattes in moderner Schrift ein Hinweis auf Riccius, Stadtgesetze, 1740, I, 2, § 3.



Auf der ersten Seite: „Hir beginnt de Copie des Erliken Rades vnnnd der Erliken Stadt tho Oldenborch.“ S. 1—9: Abschrift des Freibriefes vom 6. Januar 1345.

S. 9: „Hir beginnet des Stades Bok vnnnd Rechte, de se mogen vorenn gelick der Stat vann Bremen.“

S. 9—140 das bremische Gesetzbuch von 1303. Am Schlusse die Unterschrift in großen Buchstaben:

„Et est finis.“

S. 141—175: Bremer Ratschredungen von 1330 bis 1332 ohne gemeinschaftliche Überschrift wie in B<sub>2</sub>. Dann (wie oben): „Et sic est finis“, darunter „Pie memoriae.“

S. 176—198 die Erläuterungen des Grafen Dietrich von Oldenburg zum Stadtrecht (bis Kapitel 16) und 44 Bestimmungen aus der Bremer Kundigen Rulle von 1489 (Kap. 17—63), mit voranstehender gemeinsamer Formel einer Bestätigung durch Graf *B e r d* und seine Söhne Adolf, Dietrich und Johann.

Den Schluß der Aufzeichnungen (S. 198) bildet der Satz: „Finivi librum, scripsi sine manibus ipsum.“

Der Name des Schreibers fehlt. Die Bemerkung, daß er das Buch ohne Hände geschrieben habe, ist nur verständlich, wenn man annimmt, daß jemand das Buch nach einer Vorlage einem anderen in die Feder diktiert hat. Vgl. weiter den Anhang.

Nach Strackerjan, *Codices des Oldenburger Stadtrechts*, stammt die Handschrift aus der Bibliothek des Professors Trendelenburg in Kiel. Sie ist 1834 in die oldenburgische Landesbibliothek gekommen. Bei Strackerjan a. D. Blatt 5b bis 7a ausführlich beschrieben und nachher mit Stadtbuch A verglichen, bisher nirgends abgedruckt oder literarisch bearbeitet.

2. Stadtbuch 1570. Landesarchiv Oldenburg (Mscr. Oldenb., spez. Stadt Oldenburg).

**A u ß e r e s.** Neuerer wertloser Einband aus Papp, mit blauem marmoriertem Papier beklebt, Rücken aus braunem Leder mit Titel in Goldbuchstaben: „Oldenburger Stadtbuch.“ 117 beschriebene, 6 unbeschriebene Papierblätter. Schrift des späteren 16. Jahrhunderts. Nur schwarze Tinte verwendet.

**I n h a l t.** Auf einem neueren Vorblatt in moderner Kanzleischrift: „Das Oldenburger Stadtbuch (um 1570 geschr.).“ Auf der Rückseite in neuerer Schrift ein Hinweis auf das Stadtbuch der Landesbibliothek von 1568.



Auf einem zweiten, alten Vorblatt in Schrift des 16. Jahrhunderts: „Oldenborger Stadtbuch.“ Die Datierung auf dem ersten Blatt scheint Vermutung zu sein, da die Handschrift sonst keine Zeitangabe der Abschrift trägt, auch ein Schreiber sich nirgends nennt.

Vom folgenden Blatte an ist die Handschrift bis 229 paginiert, von 1—67 mit Tinte vom alten Schreiber, weiter mit Blei vom Archiv.

S. 1—141 das bremische Stadtrecht von 1303 mit dem Hamburger Schiffrrecht.

S. 141—172 „dat schede Bock“ bis 1335, doch sind 12 Schedungen weggelassen.

S. 172: „Hyr na volghet noch enes bokes Reygister.“

Das Register umfaßt die Seiten 172—178.

S. 178—214 Text zum Register: 159 Artikel aus der Bremer Kundigen Rulle.

S. 215—220 die Erläuterungen des Grafen Dietrich zum Stadtrecht (nach 1433).

S. 221 leer.

S. 222: „Hyr na Beginnel vnde folghet de preueleye, de de Eddelen vnde wolgebaren gnedighen heren tho Oldenborch vnde Delmenhorst der Stadt tho Oldenborch ghegheuen hebbet, dyt ys de Cope dar van, als hir na volghet.“

S. 222—229 Bestätigung des wörtlich aufgenommenen Freibriefes von 1345 durch den Grafen Gerd und seine Söhne Gerd, Adolf, Dietrich und Johann von 1463. Die folgenden Blätter sind unbeschrieben.

Eine Eigentümlichkeit dieses Kodex ist, daß die Einteilung des Stoffes in Kapitel wie in Kodex B, fehlt, dagegen sind die einzelnen Artikel wie in A mit Überschriften versehen, hinter denen die den Registern entsprechenden Nummern stehen; im Anhang fehlen auch die Nummern.

Eine Besonderheit, wodurch sich diese Handschrift von den drei übrigen in auffallender Weise unterscheidet, ist, daß das Bremer Stadtrecht an drei Stellen von Rechtsätzen aus dem *Sachsenspiegel* unterbrochen wird:

1. S. 36 heißt es zwischen dem Register und dem Text der Statuten: „Veer artikel vth deme sassenspiegel, dar man se finden mach na dem tale.“ Die 4 Artikel folgen dann mit Angabe der Buch- und Artikelnummer aus dem *Sachsenspiegel* und dem Zusatz „Inglosa“ (in glossa).

1. II, 34. 2. II, 36 (richtig 35). 3. II, 5 (richtig 6). 4. III, 8.
2. §. 71 zwischen dem Register und dem Text der Menen ordele: „Hyr Sint Itlyke stucke vt anderen recht Boeke, iii edder iiii artykel, dar macht vordaen na Sokenn.“ Es sind 4 Artikel, außer dem ersten mit Anführung der Buch- und Artikelnummern; der Zusatz Inglosa fehlt.
1. — (I, 21). 2. II, 62, falsch zitiert, und II, 14, falsch zitiert. 3. II, 15. 4. II, 39.
3. §. 128 zwischen Ordelen und Schiffrecht: „Item hir volghen Itlyke rechte vt anderen boeken ghescreuen, dar macht vordan na sokenn, hest du dar lust tho.“ Es sind 6 Artikel, davon 4 mit Angabe der Buch- und Artikelnummern. Bei dreien von diesen 4 steht der Zusatz „in glosa“.
1. I, 5. 2. II, 20. 3. — (III, 16?). 4. — (III, 37, § 1?).  
5. III, — cesimo (III, 34?). 6. III, 30 (besser zu III, 25 § 1).

Es lag nahe, die 14 Artikel, die an diesen drei Stellen aufgezeichnet sind, sämtlich im Sachsenpiegel zu suchen, und zwar in dem Codex glossatus des Johannes von Buch<sup>91)</sup>, der sich um 1570 in der gräflichen Bibliothek zu Oldenburg befand. Ich habe ihn in dem Hoffinanzgebäude des Großherzogs Friedrich August, wo er sich heute nebst dem berühmten Codex picturatus des Sachsenspiegels und neben der Schwabenspiegelhandschrift befindet, benutzen dürfen und die meisten in der Stadtrechtshandschrift von 1570 angeführten Glossen darin identifizieren können, nur scheint das Stadtbuch sie in freier Bearbeitung wiedergegeben zu haben. Sie sind sämtlich aus dem Landrecht, das Lehnrecht ist bekanntlich von Joh. v. Buch nicht bearbeitet. Der Grund für ihre Aufnahme in das Stadtbuch ist nicht ganz klar, vermutlich war es nur schriftstellerische Eitelkeit, die den Schreiber bewog, seine Gelehrsamkeit zu zeigen.

3. Stadtbuch 1580. Königliche Bibliothek zu Kopenhagen (Ny fgl. S. 1526, 4<sup>o</sup>).

**Au ß e r e s.** Einband: Deckel aus Eichenholz, überzogen mit schwarzem Leder, in das Verzierungen gepreßt sind (darunter abwechselnd Adam und Eva unter dem Apfelbaum und ihre Vertreibung aus dem Paradiese durch

<sup>91)</sup> Vgl. über diesen A. Lübben, Der Sachsenpiegel, Landrecht und Lehnrecht, nach dem Oldenburger Codex picturatus von 1336. Oldenburg 1879. Vorrede, S. VIII u. IX, wo auch vermutet wird, daß die v. Buchsche Handschrift (entstanden um 1350) auf die besonderen Verhältnisse der Grafschaft Oldenburg berechnet ist. Über die Beziehungen der Familie v. Buch zu Oldenburg s. G. Rütting, Die Nonnen von Blankenburg, Oldenburger Jahrbuch 39 (1925), S. 199ff.

den Erzengel Michael — Renaissancemuster). Reste messingener Schließspangen, die denen von B<sub>1</sub> und von der Oldenb. Chronik von 1586 sehr ähnlich sind. 122 beschriebene Blätter, nur 99 paginiert, 5 unbeschriebene. Schrift des späteren 16. Jahrhunderts, schwarz mit roten Initialen und rot-schwarzen Titeln. Die Bogen sind nicht durch Buchstaben bezeichnet wie in B<sub>1</sub>.

**Inhalt.** Auf den beiden Vorblättern: Herwedekatalog, eine spätere Eintragung. Auf der ersten Seite unten: „Ex hereditate paterna possideo. Johann Hanffman. Ao. 1654.“ Vorher auf der Innenseite in derselben Schrift des Deckels: „Ex hereditate paterna.“

S. 1—8 Abschrift des gräflichen Stadtprivilegs vom 6. Januar 1345. Auf S. 1 oben: „Sum Eilerdi springer Anno 1580“ (mehrfach durchgestrichen). Darunter: „Hir betuget (verschrieben für: beginnet) de Copie der Erlikenn Rades vnd der Erliken Stadt Oldenborch“ als Einleitung zu der obigen Urkundenabschrift.

S. 9—160 Bremer Gesetzbuch von 1303, eingeleitet durch: „Hir beginnet des Stades Bock vnnnd Rechte, de se mogen voren gelick der Stadt van Bremen.“ Am Schluß: „Et est finis.“

S. 160—198 Bremer Ratsschiedungen von 1330—1332. Schlußwort: „Et sic est pia memoriae.“

S. 198, 199 und auf 21 nicht nummerierten Seiten die Erläuterungen des Grafen Dietrich von Oldenburg zum Stadtrecht (bis Kap. 14) und 56 Bestimmungen aus der Bremer Kundigen Rulle von 1489 (Kap. 15—62) mit voranstehender gemeinsamer Formel einer Bestätigung der der Stadt Oldenburg von den Vorfahren gegebenen Rechte durch Graf Gerd und seine Söhne Gerd, Adolf, Dietrich und Johann — „de vann Artikelenn vnnnd worde Ludet, also na geschreuen is“. Schlußsatz: „Finivi librum, scripsi sine Manibus ipsum.“

Darauf die 5 unbeschriebenen Blätter.

Diese Handschrift war bis vor kurzem nicht bekannt. Sie wurde von Karl Ha ff, Universitätsprofessor in Hamburg, anlässlich anderer Arbeiten in der Königl. Bibliothek zu Kopenhagen zufällig aufgefunden und in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1928, Germanist. Abt., S. 447 f., unter vollständigem Abdruck des Herwedekatalogs angezeigt. Dies veranlaßte mich, die Handschrift nach hier zu erbitten und sie mit den Oldenburger Handschriften zu vergleichen. In den „Nachrichten für Stadt und Land“ (Oldenburg) vom 30. Dez. 1928 habe ich dann kurz darüber berichtet.

Für das Alter der Handschrift ist bestimmend 1. die Schrift, die entschieden in das 16. Jahrhundert, und zwar in die zweite Hälfte weist, 2. die

Ähnlichkeit, die sie äußerlich wie inhaltlich mit der Handschrift der Oldenburger Landesbibliothek von 1568 zeigt, 3. die Aufschrift auf der ersten Seite des Stadtbuchs: „Sum Eilerdi springer Anno 1580“, die den als gewerbmäßigen Abschreiber bzw. Überarbeiter alter jeveländischer und oldenburgischer Chroniken bekannten Eilert Springer, der um jene Zeit in Barel lebte<sup>92)</sup>, zum Verfasser haben und ihn mindestens als Besitzer, wahrscheinlich auch als Abschreiber der Handschrift bezeichnen sollen. Später ist dies Stadtbuch dann in den Besitz des 1625 bis 1652 als Bürgermeister in Oldenburg nachzuweisenden Johann Hanffmann gelangt, aus dessen Nachlaß sie sein Sohn Johann Hanfmann 1654 erwarb; der spätere Besitzer hat auch den Satz Eilert Springers durchgestrichen. In der dänischen Zeit Oldenburgs (1667—1773) muß das Buch nach Kopenhagen gekommen sein, vielleicht einmal als Beilage zu einer Eingabe der Stadt an die Kopenhagener Regierung, mit der sie vielfach, wie aus den Stadtrechnungen zu erweisen, in direktem schriftlichen oder auch gesandtschaftlichen Verkehr stand.

K. Haff glaubt, daß der Herwedekatalog von späterer Hand, um etwa 1500, geschrieben sei, die Handschrift selbst versetzt er also anscheinend in das eigentliche Mittelalter. Indessen verweist schon die Schrift des Haupttextes in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, und auch der Herwedekatalog zeigt genau denselben Schriftcharakter. Die Notiz Eilert Springers mit der Jahreszahl 1580 ist von Haff vollends unbeachtet geblieben. Wir dürfen aber Haff dankbar sein, daß er auf die Kopenhagener Handschrift aufmerksam gemacht hat.

über Springer vgl. auch den Anhang dieser Arbeit.

## 2. Inhaltsvergleichung.

I. Allgemeines. Der Rodeg A enthält außer dem Bremer Stadtrecht noch zahlreiche Oldenburger Statuten, Urkunden, Eidesformeln, Bürgernamen usw., die den übrigen Handschriften vollständig fehlen. Dagegen vermißt man im Rodeg A namentlich den Schiedsspruch des Grafen Dietrich, ferner die einleitende Abschrift des Privilegs von 1345 (B<sub>1</sub> u. <sub>3</sub>) bzw. die nachgestellte Abschrift der Bestätigungsurkunde von 1463 (B<sub>2</sub>). Die Quarthandschriften haben auch weit mehr Artikel aus der Bremer Kundigen Rulle von 1489 aufgenommen, allerdings untereinander in sehr verschiedener Anzahl. Endlich geben B<sub>1</sub> u. <sub>3</sub> das Bremer Stadtrecht von 1303 in anderer Anordnung wieder als A und B<sub>2</sub>.

<sup>92)</sup> Vgl. Riemann, Kleine Aufsätze zur Geschichte Jeverlands. 2. Heft (1890), „Chronica Jeverensis“, Vorbericht.

## II. Das Bremer Stadtrecht von 1303 in den verschiedenen Codices.

## 1. Das Bremer Stadtrecht von 1303 in Codex A im Vergleich mit den Bremer Handschriften.

Cod. Brem. I u. II. (nach Delrichs)	Cod. Oldb. A.
1. Gesamt-Register für 2—5	1. Register zu 2 (dem „Bok“).
2. Stadtbok I—X (Dhit is dhat erste anbegin dhes stades boke van Bremen).	2. I—XLVI (Dit is dat erste anbegin desses bokes). (I—XXV sind = Brem. Stadtbok u. Van notwere, XXVI—XLVI sind im Brem. Kod. zerstreut geschrieben.)
3. Van notwere I—XV.	3. Register zu 4.
4. Statuten I—XXX.	4. Statuten I—XLV.
5. De menen ordele I—CXXVI.	5. Register zu 6.
6. Dat schiprecht, 35 Artikel (nicht numeriert). (Nur in Kod. II.)	6. De menen ordele I—C und („secundus numerus“:) I—XXXII und Van den joden 1334.
7. Schedebok 1—241 (1330—1363). (Nur in Kod. I.)	7. Schiprecht (ohne Reg.) I—XXII (es fehlen 12 $\frac{1}{2}$ Artikel). 8. Schedebok A—Z, A—Z, A—S. (Delr. 1—67, 1330—1335). Es fehlen 4 (10, 18, 33, 49).

## Unterschiede.

1. Der D. K. hat statt eines Gesamtregisters Register, die den einzelnen Teilen vorangestellt sind.

2. Der D. K. hat über jedem Artikel eine Überschrift, auch in den Registern (meist mit roter Tinte geschrieben).

3. Stadtbok und Van notwere sind im D. K. ohne diese Titel zu einem Teile unter einheitlicher Zählung I—XXV vereinigt und durch Art. XXVI bis XXXVI verlängert, die in den Bremer Handschriften an verschiedenen Stellen ohne Numerierung zwischendurch eingetragen sind. In Stadtbok I (Geschichtserzählung) fehlen im D. K. die Namen der Bremer Ratsherren, die Namen des 16er-Ausschusses sind angegeben.

4. Den 30 Bremer „Statuten“ entsprechen im D. K. die ersten 30, außerdem sind noch 15 nachgefügt, die im Brem. Kod. zerstreut als spätere Eintragungen umherstehen. Im Brem. Kod. ist Statut III ausgeradiert.

5. Den 126 Bremer Ordelen entsprechen im D. K. die ersten 100 und 27 vom secundus numerus, da Ord. XVII im D. K. in zwei geteilt ist; außerdem

haben Ord. CXXI und CXXII des Brem. Kod. im D. R. ihre Stellung vertauscht. Ord. XXVIII bis XXXII des D. R. stehen im Brem. Kod. ohne Nummerierung an verschiedenen Stellen.

6. Den Ordelen ist im D. R. in derselben Schrift ein Statut über die Juden (Van den joden), datiert von 1334, angeschlossen, das in den Bremer Handschriften fehlt.

7. Vom Hamburger Schiffrecht, das der Brem. Kod. II enthält (35 nicht nummerierte Artikel) sind in den D. R. nur 22 aufgenommen und haben hier eine Nummerierung erhalten.

8. Das Oldenburger Schedebuch umfaßt nur die Jahre 1330—1335, nach der Delrichs'schen Zählung die Schedungen 1—67, wovon aber 10, 18, 33, 49 fehlen. Zwischen 37 und 38 ist aber eingeschoben die Delr. S. 154/155 stehende Schedung uppe deverye. Die Schedungen haben im D. R. Überschriften mit den Namen der Parteien erhalten. Die Namen der urteilenden Ratsherren stehen nicht im Text, sondern am Rande in viereckiger Umrahmung. Jeder Ratswechsel wird vermerkt. Die Schedungen sind am Rande durch rote Buchstaben bezeichnet.

## 2. Das Bremer Stadtrecht in Kod. B<sub>1</sub> im Vergleich mit A.

Old b. Kod. B<sub>1</sub> (1568).

Invokatio vor dem Register und im 1. Kapitel. (Hir beginnet des Stades Bock vnnnd Rechte, de se mogen vorenn gelick der Stat vann Bremen.)

1. Register zu 2.

2. Stadtbok. 11 Kapitel. 1—10 = Kod. A I—X. 11 (Erbrecht der Mutter den Kindern gegenüber) fehlt in A und in den Bremer Handschriften an dieser Stelle, ist = Nie Setlinge 2.

3. Van Nodtwehren. Register voran.

15 Kapitel = A XI—XXV, in den Bremer Handschriften I—XV, nur haben der 3. und 4. Artikel in B<sub>1</sub> ihre Stellen vertauscht.

4. De Statuten, Register voran.

30 Kapitel wie A und die Bremer Handschriften I—XXX, nur 24 und 25 vertauscht.

5. De menen Ordele, Register voran.

101 Kapitel. Ordel XXVII A mit D. XXVIII in Kap. 17 vereinigt (wie im Kod. Bremen), dafür Ordel LXXXV in Kap. 84 und 85 geteilt. Kap. 101 = I von Num. sec. in A, XCV = Kap. 98, XCVIII = Kap. 95.

Die Ordnung in B<sub>1</sub> entspricht der im Kod. Brem.

6. De ander Numerus, Register voran. 26 Kap. A II = Kap. 1, XXI = Kap. 20, A XXIII = Kap. 21, XXII = 22, XXIV = 23, XXV = 24, XXVI = 25, XXVII = 26.

7. De menen ordele und de nien settinge, de de Ratmanne hebben gemaket, Register voran. 37 Kapitel.

Diese entsprechen den Artikeln XXVI—XLIV des Stadtbuchs und den Statuten XXXI—XLIV in A, aber in veränderter Reihenfolge.

Stadtbuch XLV und XLVI sowie Statut XLV aus A fehlen hier, Kap. 23, 24, 27, 28 fehlen in A. Alle sind aber im Brem. Kod. enthalten.

8. Das Schiffrecht fehlt.

9. Schedebok. 36 Kap., Delt. 1—37 (1330—32), es fehlen 10, 18. Kap. 29 = schedung uppe deverye (Delt. 154/5). In den Überschriften nur der Gegenstand. Namen der Ratsherren hier im Text wie im Brem. Kod.

#### Abweichungen des Kod. B<sub>1</sub> von A.

1. Der erste Teil ist hier wie in den Bremer Handschriften in 2 Teile (Stadtbuch und Van notwere) zerlegt.

2. Die Novellen sind hier weder wie in Bremen zerstreut eingetragen noch wie in A an Stadtbuch oder Statuten angeschlossen, sondern unter einer besonderen Rubrik (Nien settinge) zusammengestellt, doch fehlen 3 aus A, und 4 aus B<sub>1</sub> sind in A nicht zu finden.

2a. Das Statut von den Juden fehlt hier.

2b. B<sub>1</sub> enthält die Namen der zur Gesetzgebungskommission 1303 delegierten Ratsherren.

3. Das Schiffrecht fehlt hier.

4. Die Schedungen reichen nur bis 1332 (in A bis 1335). Während von den 37 Kapiteln in A 10, 18, 33 und 49 des Brem. Kod. fehlen, sind hier nur 10, 18 nicht anzutreffen. Die in A zwischen 37 und 39 eingeschobene Schedung uppe deverye (Delt. 154/5) ist hier in Kap. 29 wiedergegeben.

5. Text flüchtig abgeschrieben, vielfach Wortformen vertauscht.

3. Das Bremer Stadtrecht in Kod. B<sub>2</sub> im Vergleich mit A und den Handschriften B<sub>1</sub> und B<sub>3</sub>.

#### Oldb. Kod. B<sub>2</sub> (1570).

1. Stadtbuch, Register voran, doch lückenhaft und ungenau.

46 Kapitel, entsprechend A, doch sind 42 und 43 vertauscht (in 1 die Namen der Ratsherren).

2. Statuten, Register voran. Hinter dem Register 4 Artikel aus dem Schenspiegel eingeschoben.

45 Kap. = A.

3. De menen Ordele, Register voran, das von den ersten 100 und gleich darauf das vom II. Numerus: 100 + 33.

Im Text ist bei der Zählung 88 nicht mit berücksichtigt, daher bleibt sie fortan um 1 zurück und zählt nur bis 100. Im II. Numerus ist im Register das Statut von den Juden als 32. eingeschoben und in 33 gleichfalls enthalten. Hinter dem Register „illyke stuccke ut anderen rechtboeke“ (4). Hinter dem Statut von den Juden gleichfalls 6 Stücke aus einem anderen Rechtsbuch.

4. „Item dyt ys van schiprechte“, 17 Artikel, dieselben wie in A, teils ungenauer, teils genauer, oft sprachlich abweichend. „Ende dat Schyprecht.“

5. Schedebuch. Der Name nur hier angewandt: „Hir na volghet dat schede Bock, wo de Rat manne de sake gescheden hebbet unde ys nicht nodich, dat me alle ere name dar by sette, sunder wo de sake ghescheden ys.“

Die Namen fehlen dann sowohl im Text wie am Rande. In den Überschriften nur die Sache, nicht die Parteien. Die Schedungen umfassen Delr. 1—66 (1330—1335 wie in A, wo noch 67), doch fehlen 10, 18, 28, 33, 48, 57, 59, 62, 63, 64, 65, 67. Eingeshoben zwischen 37 und 38 die Schedung uppe deverye (Delr. S. 154/5). In B<sub>2</sub> die Schedungen nicht numeriert, auch nicht durch Buchstaben bezeichnet.

#### Vergleichung von B<sub>2</sub> mit den übrigen Handschriften.

I. Starke Verwandtschaft mit A: Stadtbok einteilig mit durchlaufender Zählung. Die Novellen nicht unter besonderer Rubrik, sondern an Stadtbok und Statuten angeschlossen. Im ganzen dieselbe Anzahl von Artikeln, nur im Stadtbok 42 und 43 vertauscht, bei den Menen ordelen ist im Text bei der Zählung 88 nicht mitberücksichtigt, daher bleibt sie fortan um 1 zurück und zählt nur bis 100, obwohl II. Numerus 1 dazugehört. Auch hier das Statut von den Juden, das im Register als 32 eingeschoben und in 33 versehentlich wiederholt wird, im Text aber wie in A nicht gezählt wird. Das Schiffrecht hier wie in A (17 Artikel). Das Schedebuch reicht ebenfalls bis 1335, doch fehlen Delr. 10, 18, 28, 33, 48, 57, 59, 62, 63, 64, 65, 67, während in A 10, 18, 33, 49, in B<sub>1</sub> und B<sub>3</sub> innerhalb der 37 Kapitel nur 10 und 18 fehlen. Auch hier ist die Schedung uppe deverye aufgenommen.

II. Abweichungen von A: Zwar Voranstellung von Sonderregistern vor den einzelnen Teilen, aber mit manchen Ungenauigkeiten. Die Namen der gesetzgebenden Ratsherren in Stadtbok I sind nicht weggelassen. Nur in diesen beiden Punkten gleicht B<sub>2</sub> den Handschriften B<sub>1</sub> und B<sub>3</sub>. Von A und allen anderen Hss, auch den Bremern, weicht B<sub>2</sub> aber ab durch die Einstreuung von 14 Artikeln aus „anderen Rechtsbüchern“.

Die Abweichungen des Kod. B<sub>2</sub> von A bestehen beim Stadtrecht von 1303 nur in äußerlichkeiten, viel stärker sind sie in den Zutaten. Aus der

Rundigen Rulle von 1489 sind erheblich mehr Artikel aufgenommen. Ferner hier wie in B<sub>1</sub> und B<sub>3</sub> der Schiedspruch des Grafen Dietrich. Dagegen fehlen die sonstigen Oldenb. Statuten.

#### 4. Das Bremer Stadtrecht im Kod. B<sub>3</sub> im Vergleich mit B<sub>1</sub>.

Oldb. Kod. B<sub>3</sub> (1580).

1. Invokatio und Register zu 2.
2. Stadtbok. 11 Kapitel.
3. Van Nodtwehren. 15 Kapitel. Vorher Register.
4. De Statuten, vorher Register. 30 Kapitel.
5. De menen Ordele, Register voran. 101 Kapitel.
6. De ander Numerus, Register voran. 26 Kapitel.
7. De menen Ordele und Nien settinge, Register voran, 37 Kapitel.
8. Das Schiffrecht fehlt.

9. Schedebok, 36 Kapitel, Delr. 10 und 18 fehlen, dafür Sched. uppe deverye Delr. S. 154/5 eingeschoben (Kap. 29). Alles wie in B<sub>1</sub>. Stichworte in got. Minuskel am Rande. Kapitel zuerst mit arabischen, vom II. Numerus der Ordele an mit kleinen Buchstaben bezeichnet.

#### Vergleichung des Kod. B<sub>3</sub> mit B<sub>1</sub>.

I. B<sub>3</sub> zeigt die größte Verwandtschaft mit B<sub>1</sub>: dieselben Hauptteile mit Boranstellung eines Sonderregisters vor jedem Teil, dieselbe Anzahl von „Kapiteln“ in jedem Teil. Vor allem tritt die Teilung des ersten Teils in Stadtbok und Van notwere hervor, die Zusammenstellung der Novellen unter einem besonderen Titel, das Fehlen des Schiffrechts, die Beendigung des Schedeboks mit dem Jahr 1332, das Fehlen der 10. und 18. Scheduling, die Aufnahme der Scheduling uppe deverye in Kap. 29.

II. Dagegen zeigen sich auch Unterschiede. Im Register zu den Statuten enthält B<sub>3</sub> viele Abweichungen von B<sub>1</sub>. Im Text beschränken sich diese auf B<sub>1</sub> Kap. 24 und 25, die gleich B<sub>3</sub> Kap. 25 und 24 sind. In B<sub>3</sub> stimmt also das Register nicht mit dem dahinter folgenden Text genau überein.

Das Register zu den Menen Ordelen stimmt in beiden überein.

Der Text entspricht in B<sub>1</sub> dem Register. B<sub>3</sub> enthält aber in Kap. 84, 85, 86 den Text von 92, 93, 94, so daß diese 3 Ordele zweimal vorkommen, während die Ordele, die B<sub>1</sub> unter Kap. 84, 85, 86 hat, vollständig fehlen.

Wo in den Bremer Satzungen „Weser“ vorkommt, setzen beide einmal „Hunte“. In Kap. 10 der Nien settinge behält B<sub>1</sub> das Wort „Bremen“ bei, B<sub>3</sub> ersetzt es durch „Oldenborch“, was hier aber sinnlos ist, da es sich in Kap. 10 um die Verfestung einer Reihe von Bremer Familien handelt.

Auch sonst gestattet sich der Schreiber von B<sub>3</sub> manche Freiheiten und Flüchtigkeiten. Register zu Van nolweren, 10, heißt es: „Vorwete Jenich Mann ofte borger“, dagegen im Text: „Vorwete Jenich Borger“ usw. (was richtig ist). In Nie settinge, Kap. 11, läßt er „und dertich“ weg, setzt andererseits das Datum „8 dage tho Twelsten“ hinzu, das in B<sub>1</sub> fehlt.

Schedungen Kap. 13 heißt es in der Überschrift: „Ein Singer wundede einen Singer“, im Text: „Ein gernde (Bettler) wundede einen Singere“.

Dies ließe sich noch durch zahlreiche weitere Beispiele belegen. B<sub>3</sub> ist im allgemeinen ungenauer, aber auch B<sub>1</sub> stimmt nicht immer mit dem Bremer Text überein.

### 5. Gesamtergebnis.

Die Scheidung in eine A- und B-Klasse ist in bezug auf die Wiedergabe des Bremer Stadtrechts weniger berechtigt. Hier gehören B<sub>1</sub> und B<sub>3</sub> zusammen und A und B<sub>2</sub>.

B<sub>1</sub> und B<sub>3</sub> haben die Zweiteilung des ersten Teils (des Stadtboks im engern Sinne), wie sie in beiden Bremer Handschriften vorkommt, aber es fehlt ihnen wie dem Kod. Brem. I das Hamburger Schiffrecht, und die Novellen bis 1332 stehen hier, wie in keiner Bremer Handschrift, unter einer besonderen Rubrik (Nie settinge). A und B<sub>2</sub> haben zwar das Schiffrecht wie Kod. Brem. I, haben aber die Verschmelzung der beiden Teile des Stadtboks zu einem Teile mit durchgehender Numerierung und den Anschluß der Novellen teils an das Stadtbok, teils an die Statuten unter fortlaufender Numerierung. Keine einzige dieser Handschriften ist also von einer der vorhandenen Bremer Handschriften (Kod. I und II) einfach abgeschrieben, sondern es treten in ihnen zwei selbständige Bearbeitungen des Bremer Stadtrechts auf. Nur A, die Pergamenthandschrift von 1335, kann als Original überhaupt in Frage kommen, die B-Handschriften sind schon der Zeit ihrer Entstehung wegen (zweite Hälfte des 16. Jahrh.) nur als Abschriften anzusprechen. Aber auch dem Schreiber von A kann schon eine gleichzeitige, A ähnliche Bremer Arbeit, die aber verlorengegangen ist, vorgelegen haben<sup>92a</sup>), in deren Abschrift das Oldenburger Statut betreffend die Juden von 1334, das in keinem erhaltenen Bremer Kodex vorkommt, von derselben Hand mit eingetragen wurde. A hat um 1570 dem Schreiber von B<sub>2</sub> vorgelegen, doch scheint ihm auch Kod. B<sub>1</sub> oder dessen Quelle bekannt gewesen zu sein, aus dem er die Anwendung von Sonderregistern für die einzelnen Teile und den Schiedspruch des Grafen Dietrich entnahm. Auch ein Exemplar der Bremer Kundigen Kulle von 1489 und des glossierten Sachsenspiegels muß ihm zugänglich gewesen sein. Daß er aus diesen beiden Büchern

<sup>92a</sup>) Wegen mancher Ungenauigkeiten ist dies sogar wahrscheinlich.

Stücke entnahm, die in keinem der anderen Oldenburger Stadtbücher vorkommen, ist wohl auf die Eitelkeit eines Halbgebildeten zurückzuführen, der mit seinen literarischen Rechtskenntnissen zu prunken versuchte, ohne zu bedenken, daß er dadurch in Gefahr geriet, ein Gesetzesfälscher zu werden. Mangel an Verantwortungsgefühl zeigt auch die Willkür in der Einzelbehandlung seiner Vorlagen.

Auch für  $B_1$  und  $B_3$  muß man unter allen Umständen eine verlorengegangene Vorlage, vermutlich eine Pergamenthandschrift, annehmen, die im Jahre 1332 oder 1333 entstanden ist, weil die Schedungen des Bremer Rats in  $B_1$  und  $B_3$  nur bis 1332 einschließlich reichen. Diese Vorlage ist eher als A von Bremen nach Oldenburg gekommen. In sie hat man um 1440 den Schiedspruch des Grafen Dietrich eingetragen, der ursprünglich wohl auf einer Pergament- oder Papierrolle stand. Später ist noch aus der Bremer Kundigen Rulle eine größere Zahl von Bestimmungen darin aufgenommen als in Kod. A. Woher es kommt, daß  $B_1$  davon nur 44,  $B_3$  aber 56 enthält, ist unerklärlich, wenn man nicht annimmt, daß hierbei wieder die Willkür des Abschreibers, vielleicht sogar in beiden Fällen, ihr Spiel getrieben hat. Jedenfalls geht auf ihn aber nicht die Spaltung des Stadtbuchs in zwei Teile und die Vereinigung der Novellen unter einer Rubrik zurück. Dies muß ihm in der Handschrift von 1332 noch vorgelegen haben.

Merkwürdig ist auch, daß die Urkunde von 1345 in  $B_2$  nur als Transsumpt in der Bestätigungsurkunde von 1463, und zwar dem Stadtrecht nach gestellt vorkommt, während sie in  $B_1$  und  $B_3$  ohne den Bestätigungsrahmen vorangeht. Vergleicht man aber die Abschrift der Urkunde in  $B_1$  und  $B_3$  mit den Originalurkunden von 1345 und 1463, so ergibt sich, daß jene der Fassung von 1463 sprachlich näherstehen als der von 1345. Auch findet sich die Eingangsformel der Urkunde von 1463 in  $B_1$  und  $B_3$  als Einleitung für den Anhang wieder. Man möchte daher fast vermuten, daß wieder Springer in  $B_1$  und  $B_3$  die Urkunde von 1463, die seine Vorlage vielleicht enthielt, willkürlich geteilt, die Urkunde von 1345 an den Anfang des Stadtrechts gestellt und die Bestätigungsformel für den Anhang verwendet habe.

Die Oldenburger Statuten, die sich in A finden, haben  $B_1$ ,  $B_2$  und  $B_3$  nicht.

Oldenburg hatte also im 14., 15. und 16. Jahrhundert noch zwei Stadtbücher aus dem 14. Jahrhundert, die noch vorhandene Pergamenthandschrift A und eine hypothetische Pergamenthandschrift [B].  $B_2$  hat A benutzt und mit Zutatzen aus [B], dem Sachsenspiegel und der Kundigen Rulle versehen,  $B_1$  und  $B_3$  haben nur [B] als Vorlage.

## Anhang.

### Die Entstehung der Handschriften der B-Klasse.

Daß die drei Handschriften nur Abschriften sein können, fällt ohne weiteres ins Auge. Auch daß sie im 16. Jahrhundert geschrieben sein müssen, ist auf den ersten Blick zu erkennen. Die nähere Datierung ergibt sich für B<sub>1</sub> und B<sub>3</sub> aus den auf dem ersten Blatte eingetragenen Jahreszahlen. Daneben nennt sich in B<sub>3</sub> auch der mutmaßliche Schreiber Eilert Springer, während in B<sub>1</sub> nur der Name eines späteren Besitzers vorkommt, in B<sub>2</sub> aber weder der Schreiber noch ein Besitzer der Handschrift genannt wird.

Der Name Eilert Springer lenkt unsere Aufmerksamkeit auf eine Persönlichkeit, die den Oldenburger Historikern auch sonst bekannt ist. Auf dem Titelblatt einer Handschrift der oldenburgischen Chronik des Johannes von Haren, der 1506 die *Chronica archicomitum Oldenburgensium* des Augustinermönchs Schiphower ins Niederdeutsche übersetzt hat und von verschiedenen Verfassern fortgesetzt ist, heißt es (ohne Nennung von Harens): „Gecorigeret und thosamende gebracht. Eilerdt Springer. Anno domini 1586.“<sup>93)</sup> und auf den jeverschen Chroniken von 1592 und 1594: „Geschreven tho Varel dorch Eilerdt Springer“<sup>94)</sup>.

Wie aus den Aufschriften hervorgeht, lebte Springer in Varel und war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts tätig. Aus archivalischen Quellen ist über ihn nichts zu ermitteln. Ein Schulmeister Friedrich Springer, der in einem Vareler Bruchregister (1593—1608)<sup>95)</sup> vorkommt, könnte sein Sohn gewesen sein. Auch der Vater wird Schreibunterricht gegeben haben, denn er war offenbar ein berufsmäßig ausgebildeter Schreibmeister.

Als solcher scheint er nun nicht nur auf Bestellung gearbeitet zu haben. In einer Zeit, wo es in den Herrschaften Oldenburg und Jever noch keine Druckerei gab (die erste ist in Oldenburg kurz nach 1595 gegründet worden), trat er als handwerksmäßiger Vervielfältiger alter Schriften durch Abschreiben auf, nicht ohne freilich durch allerhand Änderungen im Wortlaut,

<sup>93)</sup> H. Onken, Zur Kritik der oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter. Berliner Diss. 1891, S. 122. Siehe dort auch S. 120f. — Handschrift der Oldenburger Landesbibliothek, Gesch. IX B 613, 10.

<sup>94)</sup> F. W. Riemann, *Chronica Jeverensis*. Kleine Aufsätze zur Geschichte Jeverlands. 2. Heft. 1896. Die Handschrift von 1592 in der Bibliothek des Mariengymnasiums zu Jever habe ich zur Vergleichung in Händen gehabt.

<sup>95)</sup> Fol. 25b. Landesarchiv.

durch lateinische Brocken, durch textliche Zusätze und durch das Verschweigen seiner Vorlagen sich den Anschein eines gelehrten Schriftstellers zu geben. Auf den Titelblättern bezeichnete er sich manchmal als Schreiber, manchmal als Bearbeiter oder auch gar nicht. Bei seinem Publikum galt er natürlich als Verfasser. Die jeversche Chronik von 1592 z. B., die über Laurentius Michaelis und Kemmer von Seediel auf mittelalterliche Aufzeichnungen, zuletzt auf die Destringer Chronik zurückgeht, ist lange Zeit Eilert Springer zugeschrieben worden<sup>96)</sup>.

Bisher kannte man ihn nur als Bearbeiter von Chroniken. Wir können feststellen, daß er auch Rechtsbücher abgeschrieben hat. Die Notiz des Oldenburger Stadtbuches B<sub>3</sub> (Kopenhagen), die Springer anscheinend erst nachträglich oben auf die Seite geschrieben hat, erhält eine weitere Stütze durch eine Schriftvergleichung zwischen B<sub>3</sub> und den Handschriften der Chroniken von 1586 und 1592, in denen Springer sich ausdrücklich als Bearbeiter oder Schreiber nennt. Ist aber Springer der Schreiber von B<sub>3</sub>, so hat er auch das Stadtbuch B<sub>1</sub> geschrieben, das sowohl im Inhalt wie in der Schrift B<sub>3</sub> auffallend ähnelt. Verschiedenheiten bestehen allerdings in der Ausstattung, in Einzelheiten des Textes, in der Orthographie, in der Zahl der Zusätze aus der kundigen Kulle, aber diese lassen sich leicht aus der Eigenart Springers erklären, der es nicht liebte, sich mechanisch an seine Vorlage zu halten. Zur Veranschaulichung der Schriftähnlichkeit in den Stadtbüchern von 1568 und 1580 sowie der Chronik von 1586 geben wir auf der Tafel je eine Schriftprobe aus den drei Handschriften. Die Proben aus den Stadtbüchern zeigen den gleichen Text, Kapitel 19 der Abteilung Statuten. Man erkennt leicht die gleiche Hand in sämtlichen drei Schriftarten, die Springer verwendet: der Kursive für den Text, Fraktur für die Überschriften und die Stichworte und große lateinische Buchstaben (anderswo auch Fraktur) für die Initialen. Nicht zu bemerken ist hier der Unterschied in der Farbe: die Initialen sind in beiden Handschriften rot, die Überschriften in B<sub>1</sub> schwarz, in B<sub>3</sub> rot. Ein weiterer Unterschied ist, daß B<sub>3</sub> kurze Stichworte am Rande verwendet. In B<sub>1</sub> sind auch arabische, in B<sub>3</sub> meist römische, nur im Anhang durchgehends arabische Zahlzeichen verwendet. Etwas schwieriger ist die Identität der Schrift in der Probe aus der Chronik zu erkennen; man vergleiche hier namentlich das deutsche D, S, C, v, w, a mit den gleichen Buchstaben in den anderen Schriftproben. Im ganzen sind die Schriftzüge etwas unruhiger.

Eine Stellung für sich nimmt das Stadtbuch B<sub>2</sub> ein. Mit B<sub>1</sub> und B<sub>3</sub> stimmt es äußerlich nur in der Quartform, dem Schreibstoff (Papier) und in der ungefähren Zeit der Entstehung überein. In dem Duktus und der Ausstattung der Schrift (nirgends Zierformen) unterscheidet es sich aber

<sup>96)</sup> Riemann a. a. O., Vorbericht.

deutlich von ihnen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß es von einer anderen Hand geschrieben ist. Die Schrift ist zwar die des 16. Jahrhunderts, und deswegen ist das Buch im Hinblick auf das von 1568 datierte Stadtbuch der Landesbibliothek wohl im Landesarchiv bei seiner Erwerbung (über die nichts zu ermitteln war) in die Zeit um 1570 gesetzt worden, aber diese Datierung ruht auf schwachem Grunde.

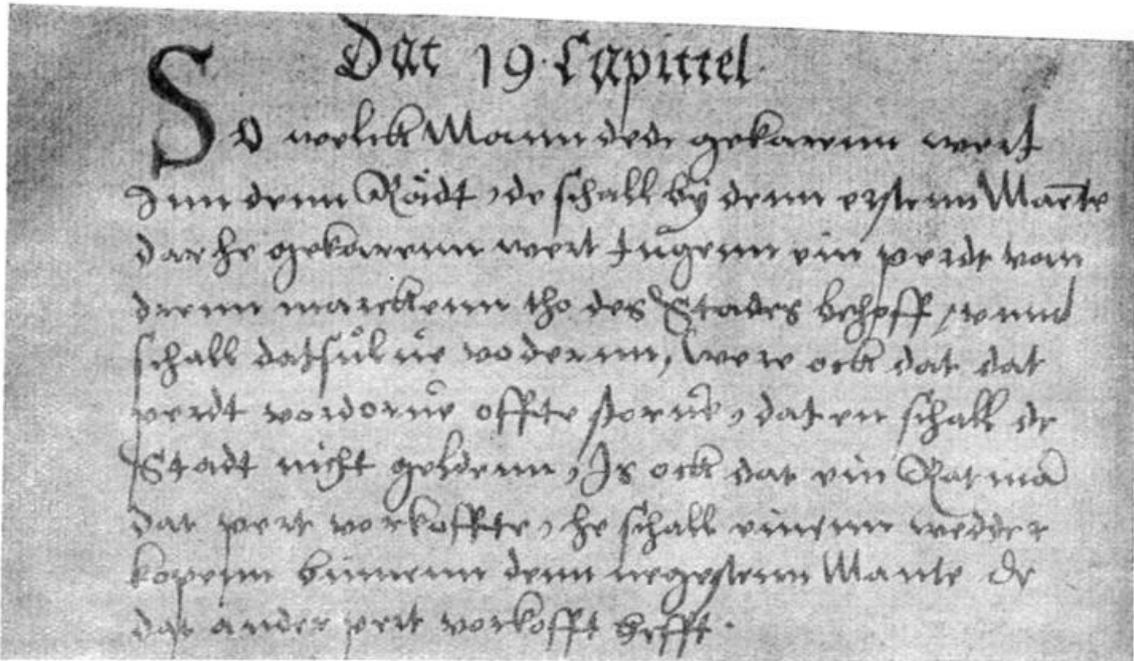
Es fehlt die Einteilung in Kapitel, die Verwendung roter Farbe, der Gebrauch von Frakturbuchstaben, alles ist in — ziemlich flotter — Kursive geschrieben. Inhaltlich lehnt sich die Handschrift, wie wir schon wissen, in der Wiedergabe des bremischen Stadtrechts an A an, aber sie ermangelt wie B<sub>1</sub> und B<sub>2</sub> der Oldenburger Statuten und hat wie jene den Schiedsspruch des Grafen Dietrich; einzig da steht sie wieder durch die Aufnahme von Stücken aus dem Sachsenspiegel und die große Zahl von Sätzen aus der Rundingen Rulle. Andererseits erinnert sie wieder durch die Arbeitsweise ihres Verfassers an Springer.

In dem Rodez des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Templin (s. oben Teil I 2 b am Schluß) steht auf Fol. 3 a eine Bemerkung, daß in der Gräflichen Bibliothek zu Oldenburg (die Notiz ist also vor 1667 geschrieben) ein Stadtbuch in kaum leserlicher Schrift, vermutlich aus der Zeit um 1470 stammend, vorhanden sei. Da das Joachimsthaler Buch daraus den Schiedsspruch des Grafen Dietrich wiedergibt, so muß jenes Stadtbuch zu unserer B-Klasse gehört haben. Wegen der „unleserlichen“ Schrift ist aber zu vermuten, daß es sich hier um eine mittelalterliche Handschrift gehandelt hat, vielleicht eben um die Vorlage von B<sub>1</sub> und B<sub>2</sub>, die Pergamenthandschrift von 1332. Diese Handschrift müßte dann mit der Bibliothek aus der Erbschaft Anton Günthers an seinen Sohn Anton von Oldenburg nach Barel gelangt und dort bei dem großen Schloßbrande von 1751 mit der Bibliothek verbrannt sein. Die Handschriften des Sachsenspiegels und die Schwabenspiegelhandschrift sind diesem Schicksal bekanntlich nur dadurch entgangen, daß sie während des Brandes zufällig aus der Bibliothek an einen Gelehrten in Celle verliehen waren.

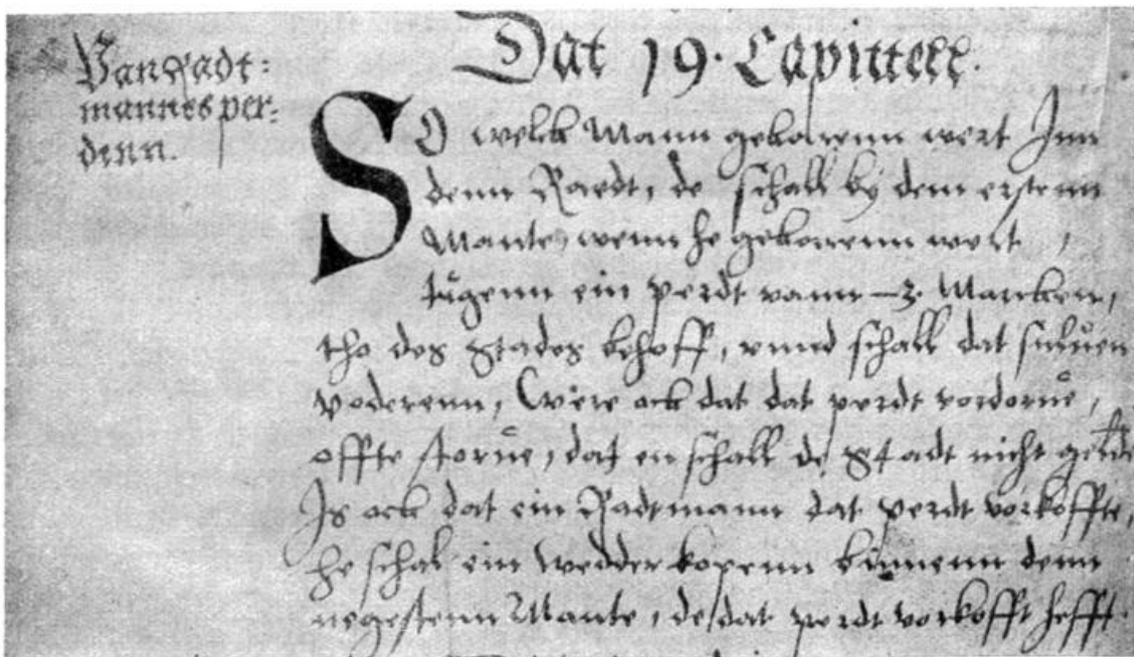
Es ist nicht unmöglich, daß die Originalhandschrift B schon von 1332 an im Besitz des Grafen gewesen ist. Diese bedurften doch als Gerichtsherren der Stadt gleichfalls eines Exemplars des bremischen Stadtrechts. Daraus würde es sich auch erklären, daß die Oldenburger Rats- und Gemeindestatuten nicht in diese Handschrift eingetragen sind, während andererseits der Schiedsspruch des Grafen Dietrich, der die Hoheitsrechte der Grafen verwahrt, sich in dem gräflichen Stadtbuch findet.

Zur Zeit als Eilert Springer in Barel lebte, war die Originalhandschrift B noch in Oldenburg. Ob er sich diese hat entleihen können, oder ob er sie nur

an Ort und Stelle hat benutzen dürfen, wissen wir nicht. Der Schreiber von B<sub>2</sub> muß sogar die Stadtbücher A und B, außerdem auch noch die glossierte Sachsenspiegelhandschrift vor sich gehabt haben. Da die Handschrift A im

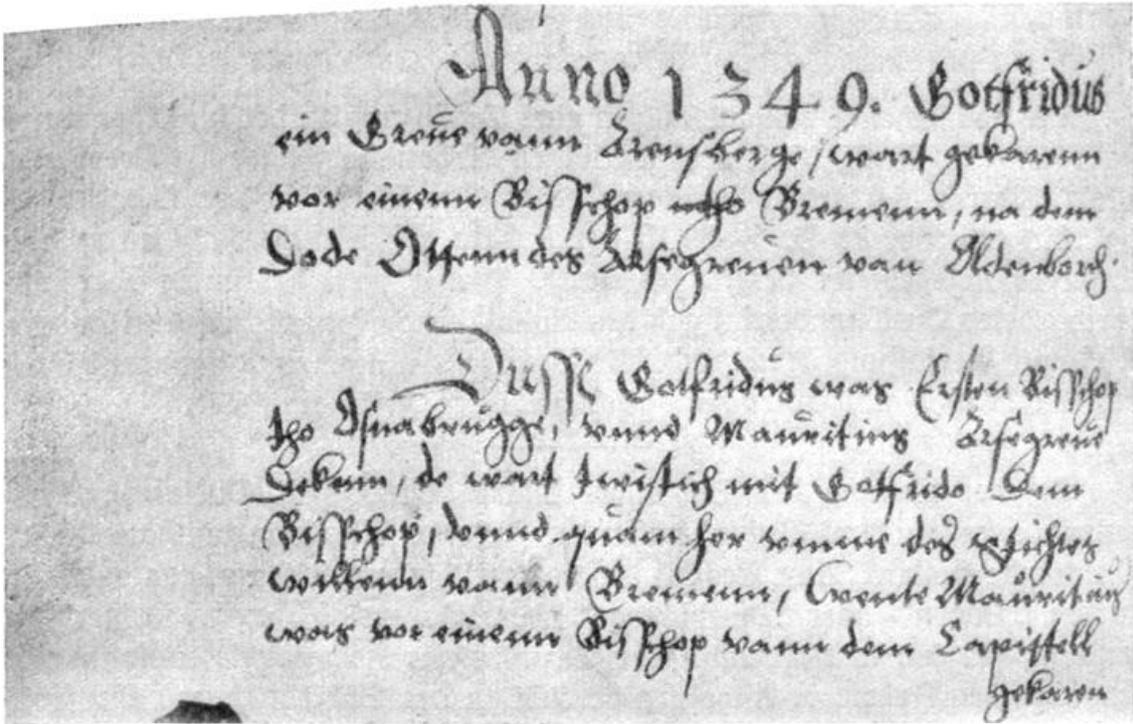


Oldenburger Stadtbuch B<sub>1</sub> (1568. D. Landesbibliothek), S. 42, Kap. 19.



Oldenburger Stadtbuch B<sub>3</sub> (1580. Kopenhagen. K. Bibl.), S. 50, Kap. 19.

16. Jahrhundert von der Stadt noch dauernd in der Gerichts- und Verwaltungspraxis gebraucht wurde, wird sie wohl kaum verleihbar gewesen sein, und es ist daher mindestens von B<sub>2</sub> anzunehmen, daß diese Arbeit in Oldenburg gemacht worden ist, ob von Springer oder einem anderen Pseudogelehrten, ist nicht zu entscheiden.



Joh. v. Haren, Oldenb. Chronik (1586. D. Landesbibliothek).

Der Großherzoglichen Hoffinanzverwaltung, dem Landesarchiv und der Landesbibliothek in Oldenburg, dem Mariengymnasium in Jever, dem Staatsarchiv in Bremen, der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen sei hier für gütige Unterstützung meiner Arbeit durch längere Überlassung von Handschriften, bzw. Vorlegung am Aufbewahrungsorte verbindlichst gedankt.

## Die Waldmark „auf dem Daversloh“ bei Lohne.

Von Regierungsrat Dr. Hartong, Oldenburg.

Die nachstehende Abhandlung ist eine Ergänzung zu der im Oldenburger Jahrbuch Bd. 33 S. 99 ff. veröffentlichten Abhandlung über die Deesberger Mark. Durch die Arbeit Prüllages „Der Gau Derfi“ in den Oldenburger Jahrbüchern Bd. 22 S. 1—59 ist der äußere geschichtliche Rahmen unseres Untersuchungsgebietes bereits abgesteckt. Bisher nicht bekanntes oder nicht verwendetes Quellenmaterial gab den Anlaß, die Holzmark „auf dem Daversloh“ nach Verfassung, Recht und Wirtschaft in den inneren Zusammenhängen mit der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte ihrer Zeit darzustellen.

Bei der Teilung der Südlohner Mark (Bauerschaft Südlohne, Landgemeinde Lohne, Amt Bechta) nahm der Frhr. v. Ascheberg auf Haus Ihorst (Gemeinde Holdorf, Amt Bechta) die Holzgerichtsbarkeit (*iurisdictio marcalis*) im sog. „Doorn“- oder „Durchschlage“ oder „Daversloh“, auch „Krögerholz“ genannt, für sich in Anspruch. Der Bezirk dieses Holzgerichts umfaßte nach Angaben des Frhrn. v. Ascheberg 60 Jück in der Südlohner und ebensoviel in der Ehrendorfer Mark<sup>1)</sup>. Frhr. v. Ascheberg beanspruchte für die Abgeltung der Markengerichtsbarkeit die sonst dem Staate in natura zustehende *tertia marcalis*. Da gleichzeitig die Teilung der an die Gründe des Hauses Ihorst anstoßenden Harpendorfer Mark (Gemeinde Steinfeld, Amt Bechta) begonnen war, so bat der Frhr. v. Ascheberg, ihm die Tertia aus den bei Teilung der Harpendorfer Mark zu erwartenden Überschüssen an den Grenzen seines Gutes Ihorst anzuweisen. Nach langwierigen Verhandlungen erhielt der Frhr. v. Ascheberg durch einen Vergleich vom 7. Mai 1833 20 Jück aus dem westlichen Teil der Harpendorfer Mark im Anschluß an die Ihorster Gutsländereien als Abfindung für die von seinen Vorfahren ausgeübte Holzgerichtsbarkeit im Daversloh.

Der Gemeinheitskommissar Nieberding stellte über das Holzgericht auf dem Daversloh eingehende Ermittlungen an, um den Anspruch des Frhrn. v. Ascheberg beurteilen zu können. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde in mehreren Berichten aus dem Jahre 1823 an die Herzogliche

<sup>1)</sup> Also etwa 60 ha im ganzen.

Kammer in Oldenburg niedergelegt. Diese dienstlichen Äußerungen bestätigen die Vermutungen Prüllages<sup>2)</sup>, daß Nieberding noch schriftliche Nachrichten über das Holzgericht vorgelegen hätten, die heute nicht mehr vorhanden wären. Nieberding sah am 4. Juni 1823 auf dem Hause Ihorst die dort über das Holzgericht vorhandenen Akten durch. Der Hauptbericht Nieberdings über die Ermittlungen vom 4. Juni 1823 an die Kammer liegt offenbar seinem Aufsatz in Nr. 25 der Oldenburgischen Blätter vom 23. Juni 1823 über den „Durchschlag“ zugrunde. Trotz dieser Beschreibung bleibt die Kenntnis über die Holzmark sehr lückenhaft, weil die Quellen der Geschichte für unser Untersuchungsfeld nur sehr spärlich fließen<sup>3)</sup>. Nicht einmal die Lage der bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gänzlich verschwundenen Waldmark ist überall einwandfrei anzugeben. Unter Benützung der einschlägigen Flurkarten und Flurbücher hat Herr Regierungs-Landmesser Diekmann, Oldenburg, die Freundlichkeit gehabt, nach der im Landesarchiv in Oldenburg aufbewahrten Niederschrift über einen Schnadgang am 17. April 1752 die Markengrenzen kartographisch festzulegen, soweit die Flurnamen dieses ermöglichen. Stellenweise ist die Grenzbeschreibung auf längst geschlagene Bäume bezogen, z. T. kannten auch die Marktgenossen bereits 1752 nicht mehr die Grenzen; hier ist eine genaue nachträgliche Festlegung der Grenzlinie auf der Karte nicht mehr möglich. Die Mark lag nach der von der Vermessungsdirektion Oldenburg 1928 angefertigten Verwaltungskarte auf dem Meßtischblatt Nr. 1734 (Lohne in Oldenburg) in dem Rechteck  $\frac{7-10}{F-G}$ . Die Mark hatte eine Länge von 2500 m und eine durchschnittliche Breite von 1000 m. Im Norden grenzte sie bis an den Fuß des Hamberges bei Südlohne; im Süden erstreckte sich die Mark bis zum Dorfe Kroge. Die Mark hatte die Gestalt eines an den Ecken abgerundeten, in Nord- und Südrichtung so gelagerten Rechtecks, daß der östliche Teil des Dorfes Südlohne noch in der Mark lag, dagegen das Dorf Kroge außerhalb hart an ihrer Grenze. Die Landstraße Südlohne—Kroge—Diepholz durchschneidet in der Schrägrichtung von Nordwesten nach Südosten die ehemalige Mark.

Die Geschichte der Holzmark auf dem Daversloh weist alle Merkmale auf, aus denen wir, wie bei der Deesberger Mark, auf eine westfälische Mark

<sup>2)</sup> Prüllage, Der Gau Derfi, Oldenburger Jahrbuch Bd. 22 S. 31 Anm. 1.

<sup>3)</sup> In den Markenteilungsaften fand sich wenigstens die von Nieberding angefertigte Abschrift eines Höltingsprotokolls vom 16. Dezember 1653 (im Anhang abgedruckt). Andere konnten nicht ausfindig gemacht werden. Der Reichsgräflich Speeschen Rentei in Angermund, dem Preussischen Staatsarchiv in Münster und der Zentrale der Westfälischen Adelsarchive darf an dieser Stelle für die Auskünfte herzlichst gedankt werden.

schließen können<sup>4)</sup>. Wie schon gesagt, handelt es sich bei unserer Untersuchung um eine Waldmark; sie diente vorzüglich der Schweinemast. Nieberding überliefert folgende Zahlen<sup>5)</sup> (die volle Waare, d. h. in der Mark vollberechtigte Bauernstelle zu 4 Schweinen) für den Schweineauftrieb:

1585	132	Schweine	1625	142	Schweine,	1670	76	Schweine,
1590	146	"	1630	138	"	1677	86	"
1598	131	"	1653	109	"	1685	71	"
1604	142	"	1660	72	"	1694	78	"
1615	122	"	1667	82	"	1702	59	"

Die Eichen- und Buchenbestände, deren Früchte im Herbst von den Schweinen gefressen wurden, mußten erhalten werden. Eine gewisse Forstwirtschaft, wenn auch in bescheidenen Anfängen, darf daher zur Blütezeit der Mark angenommen werden. Die Waldmark auf dem Daversloh war ein rein wirtschaftlicher Verband. Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu dieser Vereinigung war die „Waare“, d. h. der Besitz einer festumgrenzten Hofstätte, also die Behausung eines „Wehrfesten“<sup>6)</sup>. Das Recht zur Nutzung der Mark war unveräußerliches Zubehör („Pertinenz“) der betreffenden Bauernstellen. Der Kreis der Markgenossen blieb geschlossen<sup>7)</sup>; er ist in der Mannzahl des Höltingprotokolls vom 14. Dezember 1653 der gleiche wie in der „designatio“ vom 13. Mai 1730<sup>8)</sup>. Die Zugehörigkeit zur Mark beschränkte sich nicht auf das Kirchspiel Lohne, in dem die Mark lag. Die in der Mark berechtigten Holthausen Bauern gehören noch heute ebenso wie die Mühler und Ondruper Markgenossen kirchlich und politisch nach Steinfeld<sup>9)</sup>.

Die so vereinigten Bauern bildeten eine deutsch-rechtliche Genossenschaft mit den gleichen Organen wie sonst in Westfalen. Die Genossenschaften waren im Oldenburgischen Münsterlande in der Regel echte Eigentümer des Markengrundes<sup>10)</sup>. Eine kurze Erörterung dieser Rechts-

<sup>4)</sup> Wegen der einschlägigen Literatur darf auf das Literaturverzeichnis zu der Abhandlung über die Deesberger Mark (Oldenburger Jahrbuch Bd. 33 S. 98) verwiesen werden.

<sup>5)</sup> Nr. 25 der Oldenburger Blätter 1823 und Kammerbericht aus den Markenteilungsakten.

<sup>6)</sup> Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta, das. 1908 S. 10; Schotte, Studien zur Geschichte der Westfälischen Mark und Markgenossenschaft, Münster 1908 S. 34 ff.

<sup>7)</sup> Oldenburger Jahrbuch Bd. 33 S. 134.

<sup>8)</sup> Vgl. Anmerkung im Anhang zum Protokoll vom 14. Dezember 1653.

<sup>9)</sup> v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856 S. 22 ff.

<sup>10)</sup> Oldenburger Jahrbuch Bd. 33 S. 134 oben; Hof- und Staatskalender für das Großherzogtum Oldenburg 1852; Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westfalen Bd. II S. 37/39. Leipzig 1830.

stellung der Markgenossenschaften muß hier eingeschaltet werden, um dem Leser die Möglichkeit der Nachprüfung der weiteren Schlußfolgerungen zu geben. Das zur Frankenzzeit am Volkslande ausgebildete Eigentum des Königs war gleichzeitig „politisches Herrschafts- wie privatrechtliches Vermögensrecht“<sup>11)</sup>. Dieser Eigentumsbegriff spaltete sich unter dem Einfluß bestimmter römischer Rechtsbegriffe. Man unterschied schließlich im mittelalterlichen Lehnsstaat zwischen dem Obereigentum des Lehnsherrn und dem Unter- oder Nuzigentum des Lehnsmanne. Die Substanz gehörte dem Obereigentümer, die Nuzung dem Untereigentümer. Wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung war das Untereigentum das wichtigere<sup>12)</sup>; sehr oft verdrängte es das Obereigentum und dehnte sich dann als echtes Eigentum auch auf die Substanz aus. Diese Entwicklung scheint aber das Eigentum an dem Daversloh nicht genommen zu haben. Die Markgenossen übten in der Nuzung des Waldes die Befugnisse eines Untereigentümers aus. Darüber hinaus erhoben sie aber keine Ansprüche auf das Obereigentum; vielmehr erklärten sie beim Schnadgang am 17. April 1752:

„Dem Landesherrn gehörte der Grund, dem Herrn v. Ascheberg aber nur allein das Holzgericht und die Mastung mit einzutreiben.“

Sie gestanden also dem Landesherrn das Eigentum am Grund und Boden der Mark, d. h. an der Substanz, zu. Sonst hätte der Herr v. Ascheberg, der als Lehnsmanne des Bischofs von diesem die Holzgerichtsbarkeit durch „Verpfändung“<sup>13)</sup> inne hatte, sich nicht erlauben dürfen, die gesamten Genossen mit 100 Reichsthalern zu brüchen, als sie 1733 unerlaubterweise 100 Eichen geschlagen hatten<sup>14)</sup>. Ebenowenig hätte bei anders gelagerten Eigentumsverhältnissen der Herr v. Ascheberg die letzten Stämme der Waldmark im Jahre 1760 für sich schlagen lassen können<sup>15)</sup>.

Der Kreis der Markgenossen bestand fast nur aus Vollerben, also aus den ältesten Siedlungen. Nur einzelne Rötter sind neben den wenigen Halberben in der „Mannzahl“ des Höltingprotokolls vom 14. Dezember 1653 aufgeführt. Aus den Bauerschaften Kroege-Ehrendorf waren sämtliche Vollerben in der Mark berechtigt; von den Bauerschaften Südlohne, Mühlen, Ondrup und Holthausen nur ein Teil. Nach Bauerschaften zusammengestellt, ergibt sich folgende Übersicht:

<sup>11)</sup> Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechtes, Tübingen 1922, § 31 S. 225.

<sup>12)</sup> v. Maurer S. 32.

<sup>13)</sup> Rütthing, Old. UB. V, 626, 627; Prüllage, Oldenburger Jahrbuch Bd. 22 S. 31.

<sup>14)</sup> Nieberding a. a. O. in den Oldenburger Blättern und Kammerbericht.

<sup>15)</sup> Vgl. vorhergehende Note.

Gemeinde Lohne:		Gemeinde Steinfeld:	
a) Stadt L o h n e		a) Bauerschaft M ü h l e n	
Pfarre		Meyer	} Münsterische Bollerben
b) Bauerschaft S ü d l o h n e		Strothmeyer	
[Henke]	} Münsterische Bollerben	Olberding	
Pölking		[Wellerding]	
Albers		[gr. Steltenpohl]	
Rolfes		[Bogt Hinrichs]	Münsterischer Halberbe
gr. Fortmann			
Stiene	Münst. Pferdekotten bzw. Oldenburger Halberbe	Scherbring	} $\frac{2}{3}$ -Erben
		Krebeck	
Ideler	} Rötter	Haverkamp	Rötter
[Witte-Schumaker]			
Stufe		b) Bauerschaft O n d r u p	
c) Bauersch. K r o g e = E h r e n d o r f		Athmann	} Münsterische Ganzerben
Bücherhoff	} Münsterische Bollerben	[Bene]	
Gottke Krogmann		Jacobs	
Ehrenborg		Möhlmann	
Huirkamp		Menke	} Münsterische Halberben
Büschelmann		Rabe	
Kofenge		Themann	
gr. Krogmann	Münsterische Halb- erben bzw. Olden- burger Bollerben	c) Bauerschaft H o l t h a u s e n	
Arens zum Kroege	} Münsterische Bollerben	Mühlen-Haßkamp	} Münsterische Bollerben
Wassenberg		Tapke-Haßkamp	
Lütke Krogmann		gr. Osterhues	
	Münst. Pferde- kotten bzw. Ol- denb. Halberbe	[kl. Osterhues]	
[Lise früher Joans Wernecke]	} Rötter	Gottke-Haßkamp	Münsterischer Halberbe
			Kreye

Vorstehende Aufstellung schließt sich an Pagensterts Bauernhöfe im Amte Bechta an; drei Stellen konnten nicht ermittelt werden, da deren Namen häufiger vorkommen und nicht feststeht, welcher in der Mannzahl des Höltingsprotokolls vom 16. Dezember 1653 gemeint ist. Die eingeklammerten Bauernstellen sind untergegangen. Jede Bauerschaft war fast mit der gleichen Zahl Bollerben vertreten. Südlohne und Mühlen stellten je 5 Bollerben, Ondrup und Holthausen je 4. Außerdem war die Pfarre in Lohne in der Mark berechtigt. Abgesehen von dieser waren unter den Genossen alle Stände vertreten: 8 Freie, 3 Hofhörige und 31 Eigenbehörige.

Das Holzgericht oder Hölting war die verwaltende und rechtsprechende Versammlung der Genossen, das eigentliche Organ der Genossenschaft. Die demokratischen Formen des deutschen Rechtes sind in dem Höltingsprotokoll vom 14. Dezember 1653 noch wohl erhalten. Zunächst wurde die Anwesenheit der Genossen, die schon erwähnte „Mannzahl“, festgestellt; jeder mußte seiner Dingpflicht genügen, andernfalls wurde er, wie die am 14. Dezember 1653 abwesenden Genossen Olberding, Huirkamp und Wolking, gebrücht. Bestimmte Gerichtstage sind aus den dürftigen Quellen nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Das Hölting wurde nach Nieberding auf den Kanzeln in Lohne und Steinfeld angesagt. Der Charakter des altdeutschen Volksgerichts zeigt sich deutlich darin, daß der Umstand der anwesenden Genossen das Urteil selbst fand. Die Tätigkeit des Holzrichters war eine mehr formale; er berief, eröffnete und leitete das Hölting. Die Festsetzung von Brüchen gegen nicht erschienene Genossen erfolgte gemeinsam durch den Holzrichter und die Genossen. Ein Vorsprecher der Genossen vor Gericht fehlt. Auch ist in den Quellen von Urteilsfindern nicht die Rede. Das deutsche Recht kannte ursprünglich nur ein mündliches Verfahren. Daher ist es verständlich, daß man erst 1575 mit der Aufzeichnung der Protokolle anfang. Nach den Feststellungen Nieberdings begannen die z. B. noch nicht aufgefundenen Höltingsprotokolle mit dem 20. September 1575 und gingen mit einigen Unterbrechungen fort bis zum 26. Oktober 1734<sup>10)</sup>.

Entsprechend der ursprünglichen Gerichtsorganisation fehlte eine Berufungsinstanz.

Neben der strafrichterlichen Tätigkeit gewährt uns das schon mehrfach angeführte Protokoll vom 16. Dezember 1653 auch einen Einblick in die streitende Gerichtsbarkeit, die über gegenseitige Ansprüche der Genossen entschied. Die Südlohner behaupteten, ihnen stände von alters her das Recht zu, ihr sämtliches Vieh in den Wald zu treiben. Dieses Recht wurde ihnen von den übrigen Genossen abgesprochen.

Ein Stück autonomer Verwaltung ist in dem am Schluß des Protokolls vom 16. Dezember 1653 aufgezeichneten Beschluß enthalten, der für unerlaubten Holztrieb eine Strafe von 2 Reichsthalern androhte. Eine solche Maßnahme war zur Erhaltung des Waldes unbedingt erforderlich. Das Jahr 1653 stand bereits im Zeichen des Verfalles des Markenwaldes. Während nach der oben gegebenen Aufstellung im Jahre 1604 noch 142 Schweine zur Mast in den Wald getrieben werden konnten, waren es 1653 nur noch 109. Hieran waren nicht allein die Folgen des 30jährigen Krieges schuld, sondern vor allem der damals auch anderswo rücksichtslos betriebene Raub-

<sup>10)</sup> Nach Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster, Emden 1830, S. 67, sollen bis 1584 die Protokolle plattdeutsch abgefaßt sein.

bau<sup>17)</sup> am Markenwald; denn die Zahl der aufgetriebenen Schweine wurde auch dann noch immer weniger, als der Bauernstand begann, die Wirkungen des Krieges zu überwinden. Nieberding stellte fest, daß die markberechtigten Bauern allen Verboten zum Trotz Kühe, Schafe, Gänse und Enten in den Wald getrieben hätten; ferner wäre jährlich eine Menge Holz heimlich geschlagen; neue Anpflanzungen wären durch das weidende Vieh zerstört. Der Bestand der nur an wenigen Stellen umwallten Mark wäre ständig durch Anpflügen an die z. T. mitten in der Mark gelegenen Äcker verringert worden. Wer bei dergleichen unerlaubten Handlungen betroffen wäre, hätte zwar oft empfindliche Brüche zahlen müssen, aber der Schaden wäre nicht behoben worden.

Eigenartig berührt das Empfinden unserer Zeit die Verhängung und das Vertrinken von Bierstrafen auf dem Hölting. Das „Märkergelage“<sup>18)</sup> war über ganz Deutschland verbreitet. Das gemeinsame Trinken der Genossen hat vielleicht seinen Ursprung im vorchristlichen Kultus<sup>19)</sup>. Der Priester empfing die Opfergaben der Genossen, die gemeinsam verzehrt wurden. Das Opfer war oft gleichzeitig Gerichtshandlung. In allen Kulturen ist bis auf den heutigen Tag das gemeinsame Mahl ein Zeichen innigster Verbundenheit und höchster Ehre. Der Richter nimmt am Gelage teil, trägt aber nicht zu den Unkosten bei; dafür vollzieht er den Dienst als Richter. Der Herr von Lipperheide überließ nach dem Protokoll vom 16. Dezember 1653 die Brüche, die die nicht erschienenen Genossen zur Strafe für ihr Ausbleiben zahlen mußten, den übrigen Genossen zum Vertrinken. Das ist offenbar die altgermanische Gegenleistung des Richters für die Anerkennung seiner richterlichen Hoheit. Die uranfängliche Verbindung zwischen Recht und Kult, die Verbundenheit der höchsten richterlichen und priesterlichen Würde in einer Person sprechen dafür, daß gerade im Rechtsleben sich Reste uralter Kultformen erhalten haben<sup>20)</sup>.

Nach den Feststellungen Nieberdings wurde das letzte Hölting 1746 abgehalten.

Der *H o l z r i c h t e r*, das zweite Organ der Mark, ist bereits im vorhergehenden erwähnt. Für ihn ist an dieser Stelle noch folgendes nachzutragen. Der ursprüngliche Zustand der freien Wahl des Holzgrafen<sup>21)</sup> bestand wohl nie in Daversloh, denn das Markenvorsteheramt lag in der Hand des Landes-

<sup>17)</sup> Oldenburger Jahrbuch Bd. 33 S. 136 Anm. 63.

<sup>18)</sup> v. Maurer, § 80 S. 278, Anhang Nr. 5 S. 483.

<sup>19)</sup> Frhr. v. Minwingerode, Königszins, Königsgerecht, Königspastung im altfächsischen Freidingsrechte. Göttingen 1928, S. 120, S. 8/9.

<sup>20)</sup> Burchard, Hegung der deutschen Gerichte. Leipzig 1893, §§ 1, 19, 20.

<sup>21)</sup> v. Maurer, §§ 59, 60. Klöntrup, Alphabetisches Handbuch, Osnabrück 1798, sub voce Holzgraf Ziffer 3.

herrn, der es dann mehrfach Angehörigen des Landadels verpfändete<sup>22</sup>). Das Pfand wurde aber nicht eingelöst. So konnte der Droßt Otto Schade 1575 die Holzgerichtsbarkeit mit dem Hause Ihorst verbinden. Von den Schades empfangen 1647 die Lipperheides die Markenvorstandtschaft; 1700 ging sie auf die Wschebergs über<sup>23</sup>). Wie sonst überall<sup>24</sup>) war auch im Daversloh der Erbholzgraf Mitnutzer der Mark. Das Gut Ihorst war zum doppelten Anteil eines Vollerben in der Mark berechtigt. Bei den Teilungen der Marken im Amte Bechta wurde allgemein anerkannt, daß die adeligen Güter zu einer „doppelten Waare“ markberechtigt wären; so z. B. bei Teilung der Biefter Mark Gut Harenberg oder das Gut Welppe bei Bechta in der Bechtaer Mark. Dem grundherrlichen Charakter der Mark dürfte die Einbeziehung der gesamten Geldstrafen durch den Holzgrafen entsprechen; anderswo mußte er sich mit dem üblichen Beamtendrittel begnügen<sup>25</sup>). Nieberding ermittelte die Höhe der Brüche für die Jahre 1723 und 1733 auf 24 bzw. 33 Reichsthaler.

Zur Unterstützung des Holzgrafen waren 2—3 **H o l z g e s c h w o r e n e**<sup>26</sup>) eingesetzt. Ihre Aufgabe geht aus dem Eide hervor, den sie nach dem Protokoll vom 14. Dezember 1653 bei Beginn des Amtes schwören mußten. Die Holzgeschworenen waren wie die Holzforsters oder Malleute in anderen Marken die Polizeibeamten zur Aufsicht im Walde. Die Bestellung der Holzgeschworenen erfolgte nach bauerschaftsweise vorgenommener Wahl seitens der Markgenossen durch Eid vor dem Holzrichter. Eine gewisse persönliche Bindung gegenüber dem Gerichtsherrn liegt in den Schlußworten des Eides: „und dem Herrn Holz Grafen getreu zu sein“.

Im Gegensatz zum Amte der Holzgeschworenen war das des **F r o n e n** erblich. Der Fron oder Gerichtsdienner war der jeweilige Rötter Ideler in Südlohne.

Endlich ist noch der **M a r k e n s c h r e i b e r** zu erwähnen. Das Protokoll vom 14. Dezember 1653 ist von dem Notar Caspar Buchholz abgeschlossen; er wird also damals als Markenschreiber zugezogen worden sein. Die Anstellung eines besonderen Markenschreibers für die nicht sehr umfangreiche Waldmark hielt man wohl nicht für notwendig. Man wird sich darauf beschränkt haben, von Fall zu Fall eine rechtskundige und schreibgewandte Persönlichkeit zuzuziehen<sup>27</sup>).

Das **U l t e r** (die Entstehung) der Waldmark auf dem Daversloh ist schwer nachzuweisen. Für die Deesberger Mark durfte angenommen wer-

<sup>22</sup>) Rütthning, Old. UB. Bd. V Nr. 626, 627.

<sup>23</sup>) Nieberding a. a. O. in den Oldenburger Blättern und Kammerbericht.

<sup>24</sup>) v. Maurer, § 57. <sup>25</sup>) Klöntrup sub voce Holzgraf Ziffer 10; v. Maurer, S. 254.

<sup>26</sup>) Münstersche Landgerichtsordnung vom 31. Oktober 1571, Teil III Tit. 9.

<sup>27</sup>) v. Maurer, § 77.

den<sup>28)</sup>, daß ihre Organisation Ende des elften Jahrhunderts vorhanden war. Das Daversloh wurde als ein Teilgebiet der Derfagaumark angesehen. In den Grenzbeschreibungen der Deesberger Mark wird das Daversloh als eine besondere Unterabteilung einer Großmark nicht erwähnt. Trotzdem ist dies nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Mit Recht führt Prüllage an, daß auf das Daversloh alle Merkmale zutreffen, die sich in Westfalen bei den „Heggen“ herausbildeten<sup>29)</sup>. Die „Hegge“ ist eine Art Heimschnat, ein zur Holzkultur einer Anzahl Genossen bestimmtes Gebiet mit eigenem Holzgrafen und besonderem Hölting<sup>30)</sup>. Wann sich aber diese Hegge bildete, bleibt nach wie vor offen.

Nun liegt es nahe, die Deutung des Namens Daversloh für die Bestimmung des Alters der Mark heranzuziehen. Die von Prüllage<sup>31)</sup> wiedergegebenen Erklärungen Engelles über den Namen unserer Waldmark sind m. E. zu beanstanden. Die Meinung Engelles, die Silbe „dager“ sei gleich „def“ oder „div“ = zitternd, Dagers bzw. Daversloh also gleich Wald, der auf „schwankendem, moorigen Boden steht“, kann schon deswegen nicht zutreffen, weil die Waldmark auf dem Höhenrücken zwischen dem Moore im Osten und Niederungen im Westen lag. In der ältesten Benennung „Dagerdeswe“<sup>32)</sup> steckt in der ersten Silbe die Wortwurzel „tar“, „ter“ oder „dern“, die Baum oder Holz bedeutet (engl. tree)<sup>33)</sup>. Noch klarer geht dies aus der späteren Wortform „Doornschlag“ hervor. Die letzte Silbe „we“ weist ebenso wie „loh“ auf lichten Waldbestand hin. Die mittlere Silbe „gerdes“ ist nach freundlicher Auskunft des Herrn Obervermessungsdirektors Schmeyers das heutige Wort „Garten“, also das Eingehegte, Eingegürtete, Eingegaterte, erblich verwandt mit „warten“ (altisländisch „varda“) im Sinne des Schützens und dem gotischen „warjan“ = „wehren“. Diese Namensdeutung deckt sich durchaus mit den tatsächlichen Feststellungen Prüllages. Der Daversloh ist ein schon früh gehegter Wald, gewissermaßen aus seiner Umgebung herausgeschnitten. „Dagerdeswe“ dürfte wörtlich mit „Baumgartenwald“ zu übersetzen sein. „Durchschlag“ ist offenbar ein Wortspiel zu „Doornschlag“, „Krögerholz“ ist das Holz beim Dorfe Kroge; dieses ist der späteste und farbloseste Name unseres Untersuchungsgebiets. Aus der Namensableitung geht jedenfalls so viel hervor, daß wir in dem Daversloh eine sehr alte Waldkultur vor uns haben. Endgültige Schlüsse über das Alter der im Daversloh entstandenen Markgenossenschaft lassen sich bei dem Fehlen unmittelbarer Über-

<sup>28)</sup> Oldenburger Jahrbuch Bd. 33 S. 101.

<sup>29)</sup> Oldenburger Jahrbuch Bd. 22 S. 43.

<sup>30)</sup> Klöntrup sub voce „Loh“ Ziffer 5.

<sup>31)</sup> Oldenburger Jahrbuch Bd. 22 S. 32/33.

<sup>32)</sup> Rütthing, Old. UB. Bd. V Nr. 626.

<sup>33)</sup> Feldmann, Ortsnamen, ihre Entstehung und Bedeutung. Halle 1925. S. 83; 3. B. Flurname „Dornkamp“ bei Barenesh, Gemeinde Goldenstedt, „Doornriehe“ bei Bieste, Gemeinde Neuentkirchen.

lieferung nur aus der allgemeinen Geschichte der näheren Umgebung des Daversloh ziehen.

Die neuere Forschung hat in und bei Lohne fränkische Siedlungen festgestellt<sup>34</sup>). Inwieweit durch die Franken die Verhältnisse Altsachsens umgestaltet wurden, ist nicht leicht zu beantworten. Durchweg beließ der fränkische Eroberer den Sachsen ihre Einrichtungen und ihr Eigentum<sup>35</sup>). Das hinderte ihn aber nicht, im Sachsenlande zum Schutze der vorgefundenen Heerwege, die zu Königsstraßen erklärt wurden, in regelmäßigen Abständen befestigte Siedlungen anzulegen. Eine solche Curtis stand auf dem Platze des heutigen Pastorats in Lohne<sup>36</sup>). Auch in Mühlen, Steinfeld u. a. siedelten sich nach der herrschenden Ansicht fränkische Kolonisten an. Der Lohner Frankenhof war ein großer landwirtschaftlicher Betrieb mit Wiesen, Weiden, Äckern und Wald<sup>37</sup>).

Die Lage der Bollerbenstellen in Kroge, Ehrendorf, Südlohne am Rande des Esches, die gleiche beschränkte Zahl (5—7) der Bollerben, endlich die Esche selber und ihre Kulturschicht lassen keinen Zweifel, daß wir hier altfächische Siedlungen vor uns haben<sup>38</sup>). Vor der fränkischen Eroberung werden regelrechte Markenabscheidungen kaum erfolgt sein. Das wirtschaftliche Bedürfnis zur Erhaltung des Waldes wird von alters her nicht sehr groß gewesen sein; sonst ist es nicht zu verstehen, daß die Markgenossen auch in späterer Zeit keinen Wert auf die Erhaltung des Waldes legten, sondern ihn selbst durch Raubbau zerstörten. Die altfächischen Siedlungen werden die damals noch herrenlosen Wälder, die der Franke als Königsgut erklärte, so benutzt haben, wie es ihnen gerade beliebte. In diesen Zustand griffen die Franken ein. Der Kreis der bisherigen Nutzer des Waldes wurde durch die zuziehenden Franken vergrößert. Eine typische fränkische Marktsetzung im Sinne Rübels<sup>39</sup>) scheint nicht erfolgt zu sein. Darüber wäre sicher eine schriftliche Nachricht überliefert. Auch spricht dagegen, daß außer 8 Freien und 3 Lohner Hausgenossen, die beide als Reste der Franken angesehen werden dürfen, die weitaus überwiegende Mehrzahl der Markgenossen (31) aus den altfächischen Siedlungen stammte. Es kann möglich sein, daß die Franken aus dem zwischen den altfächischen Siedlungen liegenden ungepflegten Walde

<sup>34</sup>) Terhinden, Die Heimat und älteste Geschichte der Grafen von Calvelage-Ravensberg im 51. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg. Bielefeld 1927. S. 99 ff.

<sup>35</sup>) Philippi, Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung in Historische Zeitschrift. Bd. 129, 1924. S. 231.

<sup>36</sup>) Terhinden S. 103.

<sup>37</sup>) Philippi, Osnabrücker N.B. I, 113.

<sup>38</sup>) Rothert, Die Besiedlung des Kreises Bersenbrück. Quakenbrück 1924. S. 18, 22, 31.

<sup>39</sup>) Die Franken. Leipzig und Bielefeld 1904. 3. B. S. 145, 172—173.

ein Stück für ihre besonderen Zwecke herausgeschnitten („Bifang“). Vielleicht ist das die in der Urkunde von 980 erwähnte silva. Aber den altfächsischen Siedlungen wurde die weitere Mitbenutzung gestattet. Auch der Forstbann der Karolinger, den wir 1464 in der Hand der Territorialgewalt finden<sup>40)</sup>, mag für die Anlegung einer silva im dargelegten Sinne die Rechtsgrundlage gewesen sein. Innerhalb der großen Gaumark des Dersagaues, vielleicht sogar noch vor deren ersten organisatorischen Anfängen, bildete sich eine selbständige Mark. In der vollkommen sächsischen Umgebung entwickelte sich die Mark ganz entsprechend dem westfälischen Markenrecht ihrer Umgebung. Aber insoweit blieb diese Mark verschieden von anderen, als der König und seine landesherrlichen Rechtsnachfolger über die Substanz der Mark verfügungsberechtigt waren; in dieser Beziehung nähert sich die Mark auf dem Daversloh in ihrem Charakter der „aus fiskalischem Domänenbesitz hervorgegangenen Marcha der Karolingerzeit . . . ein Gebilde fränkischen Bodens . . . eine Nachbildung des Saltus der römischen Possessores in Gallien“<sup>41)</sup>.

Sollte diese Annahme zu Recht bestehen, dann ist die Waldmark auf dem Daversloh frühestens im Jahre 785 entstanden, als Karl der Große sich auf seinen Kampfszügen durch das Sachsenland im Dersagau aufhielt. Wenn die in der erwähnten Urkunde von 980 genannte silva der Daversloh ist, dann wird der Wald schon längere Zeit vorher von den Franken gehegt sein. Dieser Gedanke würde zu der Schlußfolgerung führen, daß die Mark auf dem Daversloh im Zusammenhange mit der Curtis in Lohne zwischen 800 und 900 n. Chr. entstand.

Gewiß bewegen wir uns bei dieser Darstellung auf dem schwankenden Boden geschichtlicher Rekonstruktion. Diese gewinnt aber ganz bedeutend an Wahrscheinlichkeit durch die bis heute erhaltene Benennung des Platzes unseres Höltings, worüber Behnes<sup>42)</sup> berichtet. Das Gericht wurde nach Behnes auf einem „Königsstuhl“ genannten Grundstück im südlichen Teil der Mark abgehalten (Flur 41 Parzellen 47, 249/53, Gemeinde Lohne-Land, Eigentümer: Zeller gr. Krogmann in Kroege). Die Lage des Gerichtsstuhles auf freier Höhe an dem alten Hellwege<sup>43)</sup> nach Damme, der späteren via regia, ist typisch für eine germanische, insbesondere auch fränkische Gerichtsstätte<sup>44)</sup>. Auch in der Gemeinde Damme kommt der Flurname „Königsstuhl“ noch

<sup>40)</sup> Prüllage, Oldenburger Jahrbuch Bd. 22 S. 29 ff. Rothert S. 9 Anm. 5 und die dort zitierten Kaiser- und Königsurkunden. Rütthing, Old. UB. V, 13.

<sup>41)</sup> Schotte S. 6/7.

<sup>42)</sup> a. a. D. S. 67.

<sup>43)</sup> Prejawa, Die frühgeschichtlichen Denkmäler in der Umgebung von Lohne, Amt Behta. Jahresbericht des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, 10. Heft, Oldenburg 1898.

<sup>44)</sup> v. Maurer, S. 328; v. Minnigerode, S. 101; Philippi, Die Westfälische Feme in Neuen Jahrbüchern für Wissenschaft und Jugendbildung I 1925, S. 744.

zweimal vor, hier allerdings nicht als Gerichtsplatz für ein Hölting oder ein fränkisches Grafen- oder Freiengericht, woran zunächst zu denken wäre. In der Gemeinde Damme heißen folgende Grundstücke „Königsstuhl“: Flur 36 Parzellen 97, 98, 100, ferner Flur 27 Parzelle 227/161, Flur 28 Parzelle 80/61. Die Lage dieser Grundstücke läßt aber auch hier auf eine Gerichtsstätte schließen, denn in Damme liegen die Königsstühle ebenfalls wie im Daversloh auf freien Höhen, an denen uralte Kulturwege vorbeiführen. Die Königsstühle in Flur 36 der Gemeinde Damme werden östlich und westlich von zwei Wegen begrenzt, die nach Art ihres Verlaufes im Gelände sicherlich so alt sind wie das Dorf Osterfeine, zu dem sie führen. Ferner ging hier in nächster Nähe der Pickerweg vorbei<sup>45)</sup>. Die Königsstühle auf der Flurgrenze von Flur 27 und Flur 28 der Gemeinde Damme liegen südlich des Meierhofes in Bokern; die Parzelle 80/61 gehört zum Kolonat Meyer-Holzgräfe; noch heute führt eine Straße an diesen Grundstücken vorbei, die einst von dem alten Hellwege nach Osnabrück berührt wurden<sup>46)</sup>. Der Meierhof in Bokern darf mit ziemlicher Sicherheit als fränkischer Fronhof (Oberhof) angesehen werden<sup>47)</sup>. Daher wird der Königsstuhl die Gerichtsstätte dieses fränkischen Meierhofes gewesen sein. Hier sprach der fränkische Beamte über die Hofesangehörigen Recht nach fränkischem Reichsrecht. Der Stuhl des Richters stand im Zeichen des Königs; er wurde kurz „Königsstuhl“ genannt. Dagegen heißt z. B. der Gerichtsort des altfächsischen Volksgerichts im Verigau bei Lahr (Gemeinde Goldenstedt) nur „Richtstuhl“ ohne den Zusatz „König“<sup>48)</sup>. Die für die Bokener Königsstühle gegebene Deutung dürfte auch für die Königsstühle in Flur 36, Parzellen 97, 98, 100 der Gemeinde Damme (Klünenberg — Osterfeine) zutreffen. Der Meierhof in Osterfeine zählte zu den Lohner Hausgenossen<sup>49)</sup>, kann also auch auf fränkische Gründung zurückgeführt werden.

Wenn demnach der Flurname „Königsstuhl“ bei den fränkischen Meierhöfen die Erinnerung an fränkisches Recht und fränkische Gerichtsstätte wachgehalten hat, dann darf das gleiche für den Königsstuhl im Daversloh angenommen werden. Die zentrale Lage dieses Königsstuhls für die fränkischen Siedlungen von Lohne bis Steinfeld macht es nicht unwahrscheinlich, daß hier die in der Umgegend wohnenden Franken dingpflichtig waren (Hofgericht?). Dieses Gericht wurde später auf ein Holzgericht beschränkt, als die ursprünglichen Gerichtsbezirke zersplitterten. Wie dem auch sei, jedenfalls ist ohne Dazwischentreten der Franken der Name „Königsstuhl“ für einen Höltingsplatz nicht zu erklären. Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß der

<sup>45)</sup> Prejawa, S. 12/13.      <sup>46)</sup> Prejawa, S. 5; D. U. B. Bd. V Nr. 5.

<sup>47)</sup> Westefeld, Die Hausgenossen des ehemaligen Hochstiftes Osnabrück, Osnabrücker Mitteilungen 1929, S. 196.      <sup>48)</sup> Sello, Territoriale Entwicklung, § 17.

<sup>49)</sup> Pagenstert, S. 35. Rütthning, Old. Gesch. II, 292.

Familienname „König“ weder in den Dörfern um das Daversloh noch in Bokern oder Osterfeine-Klünenberg in der bodenständigen Bevölkerung üblich ist; die Übertragung des Familiennamens „König“ auf die hier in Frage kommenden Ortslagen scheidet also aus<sup>50)</sup>.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist damit abzuschließen. Die von Nieberding und Behnes zuerst ausgesprochene Vermutung, die Holzmark auf dem Daversloh sei der Rest eines großen Markenverbandes im Norden des Dersagaues wie später die Deesberger Mark im Süden, halten wir für zu gewagt. Anhaltspunkte für diese Auffassung sind in dem bisher bekannten Quellenmaterial nicht zu finden.

### Auszug

aus dem Holzgerichtsprotokollbuche der von Lipperheide über das sogenannte Kröger Holz von 1653 anfänglich.

Anno reparatae Salutis 1653.

Lunae 14 Decembris Stylo novo ist daß Höltings Gericht aufm Durchschlag durch den jetztigen Holzgrafen daselbsten Herrn Johan Casparn von Lipperheide zur Ihorst auf gewöhnlichem Platz und Gerichtsstuell abgehalten, und nach vorgegangener öffentlicher publication von Cankell daran procedirt und verfahren, wie folget:

Der Holzgraf obbemeltt Johan Casparn von Lipperheide zur Ihorst. Holzgeschworen sein Arndt Stegemann und Otto Rodenge, welche nach geschehener Erinnerung des Meinaidths und dessen schwerer straff und Unge- nadt, den gewöhnlichen Holzgeschworen Widt mit aufrichtung zweyer forderen finger Ihrer rechten Handt in forma consueta abgeleift, nicht allein dem Holz aufm Durchschlag getreulich vorzustehn, dessen bestes zu befördern und daß ärgste zu kehren, sondern auch dem Herrn Holz Grafen getreu zu seyn. Ist demnach der Bauerschaft Süttlohn hierin interessierten Mennern auferlegt bey negsten Höltings Gericht einen Holzschworen auß Ihrer Anzahl zu be- nennen, bey straf einer Höltings Brüchten.

<sup>50)</sup> In anderer Zusammensetzung findet sich das Wort „König“ als Flurname in der Gemeinde Neuentkirchen (Bauerschaft Narberhausen) für den Namen der Feldlage „Königsbruch“. Ganz in der Nähe des Königsbruches liegen die „Schwaneken“. Der Königsbruch ist seiner Lage und Beschaffenheit nach kein Sumpfland, sondern Neubruch oder Rodung. Schwaneken bedeutet das gleiche. In Schwaneken steckt das mitteldeutsche Wort „Schwand“ = Brandrodung; „eken“ = „egge“ = Waldblöße. Ein besserer Beweis für fränkische Siedlungstätigkeit in den Wäldern des Dersagaues als ein bis heute erhaltener Flurname mittel- deutschen Ursprungs auf niedersächsischem (westfälischem) Boden dürfte kaum erbracht werden. (Vorstehendes nach gütiger Mitteilung von Herrn Obervermessungsdirektor Schmeyers.)

Zum Holzvogde ist auf und angenohmen Johan Ideler, welcher auch darzu in forma solita praevia avisatione in gewöhnliche Beaidigung genohmen, solches auch würcklich abgelegt, denselben allezeit getreulich nachzukommen.

Ist demnach gewöhnlicher Manzahl gehalten und öffentlich verlesen, und seyn der Interessierten Nahmen wie folgt:

Die Kröger.

Büschhoff	Möllmann zu Mühlen
Große Johan zum Kroge	Arndt Rabe
Arndts Herman zum Kroge. Jetzt	Ideler
Gerdt	Bortmann
Vüttke Johan zum Kroge	Heuerkamp
Strot Meyer	Mende zu Mühlen
Scherbrink	Krebeck
Osterhauf Heinrich	Lyeman
Rolefs Johan zu Süttlohn	Haßkamp
Gotteke Haßkamp	Adam zu Ondrup
Wille Schumacher	Jacobs Johan zu Ondrup
Wille Haßkamp	Heinrich Bene zu Ondrup
Waffenbergh	Welberdings
Stienen Rebbecke oder Jez Stienen	Boßke Osterhauf
Berndt	Haverkamp
Hennecke Hermann	Wolking
Büschelmann nunc Strotmeyer	Bogdes Heinrich
Arendt zu Ondrup	Stegemann
Johan Kreye	Meyer zu Mühlen
Ehrenburgh	Kockenge
Alberts Albertt	Poelking
Gotken Johan zum Kroge	

Nach Verlesung obbemelter nahmen sein absent gewesen

Olberdingh

Heuerkamp

Wolkit

Welche mit Zuthun der Holzschworen und gemeinen Mennern vom Herrn Erb Holz Grafen zu einem Reichs Ordt jeder brüchtellig erkleret, und Ihnen dießmal zu verdrinken gegeben,

Künftig aber sollen die außbleibende dem Holzgrafen ein Jeder ein Reichs-ohrt und den Mennern eine Faen<sup>1)</sup> Biers zu geben schuldig sein.

Diesem nach ist öffentlich gefragt, ob die Holzschworen wissen, daß dem Holz oder Mark einiger schade und nachtheil geschehen.

<sup>1)</sup> f. Schiller-Lübben: 1 tunnen bar unde fanit.

Darauf ist eingebracht, eß hette Johan Sandtmann etwaß zu seinem Lande gepflüget, und auß den gemeinen Marktgrunde oder Heiden zu Lande gemacht, deßwegen Er zu Holtings Brüchten verfallen, und meinen die Menner auch eine Tonne Bierß darob zu haben.

Andere annoch ohnerörtert stehende Sachen sein ad proximann verschoben, nur daß Zuwörderß gefragt, weil Albert und andere zu Sütlohn vorgeben, Sie wehren von alterß her berechtigt, Ihre Schafe, Schweine und ander Vieh auf Ihren Lande, wenn schon Mastung auffm Durchschlagh, zu heueten, welches aber von anderen Mitinteressierten contradiciert und öffentlich widersprochen und dabey angemeldet, sich mit dem Herrn Erbholzgrafen deßfalß zu vergleichen.

Endlich ist mit Zuthun der Holzschworen und sembtlichen Mennern dazu beliebt und geschlossen, falß inskünftigjenige etwa einen Stam, wen Er schon mehr Arms dicke ohne Verlaub niederhauwen, oder sonst ungebuerlich hauwen würde, daß derselbe dem Holzgrafen zu Zwo Reichsthaler vor jedem Stam verfallen und zu bezahlen schuldig sein sollte.

In fidem et testimonium protocolli desuper habiti Caspar Buchholtz Notarius publicus citra cuiusvis praeiudicium subscripsit requisitus.

**Anmerkung.** Die in vorstehendem Protokoll aufgeführte „Mannzahl“ erscheint in der Reihenfolge der genannten Personen sehr willkürlich; weder nach Bauerschaften, noch nach Kirchspielen, noch nach ihrem Stande oder ihrer Abgabepflicht sind die Genossen geordnet. Man hat den Eindruck, als ob die Genossen in reger Unterhaltung so aufgeschrieben wären, wie sie zufällig durcheinander standen. Trotzdem aber scheint gerade dieser Reihenfolge ein bestimmter Gebrauch zugrunde zu liegen. Einem Bericht des Rentmeisters Driver zu Bechta vom 13. Mai 1750 an seinen bischöflichen Landesherrn in Münster<sup>51)</sup> liegt eine „Designatio derer zum ihorstischen Erb Holzgerichte auffm Durchschlag gehörigen Erben und Marktinteressenten“ an. Diese Aufzählung, die hundert Jahre später angefertigt wurde als das oben wiedergegebene Protokoll vom 14. Dezember 1653, entspricht wörtlich der Reihenfolge, in der die Genossen in dieser Niederschrift aufgeführt sind. Der damals abwesende Zeller Olberding wird 1750 hinter Albers und vor Gottke zum Kroege genannt.

<sup>51)</sup> D. L. A. Aa. Oldenburg, Münsterland XII Y<sub>2</sub>.

## Die Silbermarke der Stadt Jever.

Von Bürgermeister Dr. G. Müller, Jever.

Die Beschauzeichen der ostfriesischen Städte sind bekannt und bei Marc Rosenberg, „Der Goldschmiede Markzeichen“, 3. Auflage 1928, nachgewiesen.

Der *U r i c h e r* Buchstabe A weist auf einem Abendmahlskelch und Patene von 1699 der Kirche zu *E g g e l i n g e n* außer den drei Punkten noch einen Bogen über dem A auf, außerdem ein Meisterzeichen IP (laut Taufregister von Jever vom 22. 3. 1706 Joh. Peters, Hofgoldschmied). Der *E s s e n e r* Bär findet sich auf dem Abendmahlsbecher mit Patene von *S p i e k e r o o g* vom Jahre 1751 und der Hostiendose von 1766, Meisterzeichen HR. Die drei Sterne des *N o r d e r* Beschauzeichens befinden sich auf einem Kelch zu *W e s t e r a k k u m* von 1662, auf der Weinkanne zu *D o r n u m* vom Jahre 1749, Meisterzeichen  $\begin{matrix} IG \\ W \end{matrix}$ , auf einer im Heimatmuseum zu Jever befindlichen Kaffeekanne mit demselben Meisterzeichen ohne Jahreszahl und auf zwei in meinem Privatbesitz befindlichen Gabeln mit Rosenmuster und Meisterzeichen  $\begin{matrix} IC \\ S \end{matrix}$ .

Dagegen ist das Beschauzeichen der Stadt *J e v e r* bei Rosenberg nicht erwähnt und auch sonst nicht nachgewiesen. Raspe bemerkt in seinem Beitrag „Von den alten Oldenburger Goldschmieden“ im Oldenburger Jahrbuch 1914 XXII S. 202:

„Mir ist bisher bekannt geworden, daß außer *Eutin* vielleicht nur *Jever* ein Beschauzeichen besaß, nämlich den Löwen auf seinem Wappen.“ Weiter geht er auf das *Jever*sche Beschauzeichen nicht ein. Auch sonst wurde bisher angenommen, daß dies ein stehender Löwe sei. Zum Beweise wurde auf den Löwen Bezug genommen, der auf dem Boden des kostbaren Pokals eingraviert ist, den die Stadt *Jever* dem Fräulein *Maria* im Jahre 1542 schenkte und der sich im Sommer im Heimatmuseum *Jever*, im Winter im Landesmuseum *Oldenburg* befindet (Abb. 1 bis 3). Indessen ist dieser Löwe nicht gestanzt, sondern graviert (Abb. 2), ferner führte Fräulein *Maria* den Löwen im Wappen, wie überhaupt die führenden Geschlechter im Gebiete des heutigen *Jever*landes, in *Butjadingen* und *Stadland* (vgl. *Sello*, *Ostringen* und



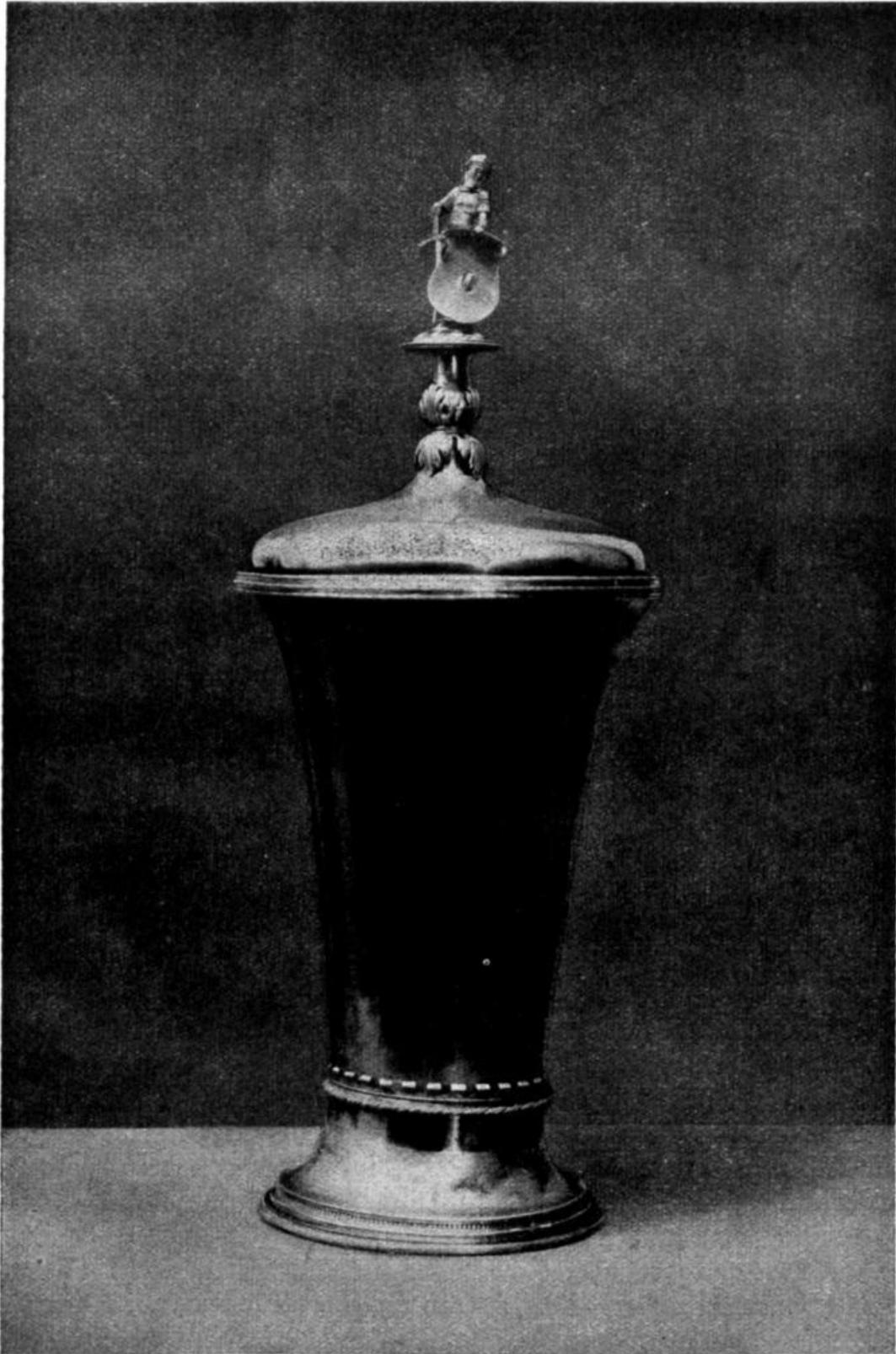


Abb. 1. Silberbergoldeter Becher. Geschenk der Stadt Jeber an Fräulein Maria mit folgender Umschrift:  
 ME. [Matrem] MARIA[M]. RUSTRIN : OSTRIN : Et. Wang : DNAM, [dominam] Ao. 1542. CIVITAS : JEVE[R]  
 HOC : CALICE. DONAVT.



Abb. 2. Löwe, auf dem Boden des Bechers eingraviert, 1,6 cm hoch.



Abb. 3. Medaillon-Porträt einer Frau (Fräulein Maria?) im Innern des Deckels des Bechers, 3,3 cm hoch.

6\*

Rüsstringen, 2. Aufl. S. 34). Also könnte der Löwe auch das Besitzzeichen der beschenkten Fräulein Maria sein.

Dagegen findet sich der aufrecht stehende Löwe als Beschauzeichen auf folgendem Kirchsilber:

F e d d e r w a r d e n: Oblatendose von 1750 mit Meisterzeichen  $\frac{A}{12}$  und Löwen.

W ü p p e l s: 1. Silbervergoldeter Kelch mit Umschrift im Innern des Fußes: Wüppels 1751 mit Meisterzeichen  $\frac{A}{12}$  und Löwen (Abb. 4).

2. Silberne Oblatendose mit Inschrift auf der Unterseite: Gott zu Ehren / der Kirche zu Wüppels geschenkt von Meine Arjans und Antke Meinen Erbgessen in Debenhusen, Anno 1751, mit Beschauzeichen  $\frac{A}{12}$  und Löwen (Abb. 5 und 6).

W i a r d e n: 1. Oblatendose mit dem Eintrag Relief Jüls 1751, dem Meisterzeichen  $\frac{A}{12}$  und dem Löwen.

2. Krankenkommunikationskelch mit Patene; mit Löwen und Meisterzeichen (wohl J. H. F.) = vielleicht Fitlica.

S c h o r t e n s: Löffel mit Löwen und Meisternamen Carl Altona (Abb. 7). Der Löwe steht aufrecht; er blickt (heraldisch gesehen) nach rechts; er ist nicht derselbe wie der Löwe des 18. Jahrhunderts.

Ferner findet sich der Löwe auch auf nicht kirchlichen Silberarbeiten, z. B. einem Pfefferstreuer (Abb. 8 und 9) und 2 Kaffeekannen (Abb. 10) mit Meisterzeichen GH.

Daß es sich allenthalben um das Beschauzeichen der Stadt Jever handelt, ergibt sich daraus, daß sowohl der Meister A wie der Meister Carl Altona Jeverische Goldschmiede waren.

Für den Meister Carl Altona 1818—81 ist dies immer bekannt gewesen, da Altona jetzt noch bei den alten Jeverischen Bürgern nicht vergessen ist. Für den Meister A ergibt es sich daraus, daß im Patrimonialbuch von Fedderwarden vom Jahre 1785 S. 43 berichtet wird:

Im Jahre 1750 ist durch freiwillige Bensteuer der Evangl. Luther. in Fedderwarden und Accum ein silberner vergoldeter Kelch mit einer Patene und einem silbernen vergoldeten Löffel von dem Goldarbeiter Urps in Jever verfertigt worden. Es wieget nebst dem Löffel 53 Loth und hat überhaupt 100 Gmthlr. gekostet.

Merkwürdigerweise findet sich gerade in diesem Kelch weder das Meisterzeichen A noch ein Beschauzeichen. Aber auf dem obengenannten Kirchsilber von Fedderwarden und außerdem auf dem Krankenkommunikationskelch

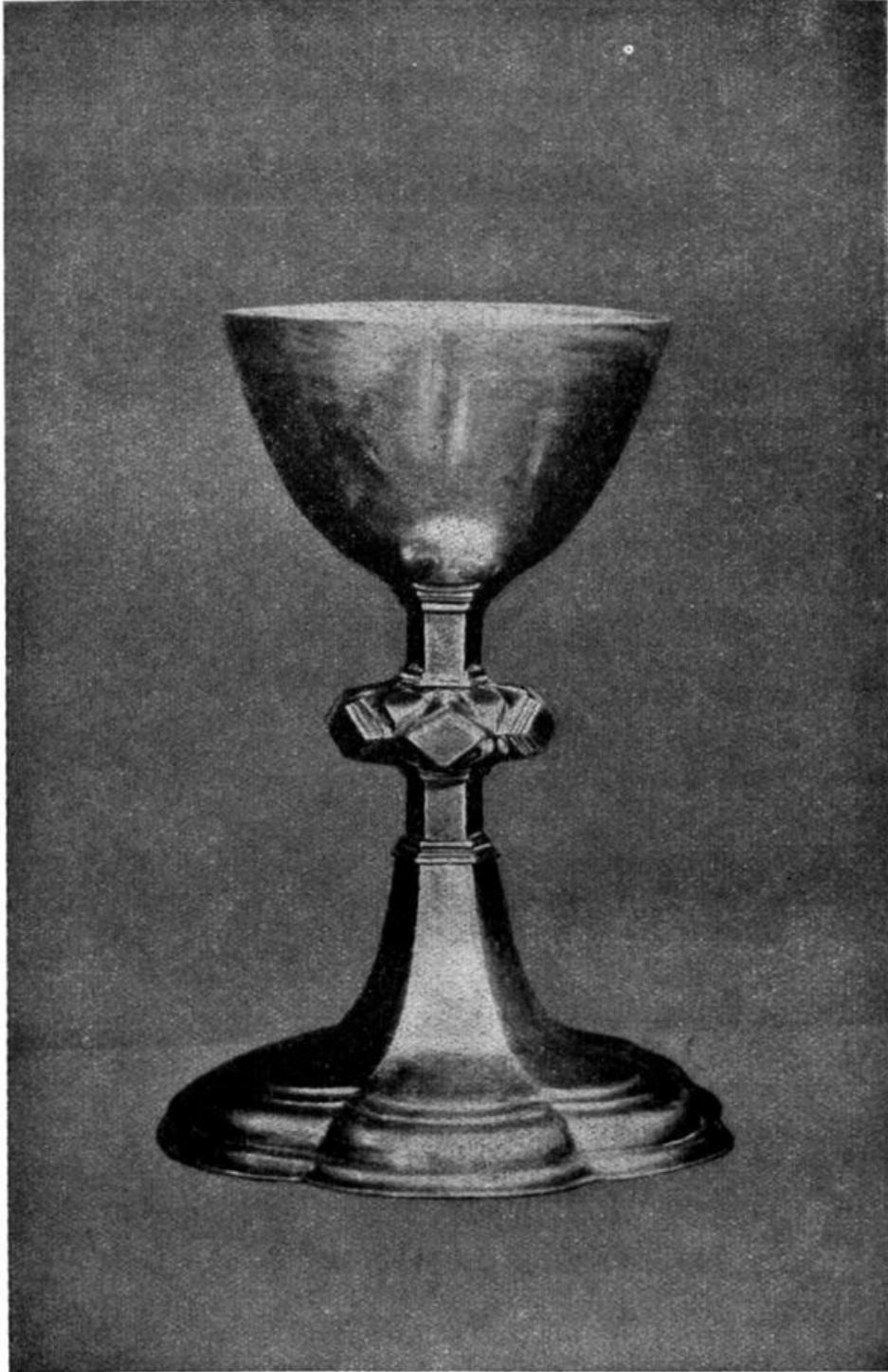


Abb. 4. Silbervergoldeter Kelch der Kirche zu Wüppels mit Umschrift im Innern des Fußes: Wüppels 1751 mit Meisterzeichen  $\frac{A}{12}$  (Arps) und Löwen. Höhe 22,7 cm.

findet sich das Meisterzeichen A und (12), ebenso auf der Krankenoblatendose, wegen der im Patrimonialbuch von 1785 vermerkt ist:

Im Jahre 1772 ist ein neuer Krankentelch von Silber, stark vergoldet, mit Zubehör in einem Futteral von dem Goldarbeiter Urps in Jever gefertigt worden. Er kostet mit allem, was dazu gehört, 46 rthlr. 18 gr.



Abb. 5. Deckel der silbernen Oblatendose der Kirche zu Wüppels vom Jahre 1751 mit Beschauzeichen  $\frac{A}{12}$  (Urps) und Löwen.

Schließlich findet sich das Meisterzeichen A und (12) auf einem Hochzeitslader von 1773.

Der Silberarbeiter Urps hat also in der Zeit von 1751 bis 1773 eine größere Anzahl Silberarbeiten gefertigt. Er ist der erste Silberarbeiter, dessen Wirken bis auf unsere Tage überkommen ist.

1447 Ulfert Goltzmede, Bruncke Goltzmede laut Tauschkontrakt vom ersten Montage nach Ostern zwischen dem Häuptling Tanno Düren zu Jever und Hermann Truper in der Bibliothek des Mariengymnasiums Jever. (Mitteilung von Georg Janssen, Sillenstede.)

Sello erwähnt zwar 2. Aufl. S. 244 noch folgende Silberarbeiter:



Abb. 6. Boden der Oblatendose Abb. 5.

1547 lieferte der Jeverische Goldschmied Johann 10 silberne Schüsseln,  
 1550 Sibrand Goldschmied einen silbernen Leuchter für 5 Rt.,  
 1577 wurden an den Goldschmied Drewesen 264 Rt. für nicht angegebene  
 Gegenstände bezahlt.

Aus den Kirchenrechnungen ergibt sich ferner:

1641 Dez. 27 Menzj D. Stoffer Goldschmied Ratsherr.

1669 Hans Georg Großer (f. u.).

1618 Johann Goltzschmitt, Johann Goldschmidt uffen alten Markt Sohn, ein  
 Glasemacher und Goldschmidt. Erwähnt bei den Huldigungen 1618 im  
 Landesarchiv Oldenburg.

Abb. 7. Löffel der Kirche zu Schortens mit Meisterzeichen Carl Altona (1818—1881)  
und Löwen.

Aus dem Bürgereibuch von 1680: Nr. 40: Johann Schmiding, ein Goldschmied, eines Bürgers Sohn. Aber von diesen sind keine Arbeiten überkommen.

Nach den Kirchenbüchern hat Johann Christian Urps, der Verfertiger obigen Kirchensilbers, von 1712—1790 gelebt als Sohn des Goldschmieds

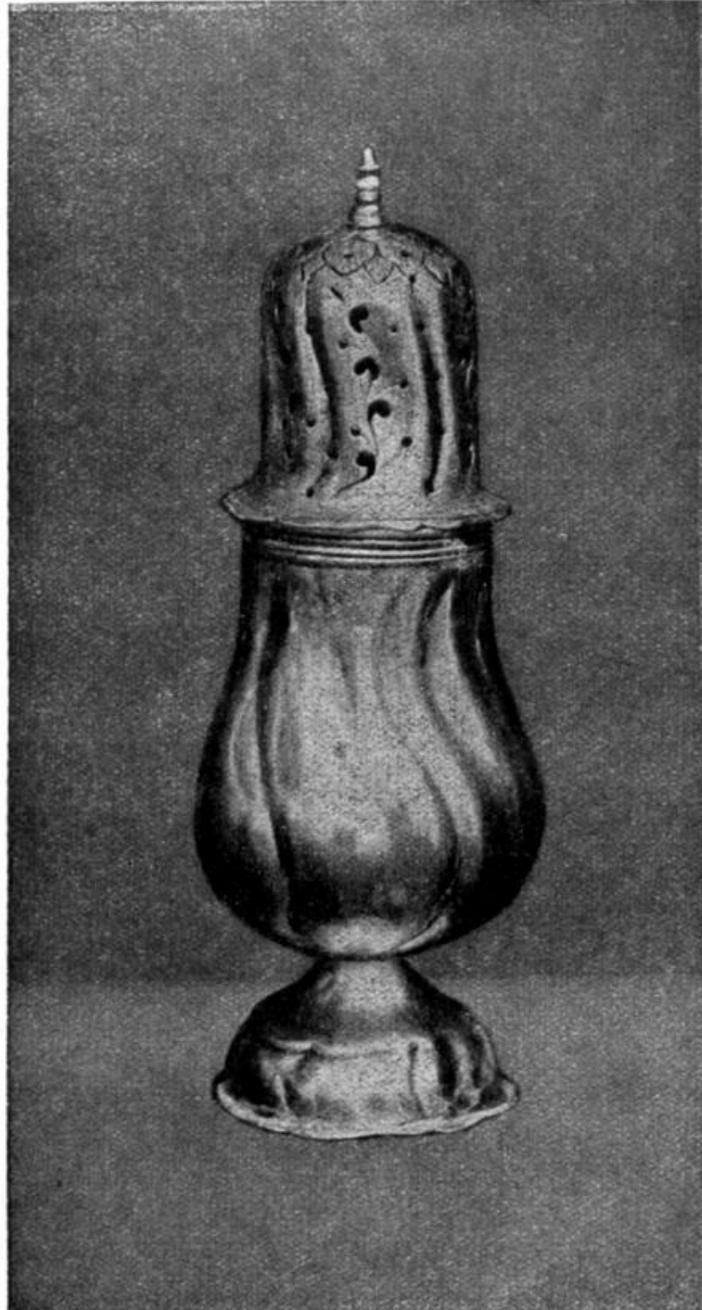


Abb. 8. Pfefferstreuer. Privatbesitz von E. Rettker, Moorhausen bei Jever, mit Meisterzeichen GH, Löwen und 12.

Johann Christian Urps, der 1706 und 1712 erwähnt wird. Er ist unverheiratet gestorben.

Seine Arbeiten sind einfach und glatt, seine beiden großen Kelche von Fedderwarden und Wüppels wie seine Oblatendosen aber gediegen.

In den Kirchenbüchern sind noch erwähnt:

1709 12. 2. Johannes Nikolaus Schneberg,

1733 Eduard Bleicher,

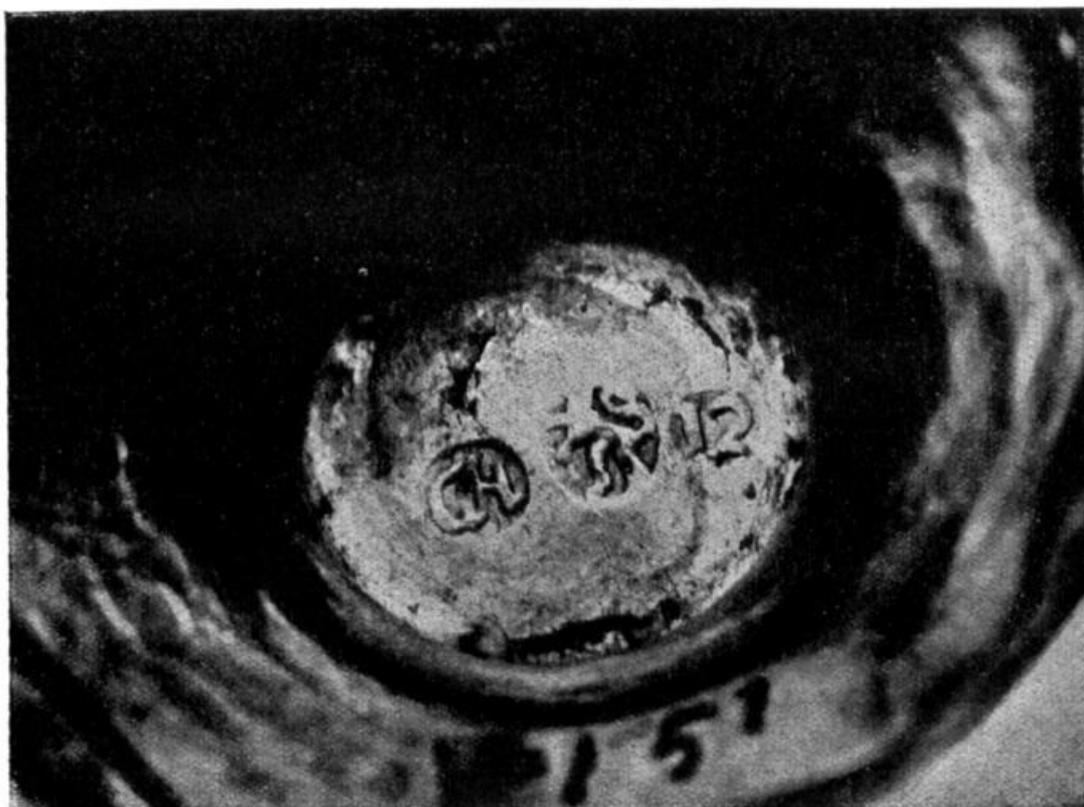


Abb. 9. Boden des Pfefferstreuers Abb. 8.

1745 Eduard Bleeker, auch im Krameramtsbuch vom Jahre 1751 als Nr. 131 vermerkt: Ratsherr E. Bleeker, geb. in Emden, luth. Gold- und Silberschmied,

1739 bis 1776 der Goldschmied Lüder Cassel,

1746 der wegen der falschen Münzen inhaftierte Goldschmied Engelbarth Hermann Kettwig,

1778 Goldschmied Präbiffius.

Im Krameramtsbuch: 1722 Johann Peters, Goldschmied allhier in der Schlachtstraße.

In dem 19. Jahrhundert sind nachgewiesen:

Gabriel Rudolf Altona, Goldschmied in Jever, geb. Esens 27. 2. 1769, gest. Jever 17. 11. 1827. Verwandter Hermann Janßen Altona, kunsterfahrener Gold- und Silberarbeiter zu Esens, geb. ebenda 1739.

Ulrich Georg Albrecht Altona, geb. um 1772 zu Esens, gest. in Jever am 4. Mai 1831,

dessen Sohn Carl Altona, geb. 26. 2. 1818, gest. 26. 12. 1881, und Fittica, der 1812 mit Ulrich Altona bei der Abgabe der Silberstempel an die französische Okkupationsbehörde in Aurich erwähnt wird.



Abb. 10. Kaffeekannen  
im Privatbesitz der Frau verm. Bankier Minßen, Jever.  
Meisterzeichen GH und Löwe als Beschauzeichen.

Als Jeverische Silberarbeit wird noch jetzt der Löffel mit dem Rosenmuster bezeichnet, den der Goldschmied Carl Altona und dessen Witwe viel verkauft haben. Indessen weisen die mir bekannten Löffel nur den Reichsilberstempel auf, und das Rosenmuster ist, wie auch die Norder Gabel beweist, eine vielfach aus der Meißner Porzellanmanufaktur übernommene Verzierung.

Das Vorhandensein einer Goldschmiedezunft hat sich für Jever bisher nicht nachweisen lassen. Akten des Landesarchivs Oldenburg enthalten die Ernennung des Goldarbeiters Hans Georg Großer zum Hofgoldarbeiter mit Patent vom 7. 7. 1669, die Ernennung des Johann Christian Urps zum Hofgoldschmied mit Patent vom 18. 8. 1706, die Ernennung des Eduard Bleeker zum Hofgold- und silberschmied mit Patent vom 28. 12. 1742. Die Akten des

Stadtarchivs befaßen sich mit der Abgabe des Beschaugeräts an die französische Besatzungsbehörde im Jahre 1811.

Mit diesen Zusammenstellungen sind die Jeverischen Gold- und Silberschmiede noch nicht erschöpft. Besonders bedauerlich ist, daß der GH des Pfefferstreuers und der Kaffeekannen (Abb. 8—10) sich noch nicht hat ermitteln lassen. Auch läßt das zahlreiche Kirchen Silber der 21 jeveländischen Kirchengemeinden ohne Beschauzeichen und Meisterzeichen darauf schließen, daß darunter manches Stück Jeverische Silberarbeit vorhanden ist.

Wenn Raspe a. a. O. S. 210 von dem allgemeinen Vorurteil berichtet, daß das Oldenburger Silber geringwertiger sei als das Bremer, Jeverische und Ostfriesische, so ist dies ein Beweis der Bediegenheit der Arbeiten der Jeverischen Gold- und Silberschmiede.

## Über die Brautsteine.

Von Obervermessungsdirektor Schmeyer s, Oldenburg i. O.

In dem Jahrgang 1845 der Oldenburgischen Blätter schreibt Wardenburg „über die sogenannten Brautsteine“. Er stellt die zeitgenössischen Versuche, das Wort „Braut“ zu deuten, fest, die im wesentlichen auf das nordische Wort „brot“ als Bruch und Verbrechen zurückgehen. Die Brautsteine sollen dementsprechend Gerichtsstätten bezeichnet haben. Wardenburg sagt am Schluß: „Verdienstlich möchte es sein, alle ähnliche Benennungen heidnischer Altertümer, wie Braut und Brautkamp, möglichst zusammenzustellen. Da sie sich in mehreren Gegenden wiederholen, so darf man auf eine gleiche Bedeutung der Altertümer schließen, welche sich am ersten durch sprachliche Untersuchungen ergeben müßte.“

Seither sind die vorgeschichtlichen Steindenkmäler in ihrer Bedeutung erkannt worden, die Dolmen als neusteinzeitliche Grabkammern und die Steinsetzungen als Kultstätten der Bronzezeit. Wo sich die ring- oder oblongförmigen Steinsetzungen in Verbindung mit Grabstätten finden, werden sie als spätere Ergänzungen aufzufassen sein. Nicht geklärt ist bisher die Etymologie von „Hün“ und „Braut“ in den Bezeichnungen von Steindenkmälern.

Die folgenden Untersuchungen bringen einen Beitrag zur Erkenntnis des Wortes „Braut“, von dem in der eingangs erwähnten Abhandlung gesagt ist, „daß es seiner ursprünglichen Bedeutung nach zu den allernachweislichsten deutschen Wörtern gehöre“, und den Beweis, daß alle bekannteren Bezeichnungen der Steindenkmäler die gleiche Bedeutung haben wie „Braut“.

Diese Denkmalsnamen sind in Deutschland von sehr mannigfaltiger Form: Hünengräber, Hünenbetten, Hinken- oder Henkensteine, Braut- oder Brunsteine, Schlupfsteine und Steinhagen (engl. Stonehenge). Im Landesteil Oldenburg sind (nach Sellos Verzeichnis von 1895) einzelne Denkmäler für die Namensforschung von besonderer Bedeutung, und zwar: der zerstörte Dolmen am „Brutberg“ bei Nieholte in der Gemeinde Crapendorf, die „Schlingsteine“ zwischen Lindern und Brees in der Gemeinde Lindern, die beim Bau der Kirche in Lindern teilweise zerstört worden sind, der Dolmen auf dem „Barenkamp“ bei Steinkimmen in der Gemeinde Gandertese, dessen Steine beim Bau des Mausoleums in Oldenburg im Jahre 1787 teil-

weise Verwendung gefunden haben, der „Steenhave“ bei Stenum in der Gemeinde Gandertese als Platz eines verschwundenen Denkmals, die „Hynnenkämpersteine“ in der Bauerschaft Rottinghausen der Gemeinde Damme, die in dem Bördener Gerichtszeugnis (1427—1437) genannt werden, „De brede Steen“ am Weheholz in der Bauerschaft Wehe der Gemeinde Dötlingen, der Dolmen auf dem „Lünzhopsberg“ zwischen Drantum und Garthe in der Gemeinde Emstedt, der zerstörte Dolmen im „Früchtengarten“ in der Bauerschaft Hammel der Gemeinde Lastrup und die allbekannte Bisbeker „Braut“.

Wenn man annimmt, daß auch da, wo die Namen ortsangehend sind, sie auf die Denkmäler zurückgehen, so ergeben sich die folgenden Wortverwandtschaftsgruppen:

1. Hünensteine, Henkensteine, Hinkensteine, Hynnensteine, Steinhage, Steinhave und Stonehenge;
2. Schluppsteine, Schlingsteine und Lünzhop;
3. Früchtengarten;
4. Brut-, Braut-, Baren- und Brunsteine.

Der Urbegriff aller dieser Bestimmungswörter ist die Kante, der Abhang, der Absturz und, im übertragenen Sinne, die Einhegung. Es ist dies etymologisch zu beweisen.

Zu Gruppe 1. Altisländisch ist „hage“ das Gehege, Steinhage ist die durch Steine gebildete Einhegung. Im Gotischen ist „hahan“ = hängen. Die Untersuchung zu dieser Gruppe wird sehr erleichtert durch die Tatsache, daß die sämtlichen mannigfaltigen Abwandlungen von „hage“ in den auf Orte übergegangenen Namen alter Wassermühlen sich erhalten haben, die an sich sehr alte Einrichtungen sind. Die Wassermühle liegt am Absturz des Wassers, das hier über eine natürliche oder künstliche Kante fällt, sie findet sich mit der alten Hagebezeichnung in ganz Deutschland in folgenden Formen: Hagemühle (Hagmühle und Hagenmühle in Bayern häufig), Hangersmühle, Hengemühle, Henkemühle, Heinemühle, Hinnmühle, Hühnermühle (richtiger Hünmühle) und Hungermühle. Dieselben Verbindungen treten wie mit „mühle“ auch mit Feld-, Wald- und Bachbezeichnungen auf. „Heinesfelde“ heißt der Platz einer alten Wassermühle am Heinesfelder Bach in der Landgemeinde Wildeshausen. Ihren alten Namen bewahrt haben die „Hendenmühle“ in der Nähe von Heiligenloh und die „Hainmühle“ an der Straße von Bedertesa nach Beversdorf; auch in Familiennamen wie Hengemühle und Heinmüller (Einwohnerbuch der Stadt Oldenburg) ist die „Hangmühle“ erhalten. Hangers sind im Englischen die waldigen Abhänge, Hengers im Niederdeutschen mundartig die Uferstreifen und Böschungswiesen, die das Hengras (Schilfgras) tragen (am Zwischenahner Meer und an der Weser).

Als Gehege erschienen unseren Vorfahren die vorgeschichtlichen Steinsetzungen zu einer Zeit, als diese noch in ihrer alten Mächtigkeit in den lichten Lohwäldern und auf der Heide lagen als Zeugen der Tatkraft des Dolmenvolkes, das in vorgeschichtlicher Zeit einmal die ganze Westküste Europas von Gibraltar bis östlich von Rügen und die Nordküste Afrikas inne hatte. Das heutige Geschlecht kennt die Denkmäler nur noch in Resten. In Sellos Verzeichnis ist noch von mehreren zerstörten Steinkreisen die Rede. Am frühesten werden die leicht erreichbaren Decksteine verschwunden sein. Der Wisbeter Bräutigam war eine aus fünf Einzelkammern bestehende Grabanlage, ganz ähnlich einer fast erhaltenen, die bei el Behs in Tunesien liegt (Weizen, Siedlung und Agrarwesen, Anlage 28, Atlas). Zur Zeit der Namensentstehungen waren die Decksteine wohl schon meist zerstört, die eigentlichen ringförmigen Steinsetzungen aber noch zahlreich vorhanden. Das Charakteristische der Anlagen waren also die umfassenden langen Zeilen oder Ringe der aufrecht stehenden Einhegesteine. Die Namensgebung auf Hage war also früher vielleicht berechtigter, als sie es heute bei der fortgeschrittenen Vernichtung erscheint.

Zu Gruppe 2. Schlupp, Schling und Lünz sind untereinander namensverwandt und mit dem Bestimmungswort der ersten Gruppe gleichbedeutend. Slope und hanger sind im Englischen im wesentlichen gleichen Sinnes. Lünz ist eine Verderbung von „lintes“; lint oder lind (Lindwurm) ist althochdeutsch die Schlange. Umschlingen ist Umfassen, Schling bezeichnet aber auch die Abdachung, wie es u. a. der Flurname „Schlingshöhe“ bei Friesoythe beweist, der für ein zum Moore abdachendes Gelände gilt. Lint in der Verbindung „Lint-thun“ kommt häufig für eingefriedigtes Land in den Eschen vor, in Ortsnamen deutet es auf Befestigungen (Lindern = Lindherden, Lintpurc = Limburg a. d. Lahn, Limes = Grenzwall). Glint ist sowohl eine Uferböschung wie auch ein Zaun (mundartlich im Münsterland).

Zu Gruppe 3. Ein merkwürdiges altes Wort ist Wrechten oder Brochten für Einwallen, das in verderbter Form im „Früchtengarten“ steckt. Es wird heute kaum mehr verstanden und war doch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Zeit der großen Markenteilungen noch gang und gäbe für die Befriedigung von Wegen und Abfindungsplacken. Eine abgeschliffene Form ist wohl das in Ortsnamen häufige „Wachten“ (Wachtendorf, Wachstum). Brochtmänner waren schon im Mittelalter die Dorfgesossen, die das Dorf verließen und in der Mark eine neue Siedlung gründeten. Das „garten“ im Früchtengarten bedeutet eigentlich dasselbe wie Wrechten mit dem Unterschiede, daß das letztere sich immer auf eine Einwallung bezieht. Der Früchtengarten als Platz eines Dolmen ist wohl so zu verstehen, daß der Steengarten,

die eigentliche Steinsetzung, durch einen Erdwall eingewrechtet war. Die Bedeutung des Abhanges ist hier nicht nachweisbar.

Zu Gruppe 4. Die Deutung von Braut, dem Stammwort der 4. Gruppe, hat von Ortsnamen auszugehen. In seinem „Bremer Wanderbuch“ gibt Steudel (S. 132) einen wertvollen Hinweis gelegentlich der Schilderung der Bisbeker Denkmäler. Er sagt: „Im Mittelalter nannte man auch ein befestigtes Vorwerk (z. B. in Bremen Neustadt) Braut.“ Solche befestigte Plätze sind auch im Landesteil Oldenburg nachweisbar. Der einstmals befestigte Marktplatz im Orte Berne heißt noch heute „Breithof“, er trug keine eigentliche Burg, sondern durfte nur mit Erde und Holz befestigt werden (Rüthing in Kollmanns Gemeindebeschreibung). Der Name Brethof kommt auch in der Nähe von Berne als Gutsname vor und ferner in der Form Breithaupt (Breithoved?) als Familienname. Ein durch einen doppelten Graben befestigter Platz war auch das Gut „Bretberg“ bei Lohne (wohl richtiger Bretsburg, für Berg liegt nach der Örtlichkeit keine Berechtigung vor). Wahrscheinlich ist, daß viele alte Ortsnamen mit „Bret“ (im Gegensatz zu „Bred“) nicht auf die Breite als Ausdehnung, sondern auf das alte Wort „Breit“ für Befestigungen zurückgehen (Brettorf). Jede Befestigung ist aber auch eine Einhegung im Sinne der behandelten alten Wörter Hage, Lint, Früchten und Garden.

Althochdeutsch ist „brort“ der Saum, der Rand, der Zaun, altisländisch „broddr“; englisch „border“ und zugleich „braid“ (die Litz); angelsächsisch „bord“ und „bred“; gotisch „baurd“. Dem altisländischen „broddr“ entspricht das niederdeutsche „brut“ und das hochdeutsche „braut“. Verwandt sind jüngere Formen wie „barden“, „baren“, „brun“, „brom“, „bram“ und „braun“, die alle als Randbezeichnungen auftreten. Das englische „to border“ ist z. B. das hochdeutsche „verbrämen“. Im Englischen ist „barrow“ das Hünengrab, aber auch der Berg (wohl im Sinne des Abhanges). So kommt der Barenkamp bei Steinkimmen in Namensverwandtschaft zu dem ihm benachbarten Hünengrab. Vielleicht ist auch der bisher nicht einwandfrei gedeutete Ortsname Berne mit dem Breithof oder dem Barenhof in Verbindung zu bringen. Die Brautfsteine kommen auch als Brunsteine vor. Im allgemeinen wird dort, wo einzelne Steine heute diese Bezeichnung tragen, zunächst an letzte Reste früherer Steindenkmäler zu denken sein. Die Brunsteine können aber auch alte Grenzmale sein, die als solche in Form von hervorragenden Findlingen vielfach angenommen worden und noch heute erhalten sind (der dove Dirf bei Behta, der graue Stein bei Halsbek u. a.). Auch die künstlichen Grenzen führten die Bezeichnung „Bram“, und politische Grenzbezirke hießen „auf dem Bram“.

In Bergnamen geht Braut auf den Hang, den ursprünglichen Begriff der berührten Stammwörter. Der Brautstein bei Goslar ist ein solcher Bergname, ganz ähnlich dem Bramwald an der oberen Weser.

Wenn somit die vielfachen Bezeichnungen der Steindenkmäler wohl fast ausnahmslos dem Begriff der Einhegung entstammen, so ist doch auch der ursprüngliche Sinn für ihre Erkenntnis nicht gegenstandslos. Steudel (a. a. D. S. 185) glaubt feststellen zu können, daß die Behausungen der Toten des Dolmenvolkes sich meist um frühere Moorseen gruppierten oder an den Niederungen der Bäche sich hinzogen. Die Wisbeker Braut liegt im Abhange eines „die Steinloge“ genannten Hügels und in ähnlicher Lage der Wisbeker Bräutigam an der Abdachung zur Engelmanss Bäche; auch andere Denkmäler liegen im Hange.

Zum Schluß mag noch die Feststellung Erwähnung finden, daß auch die Stammwörter der Gruppen 2 und 4 von Wassermühlen übertragen in Ortsnamen vorkommen: Lünzmühle bei Soltau, Lintermühle in der Oberpfalz, Linsenmühle in Unterfranken, Barnsmölle bei Sonderburg, Gartemühle bei Göttingen, Klintmühle bei Ulzen, Schlinkenmühle bei Homburg. Alte besetzte Plätze waren: Hünenburg bei Celle, Linsburg im Kreise Nienburg und Fruchtenborg bei Emden.

Kurz zusammengefaßt ist das Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen das folgende.

Das Wort Braut in den Namen von Steinsetzungen sowohl wie für einzelne Steine ist eine Rand- oder Hangbezeichnung. Dasselbe gilt für die Stammwörter der mannigfachen sonstigen Bezeichnungen vorgeschichtlicher Steinsetzungen, die sich durchweg für alte Wassermühlen als Ausdruck der Lage im Hange wiederfinden, aber auch den Begriff des Einhegens oder Schützens in sich tragen.

---

## Sicherungsarbeiten an der Ruine in Hude.

Von Ministerialrat Rauchheld.

Seit einer Reihe von Jahren ist die Ruine in Hude auf Anregung des Oldenburger Vereins für Alttertumskunde und Landesgeschichte unter staatlichen Denkmalschutz gestellt worden. Der jetzige Besitzer der Ruine, Herr Jagdjunker von Witzleben, hat seine Zustimmung jedoch von der Bedingung abhängig gemacht, daß etwa erforderlich werdende Sicherungsarbeiten an der Ruine vom Staate zu übernehmen seien.

Der Besitzer hatte sich genötigt gesehen, das Betreten der Ruine zu untersagen, weil das Mauerwerk der oberen Teile der Ruine so stark verwittert war, daß nach jedem Sturm Steine und sogar größere Mauerstücke abstürzten. Die Besichtigung der Ruinen war also immerhin mit Gefahr verbunden. Den ersten Anlaß zur Sperrung der Ruinen gab die Tatsache, daß eines Tages rohe Burschen mit Revolvern auf die wundervollen Tonkonsolen geschossen hatten.

Eine erste Untersuchung der Mauerreste ergab, daß fast sämtliche Pfeiler der hohen Südwand des Mittelschiffes eine Abweichung nach Westen zeigten, daß der hohe Mauerfloß des nördlichen Querschiffes eine bedenkliche Neigung nach Norden aufwies und auch die Fundierung des noch stehenden Mauerpfeilers des Chors eine Verstärkung haben mußte. Die Mauerfugen waren zum großen Teil ausgewaschen, so daß Regen und Schnee mit der Zeit das Mauerwerk angreifen mußten. Wenn der jetzige Bestand der Ruine erhalten bleiben sollte, so war es erforderlich, Mittel für Sicherungsarbeiten bereitzustellen.

Der Landtag bewilligte im Jahre 1927 einen ersten Betrag in Höhe von 700 *RM*, der gerade genügte, um einiges Steinmaterial zu beschaffen und mit diesem die überhängenden Teile der Westwand des südlichen Seitenschiffes sowie der Südwand des südlichen Querschiffes zu untermauern.

Für das Jahr 1928 wurde ein weiterer Betrag von 1000 *RM* und für das Jahr 1929 ebenfalls ein Betrag von 1000 *RM* zur Verfügung gestellt. Mit diesen Beträgen wurden im Jahre 1929 die Arbeiten fortgesetzt. Wenn die in diesem Jahre ausgeführten Arbeiten ein wenig erfreuliches Ergebnis gehabt haben, so ist der Grund einmal in der Unmöglichkeit, damals das



geeignete Backsteinmaterial großen Formats erhalten zu können, sodann aber in der Gleichgültigkeit und Lieblosigkeit, mit welcher Meister und Gesellen an diese besondere Sorgfalt und besonderes Geschick verlangende Arbeit heran-



Ruine in Hude. (Nach Ausführung der Sicherungsarbeiten.)

gingen, zu suchen. Auch hat sich als schwerer Fehler herausgestellt, daß bei diesen ersten Arbeiten ein örtlicher Bauleiter nicht vorgesehen war. Noch während der Ausführung trat ein Wechsel in Meister und Gesellen ein. Der Maurermeister Rogge in Hude übernahm die weitere Arbeit, und es muß hier besonders anerkannt werden, daß der neue Meister und seine Gesellen

jetzt mit der Liebe und dem Verständnis arbeiteten, welche für eine ersprießliche Weiterarbeit erforderlich war.

Nachdem der Landtag für das Jahr 1930 einen weiteren Betrag von 3000 RM genehmigt hatte, konnte an die Sicherung der hohen Wand des Mittelschiffes herangegangen werden. Die örtliche Bauleitung wurde dem



Ruine in Hude. Von der Hochwand. Konsole durch Schüsse stark beschädigt.

Ministerialbauinspektor Baasen übertragen, dessen Aufgabe es zunächst war, das obere Mauerwerk genau zu untersuchen. Nach Errichtung eines etwa 18 m hohen Baugerüstes wurde festgestellt, daß das obere Mauerwerk in einer Tiefe von 1,50—2 m vollkommen zerstört war. Sträucher und Bäume von 10 cm Stammdurchmesser hatten ihre Wurzeln tief in das Mauerwerk gesandt und zusammen mit dem Efeu eine außerordentlich starke Verheerung angerichtet. Das Mauerwerk zeigte an den Außenseiten eine Verblendung mit guten Backsteinen in einer Stärke von  $\frac{1}{2}$  bis 1 Stein; als Füllmaterial dienten Backsteinbrocken und Pfannenstücke, welche mit Muschelfalkmörtel verbunden waren. Nachdem genaue Skizzen des alten Zustandes des Mauerwerks angefertigt waren, wurden Sträucher, Bäume, Efeu und das verwitterte Steinmaterial sorgfältig entfernt; nur diejenigen Teile des Mauerwerks, welche noch ein festes Gefüge hatten, blieben unberührt. Erst nachdem

7\*

die Steinschichten zunächst gefühlsmäßig hingelegt waren und die Anordnung sich als richtig ergeben hatte, konnte mit der Aufmauerung begonnen werden. Als Mörtel wurde Zement 1 : 2 verwandt, und zum besseren Schutz gegen Witterungseinflüsse wurde die obere Steinlage noch mit einer Asphalttschicht überzogen. Nach Fertigstellung dieser wichtigsten Arbeit wurde das ganze Mauerwerk nachgesehen, jede offene Fuge verstrichen und gelockerte Stellen wieder befestigt.

Grundsatz der Sicherungsarbeiten war es, alle Arbeiten so auszuführen, daß jeder Eingriff sich deutlich vom Alten unterschied. Durch die Entfernung des Efeus mag der Eindruck des Gesamtbildes etwas nüchterner geworden sein, doch ist der Verlust ein nur geringer, zumal jetzt die Gewißheit gegeben ist, daß die Sicherungsarbeiten diesen Teil der Ruine für viele Jahrzehnte erhalten werden. Der Efeu war im übrigen durch den starken Frost des Jahres 1928/29 zum allergrößten Teil abgestorben.

Für das kommende Jahr ist die Weiterführung der Sicherungsarbeiten an dieser Hochwand beabsichtigt, und es wird hoffentlich möglich sein, dann die Schäden, welche durch die Sorglosigkeit der ersten Handwerker entstanden sind, zu beseitigen. Die Sicherung des nördlichen Mauerpfeilers sowie des Mauerrestes des Chors muß auf ein weiteres Jahr verschoben werden.



## Der Oldenburger Meteoritenfall.

Mit 4 Textabbildungen.

Von Prof. Dr. S. v. Buttel-Reepen.

Am 10. September 1930 weilte eine Jagdgesellschaft in der Nähe des Besitztums des Landwirts *Heinr. Grotelüsch*en, Ortschaft Bissel (Gem. Großenkneten, Amt Wildeshausen), unweit vom Sager Meer, als von den Teilnehmern um 2 Uhr 15 Minuten aus östlicher Richtung ein starker Knall gehört wurde, dem sich ein Sausen und Pfeifen ähnlich dem Motorengeräusch eines „Flugzeuges“ zugesellte. Fast unmittelbar darauf erfolgte ein etwas schwächerer Knall. Weitere Geräusche wurden nicht gehört, auch keine sonstigen Erscheinungen, von denen gleich noch zu reden ist, beobachtet.

Zu gleicher Zeit fuhr der Landwirt *Johann Schnieders* aus Halenhorst (Gem. Großenkneten) auf seinem Rade auf dem etwa 600 m östlicher gelegenen Wege von Halenhorst nach Bissel. Auch er hörte zwei Knalle und ein gleichartiges Geräusch, aber wie aus größter Nähe. Er hatte die Empfindung, als ob „dicht über seinem Kopfe“ etwas hinwegsaufe, so daß er den Kopf in begreiflichem Schrecken niederbeugte. Dann sah er westlich des Weges einen Einschlag in feuchtem, sandigem Boden, wobei der Sand emporgeschleudert wurde. Sofort lief er hinzu, holte einen Spaten von dem erwähnten Grotelüsch, dessen Sohn *Ernst* mitkam. Letzterer grub aus „etwa 35 cm“ Tiefe des schräg in die Erde verlaufenden Einschlagloches einen etwa 10 Pfund schweren Stein heraus und nahm ihn vorläufig mit nach dem Hause seines Vaters, wo der Meteorit von einem der Teilnehmer der erwähnten Jagdgesellschaft am Nachmittag besichtigt wurde. Dieser, Herr Studienrat *Michaelsen* von der hiesigen Deutschen Oberschule (Aufbau-schule), machte mir am folgenden Tage Anzeige von dem Ereignis. Bevor ich meine persönlichen Untersuchungen und Feststellungen berichte, sei vorerst noch folgendes erwähnt.

Im Augenblick des Niederganges des Meteors weidete der Schäfer *Klemens Bley* auf der Heide bei Beverbruch (Gem. Garrel, Amt Cloppenburg) die Schafe seines Dienstherrn *Jos. Bohmann*, und zwar unmittelbar (nördlich) der Chaussee Garrel nach Littel rund 4,4 km nordwestlich von der Einschlagstelle in Bissel. Er hatte sich niedergelegt und ist wohl für einen

Augenblick eingeschlafen. So entgingen ihm die Explosionssnalle. Von einem furchtbaren Lärm umgeben, gleich dem Dröhnen einer „Dreschmaschine“, fährt er bestürzt in die Höhe und sieht gleichzeitig, wie mit dumpfer Bodenerschütterung kaum zwanzig Schritte vor ihm Heidestücke und Erde emporgeschleudert werden. Die etwa 20 m von der Einschlagstelle weidenden Schafe drängen sich nach der Gewohnheit dieser Tiere bei Schrecken und Gefahr dicht zusammen. Bley denkt zuerst an einen „kolen Schlag“ (nicht zündende Blitzstrahlen gehen bekanntlich unter dem fälschlichen Namen „kalter Schlag“). Über das Weitere s. unten.

Hier haben wir also den zweiten Niedergang eines Meteoriten, und zwar des größeren Stückes, dessen Gewicht späterhin in meiner Gegenwart mit genau 11,730 kg (23 Pfund 230 g) festgestellt wurde. (S. Literatur 2) 7) 14) mit unbedeutender Abweichung.)

Zur gleichen Zeit war der Vermessungsinspektor vom hiesigen Katasteramt *W e f e r* beim Dorfe *Garrel*, etwa 8,5 km westlich von der Fundstelle *Bissel*, mit Vermessungsarbeiten beschäftigt. Nach seiner mündlichen Aussage hörte er plötzlich einen starken Knall wie „das Abfeuern einer großen Granate, wie auch das Zischen, Heulen und Pfeifen einer solchen, dann das Plätzen mit einem schwächeren Knall wie ‚Bah‘ gleich darauf“. Man wunderte sich, daß die Artillerie Schießübungen angestellt hätte, von denen doch nichts bekannt sei. *W e f e r* hatte im Kriege bei der Artillerie gedient. Die zwei Knalle wurden aus östlicher Richtung vernommen. Es sei gleich bemerkt, daß der zweite Knall in einer Meldung in der Tagespresse <sup>1)</sup> mit dem Plätzen einer „Blase“ verglichen wurde. Also offenbar derselbe Gehörseindruck. Sowohl aus *Langförden* als auch aus *Behta* wurden aber die beiden Detonationen aus „nördlicher“ Richtung kommend angegeben, was bei der südlichen Lage zum Ort der Explosionen als durchaus zutreffend erscheint. Es ist einleuchtend, daß derartige Angaben der Himmelsrichtungen der Schallphänomene nicht ganz genau mit Kompaßangaben übereinstimmen können. Auf die sonstigen Berichte in der Tagespresse der näheren und weiteren Umgebung kann ich hier nicht weiter eingehen, da sie sich z. T. widersprechen, z. T. phantastisch sind und manches Verkehrte melden. Nur auf einiges Ergänzende und anscheinend richtig Beobachtete sei bei Gelegenheit hingewiesen.

Am 13. September konnte ich den Schauplatz des interessanten und äußerst seltenen Ereignisses auffuchen. Als Ortskundiger betreffs der ersten Einschlagstelle fuhr Herr Studienrat *M i c h a e l s e n* mit.

Als wir am 13. September etwa gegen 3 Uhr bei *Brotelüsch* ankamen, hielt dort in der sehr einsamen Gegend schon ein anderes Auto. Es stellte sich heraus, daß ein Geschäftsmann *Georg M.* aus Hannover hinter

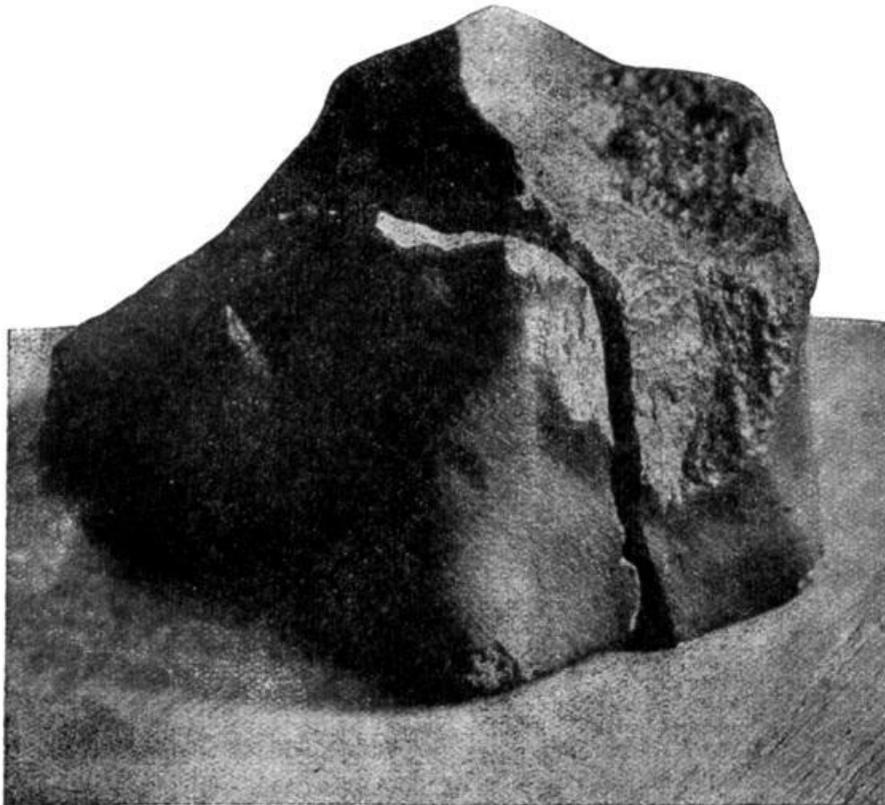
den Meteoriten her war, um sie zu erwerben, wie er auch schon das Beverbrucher Meteorstück besichtigt hatte.

Da der Finder des erstgenannten kleineren Stückes, Joh. Schnieders, sein Fundstück (fortan kurz als „Stein Bissel“ im Gegensatz zum „Stein Beverbruch“ bezeichnet) gerade von Grotelüschen abgeholt hatte, um es zur besseren Besichtigungsmöglichkeit nach der Schule in Halenhorst zu bringen, fuhren wir dorthin, trafen ihn dicht bei der Schule, nahmen ihn nach freundlicher Einwilligung mitjamt dem Stein ins Auto, da mir daran lag, die Zusammengehörigkeit der beiden Stücke, falls möglich, nachzuweisen, und weiter ging es nach der Kolonie Nikolausdorf zur katholischen Schule, wo sich der „Stein Beverbruch“ jetzt befinden sollte. Zuvor wurde die Einschlagstelle dieses letzteren Stückes besichtigt und von mir photographiert. Der erwähnte Finder Schäfer Bley war zugegen. Außer einer eingehenden Schilderung des Vorganges, auf die gleich zurückzukommen sein wird, soweit sie nicht schon oben angegeben wurde, gab Bley die Tiefe des *s e n k r e c h t e n* Einschlages mit etwa 1,50 m an. Bley berichtete ferner, daß er den Stein an den Hauptlehrer *R o n r a d M e y e r* für die Schule in Nikolausdorf verkauft habe, womit die Veröffentlichung, offenbar aus der Feder von M., übereinstimmt 2). In Nikolausdorf (Gem. Garrel) stellte ich das genaue Zusammenpassen des Absprenglings „Stein Bissel“ vom Hauptstück mit Sicherheit fest. Der Hilfslehrer in der Schule — der Hauptlehrer war abwesend — gab an, daß in Sevelten (etwa 4,5 km südlich von Cloppenburg) ebenfalls ein Meteorit niedergegangen sein solle. Da am „Stein Beverbruch“ deutlich noch eine andere Absprengungsstelle zu sehen war, wurde kurz entschlossen auch der „Stein Beverbruch“, nach erhaltener Einwilligung, zur Fahrt nach Sevelten mitgenommen, um, falls die Angabe richtig sein sollte, sofortige Entscheidung herbeizuführen. Dort wußte man aber nur von zwei Knallen aus nördlicher Richtung, jedoch nichts von einem Sprengstück. Es sei hier gleich bemerkt, daß dieser erste Absprengling offenbar beim Niedergehen nicht beobachtet ist, jedenfalls bis zur Veröffentlichung dieser Zeilen anscheinend nicht aufgefunden wurde.

Als Denkmalpfleger hatte ich auf Grund des Denkmalschutzgesetzes die Verpflichtung zu beantragen, daß beide Steine unter Denkmalschutz gestellt würden, vor allen Dingen auch, um ein Außerlandesgehen zu verhüten, welche Möglichkeit bereits durch die Bemühungen des Reflektanten aus Hannover in größte Nähe gerückt war.

Am 19. September fand dann noch eine zweite Besichtigungsfahrt statt, der sich vom Ministerium Herr Geh. Oberregierungsrat *W. M u g e n b e c h e r* anschloß. Herr Vermessungsinspektor *W e f e r* hatte sich freundlichst bereit erklärt, die Vermessungen vorzunehmen.

Vor Angabe der Feststellungen sei bemerkt, daß es in der Hauptsache zweierlei Meteorite gibt: Stein-Meteorite und Eisen-Meteorite. Auf verschiedene Abarten wie die Moldavite (glasig erstarrte M.), Tektite (Glasfugeln), Pallasite usw. gehe ich hier nicht ein, erwähne aber, daß sich von letzteren zwei Stücke im hiesigen Nat. Museum befinden, außerdem verschiedene von den beiden zuerst genannten Arten. Nachstehend darüber mehr. Alle Arten gehen in der Literatur unter dem oft nicht zutreffenden Namen



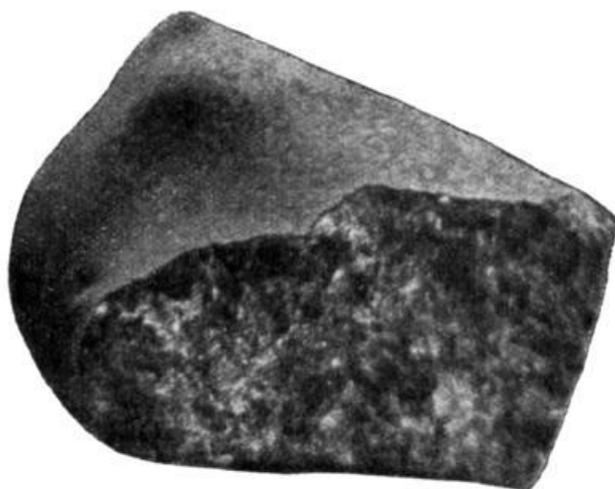
Aufn. Bildertwert Münsterland.

Abb. 1. Der Oldenburger Meteorit.  
Vorne Stein Bissel, dahinter Stein Beverbruch.

„Meteorsteine“. In unserem Falle handelt es sich um einen Steinmeteoriten.

Daß wir es hier tatsächlich mit einem solchen zu tun haben, ergibt sich aus seinem Aussehen und seiner Zusammensetzung. Infolge des Durchrasens der Erdatmosphäre mit kosmischer Geschwindigkeit tritt infolge der Reibung und Kompression der Luft, worüber weiterhin noch Näheres, eine sehr hohe Erhitzung ein. Nachts fallende Meteoriten werden als „Feuerkugeln“ beobachtet. Auch in unserem Falle will ein unbekannter Beobachter ein „Aufblitzen“ gesehen haben, was nicht ausgeschlossen ist <sup>5)</sup>, ferner einen dünnen

„Rauchstreifen“ (ebenda), den auch Schnieders, der ihn selbst aber nicht gesehen hat, in einem veröffentlichten Brief <sup>3)</sup>, als beobachtet, anführt. Da auch „Rauchfahnen“ bei anderen Meteoriten festgestellt wurden, z. B. auch bei dem vielgenannten von Braunau vom 14. Juli 1847 <sup>6)</sup>, so dürften hier richtige Beobachtungen vorliegen. Durch die starke Erhitzung überzieht sich die Oberfläche der Meteoriten mit einer schwärzlichen dünnen Rinde (Schmelzkruste), die bei Steinmeteoriten der Pechfarbe gleicht, wie sie auch bei unseren Stücken vorliegt. Alle Konturen sind darunter abgerundet, weil die glühend heiße, nach hinten abstreichende, pressende Luft die kleineren Widerstände abglättet. Es treten also keine scharfen Ecken und Kanten auf, abgesehen



Aufn. Georg Meher, Hannover.

Abb. 2. Steinmeteorit Beverbruch.

natürlich von den frischen Bruchflächen. Die Abb. 1 bringt das nicht in die Erscheinung. Etwas besser zeigt es sich auf der Abb. 2, die uns die Bruchfläche unverdeckt zeigt, von der sich der „Stein Bissel“ löste. In Wirklichkeit stechen die Bruchflächen gegen die schwärzliche Rinde durch ein helles Grau scharf ab, wie das auf Abb. 1 vorne oben auf dem Rande des „Steins Bissel“ an einer kleinen Stelle sichtbar ist. Es fiel mir dagegen gleich auf, daß sich dieses helle Grau nicht in derselben Frische und Reinheit bei der großen unregelmäßig winkelligen Abbruchsstelle des bisher nicht gefundenen Absprenglings zeigt, wie sie uns die Abb. 1 auf dem großen Stück klar wiedergibt. Es liegt hier nicht etwa nur Beschmutzung durch den Einschlag in die Erde vor. Hierüber gleich mehr.

### „Stein Bissel“.

Wir sehen auf der Abb. 1 die beiden Fundstücke ziemlich dicht aneinander gerückt. Vorne haben wir, wie schon erwähnt, den „Stein Bissel“, der nach

mehrfacher mündlicher Äußerung des Finders 4,850 kg (10 Pfund weniger 150 g) wiegen soll, vgl. 3), 4), dagegen 2), 14) nur 4,807 kg. Eine Erklärung über diese anscheinende Gewichtsverminderung vermag ich nicht zu geben. Das Stück verblieb damals in Nikolausdorf, kam dann auf etwa eine Woche zur allgemeinen Besichtigung in das Redaktionslokal der „Wildeshauser Zeitung“ 4). Jetzt liegen beide Steine im Heimatmuseum von Cloppenburg (Real-Gymnasium). Nach meiner Messung (Umrisszeichnung), wobei der Stein mit der ebenen Absprungsfläche auf das Papier gelegt wurde (Abb. 3), beträgt die Länge etwa 24 cm und die größte Breite etwa 12,7 cm. Hiernach ist auch die ungefähr Größe des anderen Stückes leidlich abzuschätzen unter Berücksichti-

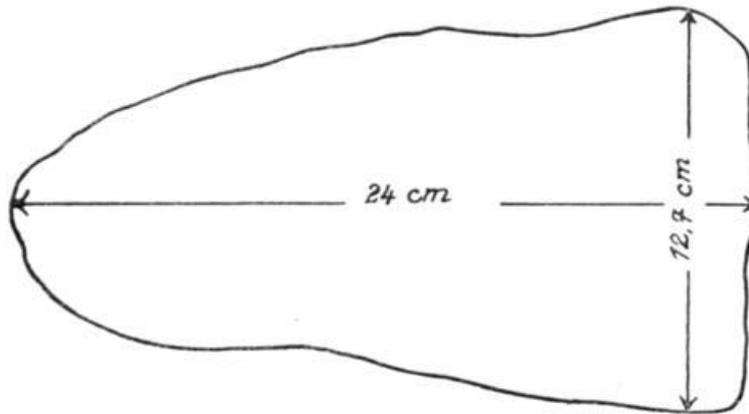


Abb. 3. Umrisszeichnung des Steinmeteoriten Bissel in  $\frac{1}{4}$  nat. Größe.

gung der Abb. 2, ferner ergibt sich durch Vergleiche der beiden Abbildungen eine gewisse Ergänzung der Abb. 1, die übrigens der Freundlichkeit des Herrn Studienrats Dr. D t t e n j a n n, Cloppenburg, Leiter des Heimatmuseums, zu danken ist. Infolge des zu tiefen Schattens erscheint die Fläche oberhalb des „Steines Bissel“ zu steil, während sie weich in die Rundung des letzteren übergeht. Auch die Größenverhältnisse erscheinen anders, wie sie aber bei einer nicht rein seitlichen Aufnahme, die hier aus erklärlichen Gründen nicht gemacht wurde, unvermeidbar ist.

Die Einschlagstelle befindet sich auf dem Grundstück des Landwirts J o h. H e i n r. C o r d i n g, Bissel, Flur 7 III, Parz. 2592/22, Art. 238, und zwar gerade dort, wo auf dem Meßtischblatt 1 : 25 000 der Flurname: „Die Harre“ verzeichnet steht. Der Buchstabe D deckt genau den Fundplatz. Zieht man von diesem Punkt fast genau SO—NW eine gerade Linie, so trifft man in der Entfernung von 4387 m unmittelbar jenseits der Chaussee Garrel—Littel auf die Fundstelle vom „Stein Beverbruch“. Die Entfernung der beiden Einschlagplätze ist also geringer als die Angaben in der Tagespresse, die bis zu 20 km gehen.

Wie schon bemerkt, fiel „Stein Bissel“ in schrägem Winkel in die Erde, und zwar von Osten nach Westen. Die Fallstelle war leider gleich wieder zugeschüttet worden, dennoch ließ sich nach den gemeinsamen Angaben der beiden vorhin erwähnten Ausgraber der Einschlagswinkel mit etwa 53 Grad berechnen. Die Absturzfläche war mit Kalk recht lose bestreut. Nun finden sich weiße, schmale Querstriche auf der gerundeten schwarzen Rückenfläche des Steines (ein besonders kräftiger Strich ist auf der Abb. 1 zu erkennen). Dem-

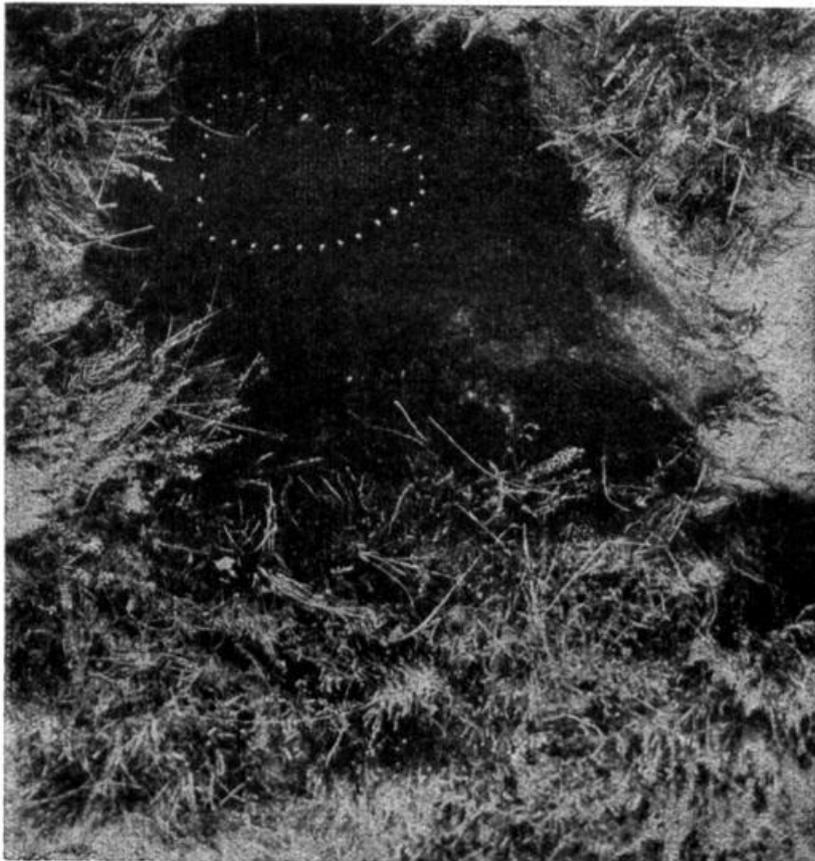


Abb. 4. Einschlagstelle des Meteoriten in Beverbruch.  
Punktierte Linie = ungefähre Größe des Steines.

nach ist er mit dieser Rundung schräg als Querschläger in den Boden gedrungen, was mit der Aussage von Schnieders übereinstimmt. Bei senkrechtem Absturz wäre die Form der Kalkflecke eine ganz andere gewesen, wie das auf der Hand liegt. So dienen dergleichen kleinen Zufallsmerkmale zu einer immerhin erwünschten Bestätigung, da sonstige eigene Feststellung aus dem angegebenen Grunde nicht mehr möglich war. Der eine Ausgraber, Ernst Grotelüschen, gibt die Tiefe mit etwa 35 cm an, der andere mit etwa 40—45 cm. Da nun aber erfahrungsgemäß Steinmeteorite im Gegensatz zu

den viel schwereren Eisenmeteoriten nur „leicht“ in den Boden eindringen, der 2½ mal so schwere „Stein Beverbruch“ aber nur etwa 50 cm tief ging, dürfte etwa 30 cm wohl die richtige Schätzung sein.

Die in der Tagespresse mehrfach wiederholte Angabe, daß der „Stein Bissel“ noch warm gewesen sei, ist unrichtig. Keiner der beiden Ausgraber hat das bemerkt. Es ist das bei den weiter erfolgenden Erwägungen, zumal einige Zeit verging, bis das relativ kleine Stück zutage kam, auch sehr unwahrscheinlich.

### „Stein Beverbruch“.

Die Einschlagstelle liegt auf einem Heidegrundstück des Landwirts J o h. B e r n h. B o r n h a g e n, Beverbruch, Flur 1 III, Parz. 27, Art. 277. Es handelt sich nicht um ein „Moor“, wenigstens ist der Absturzplatz kaum als anmoorig zu bezeichnen, da die obere, etwa 10 cm dunklere, mit Heide bestandene Schicht nur sehr geringe Moorbildung aufweist. Dann folgt etwa 50 cm tief eisenhüssiger Sand und hierauf hellerer Sand mit leichter Eisenoxydschichtung. Die Betrachtung der, wie erwähnt, bei der ersten Besichtigung aufgenommenen photographischen Aufnahme (Abb. 4) ergibt, daß die angegebenen Tiefen des Einschlags (vom Finder einmal mit 1,50 m, dann mit 1,20 m, in der Presse mit 1 m und sogar mit 2 m) nicht stimmen können. Die Weite des Loches beträgt nur etwa 60 cm auf allen Seiten, vorne vielleicht 10 cm mehr. Die anscheinend viel größere Weite auf der Abbildung an der vorderen Seite ist im wesentlichen nur scheinbar und bedingt durch die größere Nähe am Apparat. Der punktierte Umriß gibt die ungefähre Größe des Meteorsteines an. Wenn man bedenkt, daß der Stein wirklich in den soeben genannten Tiefen gelegen haben soll, so hätte beim Ausgraben ein viel größeres Loch gemacht werden müssen, um ihn herauszubekommen. Ich veranlaßte Bley bei der zweiten Besichtigung, die bereits zur Hälfte wieder zugeschüttete senkrechte Vertiefung aufs neue aufzugraben bis zur Tiefe, wo der Stein gelegen. Schon in einer Tiefe von 70 cm wurde völlig ungestörte Bodenschichtung angetroffen. Das Ausgraben geschah oben vom Rande aus, zum Hineinsteigen und dabei das Graben verrichten, wie das bei tieferer Lagerung notwendig gewesen wäre, war nach der Größe des vorhandenen Loches gar kein genügender Raum vorhanden. Bley beobachtete von seinem Liegeplatz aus, der 19 m entfernt war, daß, wie schon erwähnt, Heidestücke und Sand etwa 1,50 m hoch beim Einschlag herausgeschleudert wurden. Hierbei ist nun folgendes in Erwägung zu ziehen. Dieser Stein fiel, wie gesagt, senkrecht herab im Gegensatz zum „Stein Bissel“, wie es übrigens sich genau so ereignete im obenerwähnten Fall Braunau, wo auch das Hauptstück senkrecht fiel und das kleinere schräg. Das senkrechte Fallen erklärt sich dadurch,

daß die kosmische (Weltraums-)Geschwindigkeit, die für solche Körper mit 20—70 km in der Sekunde angenommen wird<sup>11)</sup>, durch die schon betonten Faktoren, und besonders durch die Kompression der Luft vor sich, schon sehr bald mehr und mehr verringert wird, bis der Hemmungspunkt erreicht ist und die Anziehungskraft der Erde nunmehr den Meteoriten senkrecht herabstürzen läßt. Das geschieht immerhin noch mit ungeheurer Wucht, so daß beim Einschlagen der Erdboden seitlich emporgeschleudert wird. In der Erde verringert sich der Falldruck natürlich außerordentlich schnell, so daß die unmittelbar unter dem Steine zusammengepreßte Erde nicht mehr herausgeworfen wird. Nehmen wir dieses Preßlager mit etwa 20 cm an, so dürfte die Ruhelage wohl bei 50 cm Tiefe erreicht worden sein. Infolgedessen konnte der Stein dann auch ohne besondere Erweiterung des Loches herausgehoben werden.

Da eine Weile verging beim Zusammenlaufen der in der Nachbarschaft befindlichen Leute usw., ehe man sich entschloß, in dem Loch nachzugraben, um zu sehen, was denn da eigentlich heruntergekommen sei, konnte auch bei diesem Stück eine zweifellos anfänglich vorhandene Erhitzung nicht mehr festgestellt werden. Es sei bemerkt, daß Meteorite der verschiedensten Art noch warm, heiß und sogar noch so heiß aufgefunden wurden, daß man sie kaum anfassen konnte<sup>8) 9) 10) 11)</sup> usw. Übrigens wird die Erhitzung bei Meteoriten auf etwa 2000 Grad geschätzt<sup>11)</sup>.

Es scheint, daß die kieselige Grundmasse (Silikatgestein) unserer beiden Stücke homogen ist, da die frischen Bruchstellen gleichmäßiges Gefüge zeigen, das nur einige wenige in Form und Farbe abweichende Einsprenglinge aufweist. Diese Frische der Bruchstellen, die sich auch in der erwähnten hellgrauen Farbe zeigte, hat übrigens in den letzten drei Monaten wahrscheinlich durch Oxydation eine leicht bräunliche Färbung angenommen. Mit der Lupe erkennt man zahlreiche winzige, gelb- und silberglänzende Körnchen. Es handelt sich hier wohl zweifellos um Schwefeleisen (Eisenkies, Schwefelkies) und Nickeleisen. Eisen ist in dem Gestein anscheinend nur sehr wenig enthalten, wie sich schon aus dem relativ geringen spezifischen Gewicht von angeblich 3,37 ergibt, wie es Hauptlehrer Meyer festzustellen suchte. Das entspricht dem spez. Gewicht gewisser Gesteinsteile, wie sie sich in manchen Felsgesteinen finden, z. B. von Hornblende, Olivin, Augit usw. Eisenmeteorite weisen meistens das doppelt so hohe spez. Gewicht auf. Somit entfallen auch die Angaben in der Tagespresse, daß ein stark eisenhaltiges mit Widmanstätten'schen Figuren versehenes Meteor gefunden sei, das einem „geschmolzenen Metallklumpen“ mit „metallischem Glanz“ ähnlich sähe<sup>12)</sup>. Hierzu weiteres nachstehend.

Meine Versuche, eine chemische Untersuchung vornehmen zu lassen, konnte ich bis jetzt nicht ermöglichen, trotzdem sie von großem Interesse wäre.

### Berechnung der Flugrichtung und Flughöhe.

Der hiesige Mathematiker Oberstudienrat Professor A. Böttger hatte die Liebenswürdigkeit, die eigentliche Berechnung vorzunehmen.

Wir kamen zu folgendem Resultat, bei dem aber zu beachten ist, daß die Unterlagen unsichere sind und die gemachten Annahmen nur eine mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen können.

Der Einschlagswinkel von „Stein Bissel“ konnte, wie gesagt, in der Richtung von O nach W festgestellt werden, und daraus ergibt sich die Flugbahn dieses Absprenglings in genau derselben Richtung. Die Größe des Einfallswinkels wurde mit 53 Grad beurteilt. Da nun Joh. Schnieders nach Ausmessung 150 m von dem Fallpunkt entfernt war, als der Meteorit „dicht über seinem Kopfe“ hinwegflog, so ergibt sich, daß das Stück etwa 200 m hoch über ihn hinweggesaust sein muß. Die Täuschung, der Schnieders unterlegen ist und der auch jeder andere anheimgefallen wäre, ist bei dem plötzlichen schreckenerregenden, sehr starken Fluggeräusch durchaus begreiflich.

Das Hauptstück, „Stein Beverbruch“, ist, wie nochmals wiederholt sei, 4,387 km weiter in etwas nördlicherer Richtung niedergegangen. Die Entfernung der beiden Absturzstellen ist bei der Flugberechnung mit rund 4,4 km angenommen. In der Voraussetzung, daß die ursprüngliche Flugrichtung dieses viel schwereren Stückes durch die Abschleuderung des „Steines Bissel“ sich nur unwesentlich geändert haben dürfte, ergibt sich eine OSO- nach WNW- Richtung der Flugbahn.

Man kann nun auf dem Meßtischblatt den Ort der letzten Explosion annähernd bestimmen. Er muß da liegen, wo sich die beiden Fluglinien treffen bzw. schneiden. Dieser Schnittpunkt ist von der Einschlagstelle Beverbruch 9,3 km und von der in Bissel 6,15 km entfernt und liegt somit bei der Bauerschaft Döhlen (Amt Wildeshausen).

Auf Grundlage des obigen Einfallswinkels muß das Meteor in einer Höhe von etwa 4100 m den „Stein Bissel“ abgeschleudert haben, wobei die Annahme gemacht wurde, daß dieser horizontal abgesprungen ist.

Die wahrscheinlich annähernde Richtigkeit dieser Berechnung ergab sich nachträglich aus der Kontrolle mit den aus den verschiedenen Orten angegebenen Himmelsrichtungen, aus denen die „Knalle“ vernommen wurden, wie sie im Laufe dieses Berichtes schon angegeben wurden.

Wann und wo mag nun das zuerst abgesprungene, bis jetzt nicht aufgefundene Teilstück sich von der Hauptmasse gelöst haben? Daß es sich tatsächlich hierbei um die erste Explosionswirkung handelt, ergibt sich auch aus der Betrachtung der Abb. 1. Es ist dort deutlich sichtbar, daß ein Teil der Absprungsfläche noch auf den „Stein Bissel“ übergreift, woraus erkennbar ist,

daß dieses Stück bei der ersten Explosion noch fest mit der Hauptmasse verbunden gewesen sein muß. Diese erste Absprungsfläche, wie sie sich in ganzer Ausdehnung auf Abb. 1 darbietet, zeigt nun, wie das schon gesagt wurde, ein nicht so frisches Aussehen wie die anderen. Es sieht aus, als wenn ein sengender Bluthauch leicht darübergewandert sei. Man darf daher wohl schließen, daß die Erhitzung des Steines damals noch so groß gewesen ist, um beim Weiterflug bis zur zweiten Explosion diese Einwirkung noch hervorbringen zu können. Verlängert man nun auf dem Meßtischblatt die Flugbahn der Hauptmasse in derselben Richtung über Döhlen hinaus, so läuft sie genau über Dötlingen hinweg, das 5,5 km nordwestlich von Wildeshausen liegt, und geht dann nördlich von Wildeshausen vorüber. Nun heißt es in einer Zeitungsnotiz, daß ein Knall aus nördlicher Richtung in Wildeshausen gehört worden sei, abgesehen von dem Fluggeräusch. Ich finde in der Wildeshauser Zeitung in zwei Nummern ebenfalls nur von einem Knall berichtet 4) 13). Es erhebt sich da die Vermutung, daß wir es hier mit dem bedeutend stärkeren ersten Hauptknall zu tun haben, der anscheinend im Einklang mit obiger Berechnung wenige Kilometer nördlich von Wildeshausen erfolgte und daß also dort vielleicht das zuerst abgesprengte Teilstück zu suchen sein dürfte. Es scheint, daß dieser erste Knall aus relativ großer Nähe so beherrschend gewirkt hat, daß der „gut eine Sekunde“ später bei dem ungefähr 15 km entfernten Döhlen nachfolgende schwächere Knall keinen Eindruck hinterlassen hat oder wohl richtiger gar nicht zu Gehör gekommen sein könnte, da die hier besonders starken Fluggeräusche neben dem Hauptknall jenen nachfolgenden noch im Nachklang überdeckten. Wie dem auch sei, jedenfalls ist die von einer Seite veröffentlichte Angabe, das Meteor sei von Norden nach Süden geflogen, mit allen hier gemachten Ausführungen nicht vereinbar, während die Angabe, der vorhin erwähnte „Rauchstreifen“ sei „von Südosten nach Nordwesten“ gezogen, also der am 10. September herrschenden Windrichtung entgegen, als eine gute Bestätigung der Hauptzüge der rechnerischen Feststellung anzusehen sein dürfte.

Erwähnt muß noch werden, daß die Angabe vorliegt, es seien „zwei bis drei Knalle“ gehört worden. So erwähnt Schnieders dieses in dem vorhin angeführten Brief. Da er selbst aber nach mündlicher Mitteilung nur zwei Detonationen gehört hat, wie auch die anderen vorstehend angeführten Zeugen, habe ich dieser schon in der Form unsicheren Angabe keine Bedeutung zugemessen. Nun liegen aber aus anderweitigen Beobachtungen früherer Meteoritenfälle Befundungen vor, nach denen erst am Hemmungspunkt, das wäre in unserem Falle Beverbruch, eine Detonation dadurch hörbar wurde, daß sich, „wie man annimmt“, die Stirnwelle am Endpunkt der Bahn von dem Meteor löst 19). Die dabei zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß hier-

durch das Zerspringen des Meteors bewirkt wird, trifft nicht für alle Fälle zu und auch nicht für den vorliegenden. Dieses Loslösen der Stirnwelle ist durchaus einleuchtend, aber immerhin auch nur eine Annahme in betreff der dadurch erzeugten Bewirkungen. Immerhin ist die Möglichkeit gegeben, daß der letzte eigenartige Knall hierauf zu beziehen wäre und der sog. Hauptknall oberhalb Döhlen und ein dritter nördlich von Wildeshausen erfolgt sein könnte. Ich erwähne dieses nur der Vollständigkeit halber, glaube aber, da in unserem Falle die schließlich stark verringerte Flugschnelligkeit eine ebenfalls stark verminderte Kompression der Luft vor dem Meteoriten bewirkt haben muß, daß die dadurch geringere Detonation im Fluggeräusch verpufft sein dürfte, ohne besonders gehört zu werden. Jedenfalls ist ein Zerspringen nicht mehr erfolgt. Bei den schwachen Unterlagen bleiben hier Unsicherheiten bestehen.

#### Allgemeines.

Die offenbar vorherrschende Ansicht, die sich auch in einer Veröffentlichung kundgibt<sup>15)</sup>, daß „bisher in Oldenburg ein Meteor nicht gefunden sei“, ist nicht zutreffend, auch nicht der anschließende Satz: „Im Museum ist nur ein Stück Meteoreisen aus Steinbruch Oberhausen vorhanden“. Gemeint ist Oberntirchen bei Bückeburg. Dieses vom früheren Museumsdirektor *Wiepken* zuerst im Jahre 1863 als Meteor erkannte Stück ist leider mit allen anderen Meteoritenstücken — mit einer Ausnahme — vor Jahrzehnten einem Brande zum Opfer gefallen. Ursprünglich waren 12 Stücke von neun Fundorten vorhanden<sup>16)</sup>. Inzwischen sind wieder 7 Stück hinzugekommen, die in der Schausammlung des Naturhistorischen Museums ausgestellt sind. Vorhanden sind: 1784 Tolucaatal, Mexiko; 1780 Descubridora, Mexiko; 1883 Sao Juliao de Morcira, Portugal; 1822 gef. Imilac, Atacama, Chile; 1902 gef. Finmarken; 1889 gef. Independence Kanton. Co., Kentucky; 1889 gef. Ergheo, Somaliland; 1897 gef. Lançon, Bouches du Rhône, Frankreich. Es handelt sich hier um kleine Abschläge.

*L. Häpke* berichtet 1884 über Meteoriten u. a. folgendes<sup>17)</sup>: „Meteorit gefallen im Jahre 1368. In der Nähe von Blegen am Ausflusse der Weser, Bremerhaven gegenüber. „Eine eiserne Keule erschien in der Luft, tötete während der Schlacht viele Feinde, und ward 200 Pfd. schwer in der Blegener Kirche aufbewahrt.“ *Kesselmeyer*<sup>21)</sup>, *Chladni*<sup>22)</sup>.“ „Meine Anfrage bei Herrn Pastor Gramberg in Blegen, ob noch jetzt etwas Derartiges in der dortigen Kirche aufbewahrt werde, ergab ein negatives Resultat.“

Es handelt sich um die Schlacht bei Coldewärf, Gemeinde Nordenham, wo die Oldenburger und Bremer von den Rüstingern geschlagen wurden. Die eiserne Keule des Hippolyt wanderte unter Graf Johann VII. nach Ovelgönne, wo sie verbraucht wurde.<sup>24)</sup>

Nach der Schätzung eines Meteoritenforschers, v. R e i c h e n b a c h , Tübingen <sup>9)</sup>, fallen jährlich etwa 4500 Meteorite auf unsere Erde herab, von denen durchschnittlich aber nur 2 beobachtet werden. Natürlich ist eine solche Schätzung etwas höchst Unsicheres. Unter diesen Meteoriten überwiegen die Steinmeteorite bei weitem. Bis jetzt sind nur etwa 1000 Meteorite bekannt, deren Fall zur Beobachtung kam, unter diesen fanden sich aber nur 12 Eisenmeteorite <sup>19)</sup>. Trotzdem sind in den S a m m l u n g e n weitaus mehr der letzteren vertreten, aus dem einfachen Grunde, weil sie noch nach Jahrzehnten und Jahrhunderten zufällig entdeckt und nach ihrer auffälligen Schwere, da sie fast ganz aus Eisen bestehen, bald als Fremdlinge aus dem Weltraum erkannt werden, während die Steinmeteorite, zumal wenn sie längere Zeit im Boden der Verwitterung ausgesetzt waren, dem gewöhnlichen Felsgestein so gleichsehen, daß ihre besondere Natur nicht in die Erscheinung tritt.

Über den eigentlichen Ursprung der Meteorite sind die Fachleute, nach der mir zur Verfügung stehenden Literatur, nach den neuesten Anschauungen noch durchaus im unklaren. Während im Jahre 1914 einige Astronomen <sup>11)</sup> die Ansicht vertreten, daß die Sternschnuppen (die in enger Beziehung zu den Kometen stehen) und die Meteorite dem Wesen nach wahrscheinlich gleich seien, erstere nur infolge ihrer Kleinheit in der Atmosphäre völlig verdampfen, wird neuerdings (1928) <sup>19)</sup> diese Identität abgelehnt, da die Flugbahnen andere sind. So sollen die Meteorite hyperbolische Bahnen beschreiben, während die Sternschnuppen und Kometen in parabolischen Bahnen laufen, was aber früher auch schon bekannt war. Auf Grund dieser Kenntnis des Verlaufes der Meteoritenbahnen gelang es A. W e g e n e r erstmalig, die Fallstelle eines 1916 beobachteten Meteoriten zu ermitteln. Der 63 kg schwere Eisenmeteorit wurde in 1,50 m Tiefe im Walde bei Treysa (Hessen-Nassau) ausgegraben <sup>18)</sup>. Die vielfach als wahrscheinlich richtig erachtete Vermutung, daß es sich um im Weltraum irrende Trümmer von Planeten handelt, wird ebenfalls nicht anerkannt. „Der Ursprung der Meteorite ist völlig in Dunkel gehüllt <sup>19)</sup>“.

Als sicheres Kennzeichen eines E i s e n meteoriten galten bis vor kurzem die sog. Widmanstätten'schen Figuren, die zuerst 1808 in Wien durch v o n W i d m a n s t ä t t e n (in der Literatur vielfach auch Widmannstätten) dadurch entdeckt wurden, daß er eine abgeschliffene Fläche nach erfolgter Politur mit Säure anätzte. Dabei hoben sich — es handelt sich bei den betreffenden Meteoriten stets um Nichteisen — die stärker nickelhaltigen Teile, da sie gegen Säure weniger empfindlich sind, aus dem weicheren reinen Eisen deutlich in eigentümlichen, durch die Struktur der Masse bedingten eckigen Linien, Streifen und Winkeln heraus. In irdischem Eisen kamen solche Figuren niemals vor und konnten auch durch entsprechende Versuche nicht hervorgerufen



werden. Nun hat aber kurz vor dem Weltkrieg *Benedicts* in Upsala durch geeignete Temperaturbedingungen dieselben Figuren auf irdischem Eisen künstlich erzeugen können <sup>11)</sup>. „Dementsprechend werden auch die früher für Meteorite angesehenen sog. ‚eisernen Berge‘, die man auf Grönland, Neuseeland usw. gefunden hat, heute für irdische Bildungen gehalten <sup>19)</sup>“. „In entgegengesetzter Richtung haben sich die Ansichten über die *Tektite* (Glasmeteorite) gewandelt, die früher einer *prähistorischen* Industrie zugewiesen wurden, dann aber durch *E. Sueß* als echte Fremdkörper aus dem Weltall erkannt worden sind <sup>19)</sup>“.

Nebenbei sei erwähnt, daß die *Widmanstättenschen* Figuren nicht immer gleichartig auftreten. Besonders stark und eigenartig sind sie im Meteor aus dem *Tolucatal* in Mexiko (spez. Gewicht 7,60—7,67) ausgebildet. Gleichartige Struktur zeigt ein ebenfalls aus Mexiko stammendes Stück (*Descubridora*) im hiesigen Naturhistorischen Museum, das oben kurz erwähnt wurde und die Figuren sehr schön in die Erscheinung treten läßt, während sich bei dem mehrfach genannten Fund von *Braunau* <sup>6)</sup> nur sehr feine, sich kreuzende Linien zeigen, die jetzt *Neumannsche* Linien genannt werden <sup>18)</sup>.

Die Ursachen des Explodierens der Meteorite sind nicht mit Sicherheit festgestellt. Man vermutet, daß sie im wesentlichen hervorgerufen werden durch die Ausdehnung der im Steine oder Eisen vorhandenen oder durch chemische Neubildung entstehenden Gase durch die plötzliche Erhitzung in der Luft. Dann ist aber zu berücksichtigen, daß die Meteorsteine aus dem Weltraum kommen, dessen Kälte auf minus 273 Grad C geschätzt wird. Daß durch die plötzliche Erhitzung der Oberfläche bis auf etwa 2000 Grad C gewaltige Spannungen auftreten, ist zweifellos, die allein schon ein Zerspringen bewirken werden. Es ist erklärlich, daß sich oft eine recht hohe Kältetemperatur im Innern der Meteorite bei dem nur Sekunden dauernden Absturz durch die Atmosphäre halten wird, wodurch sich auch die oft schnelle Abkühlung der Fundstücke erklärt. Bei einem in Ostindien niedergefallenen Meteoriten sollen die Finger beim Auflegen auf die zersprungene Mitte des Stückes „erstarrt“ sein.

Die Höhe der irdischen Lufthülle wird gewöhnlich mit 70 bis 80 km angegeben. Da aber das Ausleuchten von Meteoren in 150 bis 200 km, ja einige sogar in nahezu 800 km Höhe „mit großer Sicherheit“ festgestellt werden konnte, muß die Beschaffenheit der Atmosphäre in jenen Höhen genügend Reibungswiderstand besitzen, um dunkle und kalte Körper wie die Meteore zu einem hohen Grad von Hitze und Helligkeit zu bringen <sup>11)</sup>.

Mit Erstaunen wird oft von diesem großen Widerstand der Luft vernommen, da wir uns selbst so ungehindert und frei in ihr bewegen. Wenn

man aber bedenkt, daß auf einer Fläche von der Größe eines Quadratfußes eine Last von 2000 Pfund Luft ruht, so mag man ermessen, eine wie große Menge Luft bei der blitzartigen Geschwindigkeit eines Meteoriten zusammengepreßt wird. Da nun hinter dem Meteoriten beständig ein luftleerer Raum entsteht, so bestrebt sich die umgebende Luft, diesen leeren Raum auszufüllen, und dadurch wird, ebenso wie hierdurch beim Blitz der Donner hervorgerufen wird, ein fortdauernder Schall, ein starkes Getöse, das mehrfach betonte *Fluggeräusch*, erzeugt.

Je größer und schwerer nun die Meteorite sind, je stärker treten diese Wirkungen in die Erscheinung. Erwägt man, daß der bisher größte Steinmeteorit von Long Island (Kansas) gegen 550 kg wiegt, so ist unser „Stein Beverbruch“ mit seinen etwas mehr als 11 kg nichts dagegen. Hin und wieder ist auch die Anzahl der gleichzeitig herabstürzenden Meteorite außerordentlich groß. So fielen 1882 bei Mocz in Siebenbürgen über 1000, bei V'igle in der Normandie im Jahre 1803 gegen 3000, im Jahre 1868 zu Pultusk bei Warschau etwa 100 000 einzelne Stücke.

Das Gewicht der Eisenmeteorite steigt noch bedeutend höher an. So wird der Meteorit von Ranchito auf 50 000 kg (1000 Ztr.) angegeben. Geradezu katastrophal ist aber die Wirkung des ungeheuren Meteors gewesen, das zum Glück in die Wüste von Arizona im Gebiet des Cañon Diablo (Südrand des Coloradoplateaus) hinabgedonnert ist und einen Krater von fast 4 km Umfang erzeugte, dessen Tiefe auf 170 m geschätzt wird. Seit 1886 hat man dort bisher etwa 15 Tonnen meteorischen Eisens geborgen. Das Gewicht dieses Meteoriten wird auf 360 000 Tonnen geschätzt<sup>19)</sup>. Das sind 7 Millionen 200 000 Zentner.

Aber auch dieses gigantische Meteor wird noch weitaus von einem anderen überboten, das am 30. Juni 1908 im sibirischen Gouvernement Jenisseisk niederging und sich ebenfalls eine menschenleere, weltentlegene Stätte, und zwar in den ungeheuren Nadelwäldern Mittelsibiriens, ausgesucht hat. Seit etwa 10 Jahren sind wissenschaftliche Expeditionen zum Teil unter großen Strapazen zur näheren Erforschung ausgesandt, doch konnten bis jetzt bei der riesigen Ausdehnung der Vernichtungsstelle, die auf Tausende von Quadratkilometern geschätzt wird, nur Teilergebnisse gewonnen werden. Berichtet wird von ungeheuerlichen Verwüstungen der Urwälder durch den alles niederreißenden Luftdruck und die heißen Gase. Der Durchmesser der eigentlichen Einschlagstelle wurde 1927 auf etwa 10 km angenommen und die Masse des Meteoriten (Stein mit Eisen, Nickel, Platin) auf mehr als 800 000 Tonnen geschätzt (16 Millionen Zentner). Die Tiefe des Einschlags wird neuerdings ebenfalls mit 170 m angegeben<sup>18)</sup>.

S\*

Die Meteoriten haben uns, und hierin liegt wissenschaftlich das hervorragendste Interesse, zum ersten Male Kunde gegeben, wie andere Weltkörper im fernen Raum des Alls, wenn auch nur in kleinen Bruchstücken, tatsächlich ausschauen und zusammengesetzt sind. Die bisherigen chemischen Analysen ergaben, was ja allerdings auch durch die Spektral-Analyse der Gestirne zu hoher Gewißheit erhoben war, daß keine Elemente darin vorhanden sind, die nicht auch auf der Erde vorkommen. So erhalten wir auch hierdurch einen weiteren Beweis der ehrfurchtgebietenden Harmonie des Weltalls. Nur die Zusammenstellung der mineralogischen Verbindungen ist eine andere.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß auch die chemische Untersuchung unseres Meteoriten nach dieser Richtung nichts anderes ergeben wird, höchstens eine andere Zusammenfügung der bekannten Mineralien, was dann immerhin eine Bereicherung der einschlägigen Wissenschaft wäre.

Es sei mir gestattet, noch einige kurze Ausführungen zu geben, die nicht gerade zum engeren Thema gehören.

Bedenken wir die Riesengröße des sibirischen Meteors, so darf man annehmen, daß der Erdball ziemlich weithin erschüttert worden ist, wie das auch tatsächlich bis zum Baikalsee (Irkutsk) und weiterhin am Seismographen (Erdbebenanzeiger) konstatiert wurde. Derartige, wenn auch anderen Ursachen entspringende Erschütterungen haben hin und wieder wohl die ganze Oberfläche der Erde berührt. Sehr seltsam war vor etwa fünfzig Jahren jene auf der Berliner Sternwarte gemachte Feststellung, daß sie (die Sternwarte) vorübergehend nicht auf ihrem Breitengrade verharrte, sondern in bestimmter Periode sozusagen mit ihrer geographischen Breite mit einem Ausschlag von etwa 15 m hin und her kroch. Eine Erscheinung, die übrigens überall konstatiert wurde<sup>20)</sup>. Das „fest wie der Erde Grund“ trifft nicht absolut zu. Die merkwürdige Empfindung bei der durch persönliches Erlebnis verursachten Erkenntnis von dieser Unzuverlässigkeit, von der Wankelmütigkeit unserer Mutter Erde, wie sie den Verfasser in der Wüste Tamarugal am Fuß der Cordillere (Chile) beim Erleben eines kräftigen Erdbebens ergriff, ist unbeschreiblich, namentlich in dem gleichzeitigen Bewußtwerden der Kleinheit unseres mit unsäßlicher Geschwindigkeit durch den Weltenraum dahinrasenden, freischwebenden Planeten.

Zum Schluß eine jetzt fast erheiternde Erinnerung, die uns noch einmal zu der Meteoritenfrage zurückführt. In Juillac (Gascogne) ereignete sich im Jahre 1790 ein „Steinfall“. Trotz urkundlicher Beweise von 300 Augenzeugen erklärte die Pariser Akademie das Herabfallen von Steinen aus dem Himmelsraum als „physisch unmöglich“, als „Absurdität“, „törichtes Märchen“, „Volksfage“ usw., „man müsse so unglaubliche Dinge lieber wegleugnen<sup>23)</sup>“.

Haben nicht aber auch heute noch manche neuen Wahrheitserkenntnisse ähnliche Kämpfe durchzumachen?

### Literatur.

1. Oldenburger Volkszeitung, Bchta. Nr. 212 v. 12. 9. 30. Bericht aus Langvörden u. Bchta.
2. — Nr. 218 v. 19. 9. 30. Bericht aus Nikolausdorf.
3. Wildeshauser Zeitung. Nr. 216 v. 13. 9. 30.
4. — Nr. 221 v. 19. 9. 30.
5. Nachrichten für Stadt u. Land, Oldenburg. Nr. 249 v. 13. 9. 30.
6. Beinert, Carl Ch. Der Meteorit von Braunau. Breslau 1848.
7. Münsterländische Tageszeitung, Cloppenburg. Nr. 218 v. 19. 9. 30.
8. Buchner, Otto. Die Feuermeteore, insbesondere die Meteoriten. Gießen 1859.
9. Kennigott, A. Über die Meteoriten oder die meteorischen Stein- und Eisenmassen. Leipzig 1863.
10. Rammelsberg, C. Über die Meteoriten u. ihre Beziehungen zur Erde. Berlin 1872.
11. Newcomb-Engelmann. Populäre Astronomie. 5. Aufl. von P. Kempf. Leipzig und Berlin 1914.
12. Delmenhorster Kreisblatt. Nr. 240 v. 11. 10. 30.
13. Wildeshauser Zeitung. Nr. 219 v. 11. 9. 30.
14. Oldenburger Volkszeitung, Bchta. Beilage: Heimatblatt Nr. 11 v. 23. 11. 30.
15. Nachrichten für Stadt u. Land, Oldenburg. Nr. 252 v. 16. 9. 30.
16. Wiepken, C. F. Notizen über die Meteoriten des Großherzoglichen Naturhist. Museums in Oldenburg. Abh. Nat. Vereins zu Bremen. VIII. Bd. S. 2. 1884.
17. Häpfe, L. Beiträge zur Kenntnis der Meteoriten. Abh. Nat. Vereins zu Bremen. VIII. Bd. S. 2. 1884.
18. Meyers Konversations-Lexikon. Neueste Auflage. Leipzig 1930.
19. Müller-Pouillet's Lehrbuch der Physik. 11. Aufl. von August Kopff. 5. Bd. 2. Hälfte. Braunschweig 1928.
20. Bölsche, Wilhelm. Auf dem Menschenstern. Ausgewählte ill. Werke. Bd. 5. Leipzig 1930.
21. Kesselmeier. Über den Ursprung der Meteorsteine. Frankfurt a. M. 1860. Zit. nach Häpfe.
22. Chladni. Über Feuermeteore. Wien 1919. Zit. nach Häpfe.
23. Bölsche, Wilhelm. Die Eroberung des Menschen. Ausgew. ill. Werke. Bd. 1. Leipzig 1930.
24. Rütting in Kollmann, Gemeindebeschreibung des Herzogtums Oldenburg, S. 323.

## Denkmalrat.

Sitzung am 31. Januar 1930, 10½ Uhr, im Lesezimmer des Landesmuseums.

### Anwesend:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Geh. Oberregierungsrat Mügen-<br>becher, als Vorsitzender, | 7. Landeskulturrat Raths, Norden-<br>ham,   |
| 2. Oberforstmeister Barnstedt,                                | 8. Ministerialrat Rauchheld,                |
| 3. Prof. Dr. von Buttell-Keepen,                              | 9. Generalstaatsanwalt Riesebieter,         |
| 4. Konservator tom Dieck,                                     | 10. Geh. Studienrat Prof. Dr. Rüh-<br>ning, |
| 5. Direktor Dr. Müller-Wulckow,                               | 11. Regierungsbaurat Wohlschläger.          |
| 6. Studienrat Dr. Ottenjann, Clop-<br>penburg,                |   |

### Entschuldigt:

Pfarrer Dechant Dr. Averdarm, Dythe,	Regierungsbaurat Berry, Cloppen- burg.
Pastor Gramberg, Betel,	

1. Der Vorsitzende teilt mit, daß seit der letzten Sitzung des Denkmalrates unter Denkmalschutz gestellt sind: Rittersaal und Ramin in Groß-Fischhausen, die Römerschanze in Neuenkirchen (Besitzer Schönfeld), die Hanenkampburg beim Klosterhof Lindern, Gemeinde Bockhorn, und die Kirche und der Glockenturm in Pakens.

2. Es ist beantragt, daß unter Denkmalschutz gestellt werden: Die Dersaburg (Sextrosche Erben), das Verfahren schwebt noch, der Denkmalrat erhebt keine Einwände, ferner der Baumbestand des Hofes Schüpfeld (Besitzerin Seedorf, Witwe) bei Nordenham. Landeskulturrat Raths wird wegen Übernahme etwa entstehender Kosten den Bürgermeister von Nordenham befragen; das Heiligenhäuschen bei Damme, überhängende Bäume, Studienrat Dr. Ottenjann will mit dem Verschönerungsverein Führung nehmen; der Burgplatz in Apen: Geheimrat Dr. Rühning übernimmt es, den Platz zu besichtigen und darüber zu berichten; die Rutenow, eine mittelalterliche Burganlage bei Althorn, größtenteils Staatsgut, im Privatbesitz (Krieger und Klaus) die Vorkburg nach der Lethe zu auf 3 Parzellen, Gemeinde Emstef, Flur 1, Parz. 140/3, 141/3, 143/3; von dem verschleppten

Inhalt der beiden Kistengräber bei Dötlingen (Besitzer Gärtner-Hamburg) die Bruchstücke von zwei alten Mühlensteinen, vorläufig ist davon abgesehen, sie unter Schutz zu stellen.

3. Das von der Kirchengemeinde Rodenkirchen angerufene Oberverwaltungsgericht hat dahin entschieden, daß die Kirche mit den Inneneinrichtungen nebst den Abendmahlsgeschäften unter Denkmalschutz verbleiben wird, daß aber Veränderungen am Kirchhof, die sich durch seine weitere Benutzung ergeben, ohne besondere Genehmigung auch fernerhin vorgenommen werden können.

4. Ferner sind folgende Punkte zur Sprache gebracht: die Kastanie bei Rüstingen ist entfernt, das v. Münnichsche Grabdenkmal in Neuenhuntrorf ist würdig wiederhergestellt, die Bäume bei Engelmanns Bäche sind ausgemauert und dadurch erhalten. Etwa 200 Bäume auf dem Deich bei Brake sind unter Denkmalschutz gestellt, der Magistrat beantragt, daß die Bäume gekappt werden, Oberforstmeister Barnstedt macht darauf aufmerksam, daß es besser sei, sie sachgemäß schräg zu schneiden. Die Kirche in Huntlosen weist schwere Schäden auf, die Wände sind ausgewichen, die Gewölbe in Gefahr, es wird beantragt, die Kirche unter Denkmalschutz zu stellen. Über den Flutstein von 1717 im Turm von Alt-Marienhäusen hat Geheimrat Rütting berichtet, s. Old. Jahrbuch 32, S. 107. Noch weitere Anregungen wurden gegeben: Prof. Dr. von Buttel-Reepen schlug vor, Im Schlatt bei Ahhorn, Studienrat Dr. Ottenjann, die Buche auf dem Wege von Lastrup nach Lindern auf die Denkmalliste zu setzen. Auch über die Zuschüttung einer Strecke der Hunte in Oldenburg unterhielt sich der Denkmalrat. Zum Schluß sprach Prof. Dr. von Buttel-Reepen über einen bemerkenswerten Moorfund von 28 silberverzierten Bronze-Fibeln aus dem 3. Jahrhundert n. Chr., indem er eine Auswahl vorlegte. Schluß der Sitzung  $\frac{1}{4}$  vor 13 Uhr.

## Neuerscheinungen.

**Martha Riesebieter †**, Ludwig Münstermann. Berlin 1930, Klinckschardt & Biermann, Verlag. 64 Seiten, 28 Abbildungen, eine Zeittafel für des Künstlers Werdegang.

Der Dichter Vergil trug dem Kaiser Augustus und seiner Schwester Octavia den sechsten Gesang seiner Aeneis vor und kam zu der ergreifenden Stelle, wo Aeneas in der Unterwelt bei den Schatten künftig lebender Menschen auch die herrliche Jünglingsgestalt des Marcellus erblickt, der als Sohn der Octavia zu des Kaisers Nachfolger bestimmt war, aber einen frühen Tod erlitt. Da heißt es: „Gebt Lilien her mit vollen Händen (manibus date lilia plenis), Purpurblumen will ich streuen, seiner Seele zu einem hoffnungslosen Opfer“. Als Augustus und Octavia diese Worte hörten, weinten sie bitterlich und baten den Dichter zu schweigen. Unsere Gedanken schweifen hinüber zu den Tausenden und aber Tausenden blühender Jünglinge, die durch den Weltkrieg dahingerafft wurden. Mancher von ihnen hat eine wissenschaftliche Arbeit oder Dichtungen oder rührende Feldpostbriefe hinterlassen, die nachher von Freundeshand im Druck herausgegeben wurden, sie sprechen zu uns wie Grüße aus dem Reiche der Geister. Manibus date lilia plenis. Auch Martha Riesebieter wurde den Ihrigen und der Wissenschaft durch einen frühen Tod entrissen. Sie war als Tochter des jetzigen Generalstaatsanwalts Otto Riesebieter am 15. August 1899 in Oberstein geboren, bestand Ostern 1919 an der Oberrealschule zu Oldenburg die Reifeprüfung und studierte in München, Frankfurt a. M. und wieder in München Kunstgeschichte, Geschichte und Archäologie. In München arbeitete sie gleichzeitig als Volontärin am Nationalmuseum und promovierte im Frühjahr 1924 mit der vorliegenden, wertvollen Arbeit bei Wölfflin und Hermann Duden. Sie wurde sofort als Assistentin im Focke-Museum zu Bremen angestellt. Aber nicht lange sollte sie sich dieser neuen Tätigkeit erfreuen, noch in demselben Jahre setzte der Tod ihrem jungen Leben ein Ziel, sie verschied am 2. Dezember in München, wohin sie sich auf einer Urlaubsreise begeben hatte. Ihre feine, vortreffliche Doktorarbeit über Ludwig Münstermann ist nun im Jahrbuch für Kunstwissenschaft, Klinckschardt & Biermann in Berlin, und als Sonderdruck erschienen, sie beruht auf einem sorgfältigen Studium der erhaltenen Werke

des Künstlers und war als ein Werkzeug für die neuere Kunstgeschichtschreibung gedacht, dafür spricht eine ganze Reihe von Werturteilen, die auf verwandten Gebieten führend wirken können. Die Arbeit ist ein Musterbeispiel einer Einzelforschung im Rahmen der neueren Untersuchungen über die Bildhauerei der Spätrenaissance und des Frühbarock. Sie gliedert sich in folgende Teile: Einleitung, Biographisches, die Grasschaft Oldenburg im Anfange des 17. Jahrhunderts, Zuziehung L. Münstermanns zum Schloßbau in Oldenburg, Münstermanns Werke (das Orgelgehäuse in Rotenburg, Pfarrkirchen in Rastede, Barel, Sandsteinfigur des Herkules, die Kanzel in Altens, die Kirche zu Hohenkirchen, Taufstein und Kanzel in Holle, Taufstein in Schwei, Kanzel in Apen, Taufstein in Abbehausen, Kirche in Rodenkirchen, Altar in Tossens, Epitaph in Eckwarden, Altarfiguren in Blegen, Kanzel in Schwei); verschollene Werke, darunter die Kanzel von St. Lamberti in Oldenburg; Münstermanns Entwicklungsgang und Bedeutung innerhalb der frühen deutschen Barockskulptur. Eingefügt ist eine Fülle von Tafeln mit vortrefflichen Abbildungen, die man hier und da durch die Bau- und Kunstdenkmäler V ergänzen kann. Zu dem Studium der Werke Ludwig Münstermanns wurde die Literatur herangezogen in den Schriften von A. E. Brinkmann, Karl Schäfer, W. Becker, Schauenburg, Biernakzi, Rauchheld (in den Bau- und Kunstdenkmälern) und anderen. Der Trieb nach selbständiger Forschung und möglicher Vollständigkeit führte zur Auswertung der Rentereirechnungen und der Kammerrechnungen, der Hofmeisterberichte im Oldenburger Landesarchiv und der Visitationsprotokolle des Oberkirchenrats in Oldenburg zur Zeit des Grafen Anton Günther, über den ruhig und besonnen geurteilt wird. Hat er doch wie sein Vater Graf Johann VII. den Kirchengemeinden ihre Güter zurückgegeben und sie damit in die Lage versetzt, Ludwig Münstermanns künstlerische Fähigkeiten für seine herrlichen Schöpfungen in den Dienst der Kirchen zu stellen. In einer früheren Abhandlung hat die Verfasserin im Oldenburger Jahrbuch 1921 plastische Arbeiten des Künstlers am Schloßbau zu Oldenburg für die Zeit von 1607 bis 1612 nachgewiesen. Nun hat ihm Graf Anton Günthers Empfehlung den Bau der Kanzeln zu Rastede 1612 und in der Kirche S. Lamberti in Oldenburg 1614 eingetragen, und damit fand er den Weg in unsere Marschenkirchen. Seine künstlerische Tätigkeit ging von der Anlehnung an den Florisstil aus, das Ornament unterlag aber später bei Münstermann wesentlichen Wandlungen, nach den vorhandenen Werken wirkte er von 1607 bis 1637/38. Die eigentlich künstlerische Darstellung der Figuren seiner mannigfaltigen Skulpturen, der Charakterköpfe, der starken Bewegung seiner lebenswahren, nach der Natur gebildeten Gestalten ist sein Ziel die ganze Zeit seines Schaffens hindurch. Alle Figuren, anfänglich mehr in der Fläche, später raumtief entwickelt, gehen aus seiner

eigenen künstlerischen Begabung hervor, sie sind immer lebensprühend und gefättigt mit lebendiger Kraft. Als protestantischer Künstler weiß er die protestantischen Kirchen mit dem Stoffkreise der alten Kirche vor der Reformation, unter Ausscheidung der Heiligen, zu beleben. Unter den Künstlern aller Zeiten nimmt er eine hohe Stellung ein, doch mit Michelangelo und Rembrandt möchte die Verfasserin ihn nicht auf eine Stufe stellen, so sehr auch bei ihm das malerische Prinzip in seinen späteren Werken zur Erscheinung kommt. Die schöne Kanzel in Rodentkirchen übertrifft mit ihrem Reichtum und ihrem Ebenmaß alle übrigen Kirchen im Oldenburger Lande. In der Betrachtung seiner Werke sucht die Verfasserin stets die Gehilfenarbeiten von denen des Meisters zu unterscheiden. In einem besonderen Kapitel führt die Darstellung zu der Erkenntnis, daß sich Ludwig Münstermanns künstlerische Entwicklung nicht lediglich als eine ansteigende Linie, sondern vielmehr als eine Wellenbewegung vollzogen hat. Dies wird im einzelnen sorgfältig nachgewiesen, es ist das zusammengefaßte Ergebnis der gesamten Darstellung.

Der Verfasserin ist es gelungen, in klarer und spannender Darstellung an der Hand vortrefflicher Abbildungen den Ewigwert der bewegten Gruppen und Gestalten Ludwig Münstermanns zur deutlichen Anschauung zu bringen und damit ein Werk zu schaffen, das in der Oldenburgischen Geschichtsforschung eine empfindliche Lücke ausfüllt. Von Ludwig Münstermann haben wir kein Porträt, vielleicht hat er bei einem seiner Apostel in den Spiegel geschaut.

Dr. G. R ü t h n i n g.

Zur Vorgeschichte Nordwestdeutschlands. Funde von Runen mit bildlichen Darstellungen und Funde aus älteren vorgeschichtlichen Kulturen. Von Professor Dr. H. v. **Buttel-Keepen**, Oldenburg i. O. Mit Beiträgen von Professor Dr. Emil **Schnippel**, Berlin. Mit 135 Abbildungen auf 22 Tafeln und 5 Textabbildungen. Druck und Verlag von Gerhard Stalling, Oldenburg i. O., 1930. Gr. 8°. 127 S.

Bei der 1924 neu in Angriff genommenen Ausbaggerung der Niederweser, die in weit größere Tiefen (etwa 11 m NN) geht als bei den früheren Weserkorrekturen, sind in den Jahren 1927 und 1928 auf der oldenburgischen Stromseite vorgeschichtliche Gegenstände zutage gefördert, mit denen sich H. v. **Buttel-Keepen** als Denkmalpfleger für prähistorische Altertümer und Leiter des Naturhistorischen Museums in Oldenburg zu beschäftigen hatte. Er berichtete darüber zunächst auf der Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung, die unter Vorsitz des Professors Dr. Schuchhardt am

10. April 1928 in Oldenburg stattfand, in einem längeren Lichtbildervortrage und erregte dort größtes und allgemeinstes Interesse. Die damals verheißene wissenschaftliche Arbeit über die Fundstücke ist mit Hilfe der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft im Anfange dieses Jahres kurz nach dem vorigen Bande des Jahrbuches erschienen und konnte daher in letzterem nur angefündigt werden. Inzwischen ist das Buch bereits in Zeitungen und wissenschaftlichen Zeitschriften mehr oder weniger eingehend besprochen worden, muß aber selbstverständlich auch hier eine Würdigung erfahren.

Ich kann nur das allgemeine Urteil wiederholen, daß die „Oldenburger Baggerfunde“ von tiefgreifender Bedeutung und von H. v. Buttel-Reepen gründlich und gewissenhaft bearbeitet worden sind, auch seine Darstellung erfolgreich wissenschaftliche Methode mit Gemeinverständlichkeit des Ausdrucks verbindet. Die außerordentlich zahlreichen, gut gelungenen Abbildungen, die sämtlich auf persönlichen mit besonderer Sorgfalt gemachten Aufnahmen des Verfassers beruhen, ermöglichen es jedem gebildeten Laien, sich in das Verständnis restlos einzuarbeiten. Die Vorgeschichte Nordwestdeutschlands hat hier eine Bereicherung erfahren, die über die lokalen Grenzen weit hinausgeht.

Die Fundstücke sind teils rein naturhistorischer, teils zugleich kulturgeschichtlicher Art. Unter den ersteren ist besonders eine Anzahl Hörner des asiatischen Wasserbüffels hervorzuheben, dessen Nachkomme noch heute in Asien unter dem Namen Kerabau bekannt ist. Gegen den Einwurf, daß es sich hier um rezente Kaufmannsware handele, die von Handelsschiffen über Bord geworfen sei, verteidigt v. B.-R. die Fossilität der Funde in einem umfangreichen Beweisverfahren und gelangt zu der festen Überzeugung, daß der Wasserbüffel in ferner Vorzeit in Nordwestdeutschland, allerdings mit gewissen Degenerationerscheinungen, vorgekommen sei. Die ältesten kulturgeschichtlichen Funde: Feuerstein-, Knochen- und Hirschgeweihgeräte, stammen aus der mittleren Steinzeit (7000—3000 v. Chr.) und rücken damit unser bisheriges Wissen von der Anwesenheit des Menschen im Gebiet der Niederweser in erheblich höhere Zeitregionen. Auch die jüngere Steinzeit (3000 bis 2000 v. Chr.) ist vertreten. Aus der Bronzezeit (2000—800 v. Chr.) ist nur wenig ausgebagert worden, Verfasser benützt aber die Gelegenheit, in einem besonderen Kapitel den 1929 in dem großen Moor zwischen Großenmeer und Strückhausen beim Torfgraben gemachten Fund von 28 silberverzierten Bronzefibeln (Gewandnadeln, Sicherheitsnadeln in schmuckhafter Aufmachung) zu bearbeiten. In die frühgeschichtliche Zeit endlich leiten die Knochen mit den Runen und Zeichnungen.

Diese Funde sind von ganz besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung, und ihre Behandlung nimmt daher in dem Buche fast die Hälfte des Textes

ein. Für „Fernerstehende“ gibt zunächst v. B.-R. eine Übersicht über den bisherigen Stand der vielumstrittenen Runenfrage, in die er sich an der Hand der Fachliteratur gewissenhaft eingearbeitet hat. Darauf folgt eine Beschreibung der „Runenknochen und Fundumstände“. Vorhanden sind vier Knochen mit Runen, von denen drei zugleich mit einer Zeichnung versehen sind, und ein Knochen mit einer Zeichnung aber ohne Inschrift. Runen und Zeichnungen sind in die Knochenoberfläche eingeritzt (gotisch writan, englisch to write = schreiben, vergl. unser reißen = zeichnen, Reißbrett, Grundriß); die gelbe Substanz, die sich in einigen der Rillen fand, ist nach genauen chemischen Untersuchungen als ein nachträgliches Verwitterungsprodukt erkannt. Außer den Runen und Zeichnungen finden sich noch Zierleisten und Eigentumsmarken oder magische Zeichen auf einem Knochenbruchstück, Runen und echte lateinische Buchstaben spielerisch mit einander vermischt. Eine Inschrift enthält sogar einen Personennamen: Uluhari dede = Wulphari machte dies. Die meisten Runenknochen sind zu Dolchgriffen ausgearbeitet; es ist als altgermanische Sitte bekannt, Waffen mit Zeichen und Inschriften zu versehen. Die Deutung der Inschriften auf den Baggerfunden ist nicht ganz sicher, obwohl man die Runen selbst lesen kann. Die Zeichnungen stellen Szenen aus dem Leben der Männer dar, welche die Knochendolche führten: Kämpfe mit Auerochsen, Fahrt auf See. Die Schiffszeichnung steht in ihrer Art und ihrer Bedeutung für die Geschichte der germanischen Schiffsbaukunst einzig da; es ist das älteste Bild eines niederdeutschen Frachtschiffes, das durch Segel und Ruder fortbewegt werden kann.

Gerade die Runen und Zeichnungen begegneten schon bei der ersten Bekanntgabe der Fundstücke vielfachen Zweifeln an ihrer Echtheit. Infolge des Schwindels, der schon oft gerade mit prähistorischen Gegenständen getrieben worden ist, und dem noch vor einigen Jahren bei der Glozel-Affaire in Frankreich eine Reihe von Fachleuten zum Opfer gefallen war, herrschte allgemeines Mißtrauen. Man glaubte, auch v. B.-R. habe sich täuschen lassen. Lehnerer hielt es daher für nötig, in einem eigenen Kapitel die Echtheitsfrage zu erörtern. Hervorragende Autoritäten in Berlin haben sich nach einer genauen Prüfung der Runenfunde für deren Echtheit ausgesprochen. Besonders stichhaltig ist der Hinweis darauf, daß nur eine in den ältesten Runen- und Sprachformen außergewöhnlich bewanderte und zugleich künstlerisch veranlagte Persönlichkeit die Fälschungen gemacht haben könnte. Eine solche ist aber in der Gegend der Fundorte nicht bekannt. Und welchen Sinn hätte es gehabt, die mühsam gefälschten Stücke, statt sie, wie die Fradins in Glozel es getan haben, zum Kaufe anzubieten, in den Weserschlick zu werfen, wo sie möglicherweise niemand aufgefunden hätte?

Die wissenschaftliche Würdigung der neuentdeckten Runen hat der seit 50 Jahren in der Runologie tätige Germanist, Professor Dr. Emil Schnippel, übernommen, der bei manchen älteren Oldenburgern noch als trefflicher Deutschlehrer am hiesigen Gymnasium aus dem Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in guter Erinnerung ist und 1883 schon einen im Naturhistorischen Museum aufbewahrten neueren Runenkalender bearbeitet hat (Berichte des Altertumsvereins, Heft IV). Dieser Forscher ist der Ansicht, daß die in die Knochen eingeritzten Runenformen als sächsische Runen anzusprechen sind und ein sehr hohes Alter verraten; sie müssen etwa aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. stammen. Er hält auch an der Ansicht fest, daß dem Erfinder des Runenalphabets — denn nur von einer Erfindung, nicht von einem allgemeinen Vorgang könne man sprechen — vorwiegend die großen lateinischen Buchstaben als Muster vorgelegen hätten, die er durch einige Zusatzzeichen ergänzt habe. Als Heimat des Erfinders scheint ihm aber neben dem bisher als Ursprungsgebiet angenommenen gotisch-dakischen Kulturkreis im Südosten des Erdteils mit mindestens demselben Rechte der deutsche Nordwesten in Betracht zu kommen, wo die Germanen in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung in regem Verkehr mit den Römern gestanden haben; von dort müßten sich die Runen dann zu den anderen germanischen Stämmen verbreitet haben (über andere Hypothesen hinsichtlich der Entstehung der Runen berichtet v. B.-R. in dem Kapitel „Runenfunde und Runenkunde“). Auch sprachgeschichtlich sind die Inschriften auf unseren Runenknochen bedeutsam als älteste Proben des Altjächsischen, das erst im 9. Jahrhundert in christlichen Sprachdenkmälern umfassendere Niederschriften erfahren hat. Schnippel schließt seinen Ausführungen noch die Beschreibung eines von v. B.-R. im hiesigen Landesarchiv vorgefundenen schwedischen Runenkalenders aus dem Jahre 1593 an. Bekanntlich sind Runenkalender in Skandinavien noch bis in die neueste Zeit hinein an entlegenen Orten in Gebrauch gewesen.

Von Problemen der vorgeschichtlichen Zoologie und Gerätekunde leitet das Buch zu Fragen der Germanistik und bietet neben den vielen neuen wissenschaftlichen Ergebnissen auch sonst reiche Belehrung.

Dr. Dietrich Kuhl.

**Niedersächsische Siedlungskunde.** Mit 77 Abbildungen und Plänen. 187 Seiten. Von **Carl Baafen**. Verlag von Adolf Littmann, Oldenburg i. D.

Der Siedlungsforscher des Ammerlandes, Carl Baafen in Westerstede, hat seinem bekannten Werke „Das Oldenburger Ammerland“, das als Einführung in die Siedlungsgeschichte gedacht ist, eine „Niedersächsische Sied-

lungskunde“ folgen lassen. Die große Sachkunde und Beobachtungsgabe, die Baafen besitzt, und die in seiner ersten Arbeit so überraschend zutage getreten ist, nicht minder auch eine klare zielbewußte Darstellungsweise, haben in seiner Siedlungskunde ein Werk entstehen lassen, das für lange Zeit die Grundlage für alle ferneren Forschungen auf diesem, bisher noch so wenig bearbeiteten Gebiet abgeben wird.

Baafen stützt sich in erster Linie auf die Ergebnisse seiner Durchforschung der Landschaft des Ammerlandes, die er als typisch für Niedersachsen annimmt. Man kann anderer Meinung sein; das Ammerland hat innerhalb Niedersachsens manche Besonderheiten. Schon die durch die vielen Längstäler bedingte Geländeformation ist eine solche. Auch die den altoldenburgischen Landesteilen eigene Markenverfassung, die im Gegensatz zu der münsterländischen steht, war nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der Siedlung. Nichtsdestoweniger ist aber die Methode Baafens, die Ergebnisse der tiefgründigen Erforschung eines Teiles Niedersachsens zum Ausgang zu nehmen, durchaus nicht zu beanstanden; wünschenswert ist nur, daß auch anderen Orts gleich fleißige und landeskundige Forscher sich finden. Dadurch wird ein weiterer Ausbau der niedersächsischen Siedlungskunde auf manchen Gebieten möglich sein. Auch Baafen wird mit seiner vorliegenden Arbeit die Siedlungsgeschichte Niedersachsens nicht für abgeschlossen halten.

Baafen bezeichnet das Problem der Urlandschaft als Gegenstand seiner Arbeit und legt damit das Ziel seiner Forschung ein für allemal fest. Man kann ihm vorbehaltlos beipflichten; es muß dieser Wiederaufbau der durch Menschenwerk unberührten Landschaft tatsächlich das Endziel sein. Er will das Problem lösen, indem er rückläufig die Umgestaltungen feststellt, die der Mensch in beharrlicher Kulturarbeit an der Landschaft vorgenommen hat, und er will so zu einer klaren Vorstellung des Urzustandes gelangen. Es ist ein Verdienst des Verfassers, diesen Weg gewiesen, zum mindesten ihn klar bezeichnet zu haben. Schwer gangbar aber wird dieser Weg, wenn er sich den frühgeschichtlichen Siedlungsvorgängen nähert. Martiny (Hof und Dorf in Altwestfalen) weist auf den großen Wert der Ortsnamen als Erkenntnisquelle dieser weit zurückliegenden Vorgänge hin und erhofft eine Gesamtauffassung nur von der Ortsnamendeutung. Auch die planmäßige Durchforschung der Dorf- und Flurnamen, in erster Linie der Wald- und Walddörfernamen, gibt ein Mittel an die Hand, dem Problem der Urlandschaft näher zu kommen. Auf dieser Grundlage wird einmal die Siedlungskunde Niedersachsens zu ergänzen und der Nachweis der Walddörfergründungen und Rodungen zu erbringen sein.

Eine eingehende Darstellung des überaus vielseitigen und alle Gebiete behandelnden Inhaltes ist in dem engen Rahmen einer Besprechung nicht

möglich. Was der Verfasser über die Entstehung und Entwicklung der Siedlungsformen und über die Formen der Feldfluren sagt, deckt sich im allgemeinen mit den Erfahrungen und Auffassungen unserer älteren Landmesser, denen ja Martiny eine besondere Sachkunde zumißt.

Einiges aus dem Inhalt verdient besonders hervorgehoben zu werden. Baafen stellt fest, daß die alten Formen der Fluren erst seit Beginn des vorigen Jahrhunderts durch die damals einsetzenden Markenteilungen zerstört sind. Das ist zweifellos richtig. Wertvolle Belege dafür finden sich in einer großen Anzahl von Karten, die aus jener Zeit stammen und ganze Gemeinden des Münsterlandes in plastischer Weise in größerem Maßstabe darstellen. Es mag hier der Hinweis am Platze sein, daß die bisher im Archiv der Vermessungsdirektion in Oldenburg befindlichen Kartenblätter, die teilweise noch Dorfbilder größter Ursprünglichkeit zeigen, kürzlich an das Landesarchiv abgegeben worden sind, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Eine hervorragende Darstellung hat in Baafens Niedersächsischer Siedlungskunde das Problem des Waldes gefunden, das der Verfasser rein siedlungsgeschichtlich behandelt. Er betrachtet auch den Wald als eine im wesentlichen künstliche Formation und behauptet, daß das niedersächsische Flachland schon seit Jahrtausenden keinen eigentlichen Urwald mehr gekannt habe. Auch für das Ammerland ist diese Annahme wohl zu weitgehend, schon die Riesenmasse der niedersächsischen Wälder läßt eine allgemeine, wenn auch nur primitive Waldwirtschaft oder Waldnutzung ausgeschlossen erscheinen. Die beiden vom Verfasser gegebenen Belege für eine steinzeitliche Waldkultur können noch nicht völlig überzeugen.

Ein weitgehendes Literaturverzeichnis und ein Sachregister machen die „Niedersächsische Siedlungskunde“ zu einem brauchbaren Nachschlagewerk für den Kundigen; ihre eigentliche Aufgabe soll nach den Worten des ersten Abschnittes darin bestehen, die Ausbreitung siedlungskundigen Wissens und die Erkenntnis der gewaltigen Kulturleistungen der Vorfahren zu fördern.

Möge das glänzend ausgestattete und leichtverständlich geschriebene Werk in diesem Sinne fruchtbringend sein.

Schmeyers.

Johann Heinrich Wilhelm **Tischbein** 1751—1829. Gedächtnis-Ausstellung von Gemälden, Zeichnungen, Stichen und Manuskripten usw. aus deutschem und ausländischem Museums- und Privatbesitz, 27. Juli bis 21. September 1930 im Oldenburger Landesmuseum. Katalog, Einführung und Gedenkworte für W. Tischbein von Müller-Wulow — 559 Nummern, 28 Abbildungen. Druck von G. Stalling, Oldenburg.

- W. Müller-Wulfov**, Niederdeutsche Volkskunst im Oldenburger Landesmuseum, mit 22 Abbildungen. Sonderdruck aus Belhagen und Klafings Monatsheften, September 1926, 16 Seiten.
- W. Müller-Wulfov**, Die Idyllen Wilhelm Tischbeins. Sonderdruck aus Schünemanns Monatsheften, Bremen, Juni 1929.
- Canfenau, H.**, Nachträge zum Oldenburgischen Polizeihandbuch. Nachtrag I, hrsg. von den Kommandos der Ordnungspolizei und der Gendarmerie. 1930. Vd. Vittmann, Oldenburg, 126 Seiten.
- Sichert, K.**, Die Burg Delmenhorst, im Delmenhorster Heimatbuch 1930, S. 15—37.
- Thifötter, Elisabeth**, Die Zünfte Bremens im Mittelalter. Schriften der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft, Reihe A, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen. 1930, Bremen, G. Winter, Fr. Quelle Nachfolger. 192 Seiten.
- U. Raachheld-Oldenburg** unter Mitwirkung von **F. Ritter-Emden**, Glockenfunde Ostfrieslands, mit 78 Abbildungen. Upstalsboom-Blätter, hrsg. von der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer. Emden, Eigentum der Gesellschaft 1929. 14. Band 1928/29.
- G. Rühning**, Urkundenbuch von Süd-Oldenburg, Oldenburgisches Urkundenbuch V. Eigentum des Vereins, wie alle unsere Veröffentlichungen. Druck und Kommissionsverlag G. Stalling-Oldenburg. 551 Seiten, darunter das Register von S. 463 an. Oldenburg 1930.
-

## IX.

## Inhalt

der Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde  
und Landesgeschichte.

Von G. Rütting.

B. = Bericht, J. = Jahrbuch, S. = Schriften, UB. = Urkundenbuch.

- von Alten, F. †**, Die Kreisgruben in den Watten der Nordsee. Die Ausgrabungen im Jeverslande bei Haddien. Die Ausgrabungen in Butjadingen auf der Wurth; m. 4 Taf. B. 3.
- Die Bohlenwege im Flußgebiet der Ems und Weser, mit 1 Karte und 7 Taf. B. 6.
- Blick auf Moor und Heide zwischen Weser und Ems. B. 8.
- Ahmels, C.**, Über die Renaissance-Kunstdenkmäler unter Maria von Jever und ihre Entstehung J. 1916—17 [24.]
- Arkenau**, Das Oldenburger Spatenrecht. J. 17.
- Baafen, C.**, Johann Heinrich Baafen. J. 28.
- Bartedikt** vom Jahre 1839. J. 8.
- Behrmann, W.**, Niederdeutsche Seebücher, die ältesten kartographischen Quellen unserer Küste. J. 17.
- Die Entwicklung des Kartenbildes Oldenburgs und seiner Küste. J. 17.
- Beschorner**, Zur Flurnamensforschung. B. 12.
- Bloch, J.**, Ido Wolf. Lebensbild eines oldenburgischen Arztes im 17. Jahrhundert. J. 7.
- Zu zwei Stellen in Schiphowers Chronik. J. 8.
- Der medizinische Galvanismus im Oldenburgischen im Anfange des 19. Jahrh. J. 9.
- Aus dänischer Zeit. J. 12.
- Bodeder, A. von**, Nachrichtendienst vor hundert Jahren. J. 16.
- Borchers**, Die Bedeutung des Küstenkanals im deutschen Wirtschaftsleben. J. 29.
- Broering, Jul.**, Das Saterland. I. Teil. Mit farbigem Titelbild und 12 Abbildungen. S. 15.
- Das Saterland. II. Teil. S. 21.
- Bucholtz, F.**, Zum Gedächtnis Friedrich von Altens. B. 8.
- Bäuerliche Glasmalereien. J. 8.
- Buttel, Chr. D. von**, Über die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3./4. August 1849, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg. J. 20.
- von Buttel-Reepen**, Über Fensterurnen I, J. 29. II, J. 31.
- Ein Ritterschwert aus den Stedingerkämpfen mit eingelegter Inschrift. J. 30.
- Ein antikes Glasgefäß und sonstige Funde vom Gräberfeld von Helle. J. 30.
- Ein vorgeschichtlicher Würfel und weitere Forschungsergebnisse auf dem Gräberfeld von Helle. Übersicht über Würfel funde. J. 31.
- Meteorsteine. J. 34.



<b>Calmeyer-Schmedes</b> , Kriegswohlfahrtspflege im Herzogtum Oldenburg 1915.	J. 23.
<b>Denkmalrat</b> , Sitzungsberichte	von J. 28 an.
<b>Denkmalschutzgesetz</b>	J. 20
<b>Dief</b> , Die Entwürfe zu Meisterstücken oldenburgischer Tischler im Landesmuseum.	J. 31.
<b>Dugend, Karl</b> , Einiges aus dem alten Oldenburg.	J. 22.
<b>Engelke</b> , Das Gogericht auf dem Desum.	J. 14.
— Das Gogericht Sutholte, die Freigravenschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt.	J. 15.
— Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg.	J. 17.
— Alte Gerichte im Gau Derfi.	J. 18.
— Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Wechta.	J. 19.
<b>Ephraim, Hugo</b> , Skizzen aus der Mairie Oldenburg (1811/1813).	J. 21.
<b>Erdmann †</b> , Geschichte der politischen Bewegungen in Oldenburg im März und April 1813 und der Prozessierung der provisorischen Administrativ-Kommission sowie des Maire Erdmann.	J. 6.
— Geschichte des Vertrages vom 10. Juli 1853 über die Anlegung eines Kriegshafens an der Jade.	J. 9.
<b>Erinnerungen</b> aus dem Eutiner Hofleben.	J. 11.
<b>Feldhus, C. G.</b> , über die Fischerei im Zwischenahner Meer.	J. 16.
<b>Fimmen</b> , Schüding, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg.	J. 20.
<b>Former, A.</b> , Die Alexanderkirche zu Wildeshausen und ihre Wiederherstellung.	J. 20.
<b>Frels</b> , Ein Brief des Maire Erdmann.	J. 22.
<b>Frese, August</b> , Der Prozeß um die Herrschaft Delmenhorst vor dem Reichshofrat und dem Reichskammergericht (1548—1685).	J. 21.
<b>Goens, H. — Ramsauer, B.</b> , Stedingen beiderseits der Hunte in alter und neuer Zeit.	J. 28.
<b>Goens, H.</b> , Die Bauernhöfe der Moormarsch und des Wüstenlandes.	J. 33.
— Die Einziehung der Kirchengüter während der Reformationszeit im evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg.	J. 31.
— Die Kirche des Mittelalters in dem evangelischen Gebiete des Herzogtums Oldenburg.	J. 32.
<b>Grün, G. von †</b> , Die Großherzoglichen Besitzungen in Rastede.	J. 8.
<b>Hagena, D.</b> , Jeverland bis zum Jahre 1500. Mit einer Karte.	J. 10.
— Der Herzog-Erich-Weg. Mit einer Karte.	J. 11.
— Neuere Forschungen zur Geschichte der Weser- und Jademarschen.	J. 12.
— Kunstgeschichtliche Notizen.	J. 15.
<b>Hamelmann</b> wider Lipsius.	J. 2.
<b>Hartong</b> , Osnabrückisches Markenrecht in Südooldenburg.	J. 31.
— Die Deesberger Markt.	J. 33.
— Die Waldmarkt „auf dem Daversloh“ bei Lohne.	J. 34.
<b>Hagen, W.</b> , Die Johanniter im Oldenburgischen.	J. 4.
— Die Wallfahrtskapelle Unserer lieben Frau in Wardenburg.	J. 5.
— Eine Brunnenkur in Hatten im Jahre 1754.	J. 7.
— Ein oldenburgischer Student der Rechte vor 100 Jahren.	J. 21.
— Die Oldenburger Gesellschaft im Jahre 1814.	J. 22.
— Die Anklagen gegen den Grafen Lynar 1915.	J. 23.
— Eine literarische Schülerverbindung am Oldenburger Gymnasium 1823—24.	J. 31.
<b>Heddewig, H.</b> , Der Berg des Butjadinger Bauernhauses.	J. 17.

**Heldendenkmal: Bild, Lebenslauf, Feldpostbriefe.**

	Seite		Seite		Seite
<b>Jahrbuch 1915 [23].</b>		Schünemann, Walter.	160.	Spreen, Richard.	218.
von Baumbach, Hans		Siemer, Franz.	161.	v. Stein, Freiherr, Jobst.	220.
Ludwig.	1.	Ullmann, Eduard.	162.	Tölken, Eduard Adolf	
Becker, Eugen.	2.			Spitta.	224.
Beuter, Eduard.	3.			Vollers, Otto.	232.
Bödeker, Paul.	7.	<b>Jahrbuch 1916—17 [24].</b>		Wellmann, Heinrich.	240.
Bothe, Wilhelm.	8.	Kerleben, Hans.	3.	Willms, Heinrich.	244.
Buhlert, Hans.	10.	Bachhaus, Günther.	6.		
Carls, Willi.	17.	Bolte, Heinrich.	16.		
Diekmann, Emil.	23.	Bona, Karl.	20.	<b>Jahrbuch 1918 [25].</b>	
Diers, August, mit sieben		Boschen, Ernst.	25.	Abdicks, Arthur.	1.
Zeichnungen.	24.	Bulk, Karl.	41.	Abdicks, Fritz.	8.
Finkewirth, Hans.	30.	Bunnemann, Wilh.	43.	Albrecht, Franz.	10.
Freese, Heinz.	31.	Calmeier-Schmedes, Wilh.	50.	Allmers, Otto.	14.
Früstück, Willy.	31.	Claus, Johann.	58.	v. Alten, Eberhard.	16.
Götting, Hans.	31.	Devantier, Erich.	68.	Backenköhler, Georg.	21.
Hanken, Paul.	32.	v. Drebber, Eberhard.	82.	Biebel, Hermann.	31.
Harbers, Kurt.	33.	Feye, Fritz.	85.	Bolte, Erich.	92.
Harms, Erich.	35.	Hallerstede, Heinrich.	88.	Böning, Otto.	37.
Hoffmann, Karl.	37.	Haßkamp, Eduard.	90.	Bultmann, Arthur.	44.
Huchting, Heinz.	42.	Haßkamp, Heinrich.	96.	Damke, Alwin.	54.
Janßen, Heinz.	51.	Henken, Hanns.	105.	Damke, Heinrich.	62.
Koopmann, Hermann.	53.	Hinrichs, Mag.	108.	Eilers, Emil.	64.
Kramer, August.	55.	Högl, Ernst.	112.	von Finckh, Otto.	69.
Lohse, Otto.	57.	Kidler, Heinrich.	120.	Fischer, Ludwig.	81.
Lohse, Erich.	59.	Koopmann, Hans.	124.	Götting, Georg.	94.
Meyer, Ernst.	65.	Koopmann, Rudolf.	127.	Grisstede, Ernst Adolf.	100.
Meyer, Walter.	68.	Köppen, Wilhelm.	130.	Grisstede, Ernst.	102.
Meyer-Ellerhorst, Paul.	72.	Kotthoff, Lorenz.	134.	Gristede, Werner.	106.
v. Negelein, Hermann.	75.	Kraatz, Wilhelm.	137.	Haake, Karl.	110.
Rotholt, Fritz.	77.	Rückens, Otto.	145.	Heye, Ernst.	118.
Onken, Christoph.	78.	Ruhland, Fritz.	148.	Heye, Walter.	128.
Detken, Friedrich.	86.	Rüster, Franz.	151.	Huchting, Werner.	134.
Detken, Werner.	84.	Meyer, Paul.	156, 247.	Königer, Fritz.	144.
Dvye, Reinhold.	89.	Probst, Robert.	167.	Langerfeldt, Karl.	150.
Pfanntuche, Ludwig.	90.	Probst, Walthher.	171.	Martens, Walter.	154.
Pleitner, Georg.	93.	Ramien, Adolf.	176.	Meyer, Werner.	156.
Raspe, Theodor.	96.	Reinhardt, Reinhold.	182.	Noell, Otto.	158.
Richter, Hans.	104.	Riesebieter, Emil.	189.	Propping, Georg.	163.
Rickes, Otto.	109.	Röwefamp, Walthher.	191.	Röbken, Wilhelm.	166.
Roß, Paul.	111.	Schewe, Heinz, mit sei-		Rüter, Karl.	168.
Runde, Justus.	121.	nen Gedichten.	195.	Schüßler, Kurt.	170.
Runge, Heinrich.	122.	Schröder, Georg.	200.	Lhaden, Victor.	176.
Rüthning, Burhard.	126.	Schwoon, Fritz.	207.	Wöbcken, Heinrich.	181.
Sandstede, Gerd.	144.	Schwoon, Heino.	205.	Zedelius, Heinrich.	188.
Scheer, Mag.	153.	Schwoon, Paul.	205.	Zedelius, Karl August.	191.
Schröder, Karl.	156.	Siedenburg, Fritz.	211.	Zedelius, Theo.	198.
<b>Hemmen, H., Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter.</b>					J. 18.
<b>Historische Kommission, Tagung in Oldenburg.</b>					J. 29.
<b>Holke, O., Die Neuordnung der alten Galerie im Old. Landesmuseum.</b>					J. 31.

- Hoyer, A.**, Das Gastwirtsgewerbe der Stadt Oldenburg, vornehmlich in älterer Zeit. J. 20.  
 — Das Oldenburger Bäckergerbe. J. 29.
- Hoyer, Otto**, Die Familie Hoyer in Oldenburg. J. 1919/20. [26.]
- Janßen, G.**, Das Bauernhaus im Herzogtum Oldenburg. J. 17.
- Janßen, Günther**, Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes. J. 2.  
 — Matthias Claudius und Oldenburg. J. 10.  
 — Aufenthalt des Herzogs Friedrich August in Oldenburg. J. 10.  
 — Oldenburgs erste Rekognoszierung in Birkenfeld 1816. J. 10.  
 — Aus den Jugendjahren des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg. J. 15.
- Janßen, Georg**, Martin Bernhard Martens, der fleißige Jeverische Polthistor. J. 1919/20. [26.]
- Jbbeken**, Das Fundament des Turmes von Holzwarden. J. 33.
- Kähler, O.**, Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. J. 3.
- Kleyböcker, F.**, Hochzeitsbittergruß aus Dingstede. J. 7.  
 — Till Eulenspiegel im Münsterlande. J. 8.  
 — Münsterländische Sage. J. 10.
- Kohl, D.**, Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. J. 9.  
 — Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. I. Über fünfundzwanzig neu aufgefundenen Urkunden von 1411—1643 aus dem Rathause zu Oldenburg. J. 10.  
 — Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. II. Die Allmende der Stadt Oldenburg. Mit einer Karte. J. 11.  
 — Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. III. Zur Entstehungsgeschichte der Stadt und ihrer Verfassung. J. 12.  
 — Bericht über die Neuaufstellung und Ordnung des Stadtarchivs zu Oldenburg. J. 12.  
 — Der oldenburgisch-isländische Handel im 16. Jahrhundert. J. 13.  
 — Das älteste Oldenburger Stadtbuch. J. 14.  
 — Der Prozeß des oldenburgischen Bürgermeisters Alf Langwarden. J. 14.  
 — Zur Geschichte des alten Oldenburger Rathauses. J. 14.  
 — Materialien zur Geschichte der oldenburgischen Seeschifffahrt. J. 16.  
 — Geschichte der St. Gertrudenskapelle zu Oldenburg. J. 17.  
 — Die Gemälde im Chorgewölbe der St. Gertrudenskapelle zu Oldenburg. B. 17.  
 — Grundlagen und Ergebnisse in G. Rüttnings Oldenburgischer Geschichte. J. 20.  
 — Die Straßen der Stadt Oldenburg. J. 1919/20. [26.]. J. 1921. [27.]  
 — Die ersten Reichswahlen in Oldenburg. J. 29.  
 — Urkundenbuch der Stadt Oldenburg. Old. UB. I.  
 — Das Oldenburger Stadtrecht. J. 34.
- Kohlmann, F.**, Welchen Orden trägt Herzog Peter Friedrich Ludwig auf seinen Jugendporträts? J. 13.
- Kohnen, A.**, Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen. J. 22.  
 — Die Grafen von Oldenburg-Bruchhausen, 1916—17. J. 24.  
 — Zur Vorgeschichte des I. Oldenburgischen Landtags. J. 31.
- Kolhoff, B.**, Ausgrabungen auf einem vorgeschichtlichen Friedhof in der Gemeinde Emstef. B. 15.
- Kunisch**, Gesamtübersicht über die im Jahre 1867 auf Grund Verfügung des königlichen Marine-Ministeriums vom 15. Juni cr. bewirkten Ausgrabungen auf dem Banter Kirchhof im Jadegebiet. J. 13.

<b>Kunze, H.</b> , Die mittelalterliche Plastik im Old. Landesmuseum.	J. 29.
<b>Lankenau</b> , Das Polizeidragonerkorps des Herzogtums Oldenburg.	J. 30.
<b>Casius</b> , Die Ruinen des Klosters Hude, mit 1 Tafel.	B. 1.
<b>Lobbed</b> auf den gräßlichen Lustgarten zur Wunderburg.	J. 2.
<b>Lübben, G.</b> , Aus einer alten Armenrechnung von Holle.	J. 11.
<b>Lübbing, H.</b> , Ein Vatikanisches Zeugnis für die Jever'sche Münze zu Anfang des 14. Jahrhunderts.	J. 29.
— Der Handelsverkehr zur Zeit der friesischen Konsulatsverfassung in Rüstingen und den Nachbargebieten.	J. 31.
<b>Martin, J.</b> , Über den Einfluß der Eiszeit auf die Entstehung der Bodenarten und des Reliefs unserer Heimat.	B. 10.
— Ein seltener Fund.	J. 15.
— Das Studium der erratischen Gesteine im Dienste der Glacialforschung.	B. 14.
— Über die Ziegelsteinfärbung bei Dangast und Barel.	B. 14.
— Beitrag zur Frage der säkularen Senkung der Nordseeküste.	J. 17.
— Zur Klärung der Senkungsfrage.	J. 18.
— Ein Depotfund der jüngeren Bronzezeit aus Oldenburg.	J. 21.
— Moorleichenfund von Kayhausen bei Zwischenahn.	J. 28.
<b>Meinardus, A.</b> , Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im Mittelalter.	J. 1.
<b>Meyer, H.</b> , Der holsteinische Grundbesitz des Großherzoglichen Hauses.	J. 13.
<b>Meyer, Paul</b> , Schicksal eines ausgehobenen Oldenburgers aus der Franzosenzeit.	J. 21.
<b>Mitgliederverzeichnis</b> des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte.	J. 22. J. 1919/20. [26.]
<b>Morisse</b> , Die Malereien in der Kirche zu Zwischenahn.	B. 10.
— Alte Malereien in der Kirche zu Barel.	J. 15.
<b>Mosen, R.</b> , Graf Christoffers Haus in der Mühlenstraße zu Oldenburg.	J. 2.
— Briefe der Gräfin von Weißenwolff (Elisabeth von Ungnad) aus Bremen und Barel 1666 und 1667 an den Rent- und Kammermeister Jürgen Heilerfieg in Delmenhorst.	J. 6.
— Die Reichsgräfllich Oldenburg- und Bentincksche Familiengruft in Barel.	J. 8.
— Heinrichs von Meißens Lobspruch auf den Grafen Otto von Oldenburg.	J. 10.
<b>Müller, G.</b> , Die Silbermarke der Stadt Jever.	J. 34.
<b>Mußenbecher</b> , Oldenburgs Lage auf dem Wiener Kongreß.	J. 5.
— Nachlaß: Die Kirchenvisitationen vor 100 Jahren.	J. 5.
<b>Narfen</b> , Ein mittelalterliches Kunstwerk aus dem Dome zu Lübeck im Schlosse zu Eutin.	B. 17.
<b>Niederdeutscher Verband</b> für Volks- und Heimatkunde, Tagung in Oldenburg.	J. 29.
<b>Niemann</b> , Der Abt Castus. Die Einführung des Christentums im Verigau.	J. 4.
— Die Sachsen in Siebenbürgen.	J. 4.
— Die Burgwälle im Münsterlande, mit 5 Tafeln.	B. 2.
<b>Oden, H.</b> , Graf Christof von Oldenburg im Fürstenkriege von 1552.	J. 6.
— Mitteilung betr. künftige regelmäßige Übersichten über landesgeschichtliche Arbeiten.	J. 6.
— Aus alten Kircheninventarien.	J. 8.
— Graf Anton Günther und der Historiker Galeazzo Gualdo Priorato.	J. 9.
— Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgang des Mittelalters. (Zwei Wurtzinsregister von 1502 und 1513.)	J. 3.

- Onden, H.**, Umschau auf dem Gebiete oldenburgischer Geschichtsforschung. J. 1.  
 — Landesgeschichtliche Literaturschau von 1893 bis 1898. J. 7.  
 — Von der Mutter des Grafen Anton Günther. J. 7.  
 — Zu Heinrich Wolters von Oldenburg. J. 4.  
 — Gerhard Anton von Halem. J. 5.  
 — Graf Gerd von Oldenburg (1430—1500). J. 2.  
 — Ein englischer Paß für den Grafen Gerd von 1488. J. 4.  
 — Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges. J. 5.  
 — Der Ursprung des Vechtaer Burgmannengeschlechtes von Sutholte. J. 8.  
 — Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen. S. 9.  
 — Zu Halem's Pariser Reise im Jahre 1790. J. 9.  
 — Aus der oldenburgisch-münsterischen Fehde von 1538. J. 10.  
 — Ein Gegenstück zur Bremer Taufe von 1464. J. 10.  
 — Großherzog Peter und die deutsche Frage im Jahre 1866. J. 11.  
 — Über zwei bisher unbekannte Jugendporträts des Herzogs Peter Friedrich Ludwig. J. 11.  
**Onden, Christoph**, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Herrschaft Jever und in der Herrlichkeit Kniphaußen im 17. Jahrhundert. J. 1919/20. [26.]
- Pagenstert, H.**, Zu den Leistungen des Münsterlandes im Siebenjähr. Kriege. J. 9.  
 — Der Einfluß des Dreißigjährigen Krieges auf den Viehbestand der Gemeinde Lohne. J. 13.  
 — Die Kosten einer Hinrichtung in Vechta im Jahre 1591. J. 13.  
 — Ein Zollkrieg zwischen Oldenburg und dem Königreich Westfalen in den Jahren 1809 und 1810. J. 15.  
 — Ein Soldatenezzeß in Dytthe im Jahre 1744. J. 18.
- Prejawa**, Die frühgeschichtlichen Denkmäler in der Umgebung von Lohne im Amte Vechta. B. 10.
- Prüllage, Th.**, Der Gau Derfi. J. 22.
- Ramsauer, D.**, Aus Hagjens Hausbuch, Ueterlande-Dedesdorf. J. 11.  
 — Von den Juden zu Dedesdorf. J. 11.  
 — a) Ein Heilbrunnen zu Oberwarfe in Landwührden. b) Eine Reise von Dedesdorf nach Oldenburg und zurück im Jahre 1751. J. 15.  
 — Aus einer plattdeutschen Armenrechnung von 1609—15. J. 19.  
 — Pro memoria des Landwührder Amtsvogts Queccius für das Landgericht im Jahre 1668. J. 20.  
 — Zwei untergegangene Dörfer von Landwührden. J. 28.  
 — Der Entwurf eines Schreibens Cromwells an Graf Anton Günther 1654. J. 28.  
 — Zur Familiengeschichte des Marich von Witten. J. 28.  
 — Besuch des Herzogs Friedrich August in Landwührden. J. 30.
- Ramsauer, W.**, Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande. J. 4.  
 — Die Flurnamen im Oldenburgischen in agrarhistorischer Hinsicht. J. 8.  
 — Über den Wortschatz der Saterländer. J. 11.  
 — Beiträge zur Flurnamensforschung. J. 14.  
 — Der Luginsland in der nordwestdeutschen Ebene. J. 15.
- Raspe, Th.**, Grabsteinfund in Hasbergen. J. 22.  
 — Von den alten Oldenburger Goldschmieden. J. 22.

<b>Rauchheld, A.</b> , Glockenfunde Oldenburgs.	J. 29.
— Sicherungsarbeiten an der Ruine in Hude.	J. 34.
<b>Reil, Th.</b> , Ein Bronzefschmuck aus der Völkerwanderungszeit.	J. 32.
<b>Reime</b> vom Oldenburger Wunderhorn.	J. 2.
<b>Reimers, H.</b> , Oldenburgische Papsturkunden.	J. 16.
— Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Friesland.	J. 19.
— Das Karmeliterkloster Atens in Butjadingerland.	J. 21.
<b>Reinke</b> , Der Einfall der Osnabrücker in Steinfeld (1718).	J. 18.
<b>Reisen</b> , fürstliche, im Oldenburger Lande in alter Zeit.	J. 9.
<b>Riemann, Fr. W.</b> , Das Marienläuten in Jever.	J. 5.
— Das Gräberfeld bei Förriesdorf.	B. 10.
— Der Schafelhaverberg.	J. 5.
<b>Riesebieter, Martha</b> , Beiträge zur Tätigkeit des Bremer Steinhauers Johan Prage in der Stadt Oldenburg.	J. 1921. [27.]
<b>Riesebieter, O.</b> , Beiträge zur Geschichte der Fayence-Fabrikation in Jeverland und Ostfriesland.	B. 16.
<b>Roth, M.</b> , Das Barbieramt in Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Junftwesens.	J. 13.
— Die Geschichte des Wechselfiebers im Herzogtum Oldenburg.	J. 15.
— Die Hof- und Leibärzte der letzten oldenburgischen Grafen Johann VII. und Anton Günther.	J. 16.
— Die Oldenburgische Apotheker-Taga und Ordnung vom Jahre 1714.	J. 22.
<b>Rüthning, G.</b> , Die Apotheken der Stadt Oldenburg.	J. 5.
— Hunrichs Karte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.	J. 7.
— Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg.	J. 11.
— Verzeichnis der Bibliothek und der Zeitschriften des Vereins.	B. 12.
— Die staatsrechtliche Stellung der Lechterseite des Stedingerlandes. Anlage: Deich- und Spadenrecht des Stedingerlandes von 1424.	B. 12.
— Wertangaben im Mittelalter.	B. 12.
— Die Pest in Oldenburg.	J. 13.
— Graf Gerds Begräbnisort.	J. 13.
— Ein Ehrenhandel in der Grafenfehde 1535.	J. 13.
— Über die Kirche zu Zwischenahn.	J. 13.
— Graf Antons I. Anteil am braunschweigischen Silberbergbau im Harz.	J. 14.
— Seeraub im 16. Jahrhundert.	J. 14.
— Ein Brief des Pastors Gleimius zu Waddens, 1718 Okt. 17.	J. 14.
— Die Hoheitsgrenze zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangeroog.	J. 15.
— Regierungswechsel der Grafen von Oldenburg im 14. Jahrhundert.	J. 15.
— Graf Antons II. Eisengießerei.	J. 15.
— Die Renaissancedenkmalen in Jever.	B. 14.
— Bericht über die Ausgrabung auf dem Hegenberge im Drantumers Esch.	B. 14.
— Romanische Säulen aus dem Kloster Raastede.	B. 15.
— Ein Originalbrief Voltaires an den Baron von Bielfeld.	J. 16.
— Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen.	J. 19.
— Graf Johans V. Münzordnung.	J. 19.

<b>Rüfning, G.,</b> Die Adelsfamilie Rusche.	J. 20.
— Die Reformation in den Kirchspielen der Grafschaft Oldenburg.	J. 20.
— Ein Brief eines Oldenburger von Napoleons russischem Feldzug.	J. 20.
— Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Dr. Walther Schücking, Professor an der Universität Marburg.	J. 20.
— Ein Teil des Oldenburger Schloßgartens Johannitergut.	J. 21.
— Nachricht von Joh. Friedrich Manje aus Mansie, einem Conscribierten von 1812.	J. 21.
— Weitere Nachrichten und Briefe von Lambert Onden aus Großenmeer.	J. 21.
— Unfern Helden zum Gedächtnis.	J. 1915. 1916/17. 1918. [23. 24. 25.]
— Graf Anton Günther zum Gedächtnis.	J. 31.
— Das Ende des Graf Anton Günther-Denkmalvereins.	J. 31.
— Siedenbögen, Wohngruben.	B. 16.
— Pestruper Gräberfeld, Ankauf durch den Staat.	B. 16. 17.
— Das Haus Gottorp in Oldenburg.	J. 1918. [25.]
— Ein verschollener Ortsname.	J. 28.
— Zwei Grabungen.	J. 28.
— Die Nonnen von Blankenburg.	J. 29.
— Inschrift des Weihswertes von Altenesch.	Old. UB. II, 69.
— Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg bis 1482.	Old. UB. II.
— Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg 1482—1550.	Old. UB. III.
— Urkundenbuch der Klöster und Kollegiatkirchen der Grafschaft Oldenburg.	Old. UB. IV.
— Urkundenbuch von Südooldenburg.	Old. UB. V.
— Urkundenbuch von Jeverland und Knipphausen (in Arbeit).	Old. UB. VI.
<b>Sahungen des Vereins</b>	J. 21
<b>Schauenburg, L.,</b> Geschichte des Oldenburgischen Armenwesens von der Reformation bis zum Tode Anton Günthers.	J. 7.
— Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1573—1667.	J. 8.
— Aus Haus, Hochzeit und Familienleben im 17. Jahrhundert.	J. 9.
— Der Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Ein sitten- und kulturgeschichtlicher Versuch unter Bezugnahme auf das 16. und 17. Jahrhundert.	J. 13.
— Die wirtschaftliche Gesamtlage in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unter den Grafen Johann VII. und Anton Günther.	J. 13.
<b>Scheer,</b> Die Herrschaft Jever unter Anhalt-Zerbstischer Verwaltung.	J. 29.
<b>Schmeyers,</b> Über die Brautsteine.	J. 34.
<b>Schnippel,</b> Über einen merkwürdigen Runentalender des Großh. Museums zu Oldenburg, mit 2 Taf.	B. 4.
<b>Schohusen, Fr.,</b> Das Oldenburger Wunderhorn.	J. 1921. [27.]
— Neues vom Oldenburger Wunderhorn.	J. 31.
<b>Schütte, H.,</b> Der Standort der Kirche auf dem Ahm.	B. 12.
— Sind die Kreisgruben unserer Watten Gräber oder Brunnen?	J. 13.
— Neuzeitliche Senkungsercheinungen an unserer Nordseeküste.	J. 16.
— Zur Frage der Küstensenkung.	J. 18.

<b>Sello, G.</b> , Der Denkmalschutz im Herzogtum Oldenburg; Übersicht über die Literatur der Altertumskunde des Herzogtums Oldenburg.	B. 7.
— Das oldenburgische Wappen, mit 3 Wappentafeln.	J. 1.
— Über die Widukindische Abstammung der Grafen von Oldenburg und Hamelmanns Quellen für dieselbe.	J. 2.
<b>Sello, Georg †</b> , Nachruf von Rütthing.	J. 30.
<b>Sello, Wolfgang</b> , Die Häuptlinge von Jever.	J. 19/20. [26.]
<b>Sichart, K.</b> , Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst (1482—1547).	J. 16.
— Oldenburger Studenten auf deutschen und außerdeutschen Hochschulen 1919/20.	J. 26.
— Dazu Nachtrag.	J. 33.
<b>Sophia Katharina</b> , Ein Liebesbrief der Verlobten des Grafen Anton Günther von 1635.	J. 3.
<b>Straderjan, L. †</b> , Zur oldenburgischen Stadtgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert.	J. 7.
<b>Tenge</b> , Die Altertümer und Kunstdenkmäler des Jeverlandes; zur Frage der Datierung der Renaissancedecke im Schlosse zu Jever, mit 3. Taf.	B. 5.
<b>Uhl, B.</b> , Arkeburg und Eierhäuser Schanzen.	J. 16.
<b>Wanke, Josef</b> , Die Vitalienbrüder in Oldenburg (1395—1433).	J. 19.
<b>Weber, J.</b> , Zur Geschichte des Wildeshäuser ehelichen Güterrechts.	J. 4.
<b>Weber, K. Wilh.</b> , Einiges über das ehemalige Schneideramt der Stadt Oldenburg.	J. 22.
<b>Wenhke, P.</b> , Erinnerungen Maximilian Heinrich Rüders aus der deutschen Bewegung der Jahre 1848 bis 1850.	J. 20.
<b>Wiepfen</b> , Über Säugetiere der Vorzeit im Herzogtum Oldenburg, mit 1 Tafel.	B. 4.
<b>Willoh, K.</b> , Nekrolog für Pastor Dr. L. Niemann.	J. 5.
— Die Stadt Bechta im Siebenjährigen Kriege. — Mitteilung.	J. 6.
— Die Stadtglocke in Bechta.	J. 9.
— Der Chronist Johann Christian Klinghamer.	J. 9.
— Die Verschuldung und Not des Bauernstandes im Amte Bechta nach dem Dreißigjährigen Kriege.	J. 10.
— Funde römischer Münzen in der Nähe von Arkeburg.	J. 11.
— Konkurs einer Bauernstelle (Langmeyer zu Halter, Gem. Bisbek) vor 300 Jahren, oder: Ein Konkursverfahren zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges.	J. 12.
— Die münsterschen Ämter Bechta und Cloppenburg hundert Jahre oldenburgisch.	J. 12.
— Das Scharfrichterhaus bei Bechta.	J. 12.
— Die Löninger Wassermühle.	J. 7.
— Der Wiederaufbau der Stadt Bechta nach dem Brande von 1684.	J. 7.
— Das Gefecht bei Altenoythe am 25. (24.) Dezember 1623.	J. 8.
— Das Adventsblasen im Kirchspiel Lönningen.	J. 13.
— Bohrungen nach Salz bei Oldenburg.	J. 13.
— Der Birkenbaum bei Endel.	J. 14.
— Die Pest in Langförden im Jahre 1667.	J. 15.
— Fränkische Gräber bei Einen.	J. 16.
— Brüchtengerichtsurteile und Verwandtes.	J. 16.
— Bagabondenjagden im Münsterlande.	J. 17.
— Kollektbüchlein.	J. 21.

<b>Willoh, Karl, †.</b> Zum Gedächtnis.	J. 1915. [23.]
<b>Winter, Bernhard,</b> Kunstbeilagen.	
Rüstringer Frieze, für die Stadt Rüstringen.	J. 1915. [23.]
Der Taufaltar in der evangelisch-lutherischen Kirche zu Aurich.	J. 1915. [23.]
Großherzog Friedrich August, Titelbild.	J. 1918. [25.]
Der Finanzausschuß des alten Landtags.	J. 1918. [25.]
Der Verwaltungsausschuß und der Eisenbahnausschuß ebenda.	
Graf Otto und die Fee in den Osenbergen.	J. 1921. [27.]
Oberkammerherr von Alten.	J. 29.
<b>Wulf,</b> Erntegebräuche in Lastrup und anderen Orten des Amtes Cloppenburg.	B. 5.

## Bereinsnachrichten.

Der Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte ist der überlieferten Aufgabe treu geblieben, in seinen Schriften nur Quellen und quellenmäßige Darstellungen zu veröffentlichen. Im April des laufenden Jahres konnte im Auftrage des Staates vom Urkundenwerk Band V, Süd-Oldenburg, herausgegeben werden, er umfaßt die Urkunden des Oldenburgischen Münsterlandes und des Amtes Wildeshausen vom Anfang an bis etwa 1550. Sofort setzten dann die Arbeiten für Jefferland und Kniphhausen ein. Bis jetzt sind die Urkunden von Jefferland Landesfachen und Kniphhausen Landesfachen des Oldenburger Landesarchivs, Urkunden des Staatsarchivs Aurich, die wichtige Aufschlüsse für Fräulein Marias Regierung enthalten, und Urkunden des Hausarchivs des Fürsten Kniphhausen auf Lütetsburg bearbeitet worden. Im ganzen sind im Oldenburgischen Urkundenwerke selbstverständlich die fremden Archive regelmäßig zu Rate gezogen, es steht also noch manches von Bremen und Hannover oder von anderswo zu erwarten. Während das Urkundenbuch Band V ganz bezahlt wurde, konnte die Rechnung des Jahrbuchs 33, 1929 noch nicht abgeschlossen werden.

Für das Rechnungsjahr 1929/30 hatte die Abrechnung der Vereinskasse folgendes Ergebnis:

Einnahmen	2526,54 Mf.,
Ausgaben	2520,75 „
Bestand	5,79 Mf.

Für das Jahrbuch 33 waren bis zum 6. Dezember 1930 mit 1000 Mf. Staatsbeihilfe, den Zuschüssen aus der Vereinskasse und Überschüssen aus der Urkundenbuchkasse Sa. 4171,44 Mf. bezahlt.

Das Oldenb. Urkundenbuch V:

Einnahmen	9613,10 Mf. (Staatshilfe 6000 und Absatz 3613,10 Mf.)
Ausgaben	9587,28 „
Bestand	25,82 Mf.

Die Prüfung der Rechnungsablegung hat in dankenswerter Weise Herr Studienrat Dr. Karl Hoyer übernommen.

Bei der umfangreichen Arbeit für das Urkundenbuch VI Severland mußten andere Unternehmungen möglichst eingeschränkt werden, interessante Anregungen der Herren Landeskulturrat Raths und Apotheker Bruno Bode für Ausflüge des Vereins sind bis zum kommenden Frühjahr zurückgestellt worden. Auskunft wurde häufig erbeten und bereitwillig erteilt. Immer wieder wird gefragt, ob man den Vater Graf Anton Günthers Johann XVI., VI. oder Johann VII. nennen soll. Tatsächlich sind gegen früher zehn Grafen Johann als ganz und gar nicht begründet gestrichen worden, und schon vor längerer Zeit ist der Nachweis geführt, daß im Mittelalter noch ein weiterer Graf Johann wirklich regiert hat. Dies hat sich durch das Oldenburger Urkundenbuch II bestätigen lassen. Wir haben also im 16. Jahrhundert Graf Johann V., † 1526, Graf Johann VI., trat 1529 zurück, und Graf Johann VII., † 1603.

Dr. R ü t h n i n g.

---



# Zur Wirtschaftsgeschichte der Oldenburg. Wesermarschen im Zeitalter des 30jährigen Krieges.

(Ein Beitrag zu der Theorie von der ökonomischen Landschaft)

von

Dr. Helene Ramsauer-Rodenkirchen.

Nach den Quellen des Oldenburgischen Landesarchivs, des Oldenburger Stadtarchivs und des Staatsarchivs in Bremen.

## Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Einleitung . . . . .	3
a) Die Theorie der ökonomischen Landschaft . . . . .	3
b) Ihre Übertragung auf das Gebiet der unteren Wesermarschen im Mittelalter . . . . .	5
II. Hauptteil I . . . . .	7
A. Die Eroberung Stadlands und Butjadingens und ihre wirtschaftlichen Folgen . . . . .	7
1. Untertanenpflichten . . . . .	9
2. Deichbauten . . . . .	12
3. Domänen . . . . .	15
B. Der Ausbau der gräflich-oldenburgischen Domänenwirtschaft . . . . .	16
III. Hauptteil II . . . . .	30
A. Allgemeine Lage des Landes zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges . . . . .	30
B. Der Handel der Grafen, der seinen Ausgang von den Domänen nimmt . . . . .	34
1. Die Faktoreien im allgemeinen . . . . .	34
2. Der Handel nach Köln . . . . .	36
3. Hamburg und Bremen . . . . .	43
4. Amsterdam . . . . .	47
C. Die Lage der Einwohner der Wesermarschen im Zeitalter des Krieges . . . . .	50
1. Die Handelspolitik der oldenburgischen Grafen . . . . .	50
2. Der Handel Stadlands und Butjadingens mit Bremen . . . . .	55
IV. Schluß. Zusammenfassung der Ergebnisse: Stadland und Butjadingen eine ökonomische Landschaft auch in der Neuzeit . . . . .	61

## Einleitung.

Bis in die heutige Zeit hinein sind die Ausführungen Karl Büchers<sup>1)</sup> über die drei Entwicklungsstufen von der geschlossenen Hauswirtschaft zur Stadtwirtschaft und von der Stadtwirtschaft zur Volkswirtschaft Ausgangspunkt der Untersuchungen über Handel und Wirtschaft im Mittelalter und in

<sup>1)</sup> Karl Bücher: Entstehung der Volkswirtschaft. 17. Aufl. Tübingen 1926.